



531083145 021



Universität Tübingen

18

Zeitschrift für Kirchengeschichte

Begründet von Theodor Brieger † / In Verbindung mit
der Gesellschaft für Kirchengeschichte herausgegeben von
Otto Scheel und Leopold Zscharnack

XXXIX. Band

Neue Folge II



Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha



Inhalt

Untersuchungen

- | | Seite |
|--|-------|
| 1. <i>Kalkoff</i> , Die Vollziehung der Bulle „Exsurge“, insonderheit im Bistum Würzburg | 1 |
| 2. <i>Laubert</i> , Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen | 44 |

Lesefrüchte und kleine Beiträge

- | | |
|--|----|
| 1. <i>Buchwald</i> , Eine lateinische Meßpredigt Bertholds von Regensburg | 77 |
| 2. <i>Clemen</i> , Aus seltenen reformationsgeschichtlichen Druckschriften | 83 |
| 3. <i>Dechent</i> , Was ist aus den Spenerschen Collegia Pietatis in Frankfurt geworden? | 92 |
| 4. <i>Loesche</i> , Ein handschriftliches Benediktiner Tagebuch aus der Zeit der Mission gegen den „Gasteiner Glauben“ 1746—1753 | 96 |

Neue Funde

- | | |
|---|-----|
| <i>Kalkoff</i> , Ein neugefundenes Original der Bulle „Exsurge, Domine“ | 134 |
|---|-----|

Literarische Umschau

- | | |
|---|-----|
| 1. <i>v. Soden</i> , Die Erforschung der vornicänischen Kirchengeschichte seit 1914 | 140 |
| 2. <i>Stähelin</i> , Die Zwingliliteratur der Jahre 1913—1920 | 166 |
| 3. <i>Völker</i> , Zur Reformationgeschichte Polens | 176 |
| 4. Literarische Berichte und Anzeigen | 187 |

Mitteilungen aus der Arbeit der kirchengeschichtl. Vereine

- | | |
|--|-----|
| Gesellschaft für Kirchengeschichte | 236 |
|--|-----|

Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse von Professor **D. L. Zscharnack**, Berlin-Steglitz, Kurfürstenstr. 5, **Besprechungs-Exemplare nur** an die des Verlags.

Zeitschrift für Kirchengeschichte

Begründet von Theodor Brieger †
In Verbindung mit der Gesellschaft für
Kirchengeschichte herausgegeben von
Otto Scheel und Leopold Zscharnack

XXXIX. Band
Neue Folge II





Inhalt

Seite

Untersuchungen:

- Paul Kalkoff, Die Vollziehung der Bulle „Exsurge“, insonderheit im Bistum Würzburg 1—44
Manfred Laubert, Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen 44—76

Lesefrüchte und kleine Beiträge:

- Georg Buchwald, Eine lateinische Meßpredigt Bertholds von Regensburg 77—83
Otto Clemen, Aus seltenen reformationsgeschichtlichen Druckschriften 83—92
Hermann Dechent, Was ist aus den Spenerschen Collegia Pietatis in Frankfurt geworden? 92—96
Georg Loesche, Ein handschriftliches Benediktiner Tagebuch aus der Zeit der Mission gegen den „Gasteiner Glauben“ 1746—1753 96—133

Neue Funde:

- Paul Kalkoff, Ein neugefundenes Original der Bulle „Exsurge, Domine“ 134—139

Literarische Umschau:

- Hans v. Soden, Die Erforschung der vornicänischen Kirchengeschichte seit 1914 140—166
Ernst Stähelin, Die Zwingliliteratur der Jahre 1913—1920 166—176
Karl Völker, Zur Reformationsgeschichte Polens 176—187
Literarische Berichte und Anzeigen 187—235

Mitteilungen aus der Arbeit der kirchengeschichtlichen Vereine:

- Gesellschaft für Kirchengeschichte 236—240

- Register 241—246

U n t e r s u c h u n g e n

Die Vollziehung der Bulle „Exsurge“, insonderheit im Bistum Würzburg

Von Paul Kalkoff

Die Nachforschungen über die Aufnahme der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 durch die deutschen Bischöfe und Hochschulen¹ haben vor allem über die allgemeine kirchenpolitische Lage am Vorabend des entscheidenden Wormser Reichstages wichtige Aufschlüsse gebracht. Dabei war nicht nur über die persönliche Haltung der einzelnen Kirchenfürsten gegenüber der lutherischen Bewegung und der römischen Machtpolitik größere Klarheit zu gewinnen, sondern es ließ sich auch auf Grund der bischöflichen Publikationserlasse ein Einblick eröffnen in die im Schoße dieser Regierungen bestehenden Verhältnisse. Es zeigte sich, daß der vielfache passive Widerstand, dem Dr. Eck bei Vollziehung des päpstlichen Urteils begegnete, nicht bloß auf Scheu vor der lutherfreundlichen Stimmung der Massen zurückzuführen war², die man nicht durch Bücherbrände und Bedrängung im Beichtstuhl reizen wollte. Diese Auffassung, die ja besonders bei den Oberhirten volkreicher Städte wie Augsburg sich zutreffend erwiesen hat, ist schon von unterrichteten Zeitgenossen zu Unrecht verallgemeinert worden. So schreibt Melanchthon am 20. Februar 1520 an Joh. Heß³, die Eckische

1) Vgl. ZKG. XXXV, S. 174—203; XXXVII, S. 89—174.

2) So hat L. v. Pastor nach Hergenröthers Vorgang ihr Zaudern aus „kleinlichen Rücksichten oder Furchtsamkeit“ erklärt. Gesch. der Päpste, 1906, IV, 1, S. 281. Dazu ZKG. XXXVII, S. 166 f.

3) Corpus Reformatorum I. Ph. Melancthonis opera I, 284: „tonantibus et promulgantibus illam episcopis. Quamquam utinam scias, quam trepide isti agant Pontificis mandatum, nempe qui inter sacrum et saxum

Bulle habe ihnen in Wittenberg bisher keine Gefahr gebracht trotz der drohenden Veröffentlichung durch die Bischöfe; denn man könne wohl bemerken, wie ängstlich sie dem päpstlichen Erlaß gegenüber verhielten, da sie zwischen Tür und Angel zu stehen glaubten: auf der einen Seite scheuten sie die öffentliche Meinung, auf der andern den Zorn des Papstes; dieser aber habe bei vielen den Ausschlag gegeben, die lieber für schlechte Christen als für minder unterwürfige Geschöpfe des heiligen Vaters gelten wollten. Und auch Spalatin gegenüber erwähnt er am 2. März die Mandate, die von den Bischöfen herausgegeben werden mit der Bestimmung, daß die Anhänger der lutherischen Lehre von Priestern und Mönchen nicht absolviert werden dürften; Luther habe dagegen schon auf Spalatin's Rat in seinem „Unterricht für die Beichtkinder“ Stellung genommen¹. Aber es hat sich gezeigt, daß gerade diese schroffen Vorschriften für die Beichtväter bei den theologisch gebildeten Beratern mancher Bischöfe, ihren Dompredigern oder Weihbischöfen, auf schwere Bedenken gestoßen waren. Vor allem aber ließ sich nachweisen, daß besonders die überstürzte und unterschiedslose Verketzerung der lutherischen Sätze, deren manche doch schlimmstenfalls nur als Abweichungen von dem herrschenden theologischen System oder den hergebrachten Sitten und Gebräuchen der Kirche, nicht aber als Verleugnung der Grundwahrheiten der christlichen Religion gekennzeichnet werden durften, von den kanonistisch gebildeten Räten, den Generalvikarien oder Offizialen, gemißbilligt wurde.

Diese Untersuchung läßt sich nun auch auf das Bistum Würzburg ausdehnen, seit K. Schottenloher den dortigen Druck der Bulle mit dem Erlaß Konrads von Thüngen in einer Arbeit über „Die Drucke der Bulle Exsurge, Domine“ nachgewiesen hat². Da er sich jedoch im wesentlichen auf die bibliographische

sibi stare videantur“ . . . Vgl. zu dieser die Notlage der Bischöfe verspottenden Redensart, die einer Komödie des Plautus entlehnt ist, das Buch von A. Otto, Die Sprichwörter der Römer, 1890, S. 305.

1) a. a. O. col. 360.

2) Zeitschrift für Bücherfreunde, N. F. IX, 2, 1918, S. 201 ff. Nach dem Wortlaut der Bulle sollte diese allerdings in notariell beglaubigten Abschriften oder den in Rom hergestellten Abdrücken, die von einem Prälaten besiegelt sein mußten, verbreitet werden. Aber diese Exemplare waren nur

Beschreibung mit reichlicher Wiedergabe der Titelblätter beschränkt, so mögen einige ergänzende Bemerkungen, die sich aus seinen Mitteilungen gewinnen lassen, voraufgeschickt werden.

zur Überreichung an kirchliche oder akademische Behörden bestimmt; die mit dem Bleisiegel versehenen Abschriften hielten die Nuntien für besonders feierliche Anlässe oder zur Vorzeigung bei hochgestellten Personen bereit. Der Referent der HZ. 119, S. 339, geht also zu weit, wenn er daraus schließt, „die Übermittlung von Eck im Druck, statt in direkter und zwar handschriftlicher Zusendung wurde von Rom übel vermerkt“. Man vergleiche nur die umständliche Anweisung in der Instruktion Aleanders (die Dr. Ecks ist uns nicht erhalten) über die Verbreitung der Bulle: das eine Original mit Bleisiegel (*bullā plumbatā*) sollte er dem Kaiser, das andere einem Fürsten vorlegen, bei dem es besonders angezeigt erscheinen würde, also wohl Friedrich dem Weisen. Sodann aber sollte er viele Abdrücke an alle Personen, die sie zu haben wünschten, besonders an die Metropolen ausgeben, die sie an ihre Suffraganeen, an Klöster und Kollegiatkirchen schicken sollten usw. P. Balan, *Monumenta reformationis Lutheranae*, 1884, S. 8f.

Merkwürdigerweise hat sich eines dieser „pergamenten Original“ bis Ende des 18. Jahrhunderts in Süddeutschland erhalten: aus diesem „wahren unstrittigen Original“ hat Chr. Fr. Sattler in seiner „Gesch. des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzogen“ (Ulm 1770. II. Teyl, S. 102, Note w und Beylagen Nr. 92, S. 198—226) die Bulle abgeschrieben und abgedruckt. Beachtenswert ist, daß diese Kopie von zwei anderen Beamten ausgefertigt worden ist als die bisher bekannte, die von dem Scriptor Vianesio Albergati (ZKG. XXV, S. 139, Anm. 2, wo der Vorname noch in der entstellten Form des Druckes wiedergegeben ist; vgl. ARG. IX, S. 143, Anm. 2) und G. Cabredo unterzeichnet ist, während hier der Kanzleivermerk lautet: „*Visa de Curia Cyprianus — de Curia*“ und darunter „*V. de Comitibus*“; letzterer ist offenbar derselbe kuriale Beamte aus der Familie des bekannten Geschichtschreibers und päpstlichen Sekretärs Sigismondo dei Conti (Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom VIII*, S. 322f.), der die Bannbulle vom 3. Januar 1521 als „*D. de Comitibus*“ unterschrieben hat (ZKG. XXV, S. 135, Anm.). Gundisalvo de Cabredo ist häufig nachzuweisen.

Den Bischöfen hat Dr. Eck vorschriftsmäßig beglaubigte Exemplare des offiziellen römischen Druckes übersandt, wie sie auch in ZKG. XXXVII S. 112, Anm. 2, beschrieben wurden; er hat sodann den lässigen süddeutschen Bischöfen ihre Aufgabe erleichtert, indem er die für ihre Sprengel nötigen Nachdrucke mit den bezüglichen Erlassen in Ingolstadt bei dem ihm dort zur Verfügung stehenden Drucker selbst besorgte (a. a. O., S. 90, Anm. 1, über die hier maßgebende Untersuchung Schottenlohers); aber verübelt hat ihm das von päpstlicher Seite niemand. Unzutreffend ist es auch, wenn Schottenloher bemerkt, daß Eck „nur mit innerem Widerstreben“ den päpst-

In seiner Einleitung bemerkt Schottenloher, daß „bei der Verkündigung der Bulle immer von neuem die Willkür überrasche, mit der Eck in den einzelnen Bistümern vorgegangen sei. Während zahlreiche Bischöfe ganz und gar übergangen wurden, hatte man es auf einzelne Kirchensprengel ganz besonders abgesehen, ohne daß man einen rechten Grund dafür einzusehen vermag“. So seien „die Kirchenfürsten zu Salzburg, Passau, Mainz und Speier überhaupt nicht behelligt worden“ (S. 203). Aber dies gilt nur von den beiden erstgenannten Bischöfen, und die recht triftigen Gründe Dr. Ecks sind bereits dargelegt worden¹. Was aber Mainz und Speier angeht, so übersieht Schottenloher, daß Westdeutschland dem andern der beiden Nuntien und Spezialinquisitoren zugeteilt war, denen Leo X. die Vollziehung der Bulle anvertraut hatte. Aleander aber ist hier teils aus Rücksichten politischer Natur, wie sie sich auch seinem Genossen Eck auf-

lichen Auftrag angenommen habe, weil ihm angesichts der ihm wohlbekannten Stimmung in Deutschland „vor den Wirkungen der päpstlichen Entscheidung habe grauen müssen“. Aber jener heuchlerischen Versicherung Ecks haben schon seine Zeitgenossen, die seinen Ehrgeiz kannten, keinen Glauben geschenkt, und Eck selbst hat es sehr wohl verstanden, den Gefahren seiner Sendung durch vorsichtige Anpassung an die örtlichen Verhältnisse aus dem Wege zu gehen, indem er von der ihm aufgetragenen öffentlichen Verbrennung der Bücher Luthers oder sogar von der Beschlagnahme absah oder diese den lokalen Behörden zuzuschieben suchte (vgl. a. a. O., S. 91—97). So hat er sich auch aus Leipzig mit Hilfe der Dominikaner vor dem Zorn der Studenten in Sicherheit gebracht, und in Erfurt hat er überhaupt nicht zu erscheinen gewagt. Der dortige Nachdruck der Bulle von Hans Knappe, den die Studenten vernichteten (Köstlin, Martin Luther⁶, I, S. 369), dürfte in der Tat ein bloßes Unternehmen des Buchdruckers sein, während der Leipziger, den Schottenloher dem Martin Landsberg zuweist, wohl von den dortigen Dominikanern veranlaßt worden ist. Dessen Titelblatt ist abgebildet bei K. Kaulfuss-Diesch, Das Buch der Reformation, 1917, S. 176, das besonders reich ausgestattete des Erfurter Nachdrucks bei Schottenloher, S. 197, Bild 2; dazu S. 206, Nr. 2 und 3. Ebenda das Titelblatt des offiziellen römischen Druckes (Bild 1 und S. 206, Nr. 1), der von dem humanistisch gebildeten Verleger der dortigen Universität Jacopo Mazocchi (vgl. L. v. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 1, S. 465. und R. Lanciani, Storia degli scavi di Roma, Roma 1902, I, S. 183. 201) hergestellt worden war. Titelblatt und erste Seite des Textes auch bei J. v. Pflugk-Hartung, Im Morgenrot der Reformation, 1912, S. 422f.

1) ZKG. XXXVII, S. 99f.

drängten, teils aus Mangel an Zeit, Geld und zuverlässigen Boten und Vermittlern weniger förmlich zu Werke gegangen.

So hat Aleander vor allem nicht gewagt, die Bischöfe durch ein besonderes Requisitionsschreiben an alle bei Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle zu beobachtenden Pflichten zu mahnen, wie Dr. Eck es am 14. Oktober 1520 ausgefertigt hat¹; infolgedessen fallen in seinem Bereich die für uns so ergiebigen Publikationserlasse der einzelnen Bischöfe weg. Doch hat auch Aleander in seinen Berichten an Papst und Vizekanzler nicht unterlassen, auf die dieser Seite seiner Aufgabe gewidmete Tätigkeit hinzuweisen. So hatte er schon von Aachen aus dank dem Entgegenkommen des Erzbischofs von Trier in dessen Hauptstadt „eine schöne Exekution“ vornehmen lassen, deren notarielle Beurkundung uns leider verloren ist, und auch den lothringischen Suffraganbischöfen des Trierers Kopieen der Bulle durch ihn übermitteln lassen². Der Bischof von Brandenburg versprach, die Veröffentlichung zugleich in den andern Hohenzollernschen Landesbistümern Havelberg und Lebus zu besorgen, und erhielt gleichzeitig die Befugnis, die reuigen Lutheraner zu absolvieren; freilich durfte er als Kanzler Joachims I. sich zu dieser Gefälligkeit erst erbiehen, als die Kurie dessen Wünsche bezüglich des landesfürstlichen Nominationsrechtes an diesen Bischofsstühlen erfüllt hatte³. Die Willfährigkeit des kriegerischen Bischofs Johann IV. von Hildesheim mußte durch das Versprechen nachsichtiger Behandlung seines Bruders, des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, in dem bekannten Einlagerstreit mit dem Bischof von Ratzeburg erkaufte werden⁴. In Köln fand der Nuntius an dem längst durch die römischen Übergriffe erbitterten Erzbischof Grafen Hermann von Wied und seinem charaktervollen Kanzler Dr. Degenhart Witte zwei Gegner, die ihm auf dem Wormser Reichstage

1) Vgl. a. a. O., S. 91 ff. und die Übersicht über die Tätigkeit der beiden Nuntien in meinem Buche „Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation“, 1917, S. 150—156. 194—200.

2) Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, ² 1897, S. 32. 169. 181.

3) a. a. O., S. 226 und meine Untersuchung in den „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven“, IX, Rom 1906, S. 88 ff.

4) Dep. Aleanders, S. 227 f.

noch weit ernstlichere Schwierigkeiten bereiten sollten¹ als bei der Bücherverbrennung in der niederrheinischen Metropole, die am

1) Vgl. dazu meine Untersuchung über „Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien“ (ZGO. N. F. XXXII, S. 429 ff.). Es ist also nicht daran zu denken, daß die beiden von O. Zaretsky (vgl. unten S. 14) einer Kölner Druckerei zugewiesenen Ausgaben der Bulle, eine lateinische und eine deutsche (Schottenloher a. a. O., S. 207, Nr. 12 und 13), auf Veranlassung des Erzbischofs hergestellt worden wären. Vielmehr weist schon die sonstige Geschäftsverbindung des Druckers und Verlegers Peter Quentel mit Hochstraten, Arnold von Turgern und den andern Häuptern der dortigen theologischen Fakultät (vgl. Kalkoff, Aleander gegen Luther, 1908, S. 47. 49) wenigstens für den lateinischen Nachdruck auf diese Kreise hin, die zugleich mit Aleander, der in den beiden Jahren 1520 und 1521 viermal in Köln weilte, in engster Fühlung standen. Damit wäre der in Antwerpen von Wilhelm Vorstermann unternommene Nachdruck, dessen mit den kaiserlichen Wappenschildern geschmücktes Titelblatt Schottenloher (S. 197, Bild 3; dazu S. 206, Nr. 4) wiedergegeben hat, nicht der einzige, der „dem Wirkungskreise Aleanders“ angehört, wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß er unmittelbar von dem Nuntius veranlaßt oder in Auftrag gegeben worden ist, der überdies mit Geldmitteln nicht eben reichlich versehen war. Im Herbst 1520 war der Aufenthalt Aleanders in Antwerpen auch wohl zu kurz, als daß die Bemerkung des Erasmus über einen frühen Nachdruck der Bulle in Deutschland (ZKG. XXV, S. 132) sich auf diese Ausgabe beziehen könnte, die wohl erst 1521 entstanden ist. Im Sommer dieses Jahres aber weilte auch Hochstraten in Antwerpen (Al. gegen Luther, S. 49; ZKG. XXXII, S. 16 f.), der sich dann auch um die weitere Verbreitung des Wormser Edikts bemühte.

Die deutsche Übersetzung aber rührt ohne Zweifel von Spalatin her, der, wie der Hofkaplan Veit Warbeck am 22. Oktober an den Kurprinzen schrieb, die deutsche Bulle in Köln zum Druck befördern wollte, aber bis dahin noch keinen Drucker hatte gewinnen können, weil etliche fürchteten, Luther werde es ihnen verübeln; auch sähen die Gelehrten es nicht gerne, weil sie fürchteten, daß der gemeine Mann sich zu Tätlichkeiten gegen den Klerus könnte fortreißen lassen (ZKG. XXV, S. 526 f.). Schließlich muß also Quentel doch darauf eingegangen sein, da auch die Gegner Luthers die Verbreitung des päpstlichen Urteils wünschten. Schottenloher, der den Verfasser nicht nachweisen zu können meinte, hat weiter beobachtet, daß die Übersetzung in zwei Ausgaben vorliegt, von denen Nr. 13 mit dem von ihm abgebildeten Titelblatt (Bild 9; päpstliches Wappen ohne Umrahmung) auch in Halle und Berlin vorhanden ist; das Titelblatt in Originalgröße auch bei Pflugk-Hartung, S. 424; das zweite Wort lautet in beiden Abdrücken nicht „verteutsch“, wie Schottenloher es wiedergibt, sondern „verteutsth“. Doch hat Sch. nicht untersucht, welches der Originaldruck ist. Nach Zaretskys Feststellung ist es nun von vornherein sicher, daß dies nur der Quentelsche

12. November von Aleander mit Beihilfe der Parteigänger Hochstratens in der theologischen Fakultät, aber keineswegs „in Gegenwart des Kaisers und der Universität“ vollzogen wurde¹. Über

Druck (Nr. 13; Berlin Cu 7167) sein kann. Dafür spricht auch die Ausführung des Satzes und des Holzschnittes, die beide auf eine technisch besser ausgerüstete Offizin hinweisen. Der Nachdruck (Nr. 14; Berlin Cu 7166; auch in Halle und Königsberg) zeigt eine geschmacklos gekünstelte Anordnung des Titels, minder scharfe Typen, nachlässigeren Satz bei fast genauer Nachahmung von Zeilen- und Seitenabteilung; das Wappen ist etwas kleiner, aber steif und unbehilflich nachgeschnitten. Die Sprache des Urdruckes ist die rein hochdeutsche der kursächsischen Kanzlei, wie sie auch Spalatin in seinen zahlreichen gleichzeitigen Niederschriften handhabt; kaum daß in Kleinigkeiten der Schreibung sich der niederdeutsche Setzer geltend macht, der bei Spalatin klarer Schrift das Manuskript bequem nachahmen konnte. Der Nachdruck verrät sich als solcher durch einige Nachlässigkeiten wie die Nichtachtung gegen die Dativendung („als einen vicarien“, statt „einem“) oder andere derartige Fehler („die . . . bepsten“ statt „bepste“), die z. T. auch einfache Druckfehler sind: „schelworten“ statt „schelt“; „geznek“ statt „gezenck“; „der geist erforden“ statt „erfordert“; „gezwe“ statt „gerwe“ (gerube); „zuor in derē“ statt „zuoerinderen“. Sprachliche Abweichungen wie „Leo . . . in deiner aller deiner Gottes“; „smechung“ statt „smehung“; „steehend“ statt „stheen“; „brengende“ statt „bringende“ sind selten, da sich der Setzer eng an die Vorlage hielt und ihre Sprache ihm offenbar vertraut war, so daß dieser Nachdruck recht wohl in Wittenberg entstanden sein könnte, wo Spalatin sich bald nach der Rückkehr aus Köln aufhielt. Die Fassung des Titels („Die verteutsth Bulle unter dem Namen des Bapst Leo des zehenden wider doctor Martinus Luther ausgangen“) erinnert an die damals von Luther und von Erasmus vertretene Fiktion, daß die Bulle unter Mißbrauch des päpstlichen Namens von Dr. Eck bzw. den Löwener Theologen untergeschoben worden sei; auch wird Luther der ihm gebührende Titel nicht vorenthalten

Es fehlt danach noch jede Spur von der auf Veranlassung des bayerischen Rates Kaspar Winzerer hergestellten und auch gedruckten Übersetzung der Bulle, die Dr. Eck am 15. November 1520 in einem Briefe an den Bischof von Augsburg erwähnt („copiam bullae impressam in vulgari“); Winzerer hatte die Bulle in Niederbayern veröffentlicht und ein Exemplar der Übersetzung an den Minister Leonhard von Eck eingesandt, der „illam interpretationem“ als „nimis obscuram“ nicht loben wollte (J. Greving, Briefmappe I, 1912, S. 219). Man hat also jedenfalls keine zweite Auflage dieser doch wohl von einem bayerischen Kleriker hergestellten Übersetzung veranstaltet, die, da sie in München sich nicht vorfindet, schwerlich noch erhalten sein dürfte (ZKG. XXXVII, S. 120f.).

1) So noch in Anlehnung an die herkömmliche lokalgeschichtliche Darstellung Herm. Keussen in den „Regesten und Auszügen zur Gesch. der

die am 10. November erfolgte förmliche Mitteilung der Bulle an die Universität sind wir durch deren amtliches Protokoll genau unterrichtet, während uns über einen gleichen Schritt Aleanders in Mainz keine Kunde erhalten ist und bezüglich der Freiburger Hochschule die Frage offen bleibt, ob sie zu dem Bereich Aleanders oder Ecks gehörte. In letzterem Falle würde der Ingolstädter Professor sie übergangen haben, weil er mit diesen seinen früheren Amtsgenossen einen häßlichen Prozeß wegen des ihm bei seinem Übergang nach Baiern angeblich entgangenen Gehalts gehabt hatte, bei dessen Abschluß er 1512 seine Ansprüche wie seine Schmähungen hatte zurücknehmen müssen. Jedenfalls ist in den Akten dieser zu eifriger Bekämpfung der kirchlichen Neuerung entschlossenen Körperschaft die Übersendung der Bulle nicht nachweisbar¹. Über seine schlimmen Erfahrungen mit der Bücherverbrennung in Mainz und seine fortdauernden Kämpfe mit den von Capito geleiteten lutherfreundlichen Personen in der Umgebung des Erzbischofs hat Aleander selbst ausgiebig berichtet².

Da Albrechts ostdeutsche Sprengel Magdeburg und Halberstadt zu dem Amtsbezirk Dr. Ecks gehörten, so ist deren Behandlung ein weiterer Beweis für die politische Berechnung, mit der dieser zu Werke gegangen ist. Er wußte in diesem Falle, daß der für die Haltung dieser beiden Regierungen maßgebende Mann, der Kanzler Dr. Lorenz Zoch, ein überzeugter und schlagfertiger Gesinnungsgenosse des Erasmus war. Er war der Verfasser der berühmten Antwort des Erzbischofs vom 26. Februar 1520 auf einen kurz vorher von Luther im Auftrage Friedrichs des Weisen an ihn gerichteten Brief und hatte seinen Metropolitener dabei die Spitzfindigkeiten der scholastischen Theologie und die gehässigen Treibereien der *Widersacher Luthers, also vor allem

Universität Köln“ (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 1918, XV, S. 372, Nr. 2805), wo zwar noch die Publikation von W. Rotscheidt von 1907, aber nicht deren kritische Nachprüfung in meinem Aufsatz über „Aleander in Köln“ (Aleander gegen Luther, S. 36 ff.) verzeichnet wird.

1) H. Schreiber, *Gesch. der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.*, 1857, S. 155 ff.

2) Dep. Aleanders, S. 29, und Kalkoff, *Capito im Dienste Albrechts von Mainz*, 1907, Kap. II—V.

Dr. Ecks, auf das schärfste verurteilen lassen¹. Dr. Eck gibt also in seinem Requisitionsschreiben an die süddeutschen Bischöfe vom 14. Oktober zwar an, daß er unter anderen auch den Erzbischof von Magdeburg schon zur Vollziehung der Bulle aufgefordert habe²; er hat sich aber gehütet, die widerspenstige Regierung weiter zu bedrängen, als sie in Untätigkeit verharrete. Doch kann man zu seiner Entschuldigung anführen, daß er es in diesem Falle seinem Kollegen Aleander überlassen konnte, den Erzbischof persönlich für seine östlichen Amtsbezirke verantwortlich zu machen. Auch in Merseburg, wo Dr. Eck persönlich die Veröffentlichung vornahm und darüber ein uns noch erhaltenes notarielles Zeugnis³ ausfertigen ließ, wurde die Ausführung durch den kirchlich sonst so eifrigen Bischof Adolf von Anhalt doch noch geraume Zeit verschoben.

Die oberrheinischen Bischöfe von Speier, Worms und Straßburg dürfte Aleander zunächst unbehelligt gelassen haben, um ihnen während des Reichstages nicht lästig zu fallen und eine für Rom günstige Stimmung zu sichern. Nachdem er am 29. Mai den Bücherbrand in Worms selbst angeordnet und aus der eigenen Tasche bezahlt hatte, verhandelte er noch im Sommer von den Niederlanden aus mit dem dortigen Generalvikar, dem alten Heidelberger Juristen Dr. Johann Vigilius, über die Veröffentlichung der Bulle gegen Luther und seine Anhänger, ohne daß ein Erfolg nachweisbar wäre⁴.

Zutreffend vermerkt dann Schottenloher, daß Eck „den Bischöfen von Eichstädt, Augsburg, Freising, Regensburg und Würzburg solange keine Ruhe ließ, bis sie, durch die Furcht vor der päpstlichen Ungnade oder den angedrohten kirchlichen Strafen eingeschüchtert, die Bulle mit eigenen Einleitungsbestimmungen an die Öffentlichkeit gaben“. Aber diese Einschüchterung ver-

1) Kalkoff, Die Miltitzade, 1911, S. 45, Anm. 1. In den „Berichten des kursächsischen Rates Hans von der Planitz aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—1523“ (Hrsg. von Wülcker und Virek, 1899) heißt es von Zoch (S. 249, 4ff.), daß er „gut lutherisch“ sei.

2) ZKG. XXXVII, S. 91.

3) Nach einem seltenen Druck von 1768 jetzt wieder mitgeteilt von H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, 1905, I, S. 219, Anm. 101.

4) Vgl. dazu meine Arbeit „Der Wormser Reichstag von 1521“ (Berlin 1921), Kap. VI, deren Druck bisher durch den Krieg verhindert wurde.

mochte den passiven Widerstand dieser geistlichen Regierungen¹ so wenig zu besiegen, daß Dr. Eck sich schließlich genötigt sah, den Druck der Mandate für Eichstädt, Augsburg und Regensburg selbst zu besorgen², und dabei die von den deutschen Theologen und Kanonisten an dem päpstlichen Urteil geübte Kritik gutheißen mußte³. Richtig wird auch hinzugefügt, daß „die Aufforderung an den Bischof von Bamberg an der Weigerung des Domkapitels scheiterte“⁴. Aber keineswegs war der humanistisch gebildete, von edlem Freimut und aufrichtiger Friedensliebe beseelte Bischof von Eichstädt, Gabriel von Eyb, derjenige, der „am frühesten die Waffen streckte“. Er stellte zwar dem Nuntius schon am 24. Oktober 1520 den Entwurf eines Einführungserlasses zur Verfügung, der sich jedoch in den schon angedeuteten wesentlichen Punkten von den Forderungen der Bulle unterschied; dann aber wußte er die Veröffentlichung bis in den Januar 1521 hinauszuschieben; bei der Vollziehung sollte nur mit Warnung und Belehrung gewirkt werden, so daß der wackere Bischof sich den bairischen Landesherren gegenüber wohl darauf berufen durfte, daß er keineswegs „hart und beschwerlich“ vorgegangen sei⁵.

Schottenloher gibt also etwa die oben erwähnte, aber keineswegs überall zutreffende Auffassung des diesen Verhältnissen fern-

1) Die Seele des Widerstandes war in Augsburg der als Humanist und Jurist bewährte und bis in sein hohes Alter literarisch tätige Generalvikar Dr. Jakob Heinrichmann, der sich durch gelehrten Scharfsinn und volkstümlichen Humor auszeichnete. Zu der in ZKG. XXXVII, S. 156 f., gegebenen Lebensskizze ist nachzutragen, daß ihn Eberlin von Günzburg 1521 in seinem „ersten Bundesgenossen“ als hervorragenden (früheren) Lehrer an der Tübinger Hochschule nennt, wenn er der „treu nützlichen Unterweisung vieler frommen Schulmeister“ gedenkt, die das wissenschaftliche Werk eines Erasmus, Reuchlin u. a. gefördert hätten. L. Enders, *Ausgewählte Werke Eberlins*. Neudrucke deutscher Literaturwerke, 1896, Nr. 139 ff., S. 4. 207.

2) Schottenloher, S. 207, Nr. 6, 7 und 8, sowie Abbildung 4.

3) Vgl. ZKG. XXXVII, S. 101 ff.

4) Vgl. a. a. O., S. 138 f. Diese lutherfreundliche Haltung des Kapitels dauerte auch unter dem nächsten Bischof Weigand v. Redwitz fort, dem die Domherren durch den Wahleid die Hände gebunden hatten. Vgl. K. Schottenloher, *Die Buchdruckertätigkeit G. Erlingers in Bamberg 1522—1541*, 1907, S. 24.

5) a. a. O., S. 104. 122 ff.

stehenden Melanchthon wieder, wenn er meint, daß Luther und der Papst — jener mit der Verbrennung der Bulle am 10. Dezember, dieser mit der endgültigen Bannbulle vom 3. Januar — „rascher und entschlossener handelten als die hilflosen Bischöfe, die solange nicht ein und aus wußten, bis die Sturzwogen der Zeit vollends über ihnen zusammenschlugen“¹.

Auch die Haltung der Freisinger Kurie, deren Oberhaupt, der Pfalzgraf Philipp, zugleich Administrator von Naumburg war, macht nun keineswegs den Eindruck der „Hilflosigkeit“. Vielmehr haben die dortigen „Kirchenräte“, gegen deren widerspenstiges Gebaren Dr. Eck in seinem scharfen Mahnschreiben vom 28. Dezember zu Felde zog, sich zwar nun am 10. Januar zur Ausfertigung eines bischöflichen Begleitschreibens bequemt; sie eigneten sich aber dabei alle von dem Eichstädter Bischof angeregten, von dem Augsburger übernommenen Bedenken und Vorbehalte an. Als sie später sich unter dem verschärften Druck des kaiserlichen Hofes veranlaßt sahen, endlich auch in dem Thüringer Sprengel etwas für die Vollziehung des päpstlichen Urteils zu tun, ordneten sie am 10. März zwar die Beschlagnahme der lutherischen Schriften an, ohne jedoch ihre Vernichtung vorzuschreiben oder auch nur mit einer Silbe auf ihren verwerflichen Inhalt hinzuweisen². Und zwar sind als die Träger dieser selb-

1) S. 208. Indessen wurde Luther zur Verbrennung der Verdammungsbulle keineswegs durch deren bloßes Erscheinen in Deutschland veranlaßt, sondern er vollzog damit einen vom Kurfürsten selbst den Nuntien in Köln angedrohten Akt der Vergeltung für die dort von Aleander am 12. November vollzogene Verbrennung seiner Schriften. Und keineswegs wurde auch erst durch dieses Vorgehen Luthers „der Ketzerbann spruchreif, ohne daß mehr die Frist zu seinem Widerruf abzuwarten war“; denn diese rechnete von der Veröffentlichung der Bulle in den drei ostdeutschen Bischofstädten, war also schon am 28. November abgelaufen. Vgl. K. Müller in ZKG. XXIV, S. 83. Vorstehende Auffassung des Vorgangs vom 10. Dezember wird auch bestätigt durch das Schreiben des kursächsischen Rates B. v. Hirschfeld an den Nürnberger Ratsherrn A. Tucher vom 27. Dezember: die römischen Gesandten hätten mit Verbrennung der Bücher Dr. Luthers verursacht, daß zu Wittenberg das geistliche Recht und die römische Bulle auch öffentlich verbrannt worden seien. Es war dies eine für den Nürnberger Magistrat bestimmte offiziöse Erklärung (ThStKr. 1882, S. 696).

2) ZKG. XXXV, S. 178 ff. 182 ff. 193 ff. Die Freisinger Verhandlungen mit Baiern schon bei V. A. Winter, Gesch. der evang. Lehre in Baiern, 1809, S. 60 ff., und danach bei Th. Wiedemann, Dr. Eck, 1865, S. 167 ff.

ständigen kirchenpolitischen Haltung zweifellos in erster Linie zwei in Bologna juristisch gebildete Beamte, der mit Ökolampadius befreundete Generalvikar Dr. iur. utr. Johann Jung und der Official Dr. decr. Sigmund Scheufler anzusprechen; von letzterem wurde neuerdings nachgewiesen, daß er mehrere Schriften Luthers wie die *Theologia* deutsch, die Auslegung des Vaterunsers und des 169. Psalms in seiner Bücherei aufbewahrte¹. Nicht unerheblich ist es in diesem Zusammenhange auch, daß das Amt eines Weihbischofs, das bis 1515 ein Karthäuser und seit 1529 stets ein Dominikaner inne hatte, in der Zwischenzeit mit einem Weltpriester der Diözese Augsburg, dem mag. artium Konrad Mayr, als Bischof von Salona i. p. i., besetzt war².

Da Schottenloher nun nachweisen konnte, daß ein schon früher von ihm verzeichneter Nachdruck der Bulle aus der Offizin des „Hans Weißenburger, Priesters von Landshut“, von der Freisinger Regierung veranlaßt worden ist³, so können wir jetzt weiterhin feststellen, daß Bischof Philipp auch sonst noch „gewisse eigene Wege gegangen ist“, abgesehen von der grundsätzlichen Opposition gegen die äußersten Forderungen der Kurie. Zunächst ist diese auch darin zu erkennen, daß seine Räte es nicht der Mühe wert erachteten, eigene Einführungsbestimmungen zu entwerfen, sondern sich von den beiden ihnen von Eck zur Verfügung gestellten Mustern, dem Eichstädter und dem Augsburger, das letztere als das farblosere aneigneten⁴. Ob auch

1) J. Schlecht in der Röm. Quartalschrift, XX. Supplementband, 1913, S. 259, Anm. 4.

2) Eubel-van Gulik, *Hierarchia cath.* II, S. 251; III, S. 307. 201. 215; A. Schulte, *Die Fugger in Rom*, 1904, I, S. 18.

3) Vgl. ZKG. XXXVII, S. 138, Anm. 1. Es fand sich in der bischöflichen Kostenrechnung der Vermerk über die Kosten des Druckes von „300 Bullen wider Doctor Luther und 300 Mandaten“. Schottenloher, S. 204.

4) Die geringen Abweichungen ihres Druckes habe ich schon ZKG. XXXVII, S. 102 Anm. 1, verzeichnet; denn der Freisinger Erlaß war schon in der Jenaer Ausgabe der Werke Luthers (1557) und seitdem wiederholt (ZKG. XXXV, S. 178 Anm. 3) abgedruckt worden, so daß die Abbildung des Landshuter Plakatdruckes bei Schottenloher (S. 198, Bild 6) nicht so nötig gewesen wäre, wie ein Abdruck des bisher unbekanntes Würzburger Erlasses.

Ein weiteres literarisch tätiges Mitglied des Freisinger Hofes lernen wir kennen in „Joh. Freiburger, lic. decr., canonicus Fris., pastor ecclesiae S.

darin ihre Zurückhaltung dem Nuntius gegenüber zum Ausdruck kommt, daß sie es verschmähten, nach dem Vorgange der andern drei Bischöfe die für ihren Sprengel nötige Zahl der Abdrücke bei Meister Lutz in Ingolstadt besorgen zu lassen, ist nicht auszumachen, da dieser vielleicht nicht mehr auf ihre Bestellung gerechnet und den Satz schon auseinander gebrochen hatte. So bliebe in dieser Hinsicht als Eigenheit des Freisinger Vorgehens nur bestehen, daß sie den Einführungsersaß auf besonderem Blatte (als Plakatdruck) vervielfältigen ließen. Dieser wurde dann, wie aus einem in München aufbewahrten und für das Kloster Tegernsee bestimmten Exemplar hervorgeht, besiegelt an alle Klöster, Kollegiatstifter, Erzpriester und Pfarreien übersandt¹.

Diesem Zwecke wurde mit der hier überlieferten Höhe der Auflage gewiß hinlänglich und so wohl auch in den andern Bistümern entsprochen, soweit man sich überhaupt auf diese gründliche Verbreitung der Bulle einließ. Die für Wien angegebene Zahl von 500 Abdrücken² ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Verbreitung der Bulle³ in den deutschen Bistümern beiseite zu lassen, da dieser Sprengel im wesentlichen nur die Stadt Wien umfaßte⁴. Die besonders hohe Zahl der Abdrücke erklärt sich hier aus dem Wunsche der theologischen Fakultät, womöglich jedem Dozenten und Studenten ihrer Hochschule ein Exemplar des päpstlichen Urteils in die Hand zu geben. Denn gerade hier hatte der Widerstand gegen den römischen Machtspruch seinen Sitz vor allem in den nichttheologischen Kreisen der Universität, die

Petri in Vohburg“, als Herausgeber einer Chronik der Bischöfe von Freising. Auch dabei stoßen wir auf die Verbindung dieses Kreises mit der Landshuter Druckerei; denn das Werk trägt am Schlusse den Vermerk vom 4. Mai 1520: „Impressum Landshut per Joh. Weissenburger“. C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis*, Aug. Vind. 1729, II, S. 297.

1) Schottenloher, S. 207, Nr. 9.

2) Rechnungseintrag a. a. O., S. 205, Anm. 9.

3) a. a. O., S. 208. Schottenloher setzt daher eine Durchschnittshöhe der Auflage von 400 Exemplaren an zur Verbreitung „an allen Orten“ und kommt so bei Annahme von 15 derartigen behördlichen Drucken — während nur etwa die Hälfte davon nachweisbar ist — zu der Annahme von 6000 Exemplaren, was also mindestens um die Hälfte zu hoch gegriffen ist.

4) ZKG. XXXVII, S. 153 f.

allerdings bei der ständischen Landesregierung und den ersten Beamten des altersschwachen Bischofs, eines ehemaligen Rates Maximilians I., einen starken Rückhalt fanden. Es wurde nun schon eingehend dargelegt, wie der von den übrigen Fakultäten am 10. Dezember beschlossene Protest bei dem Kaiser und Landesherrn von diesem am 30. Dezember mit einem von Aleander verfaßten, also sehr scharfen Bescheid zurückgewiesen wurde¹. Die theologische Fakultät hatte währenddessen schon den Beschluß gefaßt und Vorkehrungen getroffen, um die ihr von Dr. Eck übermittelte Bulle mit einem Intimationsschreiben drucken zu lassen, war aber dabei auf den zunächst unüberwindlichen Widerstand jener drei Gruppen gestoßen.

Schottenloher bemerkt nun, die Fakultät habe beabsichtigt, die Bulle „auf eigene Verantwortung lateinisch und deutsch drucken zu lassen“, und nimmt demgemäß an, daß zwei von ihm in München nachgewiesene Drucke, ein lateinischer und eine deutsche Übersetzung, von dem nach dem Rechnungsbuch der Universität bezahlten Wiener Buchdrucker Johann Singriener (Singrenius) herühren². Doch hat bald darauf der ausgezeichnete Kenner der alten niederrheinischen Drucke, Dr. O. Zaretsky³, in seiner Mitteilung über „Zwei Kölner Ausgaben der Lutherbulle Exsurge Domine“⁴ gezeigt, daß beide Drucke mit demselben Holzstock für das ein päpstliches Wappen mit den sechs Kugeln der Medici ohne Umrahmung zeigende Titelblatt hergestellt sind. Die Typen des lateinischen Druckes kehren in einer fast gleichzeitig bei Peter Quentel gedruckten grammatikalischen Schrift des Kölner Humanisten Hermann von dem Busche, die der deutschen Übersetzung⁵ in einer 1521 erschienenen Verdeutschung des am 15. April ge-

1) a. a. O., S. 139 ff.

2) a. a. O., S. 205, Anm. 9; 207, Nr. 12 und 13. Doch vermerkt er zu dem zweiten Stücke selbst, daß die Identität der Typen nicht völlig gesichert sei, diese bei dem deutschen Drucke sogar eher nach Straßburg weisen.

3) Vgl. zu dessen bewährter Methode die Untersuchungen im HJG. XXXIX, 1918, S. 60, Anm. 3 und ThStKr. 1917, S. 263, sowie „Die Kölner Buchdruckermarken“, hrsg. von P. Heitz. Mit Nachrichten über die Buchdrucker von O. Zaretsky, 1898.

4) Zeitschrift für Bücherfreunde, N. F. X, 1, S. 19.

5) Schottenloher, S. 200, Bild 9. Vgl. oben S. 6, Anm. 1.

fällten Urteils der Pariser Theologen¹ über „die Lutheranische Lehre“ wieder. „Man müsse also nach den Wiener Drucken, die auf Beschluß der dortigen Fakultät hergestellt sein sollen, weiter suchen.“ Diese Mühe wird nun insofern vereinfacht, als es sich nur um den lateinischen Nachdruck handeln kann. Denn das von Schottenloher vollständig wiedergegebene Protokoll über die Maßregeln der Wiener Theologen besagt, daß sie „das Transsumpt“ — der übliche Ausdruck für die gedruckte Kopie der Bulle² — und dazu ein Begleitschreiben, aber nur dieses in deutscher und lateinischer Fassung, wollte drucken lassen. Doch wurde der Fakultät zunächst der Druck der Bannbulle (excommunicationis) und ihres Mandats bei strengen Strafen verboten und dem Drucker bei Güterverlust untersagt, dieses „transsumptum“, die lateinische Bulle, zu vervielfältigen. Erst am 8. Januar³ erlaubten die Statthalter auf einen aus Worms erhaltenen Befehl hin den Druck der Bulle. Auf die Beigabe ihres „Intimationsmandats“ konnten die Theologen verzichten, da nun der Generalvikar sich zur Herausgabe eines bischöflichen „Promulgationsdekrets“ bequeme. Auch in diesem Falle hatte sich Dr. Eck angelegen sein lassen, den widerstrebenden Beamten ihre Arbeit möglichst zu erleichtern. Er hatte also den Eichstädter und den Augsburger Erlaß nach Wien geschickt, wo nun die eigene Bekanntmachung aus diesen beiden Vorlagen zusammengesetzt wurde⁴. Gleichzeitig muß er den von ihm selbst hergestellten deutschen Auszug der Bulle („Inhalt päpstlicher Bull wider Martin Ludder aufs kürzest getheuscht“) beigelegt haben, der den ungelehrten Pfarrern und Bettelmönchen die Mitteilung der für die Laien wissenswertesten Bestimmungen der Bulle, der Strafbestimmungen, erleichtern sollte⁵.

1) Vgl. Dep. Aleanders, S. 228f.

2) In der Rechnung wird Singriener auch nur bezahlt für den Druck der „literae transsumpti apostolici contra errores M. Luther et sequacium“, S. 205, Anm. 8 und 9.

3) Nicht am 9., wie auch Schottenloher das bei R. Kink (Gesch. der Universität Wien, 1854, I, 2, S. 124) mitgeteilte Datum auflöst.

4) ZKG. XXXVII, S. 146f.

5) Wenn Schottenloher, S. 206, bemerkt, daß „der kurze deutsche Auszug, der in der einen Ausgabe aus Ingolstadt stammt, von Eck herrühren dürfte“, so übersieht er, daß ich dies in eingehender Beweisführung (ZKG.

Dieses Stück ist nun in Wien in getreuer Wiederholung des Wortlauts und mit denselben lateinischen Inhaltsangaben am Rande, nur mit einem andern Titel als „Summarium und Auszug, zu verkünden die bapstlich Bull wider die irrig leer doctors Merten Luther von Wittenberg und seiner Anhenger“ nachgedruckt worden¹. Angesichts der ernstlichen kaiserlichen Willensmeinung hatte offenbar nun eine Verständigung zwischen dem bischöflichen Vikariat und der Fakultät stattgefunden. Denn in dem Erlaß Bischof Georgs wird verfügt, daß die lutherischen Bücher an den „magister chori“ der Hauptkirche abzuliefern seien², und im „Summarium“ ist am Schlusse der „Admonitio ad subditos“ bei der Vorschrift, die „Büchlin doctor Ludters dem Pfarher zu ubantworten“³, eine Viertelzeile leergelassen und das Wort „Pfarher“ handschriftlich ersetzt worden durch die Worte: „hern Chormaister hie zu S. Steffen.“ Schließlich wird die uns schon aus den übrigen Quellen bekannte Tatsache, daß am Sonntage, dem 17. Februar, das bischöfliche Einführungsmandat an den Türen der Kathedrale angeschlagen und also auch die Bulle selbst veröffentlicht wurde, durch eine Eintragung auf dem Titelblatte des Auszugs der Bulle bestätigt⁴. Der damit verbundene Hinweis auf die lutherfreund-

XXXVII, S. 115—119. 169—172) dargelegt habe. Übrigens hat schon E. Böcking dieses Stück in den Opera Hutteni V, 333sq. abgedruckt und dazu bemerkt: „Eckii cura prodiit . . .“.

1) Das Titelblatt bei Schottenloher, S. 200, Bild 11. Auf Bl. 1 b fehlt nicht das „Jesus M. Joannes“ und die Gebrauchsanweisung: „Forma publicandi mandatum Apostolicum in humilioribus locis“; der Druckvermerk am Schlusse ist natürlich weggefallen, auch die Schreibung mit der üblichen Freiheit behandelt; das auffällige mundartliche „verhetten“ am Schluß ist mit „verhüetten“ richtig wiedergegeben worden. ZKG. XXXVII, S. 169. 172. Die Wiener Aufschrift gönnt Luther den Dokortitel, den ihm Dr. Eck auf dem Ingolstädter Titelblatt entzogen hat.

2) ZKG., S. 147, Anm. 3. 3) a. a. O., S. 171.

4) „Publicata et lecta est publice tempore sermonis ab omnibus concionatoribus, paucis Franciscanis exceptis, dominica Invocavit, quae fuit XVII. Februarii, de mandato episcopi Viennensis.“ Unten am Rande anscheinend von derselben Hand: „Suo Udalrico Ehinger, beneficiato Ulmensi.“ Die Ehinger waren eine Ulmer Patrizierfamilie, die über reichen Grundbesitz verfügte und auch an den überseeischen Unternehmungen der Welscher beteiligt war (Hist. Ztschr. 93, S. 479f.) In kirchlichen Kreisen war damals besonders Jodocus Ehinger bekannt, der in Bologna studiert hatte, in Siena Doktor der Rechte geworden war und dann als Sachwalter in Rom ar-

liche Haltung einiger Franziskaner erhält größere Bedeutung durch die anderweitig gemachten Beobachtungen über die damalige Haltung gerade der strengeren Richtung dieses Ordens, der Observanten, die auf eine Mißbilligung des päpstlichen Urteils schließen lassen¹. Auch sind ja gerade aus diesen Kreisen viele und namhafte Männer, wie die Ulmer Observanten Johann Eberlin von Günzburg und Heinrich von Kettenbach, auf Luthers Seite übertreten.

*

Über die Anfänge des von 1519 bis 1540 regierenden Bischofs von Würzburg, Konrad von Thüngen², ist bisher nicht

beitete; er starb 1530 als Domherr von Freising. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Nr. 727. Den Absender dürfen wir wohl in dem „frater Augustinus ex Ulma“ vermuten, von dem G. Collimitius am 15. Nov. 1521 an J. Vadian schreibt, daß er, „doctor theologiae in Italia creatus“, jetzt an der Wiener Universität sich aufhalte. Mitteilungen ... des hist. Vereins in St. Gallen XXV, 1894, S. 401.

Die Mitteilungen über diese letzten Vorgänge aus Jos. Feils „Sylvesterspende 1850“, auf die sich Th. Wiedemann an dieser Stelle beruft (ZKG. XXXVII, S. 151, Anm. 3), bestehen, wie sich mit Hilfe bibliographischer Sammelwerke zunächst feststellen ließ, aus „Nachträgen und Berichtigungen zu Tilmez und Mitterdorffers Conspectus historiae universitatis Viennensis“ von 1724, der mir schon bekannt war (a. a. O., S. 140f). Durch eine ungenaue Notiz Wurzbachs wurde der Anschein erweckt, als ob diese aus 9 Nummern bestehenden Mitteilungen Feils in weiteren Jahrgängen der 1849 erschienenen „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst“ enthalten seien. Auf eine Anfrage nach den „verschollenen Zeitschriften“ im HJG. XXXVIII, 1917, S. 427f. erhielt ich von dem Herrn Landesarchivar Dr. Ant. Mayer in Wien außer der Festnummer der „Monatschrift des Altertumsvereins zu Wien“ (30. Jahrgang, 1913, X. Bd, Nr. 4), in der über das Wirken der „Freunde der vaterländischen Geschichte“ berichtet wird, weitere erschöpfende Auskunft über jene Veröffentlichung Feils, die in den 1850—53 und 1858 in losen Heftchen erschienenen Neujahrs-geschenken der Vereinsmitglieder enthalten sind, während jene Zeitschrift von 1849 zunächst keine Fortsetzung gefunden hat. Feils „Nachträge“ sind einer Abschrift der Akten der theologischen Fakultät entnommen, die der Augustinermönch Xystus Schier auf der Landstraße (1728—72) angefertigt hatte; durch die Wiedergabe der Akten nach den ersten Quellen bei R. Kink ist diese Überlieferung entbehrlich geworden; immerhin fühle ich mich Herrn Dr. Mayer für die gründliche Aufklärung dieser Frage zu wärmstem Dank verpflichtet.

1) ZKG. XXV, S. 581, Anm.

2) Über seine geistliche Laufbahn vgl. A. Amrhein, Mitglieder des adeligen Domstifts zu W., St. Kilians Brüder genannt (Archiv des hist. Ver-

viel bekannt geworden. Man pflegt nur zu erzählen, wie der noch vor seiner Wahl als Domprediger berufene Paul Speratus, der spätere lutherische Hofprediger in Königsberg und Bischof von Pomesanien, wegen seiner Hinneigung zur evangelischen Lehre von dem neuen Bischof bald abgesetzt wurde¹, und wie dieser dann gegen die verheirateten Kleriker streng eingeschritten sei, indem er vor allem zwei bischöfliche Räte und Chorherren zu Neumünster, Dr. Joh. Apel aus Nürnberg und Dr. Friedrich Fischer, einkerkerte. Konrad III. wollte sie wegen ihrer Zustimmung zu der „verdammten lutherischen Lehre“ nach dem Wormser Edikt aburteilen lassen und wies den zu ihren Gunsten erhobenen Einspruch des Domherrn Jakob Fuchs rücksichtslos ab². Da sich auf die Beschwerde der angesehenen Verwandtschaft Apels das Reichsregiment in Nürnberg mit der Angelegenheit befaßte, so erfahren wir jetzt aus den „Berichten des kursächsischen Rates Hans von der Planitz“³, daß der Bischof diesen seinen Räten Unrecht getan habe, weil sie noch nicht Priester, sondern nur Subdiakon und Diakon seien; das Regiment habe daher den Bischof ersucht, sie nicht strenger zu bestrafen, als der letzte Nürnberger Reichstagsabschied zulasse. Der Bischof aber habe das nicht nur nicht beachtet, sondern auch den Domherrn Fuchs, weil er „der Geistlichen Weibnehmen nicht geunbilligt“, zur Flucht genötigt⁴ und seinen schriftlichen Ein-

eins von Unterfranken und Aschaffenburg, 1890, XXXIII, S. 242 f.). Er war mit 14 Jahren als Domicellar eingetreten (1480), dann Domkantor und Scholastikus geworden.

1) P. Tschackert, Paul Speratus von Rötlen, 1891, S. 4–6.

2) Zu der in schroff katholischem Sinne gehaltenen Darstellung von K. G. Scharold (Dr. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das Bisthum Würzburg, 1824, S. 178 ff.) vgl. die kürzere Berichterstattung bei J. Köstlin, M. Luther, ⁵1903, I, S. 597; Literatur S. 785. Nur ist im Personenregister II, S. 697. 708 Bischof Konrad von Thüngen nach Bamberg versetzt worden, und so wird im Text von „bischöflich bambergischen Räten gesprochen“, was nur bei Fuchs zutrifft.

3) S. 478 f., unter dem 4. Juli 1523; S. 489 vom 15. Juli; S. 494 vom 22. Juli; S. 504 vom 27. Juli.

4) Er wandte sich dann an die Öffentlichkeit mit einem „Missive an Bischof von Wirtzburg von her Jakob Fuchs dem Eltern, thumherrn, was er hält von verhelichten geistlichen Personen, 1523“. Mehrfach gedruckt; der Urdruck beschrieben bei Schottenloher, G. Erlinger, S. 70, Nr. 11. Wiedergegeben bei Ed. Engelhardt, Ehrengedächtnis der Reformation in

spruch mit dem Hinweis auf die päpstlichen Ordnungen abgelehnt. Auch der Reichsbehörde gegenüber zog sich der Bischof zunächst auf die Erklärung zurück, daß er die Sache der Entscheidung des Papstes übergeben habe, und „pochte“ ferner darauf, daß „das kaiserliche Mandat, das zu Worms ausgegangen, durch die letzten Reichstagsbeschlüsse keineswegs aufgehoben sei, sondern noch stets in Kraft bleibe“. Doch willigte er gleichzeitig in „gütliche Handlung“, infolge deren er bald die beiden Juristen freigeben mußte, freilich unter Aberkennung ihrer Pfründen¹.

Wir wissen dann weiter, daß dieser Bischof sich für den im Bauernkriege ausgestandenen Schrecken durch besonders grausame Behandlung der unterdrückten Rebellen rächte. Besonders abstoßend aber muß es wirken, daß man in den beiden fränkischen Bistümern diese furchtbaren willkürlichen Hinrichtungen „benutzte, um die Evangelischen auszurotten; viele wurden eben nur wegen lutherischer Gesinnung enthauptet“². Wir können nun über die politische Haltung dieses Kirchenfürsten, wie er sie bald

Franken, 1861, S. 9 ff. Jak. Fuchs wird als Freund des Crotus Rubianus von diesem erwähnt in dem Schreiben an Luther vom 16. Oktober 1519: wir erfahren daraus, daß Fuchs, der sich lebhaft für Luther interessierte („tuus singularis patronus“), kurz vorher eines Gelübdes wegen in Rom gewesen war. Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 205, 25 f. und S. 209 f.

1) Das Verfahren bis zur Urteilsverkündung durch den Generalvikar Domdechanten Johann v. Guttenberg am 27. September 1523 wird eingehend geschildert bei N. Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums W. (Archiv usw. XXVIII, 1885, S. 177 ff.). Über Joh. v. Guttenberg, der dem Domkapitel von 1484—1538 angehörte und seine juristische Bildung in Bologna erworben hatte, vgl. Amrhein, S. 262 f. und G. Knod, Nr. 1266.

Die Einmischung des Reichsregiments hat der Bischof diesem sehr übelgenommen: er führte noch auf dem Nürnberger Reichstage von 1524 in einer förmlichen Eingabe seines Kanzlers vom 6. Februar Beschwerde darüber, daß — wie ein anderer Berichterstatter es ausdrückte — das Regiment „lutherische Domherrn und Pfaffen unbillig vergeleitet habe“ (Reichstagsakten IV, S. 157, 17. 538. 572 u. ö.). Er hat durch diese und andere Querelen das Seine dazu beigetragen, die Stellung des Reichsregiments zu erschüttern. Die älteste ausführliche Darstellung des Prozesses gegen die beiden Chorherren in der Chronik des Lorenz Friese bei J. P. Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischofthum Wirtzburg, Frankfurt 1713, S. 817 ff.

2) L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 7. Auflage, 1894, II, S. 159.

nach seinem Regierungsantritt festlegte, noch hinzufügen, daß er sich beeilte, seinen engen Anschluß an die kaiserlich-habsburgische Macht zu vollziehen, indem er schon im Sommer 1520 den kaiserlichen Kommissarien seinen Wunsch erklärte, in den Schwäbischen Bund einzutreten, dessen Verlängerung von Karl V. im Interesse seiner Hausmacht nachdrücklich betrieben wurde; auch versäumte er nicht, seinen Hofmeister Siegmund von Thüngen zur Krönung nach Aachen zu entsenden. Daß ihm seine zum Teil recht indolenten Standesgenossen eine gewisse Rührigkeit und Geschäftskennntnis zutrauten, beweist die Tatsache, daß er am 6. Februar neben den Bischöfen von Bamberg, Straßburg und Augsburg in den großen Ausschuß gewählt wurde, der ihn am 15. April neben drei anderen Staatsmännern zur Verhandlung mit dem Kaiser abordnete. Auch trat er mit anderen Bischöfen für die Wahrung der geistlichen Vorrechte bei Handhabung des Landfriedens ein¹; doch scheint er nicht eigentlich kirchlichen Eifer im Sinne der Nuntien bewiesen zu haben, da Aleander ihn nicht erwähnt und seine Teilnahme an der scheinbaren Beschlußfassung über das Wormser Edikt wenigstens nicht nachzuweisen ist².

Ohne Verständnis für die religiösen Fragen, ja, ohne Interesse für humanistische Bildung, gehörte Konrad III. also zu jenen Bischöfen, die gegen die lutherische Lehre erst einschritten, als sie begriffen hatten, daß diese ihrer Machtstellung und der Versorgung ihrer Sippe³, ihres Standes überhaupt auf Kosten der Kirche ge-

1) Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., hrsg. von A. D. Wrede, 1896, II, S. 75 ff. 77, 21. 103. 161, 24. 723, 8 f. 858, 16.

2) Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 264. Immerhin deutet die günstige Entscheidung des Kaisers vom 16. Mai, durch welche der widerspenstige Abt von Ebrach angewiesen wurde, die Landeshoheit des Bischofs anzuerkennen, darauf hin, daß Konrad III. damit für die Absichten des kaiserlichen Kabinetts in Luthers Sache gewonnen worden ist. J. Ch. Lünig, Deutsches Reichsarchiv XVII (Spicilegium ecclesiasticum II), Leipzig 1710 ff., fol. 1021.

3) Unter den mageren Notizen, die R. v. Thüngen (Zur Genealogie derer v. Th., im Archiv usw. LIV, 1912, S. 25 f.) zur Regierungstätigkeit dieses Bischofs beizubringen vermag, findet sich auch die, daß er 1531 seinem Bruder Bernhard das Erbküchenmeisteramt im Herzogtum Franken übertrug. Über die Thüngens, die besonders zahlreich im 16. und 17. Jahrhundert dem Domkapitel angehört haben, vgl. Amrhein a. a. O., S. 329. 331. 333.

fährlich werden könnte. Je härter sie dabei vorgingen, um so mehr liegt die Vermutung nahe, daß ihre anfängliche Lässigkeit dem Einflusse ihrer Umgebung zuzuschreiben ist.

Im vorliegenden Falle war die anfängliche Haltung gegenüber der Reformation verständlich, da aus der Zeit des Vorgängers, des milden und bildungsfreundlichen Lorenz von Bibra¹, ein Stamm gelehrter Räte verblieben war, die sich zunächst als Schüler des Erasmus und Bewunderer Reuchlins fühlten und nun auch die evangelische Richtung in der Kirche zu begünstigen suchten. Da dieser am 6. Februar 1519 gestorben war, so war die gegen Ende des Vorjahres erfolgte Berufung eines tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Dompredigers noch von ihm gutgeheißen worden. Betrieben wurde sie offenbar außer von dem Domherrn Jakob Fuchs von jenen bepfründeten Räten des Bischofs, Dr. Apel und Dr. Fischer, die ihre juristische Bildung in Bologna er-

371 f. Etwa gleichzeitig mit unserem Bischof waren Domherren zwei Andreas (1454—1510; 1520—1565), ein Balthasar (1516—1531), ein Eucharius (1501—1540; die Grabschrift dieses Domscholasticus im Archiv XLVI, S. 196), ein als Domdechant verstorbener Theodorich (1501—1540; Grabschrift a. a. O., S. 197) und ein Wilhelm (1531—1536), der auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem verunglückte (Grabschrift a. a. O. S. 197). Über Theodorich, der seit 1528 auch Propst des Stifts Neumünster war, als ehemaligen Studierenden von Bologna vgl. auch G. Knod, Nr. 3860. Ritter Siegmund von Th. vertrat neben Peter v. Aufseß, Propst von Kumburg, den Bischof Lorenz schon auf den Reichstagen von Trier und Köln (1512). H. Ch. v. Senckenberg, Neue ... Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747, II, S. 146. Ein Heinrich von Th. war seit 1522 Kanzler des Erzbischofs von Trier und bekundete als dessen Gesandter am Reichsregiment in Nürnberg eine entschieden lutherfeindliche Gesinnung. Vgl. H. Virck, Hans v. d. Planitz Berichte, S. 249. 502f. Kalkoff, Ulrich v. Hutten und die Reformation, 1920, S. 449, Anm. Ein Hans Georg v. Th. hatte damals den Propst von Fulda ermordet und fand trotz der feierlich gegen ihn ausgesprochenen Reichsacht Hilfe und Unterschlupf bei seinem Vetter Kaspar v. Th.; deswegen und wegen ihrer sonstigen Beziehungen zu den schlimmsten fränkischen Raubrittern wurden ihnen zwei Burgen, Zeitloß und Reußenberg, zerstört. Der Bischof von Würzburg bot dem Schwäbischen Bunde vergeblich 30 000 Gulden, um letzteres Schloß zu retten. Virck S. 151. 155 f. 471.

1) Bekannt ist die freundliche Aufnahme, die er Luther auf seiner Reise zur Heidelberger Disputation zuteil werden ließ, und seine Äußerung gegen den Kurfürsten, daß dem frommen Manne Unrecht geschehe. Köstlin a. a. O., S. 173.

worben hatten, wo auch Speratus studiert und den Grad eines Doctor decretorum erlangt hatte¹. Sie beide waren überdies mit Ulrich von Hutten befreundet, dessen Stubengenosse Fischer in Italien gewesen war, der dann zur Zeit des Augsburger Reichstags ebenfalls sich in einer heftigen literarischen Polemik gegen die finanzielle Ausbeutung Deutschlands durch die Kurie versucht hatte. Zweifellos ist er als der Verfasser jener „Ermahnung eines Gelehrten an die Fürsten, daß sie die Auflegung eines Türkenzehnten verweigern möchten“², anzusehen, einer Schrift, in der die mißbräuchliche Verwendung der Ablassgelder, der Nepotismus und die Ländergier Leos X. scharf gegeißelt wurden. Der Verfasser ließ sich dabei insofern von selbstüchtigen Hintergedanken leiten, als jener Zehnte, den der Legat Kajetan in erster Linie neben dem Kreuzzugsablaß vorschlagen sollte, von der Geistlichkeit getragen werden mußte; als er dann auf den Einspruch des Erzbischofs von Mainz hin durch eine von den Laien zu zahlende Reichssteuer ersetzt wurde, verstummte der Widerspruch aus den Kreisen der Bischöfe und Domherren. Ein tieferes Verständnis für die Lehre Luthers hat in Würzburg noch ein anderer Chorherr von Neumünster bekundet, der ebenfalls in Bologna gebildete Dr. iur. Nikolaus Kint, der 1549 als evangelischer Pfarrer in Eisfeld starb³.

Ähnlich wie in Mainz, wo die Begünstigung der Reuchlinisten, die Berufung Capitos zum Domprediger, dann die Bekämpfung des Wormser Edikts wesentlich gefördert worden ist durch die vornehmen Räte des Erzbischofs, die, mit hohen Ämtern und wichtigen Regierungsgeschäften betraut, ihrer Vorliebe für die klassischen Studien auch praktischen Nachdruck geben konnten

1) Tschackert a. a. O. und S. 90 f. Zu Jakob Fuchs von Rügheim († 1523) und Fr. Fischer vgl. G. Knod, Nr 1037. 909. Nach Amrhein (S. 105 f.) hatte Fuchs seine Dompräbende von 1510—1526 inne. Auch er verheiratete sich später.

2) E. Böcking, Opera Hutteni V, S. 168—175.

3) Er ist von 1505—1511 in den Wittenberger Universitätsakten nachweisbar; dann hatte er nach seinem Studium in Bologna in Rom in der Schreibstube des reichen Korrektors Joh. Copis gearbeitet, der 1521 daran denken konnte, sich den Kardinalshut zu kaufen. Vgl. unten und Knod, Nr. 1724; Scharold, S. 184 f. Er fungierte als „vicarius in spiritualibus episcopalis“ neben dem Generalvikar; Reininger, S. 179 f.

— wir denken an Männer wie Eitelwolf vom Stein, Sebastian von Rotenhan, Johann von Schwarzenberg¹ —, so fanden in Würzburg diese Verehrer des Erasmus' und Reuchlins einen Rückhalt an dem Generalvikar in spiritualibus und dem Kanzler des Bischofs Lorenz. Und es ist dann gewiß für den schnellen und vollständigen Sieg der altkirchlichen Richtung unter dessen Nachfolger nicht ohne Bedeutung gewesen, daß der Generalvikar Ehrnfried von Seldeneck, ebenfalls ein Jünger der Bologneser Hochschule, schon am 8. April 1520 verstarb². Der Kanzler und Domdechant Dr. iur. Peter von Aufseß, der mit dem Domherrn Karl von der Thann die Verhandlungen mit Speratus geführt hatte³, war ein wissenschaftlich gebildeter und welterfahrener Mann, der auch zur Zeit des Wormser Reichstags bei den Geschäften des Fürstbischofs in der vordersten Reihe stand. Doch scheint er damals schon seinen Rückzug auf die Seite der mit dem hohen und niederen Adel verbündeten Papstkirche vorbereitet zu haben, da er während der ständischen Verhandlungen mit Luther den Vertrauensmann Aleanders, den Frankfurter Dechanten Cochläus, zu Tische geladen hatte (25. April), offenbar um sich und seinen Herrn aus erster Hand über den Stand der Dinge zu unterrichten⁴. Aufseß starb am 19. April 1522.

Schon bei der Wahl des neuen Bischofs am 15. Februar 1519 war ein Gegensatz zwischen jener humanistischen Richtung und der altkirchlich-feudalen Mehrheit im Domkapitel hervorgetreten. Der durch seine angesehene Familie stark empfohlene Jakob Fuchs, Domherr von Würzburg und Bamberg, ein ent-

1) Kalkoff, Capito im Dienste Albrechts, S. 1 ff. 57 f.; Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments usw., 1917, S. 12. 14 u. ö.

2) Knod, Nr. 3503; Reiningger a. a. O., S. 176 f. Dr. Burkard Horneck widmete ihm ein 1515 in Nürnberg gedrucktes Compendium der Theologie.

3) Scharold, S. 136 f. Er war kaiserlicher Rat, Propst des Ritterstifts (adliger Chorherren) Comburg und Domherr von Bamberg. Reiningger, S. 136 f. Amrhein, S. 114 f.

4) Enders, Luthers Briefwechsel III, S. 188. 534 f.; O. Clemen, Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, 1911, Bd. IV, S. 207. 217, Anm. 85. Auch wohnte Aufseß mit Cochläus bei den Dominikanern. Zu seinem Konflikt mit Hutten (1519) vgl. mein Buch über „U. v. H. und die Reformation“, S. 579 f.

schiedener Reuchlinist, hatte vor der förmlichen Wahlhandlung einige Aussicht, unterlag aber doch einem Mitbewerber, der dem Stiftsadel etwaigen Neuerungen gegenüber größere Sicherheit zu bieten schien; Fuchs zog sich nun auf seine Bamberger Pfründe zurück und schürte von dort aus die Opposition gegen den neuen Bischof¹. Dieser erwirkte alsbald in Rom durch eine Gesandtschaft von zwei Domherren seine Bestätigung, die Leo X. am 13. April im Konsistorium erteilte² unter Belassung der dem bisherigen Domherrn sonst noch gehörenden Pfründen. In dem bezüglichlichen Breve fehlte schon nicht eine Ermahnung, den Irrlehren Luthers in seinem Sprengel keinen Raum zu gewähren und ihren schädlichen Einflüssen entgegenzutreten³.

Dieser Einfluß wurde nun schon im Laufe dieses Jahres durch Speratus so wirksam vertreten, daß es darüber zu heftigen Auseinandersetzungen in den Kreisen der hauptstädtischen Geistlichkeit selbst gekommen sein muß. Denn der neue Domprediger muß nicht nur die Lehren des Evangeliums vorgetragen, sondern auch eine ernste Nutzenanwendung daraus auf das Treiben der Klerisei gezogen haben. Wenn er ihr nun die Forderung eines christlich ehrbaren Lebenswandels als pflichtgemäßen Beispiels für die Laienwelt auch nur entfernt so scharf vorgehalten hat, wie es bald darauf in dem bischöflichen Erlasse vom 23. Januar 1521

1) Friedr. Stein, Geschichte Frankens, II: Die neue Zeit, 1886, S. 18. Bei der Wahl selbst wurde nach dem Protokoll keine Stimme für ihn abgegeben. Steins Quelle ist Friese bei Ludewig, S. 868.

2) *Confirmat electionem factam a capitulo de ecclesia Herbipolensi in Alemannia sub metropoli Maguntinensi vacante extra Romanam curiam per obitum d. Laurentii de Bibra olim episcopi Herbipolensis et de ea providit in tit. d. Conrado Tungen eiusdem ecclesiae canonico cum retentione beneficiorum. Redditus flor. 40 000, taxa 2300 (Rom, Arch. consist., acta cancell. I, S. 89^a).*

Am 2. Oktober 1519 wurde er durch den Bischof Georg von Bamberg konsekriert; dieses Datum wird von Tschackert, S. 6, als Tag seines Regierungsantritts verwertet, wodurch die Entlassung des Speratus unnötig weit hinausgerückt wird. Die päpstliche Urkunde über die Konfirmation wurde am 1. Mai ausgefertigt (Archiv XLVI, S. 80, Anm. 1). Die gesamten Akten über Wahl, Bestätigung und Weihe Konrads III. bei Ign. Gropp, *Collectio novissima scripturarum et rerum Wirceburgensium*, Frankfurt 1741, I, S. 252 ff.

3) Scharold, S. 106 f., unter Berufung auf das Domstiftsarchiv.

geschah, so begreift man, daß zahlreiche Gegner auf seine schleunige Entlassung hinarbeiteten. Er gab ihnen überdies einen bequemen Vorwand durch seine Verhelichung mit einer Verwandten des Domherrn Jakob Fuchs, worauf ihm zunächst ein Eid auf künftiges Wohlverhalten abgenommen wurde: er solle fürderhin nicht mehr predigen, „was Neid und Aufruhr erregen könne“, und sich eines ehrbaren Lebens befleißigen¹. Vermutlich hatte er seine Ehe zunächst geheim gehalten; als das nicht mehr anging, mußte er eben vom Platze weichen.

Gleichzeitig aber traten auch Männer der strengeren kirchlichen Richtung gegen die Vernachlässigung des Gottesdienstes durch die meist an verschiedenen Kirchen befründeten Stiftsgeistlichen auf². Besonders die Abhaltung der gestifteten Messen hatte zum schweren Ärger der beteiligten Laien darunter zu leiden, so daß eine große Zahl der niederen Kleriker unter Führung des Dr. Peter Mayer sich mit der Vorstellung an das Domkapitel wandte, „dem gemeinen Manne“, der ohnehin durch die lutherische Lehre vergiftet sei, kein Ärgernis zu geben, indem die Geistlichen selbst „die Kirchen- und Seelenämter abtäten und geringschätzten“³. Zweifellos war der Unterzeichnete jener Frankfurter Pfarrer, der als eifriger Gegner schon der Reuchlinisten aus seinen Zerwürfnissen mit Ulrich von Hutten⁴ bekannt ist. Einen Rückhalt aber fanden diese Eiferer der alten Kirche an dem auch am Würzburger Domstift befründeten Mainzer Domdechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden, der bald darauf als Statthalter die rücksichtslose Bekämpfung der lutherischen Bewegung im Mainzer Erzstifte leitete⁵. Freilich muß bei der Haltung dieser vornehmen

1) Scharold, S. 136 f.; Tschackert, S. 5 f. 92. Die Zeit seines Abgangs ist nicht näher festzustellen.

2) Vgl. zu diesen Mißständen etwa Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz, 1907, S. 3 ff. 3) Scharold, S. 137 f.

4) Vgl. D. Fr. Strauß, Ulr. v. Hutten II, S. 203 ff.; E. Wintzer in der Ztschr. des Vereins f. hessische Gesch., N. F. XXXIV, S. 133 ff.

5) Vgl. Kalkoff, Capito; Herrmann a. a. O., beides nach dem Personenverzeichnis, und die ausführliche Lebensbeschreibung von J. B. Kießling im Katholik, 86, 1906. In Würzburg war er seit 1486 Domherr und Archidiakon; er besaß in diesem Sprengel das Schloß Reichmannsdorf (Reininger, S. 134 f.) und ließ sich in der Würzburger Domkirche († 1543) beisetzen. Amrhein, S. 288 f.

Pfründenbesitzer in Betracht gezogen werden, daß diese gerade in jenen Anfangsjahren der Reformation vielfach gegen die Kurie stark verbittert waren wegen der Eingriffe in das Wahlrecht der Kapitel, der Vergebung der Stellen durch päpstliche Provision und auf Grund umfassender Reservationen, besonders aber wegen der Beunruhigung der Inhaber auf dem Prozeßwege vor der Rota Romana; und sehr oft liefen diese von römischen Beamten erhobenen Ansprüche nur darauf hinaus, die deutschen Präbendare einzuschüchtern und zur Abgabe einer Pension aus dem Ertrag ihrer Kirche zu nötigen¹. Welchen Haß und welche Fülle von Beschwerden diese Geschäftspraxis der „Kurtisanen“ in Deutschland damals hervorgerufen hatte, dafür geben neben den Satiren Ulrichs von Hutten, den Schriften Jakob Wimpfeling und vielen Flugschriften jener bewegten Jahre besonders die Depeschen Aleanders ein beredtes Zeugnis². In nicht wenigen Fällen waren die von ihm der Kurie übermittelten Klagen der benachteiligten hochgestellten oder amtlich einflußreichen Personen von merklichem Einfluß auf den Gang der kirchenpolitischen Verhandlungen, wie sich dies neuerdings für die Haltung des Erzbischofs von Köln und des dortigen Domkapitels, dieses vornehmsten „Hospital des deutschen Adels“, hat nachweisen lassen³.

An der Hand der freilich nur etwa drei Jahre umfassenden „Regesta Leonis X.“⁴ lassen sich auch für das Bistum Würzburg zahlreiche Belege für die besonders starke Heimsuchung dieses reichen Sprengels anführen. Es begegnet uns hier eine Reihe der gefürchteten Pfründenjäger, wie vor allem der Augsburger Kleriker Johann Zink, der römische Faktor der Fugger, der deutsche Kirchen in einem geradezu verblüffenden Umfange sich tribut-

1) Vgl. zu diesen Verhältnissen etwa meine Arbeit im ARG. XXV, S. 32 ff. (Livin v. Velfheim, ein Vorkämpfer der katholischen Kirche in Norddeutschland).

2) Vgl. dazu die Übersicht der rührigsten römischen Pfründenjäger in meinen Dep. Aleanders, S. 181, Anm.

3) Vgl. Aleander gegen Luther, S. 41 ff. (dazu die Untersuchungen über die Gewinnung der kaiserlichen Räte Ziegler und Armstorff, S. 24 ff. 54 ff.) und meine Arbeit über „Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien“ (ZGO, N. F. XXXII, S. 428 ff.).

4) Hrsg. von J. Hergenröther, 1884—91.

pflichtig zu machen verstand¹. Der bekannte Gönner der Humanisten, Johann Goritz (Coritius) aus Luxemburg, Notar der Rota, erhält 1513 für den Verzicht auf andere Würzburger Pfründen eine Pension von 30 Gulden von der Pfarre in Versbach². Der schon erwähnte Würzburger Kleriker, mag. artium Nikolaus Kint, Familiare des bekannten Abbreviators und Bischofs von Terracina, Johann Copis³, erhält für die Aufgabe seiner Ansprüche auf die Pfarrei Huchberg von deren Inhaber Andreas Rust eine jährliche Rente und, um ihn beim Studium der Rechte an der Universität Wittenberg zu unterstützen, eine Pension von der Altarpfründe S. Martini im neuen Hospital der Stadt Hall⁴. Besonders häufig begegnet ein päpstlicher Familiare Johann Wagner, genannt Treffs, Kleriker der Diözese Würzburg, der auf Grund einer von Julius II. verliehenen Anwartschaft die Vikarie B. Mariae Magdalенаe in der Domkirche erhält, der mit einem andern Würzburger Geistlichen um die Vikarie S. Andreae im Chor der Kathedrale prozessiert hat und den Regreß daran behauptet und die Pfarre in Diepach sowie die Vikarie S. Urbani in der Stiftskirche Neumünster nur aufgibt, weil ihm von dieser Stelle und der Pfarre in Burkhaslach Pensionen zugestanden wurden; im Jahre 1515 erhält er auch noch die Pfarre von Herrensheim sowie eine Pension von einer Bamberger Pfarre und einer Kaplanei der Würzburger Stadt Rottingen⁵. Auch die päpstlichen Familiaren Konrad und Sebastian Bender und Peter Klinger, Straßburger bzw. Eichstädter Kleriker, bezogen Pensionen von Würzburger Pfründen: dem ersteren mußte der langjährige Würzburger Domherr (1465 bis 1516) Dr. deor. et artium Johann Grumbach, Propst des Ritterstifts S. Burkhard, von der Scholastrie des Neumünsterstifts eine Abgabe zahlen⁶. Von größerer Bedeutung für die Stimmung der maß-

1) Vgl. A. Schulte, Die Fugger in Rom, 1904, I, S. 279ff. u. ö. S. 482 und Hergenröther, Nr. 15957f.

2) a. a. O., Nr. 1357.

3) Der mit Schreiben vom 7. Aug. 1523 dem Bischof Konrad III. den Bescheid des Papstes über den Prozeß der beiden verheirateten Chorherren übermittelte. Scharold, Beilage XVI.

4) Hergenröther, Nr. 1352. 3567.

5) a. a. O., Nr. 1320. 15815. 5755. 6921. 15152. 15500.

6) a. a. O., Nr. 1338. 14913. 16865; dazu Amrhein, S. 139.

gebenden Kreise mußten Angriffe der Kurialen auf die dem Stiftsadel vorbehaltenen Domherrnpfründen werden, schon weil derartige Ansprüche auch nur für einflußreiche Personen zugänglich waren. So suchte der habgierige kaiserliche Minister, Kardinal Matthäus Lang, 1514 das durch den Tod eines Egloffstein erledigte Kanonikat als Kommende an sich zu bringen; das Kapitel übertrug jedoch diese Präbende auf dem üblichen Wege an Alexander von Thann, dem sie nun wieder der Eichstädter Domherr Moritz von Hutten, 1539—1552 Bischof daselbst, kraft päpstlicher Provision streitig machte (1515); offenbar hatte ihm Lang seine Rechte abgetreten, und Alexander von Thann konnte sich nur behaupten, indem das Kapitel dem Hutten eine andere Pfründe einräumte¹. Doch scheinen Vergebungen besonders einträglicher Dignitäten an Kuriale italienischer Abkunft, wie sie gleichzeitig im Kölner Domkapitel viel böses Blut machten² und auch sonst nicht selten vorkamen, hier zu den Ausnahmen gehört zu haben³. Nur die allerdings sehr begehrenswerte Dompropstei ist mehrfach durch päpstliche Provision verliehen worden, so 1501 an den Kardinal Francesco Piccolomini, den Nepoten des Papstes Pius II., der diese Pfründe ebenfalls besessen hatte. Als der bald darauf zum Papste gewählte Inhaber sie aufgab, ging sie wieder durch päpstliche Gunst an Albert von Bibra über, nach dessen Tode (1511) Julius II. sie benutzte, um seinen unentbehrlichen Schweizer Werbeoffizier, den Kardinal Matthäus Schiner, zu belohnen. Durch dessen Verzicht wurde wieder Leo X. 1513 in den Stand gesetzt, den Wünschen der Markgrafen von Brandenburg aus der fränkischen Linie zu willfahren, die ihre zahlreichen jüngeren Brüder auf Kosten der Kirche zu versorgen suchten. So erhielt Friedrich von Kulmbach zunächst eine Domherrnstelle, dann die Propstei, die er bis 1536 innehatte. Gleichzeitig bezogen noch zwei seiner Brüder, die als päpstliche Hofleute in Rom ein lockeres Leben führten, die Einkünfte Würzburger Kanonikate⁴.

1) Hergenröther, Nr. 7507. 14568. Amrhein, S. 57f. 163f.

2) Vgl. Aleander gegen Luther, S. 42 ff.; ZGO., N. F., XXXII, S. 450 ff.

3) Wie auch das Personenverzeichnis bei Amrhein lehrt.

4) Amrhein, S. 63f. 211. 247. 257. 326; Dep. Aleanders, S. 98, Anm. 2; Kalkoff, Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie usw. (in Quellen und Forsch. aus italien. Archiven IX, Rom 1906, S. 109 ff. 134 ff.).

Die gewöhnlichen adligen Stiftsmitglieder hatten besonders die Ränke der in Rom als Notarien oder Prokuratoren lebenden Landsleute zu fürchten. Ein solcher „beneficiopola“, ohnehin schon „praebendis, pensionibus, dignitatibus et officiis onustissimus“, wie der von ihm bedrängte Dr. Eck dem Papste klagte¹, war der Notar der Rota Christoph von Schirnding, der Domherrnstellen in Eichstädt, Regensburg und Bamberg besaß, dann nach dem Tode Alberts von Bibra durch päpstliche Provision die Propstei von Neumünster an sich riß und dem Einspruch des Domkapitels zum Trotz behauptete, und endlich 1518 auch Domherr wurde, bis er 1527 an den Folgen des Sacco di Roma verstarb². Gefährlicher noch waren die von einem besonders gewiegten römischen Geschäftsmanne, dem Dr. iur. utr. Christoph Welser, päpstlichem Scriptor, einem Mitgliede des berühmten Augsburger Bankhauses³, erhobenen Ansprüche. So konnte Balthasar von Grumbach die durch den Tod des Johann Voit von Salzburg 1513 erledigte Präbende nur erlangen, indem sein Verwandter, der schon erwähnte Dr. Johann von Grumbach, dem Kurtisanen seine Anwartschaft durch Übernahme einer Zahlung von der Propstei zu S. Burkhard abkaufte⁴. Gleichzeitig machte dieser dem Martin Truchseß von Pommersfelden die durch den Tod Alberts von Bibra freigewordene Stelle auf dem Prozeßwege streitig, bis sich jener zur Zahlung einer Pension von diesem und von seinem Speierer Kanonikat bequeme⁵. Endlich führte er einen Rechtsstreit gegen den Würzburger Domherrn und späteren Bischof (1540—1544) Konrad von Bibra um die Pfarre von Lenzenbrunn⁶, überließ sie ihm aber 1515 gegen eine jährliche Zahlung unter Vorbehalt des

1) W. Friedensburg in BBKG. II, S. 226. Bei der Bestätigung Konrads III. war er neben dessen sonstigem Prokurator Joh. Copis tätig (Gropp I, S. 257).

2) Bei Amrhein, S. 47, ist er als „intrusus“ nicht kenntlich gemacht worden. Im J. 1520 bestellte das Breslauer Domkapitel den Chr. Schirndinger als Prokurator zur Betreibung der Bestätigung der Bischofswahl (Ztschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens XI, S. 307).

3) Vgl. über ihn Schulte a. a. O., S. 28f.; 1513 erhält er päpstliche Urkunden über drei Würzburger Pfarrkirchen.

4) Hergenröther, Nr. 9637f.; Amrhein, S. 125. 139.

5) Hergenröther, Nr. 11571ff.; Amrhein, S. 257.

6) Hergenröther, Nr. 14321f.; Amrhein, S. 130.

Rechtes, auf seine Ansprüche etwa beim Ableben dieses Inhabers zurückzukommen. Ähnlich wurde die 1514 vakante Stelle des Georg Fuchs von Wonfurt durch den Konstanzer Kleriker, magister Johann Michael von Bubenhofen, päpstlichen Notar, beansprucht, der außer vielen andern deutschen Pfründen auch die Würzburger Pfarre Eifelstadt mit einer Abgabe heimsuchte, die Johann von Grumbach zur Last fiel¹. Zwar haben diese einheimischen Pfründer, die nach ihren Familienverbindungen oder ihrer geschäftlichen Gewandtheit gleichfalls möglichst viele einträgliche Stellen an sich zu bringen suchten, gelegentlich auch aus der Quelle der päpstlichen Gnade geschöpft — wie der Würzburger und Bamberger Domherr Jakob von Bibra, der die Pfarre von Geroldshofen besaß und kraft päpstlichen Privilegs 1513 eine Pension von einem Benefizium in Insingen erlangte² —; im allgemeinen aber überwog der Ärger über die Belästigungen und Einbußen, denen man infolge der aus päpstlicher Machtvollkommenheit erfließenden Ansprüche ausgesetzt war.

Auf Grund dieser Verhältnisse wird nun das Verfahren der bischöflichen Regierung verständlich, das sie gegenüber der ersten Requisition Ecks als des mit der Vollziehung der Verdammungsbulle betrauten Nuntius einschlug. Denn dieser hat spätestens schon Anfang Oktober, als er auf der Rückreise aus Thüringen durch Bamberg kam, dem Bischof von Würzburg die Bulle mit der Aufforderung zugehen lassen, sie alsbald zu veröffentlichen und vor allem durch Einziehung und Verbrennung der lutherischen Schriften zu vollstrecken³. Nichts davon geschah; auch ist keineswegs jetzt die Abberufung der in Wittenberg studierenden Untertanen von Würzburg aus angeordnet worden⁴.

1) Hergenröther 12280 ff. Er war scutifer honoris, Laterangraf usw. (Nr 16630ff.) und Domherr von Konstanz und Augsburg. Vgl. über ihn auch Schulte nach dem Register; Amrhein, S. 109f.

2) Hergenröther, Nr. 4392. 12488; Amrhein, S. 125f.

3) ZKG. XXXVII, S. 91.

4) Weder vom Bischof, wie Fr. Stein (a. a. O., S. 19) ohne Quellenangabe behauptet, noch vom Domkapitel, wie Amrhein (S. 42) es darstellt. Der hier erwähnte Domizellar Wilhelm Schott von Schottenstein richtete am 2. Dezember 1520 von Erfurt aus ein Schreiben an sein Kapitel, in dem er anzeigte, daß er wie andere bepfündete Studierende infolge des gegen Luther vollzogenen päpstlichen Prozesses „metu censoriarum“ die Universität Wittenberg verlassen habe. Scharold, Beilage XI.

Bald darauf wurde die Stimmung des Bischofs in einem für Luthers Sache gewiß nicht günstigen Sinne beeinflusst durch ein Erzeugnis der Nürnberger Pressen, das ihm der erzürnte Bischof von Bamberg persönlich mitteilte. Es war ein von Doktor Busch herausgegebener „Almanach“ mit einem Bilde, das den Teufel als Vogelsteller zeigte, wie er die verweltlichte, genußsüchtige Geistlichkeit in seine Netze lockt. Beide Kirchenfürsten hatten ihrem Ärger so unverhohlenen Luft gemacht, daß der Stadtrat von Nürnberg sich beeilte, sie durch Bestrafung der Schuldigen zu besänftigen; gleichwohl haben sie den Frevel noch auf dem Wormser Reichstage zur Sprache gebracht, so daß Ulrich von Hutten in seiner Invektive gegen die lutherfeindlichen Prälaten über ihre nachtragende Empfindlichkeit spotten konnte¹. Aber dieser Umstand kam wohl bei der bald darauf von Konrad III. bewiesenen Folgsamkeit kaum noch in Betracht, da Dr. Eck bei dem auch den Bischöfen von Freising, Augsburg und Eichstädt gegenüber nötig gewordenen Mahnverfahren so scharf vorgegangen war, daß jeder offene Widerstand unmöglich wurde: er hatte die Bischöfe an ihre vornehmste Pflicht erinnert, die Ketzerei auszurotten, den unnachsichtigen Willen des Papstes hervorgehoben und unter Ansetzung einer kurzen Frist mit allen Folgen des Ungehorsams, mit Absetzung unter Aufhebung der Wahlfreiheit des Kapitels gedroht². Wie weit er hier in dem „aus Ingolstadt vom 16. Januar 1521 datierten Schreiben“ gegangen war, wissen wir nicht. Der Bischof erhielt es, als „er sich schon zur Abreise nach dem Wormser Reichstage rüstete“; in dem erst von dort aus erlassenen Publi-

1) Vgl. zu diesem aus einem Briefe des von Dr. Eck gebannten Ratschreibers L. Spengler an Pirkheimer bekannten Vorgange mein Buch über „U. v. Hutten und die Reformation“, S. 343 f. Von demselben „Mathematicus“ rührt der von G. Erlinger in Großfolio gedruckte Wandkalender her, ein seltenes Stück im Besitz des historischen Vereins in Würzburg: „Almanach Sebaldi Busch, der freien Künst und der Ertznei Doctor MDXXXVI“. Als offizieller Würzburger Kalender wird er dadurch gekennzeichnet, daß die Randeinfassung aus 54 Wappen der dortigen Domherren mit deren Namen besteht. Schottenloher, Erlinger, S. 115, Nr. 41; auch schon beschrieben im Archiv XIV, S. 188. — Das Domkapitel zählte in der Tat bis zu seiner Säkularisation 54 Präbenden (A m r h e i n, S. 4), — ein triftiger Grund für den fränkischen Adel, an der römischen Kirche festzuhalten.

2) ZKG. XXXV, S. 178; XXXVII, S. 104 ff.

kationsmandat bedauert er, daß er „deshalb der Veröffentlichung und Vollziehung der päpstlichen Befehle nicht persönlich, wie es sein Wunsch gewesen sei, habe beiwohnen können“. In der Tat wissen wir aus seinem Briefwechsel mit Georg von Bamberg über ihre gemeinschaftliche Reise, daß er diesen schon am 13. Januar gebeten hatte, bis zum 22. bei ihm in Würzburg einzutreffen; dessen Beamte führen in dem Verzeichnis der auf den Reichstag mitzunehmenden Aktenstücke auch „Luthers Handlung“ an, also doch wohl die von Dr. Eck eingereichten Schriftstücke, vor allen die Kopie der Bulle. Am 26. Januar wurde der Bischof von Würzburg in Worms erwartet, am 28. fand sein Einzug statt¹, und schon am 31. konnte der Erlaß ausgefertigt und besiegelt werden, durch den er „seinen Generalvikar und den Generaloffizial der bischöflichen Kurie, dazu die übrigen Leiter der Rechtspflege mit seiner Vertretung betraute“.

Dr. Eck war auch hier wie den Bischöfen von Freising, Regensburg und Wien gegenüber darauf bedacht gewesen, den Beamten ihre Arbeit möglichst zu erleichtern, und hatte also die von ihm selbst besorgten Drucke des Eichstädter und des Augsburger Erlasses beigelegt. In der Tat hat nun der Beauftragte des Bischofs, ganz wie es in Wien beliebt wurde, bei Herstellung des Würzburger Publikationserlasses beide Vorlagen² benutzt und nur durch die schon mitgeteilten erzählenden Bemerkungen ergänzt³. Die Narratio mit ihrem Bericht über die Herausgabe der Bulle gegen den Augustiner-Eremiten Martin

1) Reichstagsakten II, S. 780, Anm. 2; K. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. der evangelischen Kirchen-Reformation, 1842, S. 7.

2) Abgedruckt von A. Schröder, Die Verkündung der Bulle „Exsurge Domine“ durch Bischof Christoph von Augsburg 1520 (Jahrbuch des histor. Vereins Dillingen, 1897, IX, S. 166 ff.).

3) Vgl die Textbeilage unten S. 43f. Das Eingangsprotokoll bringt die in der Würzburger Kanzlei übliche Formel, nur vollständiger als in dem Erlaß vom 23. Januar (Scharold, S. XXXI); besonders ist auf die in diesem Sprengel zahlreichen Kollegiatstifter (vgl die päpstliche Taxrolle bei J. Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kultur-Geschichte, 1863, II, S. 117f.) mit ihren Dignitäten Rücksicht genommen, die hier angerufen werden: „Propst, Dechant, Scholastikus, Kantor, Kustos, Thesaurarius, dazu die Kanoniker der Kollegien und Kapitel“. Vgl. auch ZKG. XXXVII, S. 128, Anm.

Luther und die Entsendung des päpstlichen Protonotars Johann Eck ist dem Eichstädter Mandat entlehnt worden; demnach ist auch hier nur von „wissenschaftlich unhaltbaren und für einfältige Gläubige verführerischen Lehren“, nicht von Ketzerei die Rede¹. Aus derselben Quelle stammt der Übergang zum eigentlichen Mandat; diese Formel, in der der einsichtige Bischof Gabriel von Eyb seine Bedenken gegen die rücksichtslose Verketzung Luthers und das schroffe Vorgehen des Nuntius, das zur Beschwerung der Gewissen und Beunruhigung des Volkes führen müsse, angedeutet hatte, ist nur etwas gekürzt worden. Der Eichstädter hatte betont, daß er „auf Grund seiner Hirtenpflicht und zum Seelenheil seiner Untertanen dem Glauben und der Einigkeit, dem Frieden und der Ruhe der heiligen Mutter Kirche zu dienen wünsche“²; hier wurde bedeutsamerweise nur von „Frieden, Ruhe und Einigkeit“ geredet, also eine Gefährdung des Glaubens nicht befürchtet, sondern das politische Interesse der bischöflichen Regierung in den Vordergrund gestellt. „Damit die Untertanen desto aufmerksamer den päpstlichen Befehlen gehorchen“, wird nun mit dieser dem Augsburger Erlaß entlehnten Wendung der eigentliche Einführungsbefehl zunächst nach dieser Vorlage gegeben³; die Geistlichen sollen also die Bulle von den Kanzeln der Kirchen und Klöster bekannt machen. Die weitere Formel über die Ermahnung zum Gehorsam unter Hinweis auf die in der Bulle angedrohten Strafen ist wieder dem Eichstädter Muster entnommen worden.

Der passive Widerstand aber, den die Umgebung Konrads III. bisher gegen die Absichten des Papstes und die Aufforderung seines Vertreters bekundet hatte, tritt auch jetzt noch in der kurzen und dürftigen Fassung dieses Erlasses hervor. Daß die umständlichen Vorschriften über die Beglaubigung der einzelnen Abdrücke weggelassen ist, durch die der Eichstädter Bischof weiteren Auf-

1) ZKG. XXXV, S. 174. 183 ff.; XXXVII, S. 126 f.

2) Vgl. ZKG. XXXVII, S. 128 f. In Nachahmung einer Stelle der Bulle, in der der Papst Luther und seine Anhänger ermahnt, nicht länger „sanctae matris ecclesiae . . . pacem, unitatem et veritatem . . . turbare“ (M. Lutheri opera latina varii argumenti, Frankfurt 1867, IV, S. 292).

3) Selbständig ist nur die kurze Bemerkung über den Abdruck der Bulle im Anschluß an diesen Erlaß.

schub zu erzielen suchte¹, ist nebensächlich. Recht bedeutsam aber ist, daß aus dessen Erlaß der Hinweis auf die einem deutschen Bischof als Reichsfürsten und Landesherrn zustehende Strafgewalt „contra rebelles et inobedientes“ weggelassen wurde; die Drohung, gegen die Anhänger Luthers auch nach weltlichem Recht, „prout de iure poterimus“, einzuschreiten, entsprach durchaus dem Wortlaut der Bulle wie dem altüberlieferten Anspruch der Kirche, den „weltlichen Arm“ zur Vollstreckung ihrer geistlichen Strafen heranzuziehen. Das wurde also stillschweigend übergangen, ebenso wie die in dem Augsburger Mandat umständlich wiederholten Vorschriften über das Verhalten der Laien gegenüber den Lehren und besonders den Schriften Luthers, die niemand mehr verteidigen, drucken, kaufen und verkaufen oder besitzen dürfe, die vielmehr den Prälaten zur Verbrennung auszuliefern seien. Im Eichstädter Sprengel war die Abgabe der verbotenen Bücher durch ein besonderes deutsches Formular den Laien anempfohlen worden²; die Verbrennung hatte keiner der Bischöfe auszuführen gewagt oder auch nur ernstlich beabsichtigt. Die Würzburger Kundgebung überließ von vornherein alle diese Sorgen den nachgeordneten Instanzen, so daß Schottenloher mit seiner Vermutung Recht haben dürfte, daß „die Ermahnung auch im Würzburgischen keinen großen Erfolg gehabt haben dürfte“. Der Schweinfurter Geistliche Joh. Schuner vermerkte in seinem Exemplar der Bulle, sie sei „auf Befehl des Fiskals³, damit dem päpstlichen Befehl Genüge geschehe, am Sonntag, den 17. März durch den Pfarrer von der Kanzel verlesen und an den Kirchtüren angeschlagen worden, aber niemand habe sich danach gerichtet“⁴. Und in dem Berliner Exemplar ist die Stelle, in der alle Gläubigen bei Strafe des tatsächlich verwirkten Bannes aufgefordert werden, die lutherischen Ketzler zu meiden und keinerlei Verkehr (commercium aut aliquam

1) ZKG. XXXVII, S. 129 f.

2) ZKG. XXXV, S. 184, Anm.

3) Als Fiskal wird bei Scharold ein „Kaspar“ urkundlich zu 1523 erwähnt (S. XXXVII. XXXIX).

4) a. a. O., S. 205, Anm. 3. Die Würzburger Ausgabe der Bulle wurde daselbst von Joh. Lobmeyer, der 1518—1528 für die bischöfliche Regierung arbeitete, gedruckt. Vgl. über diesen im Archiv XIV, S. 188.

conversationem seu communionem) mit ihnen zu pflegen¹, unterstrichen und von gleichzeitiger Hand am Rande eingetragen: „Credo, quod vix sit aliquis in hac civitate Herbipolensi, qui non in divinis et extra divina cum Lutheranis non [sic!] communicaverit aut commercium habuit, saltem hi, qui ad annos pervenerint discretionis.“ Dr. Eck selbst hatte in seinem deutschen Auszug diese furchtbare Bestimmung der Bulle, die den Anfang des Bürgerkrieges bedeutete, für die süddeutschen Sprengel noch nicht für dringlich erachtet; für die Maingegenden ist diese an ihr geübte Kritik ein beachtenswertes Zeugnis, daß hier die Hinneigung zu Luthers Lehre doch schon weiter um sich gegriffen hatte. Man versteht danach, wie gleichzeitig die venetianischen Diplomaten berichten konnten, daß Luther nach der Schätzung glaubwürdiger Männer schon zwanzigtausend — bald darauf heißt es: vierzigtausend — Anhänger habe².

Als Verfasser dieses Erlasses Bischof Konrads III. können wir mit genügender Sicherheit den schon erwähnten früheren Kanzler und Domdechanten Dr. Peter von Aufseß bezeichnen, der schon vorher mit den kaiserlichen Räten verhandelt hatte und nun seinen Herrn in Worms erwartete³. Denn dessen sonstige Begleiter kommen für eine solche immerhin verantwortungsvolle Aufgabe nicht in Betracht⁴; ihre vorliegende Lösung aber dürfte der

1) Lutheri opera varii argumenti IV, S. 296; vgl. ZKG. XXXVII, S. 171, Anm. 3.

2) Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte vom Wormser Reichstage, 1898, S. 26. 31.

3) Reichstagsakten II, S. 780, 36 f.

4) Der Dompropst Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach ist um dieselbe Zeit in Worms nachweisbar (Förstemann, S. 7; Reichstagsakten, S. 962), gehörte aber nicht zum Gefolge des Bischofs, das aus etwa vierzig Edelleuten des niedern und des stiftsfähigen Adels, den Aufseß, Bibra, Egloffstein, Fuchs, Truchseß, Thann, Thüngen u. a. bestand; dazu kamen ein Graf von Henneberg, zwei Grafen von Wertheim, ein Schenk von Limburg und die Hofämter, der Hofmeister Siegmund von Thüngen und der Marschall Hans von Milz. Von Mitgliedern des Domkapitels ist nur Johann Fuchs von Bimbach (Amrhein, S. 298) und vielleicht ein Johann von Bibra (S. 170) nachweisbar, von Mitgliedern der Kanzlei der Sekretär Konrad Weinegg und Dr. Nik. von Hanau (s. das Personenverzeichnis der Reichstagsakten), der auf den nächsten Reichstagen in Nürnberg als Kanzler und Vertreter des Bischofs in den Reichsgeschäften viel genannt wird. In einem Schreiben an

sonstigen Haltung des humanistisch gebildeten Juristen und praktischen Politikers durchaus entsprechen.

Von einer Beschlagnahme oder gar Verbrennung der lutherischen Schriften durch die einheimischen Behörden, denen der Bischof die Vollziehung der Bulle aufgetragen hatte, wird nichts berichtet. Wohl aber gewinnt durch das zeitliche Zusammenreffen mit dem Eingang der zweiten Requisition Dr. Ecks die Herausgabe jenes schon erwähnten Erlasses über die sittliche Reform der Geistlichkeit eine besondere Bedeutung. Gerade am 23. Januar muß Bischof Konrad von Würzburg aufgebrochen sein, so daß er gerade noch die Besiegelung dieses „Mahn- und Verbotbriefes“ (*litterae monitionis, intonationis, prohibitionis*) durch sein Generalvikariat genehmigen konnte¹. Man kann sich dies kaum anders erklären, als daß die Männer der strengeren kirchlichen Richtung es angesichts der bevorstehenden Verfolgung der Lutheraner für angezeigt hielten, die öffentliche Meinung durch eine nachdrückliche Verurteilung der Schwächen und Fehler des geistlichen Standes zu beschwichtigen. Dementsprechend beruft sich der Bischof zunächst auf seine Hirtenpflicht, für das Seelenheil seiner Herde zu sorgen, indem er Irrlehren und Sünden, die soeben bei seinen Untertanen Wurzel zu schlagen begannen, nach Kräften auszurotten suche², — eine Anspielung auf die auch nach der Bulle „*ex pastoralis officii debito*“³ hervorgegangene Verdammung der lutherischen Irrlehren, deren Verbreitung im eigenen Sprengel die Urheber dieses Schriftstückes

den Bischof vom 27. Januar 1523 klagt er wegen des langsamen Fortganges der Verhandlungen im Ausschuß, beim Regiment und den Reichsständen selbst über die dem Nuntius „den Leuther betreffend“ zu erteilende Antwort, daß alles nur auf Beschwerden über die Geistlichen hinauslaufe: „*es ite crucifige die Geistlichen etc.*“ (a. a. O. III, S. 909, 9).

1) Scharold, S. XXXV. Oft angeführt (so bei Aemil. Ussermann, *Episcopatus Wirceburgensis*, 1794, p. 138sq.) und gedruckt, so bei J. P. v. Ludewig, *Geschichtschreiber von dem Bischoftum Würtzburg*, 1713, S. 869f.; J. Ch. Lünig l. c. XVII, S. 1019ff.; J. Gropp I, S. 268sq.

2) „*ac errores ac peccata, quae inter subditos succrescere contingit, pro viribus extirpare*“ . . .

3) *Opp. var. arg.* IV, S 271; mit denselben Worten beginnt der Erlaß, den Scharold (S. 138) mit einer im Sommer 1520 herrschenden Seuche in Zusammenhang bringen möchte.

schon hatten feststellen können. Dieses Werk verspreche aber um so glücklicheren Erfolg, wenn man mit der Besserung des Klerus beginne, der den Gläubigen durch Heiligkeit der Sitten ein Beispiel zu geben habe. Und nun beginnt eine im Tone der zürnenden Propheten des alten Bundes gehaltene Strafpredigt: Die meisten Geweihten, die mit dem leeren Namen des Priestertums prahlen, besudeln sich und andere mit einer schimpflichen Lebenshaltung, mißachten das Evangelium, das sie dem Volke zu predigen haben und, wenn sie für das Heil der Gläubigen und die Erlösung der abgeschiedenen Seelen die Messe lesen sollten, opfern sie nicht sowohl Gott als ihren eigenen Lüsten, indem sie sich mit wüster Trunkenheit beladen, sich durch gleichmäßiges Zutrinken toll und voll saufen¹ und sich dem von der Kirche streng untersagten Glücksspiel aus schmutziger Gewinnsucht hingeben, woraus Lüge, Betrug, Zorn und Streit, Wut und Habgier, Schimpfworte, Schlägereien, ja häufig auch Totschlag hervorzugehen pflegen. Unter Berufung auf die strengen Mahnungen des Apostels Paulus und des Propheten Jesaias wird nun darüber geklagt, daß die Seelen dieser Verderbten, die unersättlich nur auf Schmausen und Schwelgen, auf Gewinn und Geschenke gerichtet sind, von tiefer Finsternis verblindet, nicht der Religion, sondern schnöder Selbstsucht dienen: daher uns Gott mit den Strafen künftiger Kriege, mit Mißwachs und Hungersnot heimsucht²; denn nach dem heiligen Gregorius bedeutet „die Sünde der Priester den Untergang des ganzen Volkes“. Damit also nicht das Blut der Gottlosen am Tage des Gerichts von unsern Händen gefordert werde, müssen wir uns aufraffen, um die irrenden Schafe wieder zu sammeln, und der Krankheit mit schleunigem Heilmittel begegnen. Der Bischof beschwört also seine Geistlichen, alle unreinen Sitten, Trunkenheit, unzüchtiges oder possenhaftes Geschwätz

1) Als Beispiel der Ausdrucksweise: „corda sua crapula et ebrietate gravant atque ad aequales haustus sese ingurgitantes“ ... Scharold, S. XXXII.

2) Die folgende von Gropp wegen Beschädigung der Vorlage nicht wiedergegebene Stelle lautet nach Lünig: „quod humani generis ius originale ... populi devastarunt; culpae enim“ etc. Scharold hat sie nach der bei Ludewig, S. 869, abgedruckten Lesart, doch ohne den Hinweis auf die beigefügte Warnung, daß das Mskr. an dieser Stelle verderbt sei.

zu meiden, besonders wenn sie sich zu den verschiedenen heiligen Handlungen rüsten. Nachdem dann in längerer eindringlicher Ermahnung unter Berufung auf zahlreiche Bibelstellen ein Bild des wahrhaft gottwohlgefälligen priesterlichen Wandels entworfen worden ist, folgt schließlich ein in den üblichen Formeln abgefaßter Befehl an alle weltlichen und Ordensgeistlichen, bei Strafe des Bannes und des Verlustes von Amt und Pfründen, die auch der Generalvikar zu verhängen befugt ist, keinen Standesgenossen zum Trinken einzuladen oder durch Zutrinken zu nötigen, am Kartenspiel sich zu beteiligen oder es in ihren Häusern zu gestatten, öffentliche Schauspiele oder andere unanständige Darstellungen zu besuchen, mit verrufenen Weibern fleischlich zu verkehren oder die eigene uneheliche Nachkommenschaft in die Öffentlichkeit, in die Kirche, in Bäder und Wirtshäuser mitzubringen. Auf die weitere Ermahnung, nun einen neuen Menschen anzuziehen, um den Dienst am Altare würdig vollziehen zu können, folgt endlich die Drohung, daß man im Notfalle nicht verfehlen werde, durch die Bestrafung eines Ungehorsamen den übrigen ein warnendes Beispiel zu geben. — So schließt die fulminante Strafpredigt mit dem kläglichen Eingeständnis der eigenen Schwäche. Es kann infolgedessen nicht wunder nehmen, daß von irgendwelcher Wirkung des Erlasses nichts zu hören ist, um so weniger, als die zuchtlose Lebensweise der zahlreichen adeligen Mitglieder dem übrigen Klerus eine bequeme Entschuldigung sicherte. Standen diese Würzburger Domherren doch in dem Rufe, auch gelegentlich bei einem nächtlichen Ritt an die Landstraße ihre Beihilfe nicht zu versagen, so daß ihnen der kaiserliche Hauptmann von Regensburg, Thomas Fuchs¹, raten mußte, ihre Kriege lieber mit den Kellnerinnen aus-

1) Dieser Ritter, Herr auf Schneeberg, hatte Luther in Augsburg eine Gefälligkeit erwiesen und wandte sich 1519 an ihn mit einer Anfrage über einen Streit zwischen Stadt und Bischof. Vgl. Dep. Aleanders, S. 201, Anm.; Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 276f. Als Mitglied der im Würzburger Domkapitel stark vertretenen fränkischen Adelsfamilie mußte er die dortigen Verhältnisse kennen. Wie Dr. Hanau am 4. Febr. 1523 dem Bischof berichtete, führte der kaiserliche Rat Dr. Lamparter, dessen Sohn nebst anderen Herren von dem berüchtigten Raubritter Hans Thomas von Absberg über die fränkischen Rittersitze nach dem Osten verschleppt worden war, Klage, wie die Gefangenen auch im Stift Würzburg und durch etliche Domherren geschädigt worden seien, bei denen die Feinde des Schwä-

zufechten; sonst werde er einmal versuchen, wie der Wein im Keller des Domkapitels schmecke. Zugleich liefert dieser bischöfliche Erlaß den stärksten Beweis für die Berechtigung der Klagen, welche die Reichsstände gleichzeitig in ihren „Hundert Beschwerden“ über das „ganz laische Verhalten“ der Geistlichen anstimmten: daß Pfarrer und andere Priester des mehreren Teils in Tabernen und Wirtshäusern unter dem gemeinen Volk sitzen, auch bei Tänzen und auf der Gasse mit langen Messern und laischen Kleidern wandeln und viel ungebührlichen Hader und Zank anfangen, worauf dann das beschädigte arme Volk noch gebannt und mit schweren Geldbußen belegt werde¹. Gerade die hier gerügten Verstöße, das Waffentragen und Raufen, die weltliche Kleidung, das Zutrinken, waren bei den adligen Stiftsherren an der Tagesordnung. Die vorsichtige Begrenzung des disziplinarischen Vorgehens, das diese Kreise von vornherein aus dem Spiele zu lassen genötigt war², spricht sich aber auch in der Klage über eine andere weitverbreitete Unsitte, die laxe Beachtung des Zölibats, aus. Dessen Verletzung durch ausschweifende Geistliche wird nämlich in einer Weise umschrieben, die den gerade bei den Domkapitularen üblichen Konkubinat noch als eine erträgliche Form der Umgehung der kirchlichen Vorschriften erscheinen läßt: man solle nicht mit einer „mulier de incontinentia suspecta et a sacris canonibus prohibita“ sich einlassen. Auch mit dem Ausdruck

bischen Bundes und wieder die Domherren bei diesen Feinden ein- und ausgeritten seien (Reichstagsakten III, S. 926, 5 ff.). — Der Dompropst Markgraf Friedrich von Brandenburg beteiligte sich hervorragend an der Verteidigung der bischöflichen Feste Marienburg gegen die stürmenden Bauern. — Der Domherr Heinrich von Würzburg war 1484 an einer Rauferei beteiligt, bei der ein Bürger erstochen wurde; Kilian Fuchs ermordete 1536 den Domherrn Theodorich von Schaumburg, mit dem er sich wegen eines Pferdes verfeindet hatte; erst 1541 gab er seine Pfründe auf (Gropp I, S. 270; Amrhein, S. 105. 170. 292).

1) Reichstagsakten II, S. 691, Art. 66.

2) Über die Abhängigkeit vieler und so auch der Würzburger bischöflichen Regierung vom Domkapitel vgl. die ausgezeichnete Arbeit von J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (Archiv XLVI, S. 27 ff.). Die Wahlverschreibung Konrads III., ebenda, S. 80; über die Beeinflussung der gerichtlichen Behörden, des Offizialats und Generalvikariats, durch das Kapitel, das seine Mitglieder an ihre Spitze stellte, ebenda, S. 159f.

„fornicaria proles vel etiam ex damnato coitu procreata“, der der Zutritt „ad altaris ministerium“ verwehrt sein sollte, können nicht die Sprößlinge der gewöhnlichen Konkubinen gemeint sein. War doch ein derartiges Verhältnis in den meisten deutschen Bistümern soweit behördlich anerkannt, daß die bei der Geburt eines „Pfaffenkindes“ zu entrichtende Buße zu den ständigen und nur ungerne entbehrten Einkünften der geistlichen Fürsten gehörte.

Man kann danach schon ermessen, welche Wirkung dieser Versuch eines frommen Eiferers gehabt haben kann, in zwölfter Stunde wenigstens die schlimmsten Schäden des geistlichen Standes abzustellen¹, dem Luther soeben in der „*Babylonica*“ den Vorzug der sakramentalen Weihe bestritten und die evangelische Lehre vom Priestertum aller Gläubigen entgegengehalten hatte. Den Verfasser dieses Erlasses muß man unter den theologisch gebildeten Mitgliedern der bischöflichen Kurie suchen, und alsdann kann kaum ein anderer in Betracht kommen als der damalige Weihbischof (*vicarius generalis in pontificalibus*) Johann Pettendorfer². Dieser war vorher (1507 bis 1512) als Pfarrer und Professor der Theologie in Ingolstadt tätig gewesen, hatte die akademischen Würden des Rektors und des Dekans der theologischen Fakultät bekleidet und auf einer Reise nach Italien in Ferrara den Doktorgrad in der Theologie erworben. Dann war ihm vom Bischof Lorenz das Amt eines Weihbischofs übertragen worden, wobei ihm zugleich die Predigerpründe an dem Kollegiatstift zu Haug, einer der städtischen Stiftskirchen, übertragen worden war; auch hier wird er gelegentlich als „*sacrae paginae professor*“ bezeichnet. Noch 1523 ist er in dieser Stellung nachweisbar; dann aber muß

1) Auch in der Chronik Frieses bei Ludewig, S. 873, wird die Erfolglosigkeit des Erlasses zugegeben; daher habe der Bischof in einem zweiten Mandat vom 27. Juni 1523 mit verschärften Drohungen sich besonders gegen „die Seortation“ der Geistlichen gewendet, die binnen 12 Tagen die verdächtigen Weiber entfernen sollten — es war zu der Zeit, als das Reichsregiment sich der verheirateten Chorherren annahm! — Doch gehorchte man nur für den Augenblick und nur zum Scheine.

2) R. Reininger, Die Weihbischofe von Würzburg (Archiv XVIII, S. 100 ff.). Bei Eubel-van Gulik, *Hierarchia cath.* III, S. 275, als Bischof von Nicopolis i. p. i., und Altarist der Pfarrkirche von Höchstädt in der Diözese Augsburg, bei Gropp I, S. 263, als Assistent bei der Konsekration Konrads III. verzeichnet.

er sie aufgegeben und sich verheiratet haben — sichtlich im Zusammenhang mit dem gleichen Verhalten der Chorherren Apel und Fischer —; wir wissen dies aus einer Überlieferung der Ingolstädter Universität¹, wo der Übergang des tüchtigen Theologen „in das Lager der Lutheraner“ bitter empfunden wurde. Diesem aber kann man es nachempfinden, daß er sich von den Zuständen wenig befriedigt fühlte, wie sie sich in Würzburg unter der Herrschaft des adligen Domkapitels entwickelt und unter dem neuen reformfeindlichen Bischof keineswegs gebessert hatten.

*

In der Haltung des deutschen Episkopats bei Verkündigung der Verdammungsbulle lassen sich also vier Gruppen unterscheiden, deren zwei von vornherein aus grundsätzlicher Überzeugung handeln, während die andern aus bestimmten Rücksichten zunächst sich abwartend verhalten. Sehr gering ist die Zahl der Kirchenfürsten, die sich von ernsten Zweifeln an der Gerechtigkeit des auf Ketzerei lautenden Urteils und an der Zweckmäßigkeit der schroffen Verfolgungsmaßregeln bestimmen lassen, wie Graf Hermann von Wied und Gabriel von Eyb (Köln und Eichstädt). Zahlreicher sind die Bischöfe, die in Erkenntnis der ihrer eigenen Machtstellung drohenden Gefahr sofort mit allem Eifer und Nachdruck vorgehen, wie Richard von Greiffenklan, Eberhard von der Mark, Herzog Johann von Lauenburg und, nur durch nachbarliche Rücksichten auf den Kurfürsten von Sachsen gehemmt, Fürst Adolf von Anhalt und Johann von Schleinitz (Trier, Lüttich, Hildesheim, Merseburg und Meißen). Ihnen sehr nahe stehen die Bischöfe, die nur aus gekränktem Stolz oder unbefriedigter Selbstsucht sich zeitweilig in passivem Widerstand gegen den Papst gefallen, dann aber um so rück-

1) V. Rotmar, *Annales Ingolstadiensis academiae*. Ingolstadii 1580. Angeführt von J. Greving, Joh. Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt, 1908, S. 189, wo im Verzeichnis der Pfarrer „Joh. Pettendorfer, doctor theologiae“ für die angegebene Zeit eingetragen ist. Da sich sonst keine Spur seines ferneren Lebensweges gefunden hat, so drängt sich die Vermutung auf, daß man den durch seine bisherige hohe Würde besonders unbequemen Apostaten durch das Mittel der gleichzeitig auch von Dr. Eck empfohlenen, in Norddeutschland an Dr. Joh. van der Wyck vollzogenen geheimen Hinrichtung (vgl. ZKG. XXV, S. 578. 450) unschädlich gemacht hat.

sichtsloser sich in den Dienst der Gegenreformation stellen, wie Markgraf Albrecht von Brandenburg (Mainz-Magdeburg-Halberstadt) und der Kanzler seines Bruders, Hieronymus Schulz von Brandenburg, besonders aber Matthäus Lang (Salzburg) und etwa der unreife Herzog Ernst von Baiern (Passau). Auf diesem Boden finden sich dann mit ihnen zusammen die meist dem niedern Adel angehörenden Bischöfe, die sich zunächst durch politische Bedenken, die Furcht vor der Haltung des Volkes in ihren Hauptstädten, dazu bestimmen lassen, den Einwendungen ihrer Räte Gehör zu schenken, aber den Drohungen der päpstlichen Gesandten gegenüber bald einlenken, wie Christoph von Stadion, Georg von Limburg, Konrad von Thüngen, Georg von Slatkonja und die Pfalzgrafen Johann und Philipp (Augsburg, Bamberg, Würzburg, Wien, Regensburg, Freising-Naumburg).

Bedeutsam war dabei vor allem die Beobachtung, daß diese Räte, denen auch die Abfassung der bischöflichen Einführungs-erlasse oblag, sich durch dieselben, nur vom kanonistischen und theologischen Standpunkt genauer bestimmten Bedenken leiten ließen wie die Bischöfe von Köln und Eichstädt. Es waren Männer von gelehrter Bildung und anerkannter Tüchtigkeit, wie vor allem Capito in Mainz, Dr. Zoch in Magdeburg, Dr. Heinrichmann in Augsburg, Dr. Jung in Freising, Dr. Schmiedberg in Zeitz-Naumburg, Dr. Witte in Köln, und wenn ihre Einflußnahme auch nicht wie die Capitos und des Erzbischofs von Köln von weittragender oder nachhaltiger Wirkung gewesen ist, so haben sie doch Zeugnis dafür abgelegt, daß auch an den geistlichen Höfen nicht alle wissenschaftliche Einsicht und politische Mäßigung — von den Anforderungen evangelischer Gesinnung ganz zu schweigen — erloschen war. In ihrer ganzen Furchtbarkeit aber enthüllen sich auch hier die Folgen desjenigen Zustandes, den der Geschichtschreiber der Päpste als das „Adelsmonopol in der deutschen Kirche“ bezeichnet¹, und den er mit Recht für die geistige Rückständigkeit und sittliche Verwahrlosung des deutschen Klerus und seiner Oberhäupter verantwortlich macht. Gerade dieses erdrückende Übergewicht des Adels in den Einrichtungen der Kirche, die zu einer Versorgungsanstalt für den

1) v. Pastor IV, 1, S. 200 ff.; Kalkoff, Entscheidungsjahre, S. 168 ff.

jüngeren Nachwuchs dieses Standes herabgesunken waren¹, erwies sich dann als die stärkste Säule der Gegenreformation, das festeste Bollwerk gegen den Sieg der evangelischen Bewegung und somit als eine der vornehmsten Ursachen der konfessionellen Zerklüftung, der territorialen Zersplitterung und schließlich der politischen Ohnmacht des Vaterlandes.

Textbeilage

Einführungserlaß des Bischofs Konrad III. von Würzburg

Worms, 31. Januar 1521.

Conradus, dei et apostolicae sedis gracia episcopus Herbipolensis Franciaeque orientalis dux, universis et singulis in Christo nobis devotis dilectis abbatibus, prioribus, praepositis, decanis, archidiaconis, scolasticis, cantoribus, custodibus, thesaurariis, canonicis, collegiis, capitulis et conventibus parrochialiumque [ecclesiarum] rectoribus, vicariis perpetuis, capellanis, presbiteris curatis et non curatis et tam saecularibus quam ordinum quorumcunque regularibus clericis civitatis et diocesis nostrae Herbipolensis, cuiuscunque etiam dignitatis, status vel praeeminentiae fuerint, communiter et divisim, salutem in Domino et nostris ymo verius apostolicis firmiter obedire mandatis.

Quia [die] lunae prima mensis Januarii infrascripti, venerabilis et egregius nobis sincere dilectus Johannes Eckius, sedis apostolicae prothonotarius et sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Leonis, divina providentia papae decimi, ad infrascripta nuntius, [nos] per certas suas litteras missivas sub data sextadecima dicti mensis Januarii ex oppido Ingelstadt diocesis Eystetensis, quatenus vobis et cuilibet vestrum publicationem quarumdā literarum apostolicarum a praefato sanctissimo domino nostro papa Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quingentisimo vigesimo, decimo-septimo Kalendas Julii, pontificatus sui anno octavo, emanatarum erroneam, piarum et simplicium mentium seductivam doctrinam cuiusdam fratris Martini Luther ordinis fratrum heremitarum Sancti Augustini concernentium, (prout in copia tunc transmissa plenius enarratur) committeremus, exhortari et ammoneri fecit et, cum tunc in itinere ad imperialem dietam Wormaciensem percingeremur, non potuimus, quemadmodum desiderabamus, publicationi et mandatorum apostolicorum executioni

1) Auf dem Nürnberger Tage von 1524 erklärten die Reichsstände dem Papste bei Gelegenheit einer Benachteiligung des Grafen Hermann von Neuenahr als Dompropstes von Köln: „dies sei ein besonderes Privileg der deutschen Nation, die geistlich werdenden Mitglieder des hohen Adels in derartigen Domstiften unterzubringen“. Reichstagsakten IV, S. 172, Anm. 1.

personaliter interesse, unde vices nostras devotis nobis sincere dilectis vicario in spiritualibus et nostrae curiae officiali generali commisimus.

Verum cupientes salutem nostrorum subditorum et praecipue pacem, tranquillitatem et unitatem sanctae matris ecclesiae et quo attentius pareant mandatis apostolicis, eisdem vicario et officiali ac aliis nostrae iurisdictioni praesidentibus iterum necnon vobis omnibus et singulis supradictis et vestrum cuilibet insolidum committimus atque in virtute sanctae obedientiae districte praecipiendo mandamus et sub censuris et penis in dictis literis contentis, quatenus, postquam harum serie fueritis requisiti seu alter vestrum fuerit requisitus, praelibatas literas apostolicas, quarum copiam post praesens nostrum mandatum iussimus subinseri, omniaque et singula in eis contenta in cancellis ecclesiarum et monasteriorum vestrorum ac alibi, ubi, quando et quotiens opus fuerit, Christifidelibus diligenter publicetis et intimetis ac publicari et intimari permittatis et faciatis omnesque utriusque sexus Christifideles, ut literis ipsis apostolicis in omnibus et singulis eòs et eorum quemlibet concernentibus sub eisdem censuris et penis in illis expressis respective pareant et obediant, realiter et cum effectu moneatis et requiratis, eatenus ultionem divinam et sanctae sedis apostolicae praedictae indignationem penasque et censuras in memoratis literis apostolicis contentas evitent ac alias et alia faciant, quae in eisdem literis mandantur.

Datum in Wormacia die Jovis ultima Januarii anno a nativitate Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo sub nostri vicariatus sigilli appensione.

Originaldruck auf der Staatsbibliothek Berlin Dg. 338. 8 Bl. in 4°.
Als Titel:

[Bl. 1^a] Bulla Contra. Errores | Martini Lutter et | Sequacium.
Cū Mandato Reverendissimi | Domini Episcopi herbipolī

Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen

Von Manfred Laubert

In seinem Friedrich Wilhelm IV. überreichten Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Provinz Posen von 1830—1841 bemerkt der scheidende Oberpräsident Flottwell: „Auch das innere Leben der evangelischen Kirchengemeinschaft ist durch den lutherischen Separatismus und einen sich auch in anderen Be-

ziehungen äußernden Sektengeist, auf eine bedenkliche Weise bedroht und angegriffen. Leider kann man dabei die evangelische Geistlichkeit nicht von allem Vorwurf freisprechen; es ist vielmehr nicht zu verkennen, daß das vorhandene Übel zum Teil durch ein zu starres Beharren in ihren Lehren und Ansichten und durch eine unduldsame, ja in vielen Fällen sogar feindselige Richtung gegen die zu anderen Glaubensansichten sich bekennenden Individuen, verschlimmert worden ist. Die gegenwärtige große Nachsicht und Duldsamkeit gegen die separatistischen Geistlichen wird dagegen für die Folge auch nicht geübt werden können. Jedenfalls ist sehr zu wünschen, daß, wenn die separatistischen Gemeinden eine förmliche Organisation erhalten, dadurch nicht neue Parteiungen hervorgerufen und die Spaltungen erweitert werden mögen“.

Die ersten Nachrichten über die zu jener Bemerkung Veranlassung bietenden altlutherischen Separatistenbewegungen in der Provinz¹ stammen aus dem Jahre 1832. Damals sandte ein in den Akten nicht genannter Verfasser, in dem man wohl ohne Zweifel den mit Sonderaufträgen von dem Minister des Inneren Freiherrn v. Brenn in die unruhige Ostmark entbotenen Regierungsrat Brown vermuten darf, diesem einen Bericht, worin er äußert: Schon seit mehreren Jahren besteht namentlich in Posen und Pinne eine religiöse Verbindung, die seit kurzem anfängt, auch nach außen hin sichtbar zu werden. Die Missionare der Bibelgesellschaft mögen den ersten Anstoß gegeben haben. Seit Jahren predigt in Posen besonders ein sich dort als Missionar der Gesellschaft zur Bekehrung der Juden aufhaltender Wermelskirch aus Bremen. Gerade die höheren Schichten der evangelischen Gesellschaft halten zu ihm; so soll er ein Kind des Generals v. Diest getauft und bald darauf dessen Gattin im Beisein

1) Bei der folgenden Darstellung sind die Oberpräsidialakten IX B c. 1, XXIV B 1 und C 1 a, 2 und 3 im Staatsarchiv zu Posen und Rep. 77. 415. 21, Rep. 84 XII. IV. Paket 47. 2 und Rep. 89 B. 8. 56 Bd. I und C. 42 Schles./Posen 19 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin benutzt. Für die allgemeine altlutherisch-separatistische Bewegung vgl. außer Wangemanns Sieben Büchern preußischer Kirchengeschichte, 1859/60, auch Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter Friedrich Wilhelm III., Bd. II, 1907, S. 251—321.

mehrerer Mitglieder der Sekte auf ihren Tod vorbereitet haben¹. Die Leiche wurde in Pinne beigesetzt, um in geweihter Erde zu ruhen. Dort besteht bei Herrn v. Rappard² förmlich ein absonderlicher Gottesdienst, unter einem Prediger, den man fest anzustellen wünscht³, und in Formen, die weit über die Grenzen häuslicher Erbauung hinausgehen. In Prittisch (Kr. Birnbaum) ist es schon zu Streitigkeiten gekommen, da ein Teil der Gemeinde einen sektiererischen Prediger gewählt hat. Auf Mitteilung dieses Berichts erwiderte der Kultusminister Freiherr v. Altenstein am 16. Juli, daß Anzeigen über die Vorgänge in Pinne bereits früher bei ihm eingelaufen wären. Angeblich sollte das Provinzialkonsistorium von Berlin aus die Weisung empfangen haben, dem Vorgehen der Pietisten nicht entgegenzuwirken.

Die Sache ruhte nun genau ein Jahr. Erst am 4. Mai 1833 klopfte Brenn wieder bei seinem Kollegen an, weil nach einer Anzeige des pensionierten Kriegsrats Mühler über die Meseritzer Sekte die Angelegenheit nunmehr allerdings im Kirchen- und Schulinteresse, wie in allgemein polizeilicher Hinsicht nähere Nachforschungen angemessen erscheinen ließ. Das Ministerium des Inneren billigte dann aber die Auffassung des zum Bericht aufgeforderten Oberpräsidenten, daß die rein religiösen Zwecken dienenden Zusammenkünfte in der Stadt doch keinen so gefährlichen Charakter trugen, wie anfänglich vermutet war, hielt freilich, namentlich solange der interimistische Rektor der Stadtschule, Ehrenström, die Seele der Bewegung, am Orte blieb, ihre genaue Beobachtung und in Zukunft strenge Maßnahmen für notwendig⁴.

Altenstein fühlte sich auf diese Berichte hin genötigt, Konsisto-

1) Heinr. v. D. 1785—1847. — Zu W.s Anhängern gehörte auch Generalleutnant Wilh. Ludw. v. Sommerfeld, vgl. A. Henschel, Evangelische Lebenszeugen des Posener Landes, 1891, S. 329.

2) Carl v. R. 1794—1852; vgl. über ihn die — freilich einseitig günstige — Schilderung bei Henschel, S. 334 ff. und Wangemann a. a. O. III, S. 157 f.

3) Predigtamtskandidat Fritzsche; vgl. Werner, Gesch. d. evang. Parochien in der Prov. Posen, 1904, S. 260.

4) Votum von Geh. Rat Koehler vom 7. August. — Über E., einen etwas dunklen Ehrenmann, dessen Bekehrung unter starker alkoholischer Nachhilfe erfolgte, vgl. Wangemann II, S. 104 f.

rium und Regierung zu Posen am 30. August ausführliche Verhaltungsgrundsätze einzuschärfen. Sein Schreiben besagt: Die religiösen und politischen Streitigkeiten werden geschürt durch Ehrenström in Meseritz und Prediger Lasius¹ zu Prittisch. Das Einschreiten dagegen ist gemeinsame Sache der Regierung und des Konsistoriums. Daher erachte auch sein Ministerium die Ressortfrage für die untergeordnete und müsse darauf halten, daß die fernere Bearbeitung dieser schwierigen Sache womöglich eine gemeinschaftliche sei und wenigstens immer mit gegenseitigem Vorwissen und Einverständnis erfolge. Da Ehrenströms außerkirchliche Erbauungsstunden „einen sehr bedenklichen Charakter“ angenommen haben und seine Anhänger sogar gegen Maßregeln der Ortsobrigkeit in Masse aufgetreten sind, auch aus dem Dringen der meisten Einwohner auf seine Entfernung sich ergibt, welche Spannung und Mißstimmung herbeigeführt worden ist, kann ihm die Kirche nicht nach dem Wunsch seiner Parteigänger eingeräumt werden. Ebenso muß es bei dem Verbot der Erbauungsstunden in Privatwohnungen verbleiben. Besonderer Rüge bedarf es, daß er entgegen seinem protokollarischen Versprechen des Gehorsams gegenüber den Anordnungen der Provinzialbehörden, diese kurz darauf übertreten hat. „Diese Widersetzlichkeit, seine die Grenzen der christlichen Milde und Mäßigung überschreitenden und den Geist des Fanatismus atmenden Äußerungen in öffentlichen und Privatvorträgen und der Umstand, daß er durch eigene Schuld das Vertrauen (eines) so großen Teils der Ortsbewohner verloren hat, machen es dringend notwendig, daß der p. Ehrenström so schleunig als möglich in Meseritz außer Wirksamkeit gesetzt werde und vielleicht eine andere Anstellung erhalte“. Die Regierung sollte deswegen das nötige Verfahren einleiten. Zeigte sich durch die schon bestehenden kirchlichen Andachtsübungen das religiöse Bedürfnis eines Teiles der Gemeinde nicht befriedigt, so wären durch die ordentliche Ortsgeistlichkeit diese entsprechend zu vermehren. Gegen Lasius sollte das Konsistorium das Untersuchungsverfahren einleiten wegen Ungehorsams gegen Verfügungen der Regierung

1) Friedr. L.; vgl. Wangemann II, S. 105. Er wie Ehrenström gingen von rein pietistischen Grundlagen aus. Beider Männer Schuld ist es hauptsächlich, daß die Posener Bewegung auf weit tieferem Standpunkt blieb als die schlesische; vgl. Wangemann II, S. 104.

und des Oberpräsidenten, sowie wegen der gegen das Allg. Landrecht (T. II. Tit. XI, § 868) verstoßenden eigenmächtigen Ausschließung eines Kranken vom Abendmahl. Dem Oberpräsidenten wünschte der Minister, daß es ihm gelingen möge, „ein gemeinschaftliches und übereinstimmendes Wirken beider Behörden, wodurch allein eine schleunige und befriedigende Entwicklung der schwierig gewordenen Angelegenheit bedingt ist, zu vermitteln“. Da der Regierung für ein kräftiges Einschreiten mehr Organe als dem Konsistorium zur Verfügung standen, empfahl Altenstein, das weitere Vorgehen vorzugsweise in ihre Hand zu legen, wobei ihre Beschlüsse zuvor dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben werden sollten.

Dieser Altensteinsche Erlaß stammt ja etwa aus derselben Zeit, wo Altenstein auch auf die Unterdrückung der schlesischen Separatistenbewegung mit Energie Bedacht nahm; im November d. J. empfahl er bekanntlich dem König jene Maßregeln, wie Erneuerung der Strafbestimmungen gegen die Konventikel und dergl., die dann den königlichen Kabinettsordres vom 28. Februar, 9. und 10. März 1834 zugrunde lagen. In Posen führte das Verfahren gegen Lasius damals zu seiner Suspension vom Amt und später wegen wiederholter Verletzung gesetzlicher Vorschriften und insbesondere wegen fortgesetzter Abhaltung von sogenannten Konventikeln im Weg der Disziplinaruntersuchung zur Amtsentsetzung, wogegen er Rekurs einlegte. Ebenso wurde Ehrenström seines Amtes enthoben.

Im übrigen schweigen die Akten über die Posener Bewegung wieder ein Jahr. Im Spätsommer 1834 reichte Ehrenström wegen angeblich ungesetzlicher Verhaftung eine Immediatbeschwerde ein, deren Erledigung der König Altenstein und Brenns Nachfolger, v. Rochow, überließ. Obwohl der Meseritzer Bürgermeister offenbar etwas vorschnell gehandelt hatte, kamen die Minister doch überein, das Schriftstück lediglich ad acta zu nehmen, da der Bittsteller sich das Verfahren selbst zuzuschreiben und im allgemeinen nicht über zu harte Behandlung zu klagen hätte¹.

1) Kab.-Ordre an Altenstein 11. Sept. 1834; Altenst. an Rochow 19. Jan.; Antw. 7. Febr. 1835.

Inzwischen war den Verfehmten ein Anwalt von zweifelhaftem Wert erstanden in dem schon genannten Erbherrn von Pinne, Karl von Rappard, bei dem sich eine bis zum Mystizismus gesteigerte Frömmigkeit in oft krankhaften Ergüssen Luft machte. Sein Haus war ein Mittelpunkt des Pietismus, der sich wie in dem pommerschen Trieglaff und in den Köpfen der mit Rappard befreundeten Gerlachs¹ freilich sehr gut mit romantischen Anklängen an den mittelalterlichen Feudalstaat und der starken Betonung ständischer Herrenrechte vertrug, die ihn nicht selten zu trotziger Auflehnung gegen die Ansprüche des modernen Staats verleiteten. Für die Begründung eines eigenen Kirchensystems in seiner Mediatstadt erbot er sich zu großen Leistungen, sofern ihm auf dessen Ausgestaltung weitgehender Einfluß eingeräumt würde². Der entgegenkommende Monarch genehmigte denn auch durch Kabinettsordre vom 24. Februar 1835, daß der jeweilige Prediger unter Umgehung der durch Kabinettsordre vom 27. Januar 1829 getroffenen Bestimmungen von den Provinzialbehörden aus den ihnen vom Grundherrn präsentierten drei Kandidaten erwählt, aber ausdrücklich auf die Augsburgische Konfession verpflichtet und diese Vorschrift in die Kirchenmatrikel aufgenommen werde. Die gemachten Zusicherungen an Landdotation und Geldunterstützung durften in die Hypothekenbücher der Rappardschen Güter eingetragen werden. Schon vorher hatte Rappard in einem Schreiben vom 5. Februar 1835 nun auch Ehrenström und Lasius gegen Flottwells mündliche Äußerung in Schutz genommen, wonach beide nur christliche Lehrsätze für ihre im Grunde rein politische und demagogische Hetze vorschöben und sich in nichts von anderen Aufwieglern unterschieden. Der Oberpräsident hatte bisher aus Rücksicht auf die Persönlichkeit des Schreibers zu ähnlichen Belästigungen geschwiegen. Diesen umfangreichen Brief mit all seinen unverdauten Bibelstellen, naturrechtlichen Phrasen und Zitaten aus den alten Klassikern wie Plinius und Trajan erklärte er jedoch nicht als Privatmeinung

1) Otto v. G. hat wiederholt in Pinne gepredigt. Bei Rappards Tod notierte E. Ludw. v. G.: Mein ältester Freund von der Zeit an, wo unsere Kinderfrauen uns auf den Armen trugen (Aufzeichnungen aus dem Leben E. L. v. Gerlachs, herausgegeben v. Jakob v. Gerlach, 1903, II, S. 157).

2) Immed. Ber. Altensteins vom 17. Okt. 1834.

von Rappards auffassen zu können, sondern ihn als eine offizielle Einmischung in eine schwebende Untersuchung betrachten zu müssen, die reiflich erwogen und nach den bestehenden Gesetzen geführt würde. Wenn ich dagegen — fährt das Schreiben beachtenswerter Weise fort — den Wunsch gehabt habe, die früheren Vergehen des Lasius gegen gesetzliche und königliche Ordnung auf eine mildere Weise, nämlich durch eine angemessene Erklärung des letzteren, auszugleichen, so habe ich wohl am wenigsten erwarten können, diese Absicht von Ihnen auf die in Ihrem Schreiben ausgedrückte Weise gedeutet zu sehen. Ohne den Beweggrund dieser sehr befremdlichen Kritik näher prüfen zu wollen, sehe ich mich unter solchen Umständen zu der bestimmten Erklärung genötigt, daß ich die von Ihnen entwickelte Philosophie über die Pflichten der Untertanen zu Treue und Gehorsam gegen ihren Landesherrn — gipfelnd in dem Satz: man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen — ebensowenig weder teilen noch billigen kann wie die in der Angelegenheit versuchte, dem Jesuitismus nahe verwandte Deutung der Gesetze und der Verpflichtung zu ihrer Befolgung. Im übrigen erklärte Flottwell sich bei der gewählten Tonart jeder näheren schriftlichen oder mündlichen Erörterung enthalten zu müssen. Dem, wie seine eigenen zitierten Worte zeigen, offenbar schon damals milder als ein Altenstein gesonnenen und dementsprechend vermittelnden Flottwell war hier durch die Art des Rappardschen Schreibens ein Entgegenkommen unmöglich gemacht.

Von seinem Brief hatte Rappard eine Abschrift auch an Rochow geschickt, wodurch sie zu Altensteins Kenntnis gelangte. Da der Brief nicht nur über Rappards religiöse Anschauungen Auskunft gab, sondern auch höchst unziemliche Ausführungen enthielt, fand es der Minister bedenklich, einem solchen Manne den gewünschten Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten zu gestatten, und meinte sogar, daß der König entscheiden müsse, ob eine gerichtliche Ahndung der strafbaren Äußerungen unterbleiben könne. Der Monarch bestimmte zwar, daß es, so verworren und unangemessen Inhalt und Auffassung des Schreibens auch seien, doch bei den in der Ordre vom 24. Februar gemachten Zusicherungen bewenden solle. „Dagegen versteht es sich selbst, daß politisch v. Rappard in verstärktem Maße beauf-

sichtigt und den Nachteilen möglichst begegnet werden muß, welche infolge seiner geäußerten Grundsätze herbeigeführt werden dürften“¹. Rappard hat dann noch wiederholt an Rochow, bei dem er wohl am ehesten für seine Anschauungen auf Verständnis hoffte, zu Gunsten von Lasius geschrieben, obwohl selbst er diesem nicht mehr in allem zu folgen vermochte, seit sich Lasius den schlesischen Separatisten offen angeschlossen hatte.

Der Hinweis auf diese Tatsache eines Zusammenhangs der Posener mit der schlesischen Bewegung hat den Minister offenbar mit besonderer Sorge erfüllt. Er wünschte bei aller Anerkennung der Ressortverhältnisse dringend, auf dem Laufenden gehalten zu werden; denn gerade die Vorfälle in der Nachbarprovinz, besonders in Hönigern², zeigten, wie leicht derartige Ereignisse auch politisch und polizeilich von Bedeutung werden konnten. Auch andere Posener Nachrichten mußten in ihm ernste Besorgnis erregen. Eine vertrauliche Anzeige Browns vom 12. Februar 1835 berichtete ihm z. B. wieder von dem Treiben des Judenmissionars Wermelskirch, der gewöhnlich an den Sonnabendnachmittagen in der Garnisonkirche in Posen Gottesdienste hielt, die weniger der Judenbekehrung, in der seine Erfolge ziemlich negativ waren, als einer eng an ihn angeschlossenen Wahlgemeinde aus den höheren Ständen galten. Er war es auch, der hinter dem auf Wiedergewinnung der sich Separierenden bedachten Posener evangelischen Bischof Freymark³ nach Meseritz und Prittisch fuhr, um die Gemeinden neuerlich zu verhetzen, und es sollte ihm gelungen sein, das kaum gestiftete Werk der Einigung wieder zu zerstören. Bei ihm hatte auch Lasius nach seiner Vertreibung aus Prittisch Aufnahme gefunden und setzte seine Tätigkeit fort. Brown schloß seine Anzeige: „Schon hat sich der Nachteil dieser Spaltungen in der evangelischen Kirche offen gezeigt, und es dürfte nicht befremden, wenn sich politische Umtriebe hier anschließen oder gleiche äußere Form anzunehmen versuchen“.

1) Kab.-Ordre v. 15. April auf Bericht v. 4. April 1835.

2) In Hönigern (Kr. Namslau) war man am 24. Dez. 1834 zur militärischen Exekution gegen die Gemeinde des Pfarrers Kellner geschritten. Vgl. die Aktenstücke bei E. Förster II, S. 516 ff.

3) Karl Andr. Wilh. F. † 1855. Er war vom König am 9. Jan 1832 zum „Bischof“ ernannt worden.

In denselben Monaten, wo die Posener altlutherische Bewegung so die Minister Altenstein und Rochow beschäftigte und ihrerseits zu Berichten an den König veranlaßte, hat sich auch Flottwell in den ihm und dem kommandierenden General des V. A.-K. v. Grolman zur Pflicht gemachten zweimonatlichen Immediatberichten genötigt gesehen, dem König ständig von der Angelegenheit Kenntnis zu geben.

Aus dem Bericht vom 3. Januar 1835 erfahren wir, daß Lasius und Ehrenström im September persönlich mit den schlesischen Altlutheranern in Fühlung getreten waren. Nach ihrer Rückkehr hatten sie ihre Werbearbeit mit solchem Erfolg wieder aufgenommen, daß acht Familien in Prittisch und fünf bis sechs in Meseritz sich förmlich von der evangelischen Kirchengemeinschaft losgesagt und unter sich Privattaufen veranstaltet hatten. Eine zweimalige gefängliche Haft gegen Lasius war wirkungslos geblieben. Der mit seiner provisorischen Vertretung betraute Oberprediger Stumpf¹ in Birnbaum vermochte sich der verirrtten Gemeinde bei der Größe seiner eigenen Diözese nur wenig anzunehmen. Der Oberpräsident regte deshalb dessen auch bald erfolgende Versetzung nach Prittisch an, wozu es freilich bei der schlechten Dotation der dortigen Stelle einer persönlichen Zulage von 600 r. jährlich und zum Umbau des Pfarrhauses eines Zuschusses von 480 r. aus dem königlichen Dispositionsfonds bedurfte.

Doch die Bewegung zog noch weitere Kreise. Nach dem Bericht Grolmans und Flottwells für Januar-Februar d. J. (vom 9. März) war allerdings ihr Umsichgreifen in Prittisch gehemmt, aber Wermelskirch und Pfarrer Kawel aus Klemzig (Kr. Züllichau) hatten es vermocht durch persönliche Überredung die schon wieder zur Landeskirche zurückgekehrten Familienväter zu neuer Abtrünnigkeit zu bewegen. Ferneren Versuchen dieser Art war zwar vorgebeugt, aber nun zeigten sich plötzlich auch in Samotschin in den mit Genehmigung des Konsistoriums stattfindenden Betstunden deutliche Spuren einer Hinneigung zum Separatismus. Darum war rasche Erledigung der Sache gegen Lasius zu wünschen, wovon sich ein beruhigender Einfluß auf die Gemeinden erwarten ließ. Dementsprechend wurde Altenstein an-

1) Aug. Friedr. S., 1787—1872; vgl. Henschel, S. 342 ff.

gewiesen, der in wiederholten Berichten die guten, aber durch Wermelskirch und Ehrenström später zu nichte gemachten Erfolge Freymarks hervorhob¹. Wermelskirch erhielt vom Konsistorium die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über seine Tätigkeit, weigerte sich freilich, dieser zu genügen, weil er nicht Geistlicher der Landeskirche sei und sich deshalb nur gegen die Regierung zu verantworten habe. Der Minister widersprach aber dieser Auffassung energisch, da nicht gegen die festangestellten und darum der kirchlichen Autorität unterworfenen Geistlichen wegen ihres Separatismus nachdrücklich eingeschritten, den vom Ausland besoldeten oder von einem inländischen Privatverein ausgesendeten aber den Samen der Zwietracht auszustreuen gestattet werden könnte. Wermelskirchs Benehmen wurde dadurch noch auffälliger, daß er ursprünglich der reformierten Unität angehört hatte und für sie im Königreich Polen als Diakonus ordiniert war, jetzt aber im Interesse der Altlutheraner die Gemüter in ihrem Widerstreben gegen Agende und Union bestärkte. Wenn ihn Flottwell selbst anscheinend früher einmal aufgefordert hatte, das Vermittleramt zwischen Lasius und einem Teil seiner Gemeinde zu übernehmen, so durfte ihm nach dem völligen Ausbleiben des erhofften Erfolgs das keine Veranlassung bieten, seine Tätigkeit im entgegengesetzten Sinne zu erneuern. „In Erwägung der obwaltenden, nichts weniger als unbedenklichen Umstände, welche sich als das Vorspiel zu ähnlichen Unordnungen, wie sie in Schlesien kaum beseitigt sind, darstellen“, und mit Rücksicht auf die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens beantragte Altenstein, jenem die Ausübung seiner Funktionen als Missionar und die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste zu untersagen, wobei von seinem ferneren Benehmen abhängen sollte, ob ihm der Aufenthalt in Posen gestattet werden könnte. In diesem Sinne entschied der Monarch am 11. Mai.

Den besten Überblick über den damaligen Stand der Dinge gibt Flottwells Immediatbericht vom 17. April 1835. Er zeigt, daß sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln in Prittisch unter der Bezeichnung „evangelisch-lutherische Kirche“ eine förmliche Sekte gebildet hatte, deren Anhänger die kirchlichen Handlungen wie

1) Altenstein an den König 17. und 30. April; Antwort 4. Mai.

Taufen, Trauungen, Abendmahl von keinem Geistlichen der Landeskirche vollziehen ließen, sondern in Ermangelung eines anderen Predigers selbst vornahmen. Flottwell hatte sich an Ort und Stelle ein Bild zu machen versucht. Tags zuvor war trotz ausdrücklichen Verbots Lasius eingetroffen und erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen. Bei der Verhandlung des Oberpräsidenten mit den zwölf Rädelsführern ergab sich bei den Leuten die Meinung, es sei durch die Augsburgerische Konfession ausdrücklich angeordnet, daß die weltliche Behörde sich nicht in geistliche Angelegenheiten zu mischen habe, so daß also außerkirchliche Zusammenkünfte nicht von der Regierung untersagt werden dürften. Durch solche Verbote, sowie durch Einführung der Agende und Union schien ihnen die zugesicherte Freiheit in Glaubenssachen beeinträchtigt. Alle dem Staat hierin willfähigen Geistlichen hielten sie für Abtrünnige und glaubten, sie als lutherische Geistliche nicht anerkennen zu dürfen; so lange nicht ein rein lutherisches Konsistorium eingesetzt und von ihm die Anstellung anderer Prediger und die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung angeordnet sein werde, seien die Bekenner der Augsburgerischen Konfession genötigt, sich von der bestehenden Kirchengemeinschaft auszuschließen und kirchliche Handlungen unter sich auszuüben. Sie erklärten, daß unbeschadet aller Treue gegen den König keine menschliche Gewalt sie dahin bringen werde, von diesen Grundsätzen zu weichen, und daß sie eher alles erdulden als sich der bestehenden Kirchengemeinschaft anschließen würden. Diese Äußerungen schlichter Landleute, denen bisher die Augsburgerische Konfession und die oft von ihnen gebrauchte Bezeichnung „symbolische Bücher“ gewiß kaum dem Namen nach bekannt waren, ergaben deutlich, daß auf sie ein mächtiger äußerer Einfluß ausgeübt war und ihre anfänglich nur auf eine streng orthodoxe Anwendung der Heiligen Schrift und der darauf gegründeten Glaubenslehren gerichtete Gesinnung in ein ihrem Erkenntnisvermögen ganz fremdes Gebiet geleitet und ihren religiösen Eifer zu hochgradigem Fanatismus gesteigert hatte. Jede Vorstellung, der sie keine Gründe entgegenhalten konnten, wiesen sie mit der Erklärung ab, daß der heilige Geist sie noch nicht darüber erleuchtet habe. Auch der anfangs gern gesehene Pfarrer Stumpf erschien ihnen jetzt wie ein Abtrünniger und hatte nach eigenem Geständnis allen Einfluß

verloren. Es war höchstens zu hoffen, daß er der weiteren Ausdehnung des Separatismus werde Einhalt gebieten können, aber sehr zu bezweifeln, daß die bereits zur lutherischen Kirche übergetretenen Leute — es waren in Prittisch 70, in Meseritz 40, in Rogasen, Margonin usw. 50, im ganzen also 160 Personen — wieder Anschluß an die Landeskirche finden würden.

Flottwell hat sich in dieser Immediateingabe zum erstenmal auch eingehend über die zu treffenden Gegenmaßregeln, aber unter Ausschluß der beliebten Zwangsmaßregeln ausgesprochen, was er dann im Laufe desselben Jahres noch mehrfach wiederholt hat, ohne freilich bei Altenstein und dem Könige, trotz aller Unterstützung durch den Kronprinzen, damit durchzudringen¹. Der Verlauf der Krisis mußte wesentlich von dem Einfluß der zuständigen landeskirchlichen Prediger abhängen, von denen freilich nur Stumpf höheres Vertrauen einflößte, während die anderen nicht genug Ansehen zu besitzen schienen, um der bei der Nähe Schlesiens zu befürchtenden Ausdehnung der Abspaltungsbewegung und der Auflösung aller kirchlichen Ordnung entgegenzuwirken. War damit dieser Weg der kirchlichen Beeinflussung der Separatisten wenig erfolgversprechend, so nicht weniger die Zwangsmittel der Altensteinschen Kirchenpolitik. Nach Flottwells Erfahrungen in der Behandlung von religiösem Fanatismus vermochten die gewöhnlichen gesetzlich vorgesehenen Strafmaßnahmen ihn nicht zu unterdrücken, sondern fortgesetzte körperliche und materielle Strafen verstärkten nur die mit gesteigerter Begeisterung verbundene Sehnsucht nach dem Glanz des Martyriums. Der Oberpräsident war deshalb im allgemeinen und hier im speziellen der Ansicht, daß die Abtrünnigen die angedrohten und zum Teil schon vollzogenen Strafen gern ertragen und durch ihr Beispiel zur Nachahmung anreizen würden. Eine gänzliche Nichtbeachtung der Sekte war freilich auch nicht rätlich, so lange man den eigentlichen Leitern der Bewegung die ungestörte Verbindung mit ihren Anhängern freigab. Vielleicht konnte durch das Abschnüren dieser Verbindung das Feuer aus Mangel an Nahrung zum Verlöschen gebracht werden? Ohne äußere Anleitung und ohne Zwang seitens der Regierung konnten die in ihren religiösen Begriffen noch

1) Vgl. E. Förster a. a. O. II, S. 305 f.

unausgebildeten Leute auf die Dauer mit den ihnen eingepflichten Bekenntnissen vermutlich nichts anfangen, so daß ihr Eifer erkalten mußte. Die Führer wußten freilich auch aus der Ferne zu wirken; es waren z. B. Prittischer Einsassen nach Breslau geschickt worden, um von dort Aufmunterung zu holen. Da die Zahl der Führer nun aber in den verschiedenen Provinzen beträchtlich sein mochte und bei ihrer zum Teil angesehenen Stellung gewaltsame Maßnahmen gegen sie eine in ihren Wirkungen unberechenbare Sensation erregen mußten, konnte die Anwendung rücksichtsloser Strenge gegen sie auch nicht als das richtige Mittel empfohlen werden. Sonach blieb nur der Ausweg, der Bewegung irgendeine gesetzliche Form zu geben und dadurch die dringendste Gefahr, nämlich die einer beständigen Auflehnung gegen die Regierungsgewalt auszugleichen und zugleich den Schein einer den Sektierern zum Vorwand dienenden religiösen Verfolgung zu entfernen. Ob sich hierfür die in Württemberg befolgte Praxis der Zuweisung eines kleinen Distrikts zur Ansiedlung und Errichtung eines abgesonderten Kirchensystems empfahl, konnte nur dem Allerhöchsten Beschluß anheimgestellt werden. Flottwell wurde bei dieser Andeutung durch die wahrscheinlich auch anderwärts gemachte Erfahrung bestärkt, daß sich unter diesen Separatisten fast lauter Familienväter befanden, deren Lebenswandel, Gesinnung und Handlungsweise sonst durchaus achtbar war, es also wünschenswert erschien, so weit möglich, harte Maßnahmen zu vermeiden, „besonders, wenn man erwägt, daß nicht eine verbrecherische Absicht, sondern nur religiöse Gewissensskrupel, welche durch äußern Einfluß in ihnen erregt worden, die Veranlassung zu ihrer kirchlichen Trennung gewesen sind“.

Flottwell schlug mithin hier den später wirklich betretenen Weg, Bewilligung des Rechts zu eigener Kirchenbildung, vor. Das war aber gerade das, was Altenstein dem König am meisten widerraten und was die Kabinettsordre vom 28. Febr. 1834 als das „Unchristlichste“ bezeichnet hatte. Kein Wunder, daß Altenstein auch jetzt dem Flottwellschen Vorschlag scharf widersprach ¹

1) Verfügungen Altensteins an Oberpräsident und Regierung vom 28. Mai und 9. Nov. 1835. Dazu E. Förster a. a. O. II, S. 305f. Über Altensteins starre Haltung vgl. auch Froböss in Haucks Realenzyklopädie ³ XII, S. 7.

und dessen Ausführung für unmöglich hielt, obwohl das geltende Preußische Allg. Landrecht mit der Möglichkeit der Loslösung einer Kirchengesellschaft von ihrer Religionspartei gerechnet hatte und der preußische Staat im 18. Jhd. der Herrnhutischen Brüdergemeine die Konzession nicht versagt hatte. Den Altlutheranern gegenüber sollte gleichwohl an der Idee der Einheit der evangelischen Landeskirche festgehalten werden, so daß nach wie vor der Weg des Zwanges gegenüber den Abtrünnigen als der einzig mögliche erschien. So ging man in Schlesien vor, wo ja mit dem Zusammentritt zu einer Synode in Breslau im Frühjahr d. J. die Bildung einer eigenen altlutherischen Organisation eingesetzt hatte. Diese Ereignisse in Schlesien verfolgte das Ministerium des Inneren mit großer Aufmerksamkeit. Die Regierungen zu Frankfurt a. O., Liegnitz und Breslau waren schon zu fortlaufender Berichterstattung angewiesen worden. Am 25. Juli wurde diese Anordnung auf die Provinz Posen ausgedehnt, um so mehr, „als bei den eigentümlichen Verhältnissen derselben der Separatismus ein besonders wirksames Element der Aufregung der Bevölkerung abgibt und bei der engen Verbindung der Sektierer unter sich und dem Fanatismus, zu welchem sie in blinder Anhänglichkeit an ihre Führer emporgeschraubt werden können, dort vorzugsweise eine fortwährende und genaue polizeiliche Aufmerksamkeit erheischt“. Die Anwesenheit von Wermelskirch und Auditeur Barschall¹ in Berlin gab zu dieser Anordnung noch besondere Veranlassung. An polizeilichen Maßnahmen ließ man es nicht fehlen.

Die Untersuchung gegen den zu Posen unter polizeiliche Aufsicht gestellten Lasius wurde auf Weisung des Kultusministeriums erst niedergeschlagen, nachdem er sich unter Verzicht auf sein Amt als zur evangelisch-lutherischen Gemeinde übergetreten bezeichnet hatte². In Rogasen wurde von zwei zum Separatismus neigenden Justizbeamten einer versetzt, während der andere Besserung gelobte. Auch der neue pessimistische Bericht von Grolman und Flottwell vom 2. Oktober hat sich in Anlehnung an das herrschende System für eine Maßregelung der beiden Männer ausgesprochen,

1) Vgl. über B.: H. Steffens, Was ich erlebte X, S. 251. B. war bis 1835 Generalauditeur in Posen und wurde dann nach Cosel versetzt.

2) Regierungsvizepräsident Leo in Posen an Rochow 6. Sept. 1835.

die hinter der separatistischen Bewegung in der Stadt Posen und in Meseritz standen. Beiderorts hatten sich unter Leitung von Wermelskirch und Ehrenström „förmliche separatistische Gemeinden“ gebildet, und der letztere berief sich ausdrücklich auf die Vollmacht einer in Breslau errichteten sogenannten lutherischen Synode¹. Beider baldige Entfernung aus der Provinz schien dringend zu wünschen. Diesem Begehren wurde bei dem Bremer Wermelskirch durch eine Kabinettsordre an Altenstein vom 8. November (auf Bericht vom 29. Oktober über allsonntägliche Abhaltung gottesdienstlicher Versammlungen) entsprochen. Die Regierung war auch mit einer Geldstrafe von 50 r. eingeschritten. Die gegen ihn und Lasius, der starker geschlechtlicher Verirrungen bei den Frauen in den von ihm verleiteten Gemeinden bezichtigt wurde, erhobenen Anzeigen wegen sittlicher Vergehen erwiesen sich allerdings bei näherer Prüfung als völlig haltlos².

Obwohl Flottwell sich in dem letzterwähnten Bericht selber für eine Maßregelung zweier Führer ausgesprochen hatte, hielt er doch nach wie vor an seinen Bedenken fest und vertrat gegenüber Altensteins These, daß eine strenge Befolgung des bisher angeordneten Verfahrens am sichersten zum Ziele führen dürfte, erneut seinen Standpunkt in einem ausführlichen Bericht vom 23. November 1835:

Zur richtigen Würdigung meiner Ansicht ist zu unterscheiden:

1. Das Treiben der Individuen, die die bestimmte Absicht haben, die von ihnen zu gründende Kirche von der staatlichen Oberaufsicht ganz zu trennen und dadurch eine völlig vernunftwidrige Umwälzung des staatsrechtlichen Standpunkts der Kirche zu bewirken;
2. die auf religiösem Fundament beruhende Abneigung einer großen Zahl von Mitgliedern der evangelischen Kirche gegen eine Vereinigung zweier Konfessionen, die einerseits eine völlige Übereinstimmung in den kirchlichen Lehrsätzen nicht fordert, dagegen andererseits nicht dulden will, daß ein Teil der Gemeinde sich eines der von der Landes- oder unierten Kirche als authentisch anerkannten Glaubensbekenntnisses zum Symbol wähle und eine ihm entsprechende, bis zur Union üblich gewesene liturgische Form für einzelne kirchliche Handlungen annehme.

1) Vom 12. Sept. 1835; vgl. Wangemann II, S. 152 ff.

2) Flottwell an Rochow 9. Jan. 1836.

ad 1. Dieses Treiben darf allerdings nicht geduldet werden. „Ich betrachte es als eines der politischen Krankheitssymptome dieser Zeit, traue aber dem gesunden Organismus unseres Staatskörpers hinreichende Kraft zu, diesen ohnmächtigen Angriff ohne Anwendung außerordentlicher Heilmittel zu überwinden.“ Die Führer vernichten ihre eigene Kraft durch Übertreibungen, die sie um die allgemeine Achtung bringen und die Unhaltbarkeit ihres Systems dartun. Sie verdienen nur insofern Beachtung, als sie sich des Zwiespalts in der evangelischen Kirche bedienen und sich den Separatisten als Leiter aufdrängen, den diese Leute beunruhigenden religiösen Skrupeln eine ihren eigennützigen Absichten entsprechende Richtung geben und sich so der aus reiner Quelle entspringenden Stimmung zu ihrem Vorteil zu bemeistern versuchen. „Dieses Bestreben ist vermöge der gegen die Separatisten von Staatswegen angewendeten Strenge, welche nur zur Steigerung des Religionseifers gereicht, nicht ohne Erfolg geblieben. Deshalb verdienen diese Leute zweifellos sorgfältige Beachtung, und ich bin nicht bloß mit ihrer Entfernung einverstanden, sondern halte auch die strenge Bestrafung jeder Verletzung der Gesetze für ganz notwendig, wobei ich auf die von der hiesigen Regierung dargestellte Unzulänglichkeit der bestehenden Strafgesetze Bezug nehme. Diesem verderblichen Treiben wird aber am sichersten durch die Beseitigung der Veranlassung zu dem bestehenden Zwiespalt in der evangelischen Kirche ein Ziel gesetzt werden.“

„Die zu 2. erwähnte Abneigung vieler Mitglieder dieser Kirche gegen die Vereinigung beider Konfessionen und das daraus hervorgegangene Bestreben zur Bildung besonderer Gemeinden . . . hat nämlich ihre Ausdehnung und eine so entschiedene Richtung hauptsächlich durch den Widerstand erlangt, den man ihr von Staatswegen entgegenstellt.“ Ob in der Union selbst oder dem zu ihrer Verbreitung angewendeten Verfahren der primitive Grund zu dieser Stimmung zu finden sei, dürfte nicht weiter zu erörtern sein, denn es genügt, daß ihr Vorhandensein und die Festigkeit der daraus hervorgegangenen Gesinnung ebenso unbestreitbar ist wie die Teilnahme und das Mitgefühl, das sie außerhalb der Separatistenkreise selbst in dem gebildeteren Teil des Publikums findet. Diese Teilnahme ist, wie ich nicht verbergen kann, namentlich durch die in der Olshausenschen Schrift¹ (S. 42/3) erwähnte, einer Verfügung des Breslauer Konsistoriums entnommene Allerhöchste Willensmeinung angeregt, weil deren Veröffentlichung, besonders hinsichtlich der Befugnis der lutherischen Gemeinden, sich einen Geistlichen ihres Bekenntnisses zu wählen, nicht erfolgt ist, und weil sie auch mit dem gegen die unionsfeindlichen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden angeordneten Verfahren nicht ganz in Übereinstimmung zu bringen ist.

1) Herm. O.: Was ist von den neuesten kirchlichen Ereignissen in Schlesien usw. zu erwarten? Leipzig 1835.

Ebenso unleugbar haben die bisherigen Geld- und Gefängnisstrafen gegen die Separatisten das Übel nur vermehrt. Nach den Berichten der Posener Regierung haben die in der Gegend von Prittisch vielfach vollstreckten Gefängnisstrafen „keinen anderen Erfolg gehabt, als die Gefängnisse zum Übermaß zu füllen, dagegen die Bestraften und deren Anhänger in ihrer Absonderung von der dortigen Gemeinde zu bestärken, und die Zahl ihrer Zusammenkünfte zu vermehren“. Sie hatten eine besondere Schule ohne kirchliche Unterweisung des Ortsgeistlichen errichtet, sie übten nach wie vor geistliche Amtshandlungen unter sich aus und betrachteten sich mit einem Wort als eine förmlich konstituierte Gemeinde. Dieselbe Wirkung äußerte sich in anderen Gegenden wie in Chwalin (Kr. Bomst), wo zwei nach ihrem Ritus getraute Leute zusammenlebten und erklärten, sich niemals von einem Geistlichen der unierten Kirche trauen lassen zu wollen. Ich habe mich durch eigene Unterredungen überzeugt, daß Vernunftgründe auf die Beteiligten gar keinen Einfluß ausüben, „daß vielmehr die Unklarheit ihres Bewußtseins, von dem Gefühl eines ihnen . . . zugefügten Unrechts und einer erlittenen Härte unterstützt, ihrer religiösen Ansicht eine unerschütterliche Festigkeit verleiht und in ihnen ein wirkliches Streben nach dem Verdienst des Märtyrerthums hervorruft“. Dabei war es gleichgültig, ob die religiöse Meinung der Separatisten sich auf eine Verschiedenheit in den Glaubenssätzen, die Annahme eines neuen Dogmas oder auf die Bekämpfung eines von der unierten Kirche angenommenen gründete, oder ob der Kampf nur um einen Gegenstand der kirchlichen Ordnung und das äußere Verhältnis der Kirche zum Staat geführt wurde. Denn „so deutlich sich die Häupter der Parthei ihrer Absicht bewusst sind, ebenso verworren sind die Vorstellungen der ununterrichteten Gemeindeglieder geworden, seitdem ihren anfangs ganz einfachen Wissensskrupeln gegen die Union und den Gebrauch der Agende diese vererbliche Ausdehnung und Richtung gegeben worden ist“. Deshalb erschien die Frage nicht mehr erheblich, ob die sogenannten Lutheraner den Namen einer religiösen Sekte verdienten oder nicht? „Wenn dagegen . . . die gänzliche Erfolglosigkeit und Unwirksamkeit der bisher gegen die Separatisten angewendeten Maassnahmen nicht mehr zweifelhaft sein kann: Ew. Excellenz auch, mit meiner vollen Uebereinstimmung, eine Verschärfung derselben nicht für rathsam erachten, so kann nur die Frage entstehen:

ob man, im Vertrauen auf den inneren Werth des Unionswerkes, sich damit begnügen soll, nur der verderblichen und strafbaren Tendenz der Partheihäupter durch nachdrückliche und strenge Beandlung ihres Beginns entgegenzuwirken, und dagegen die Berichtigung der irrthümlichen Meinungen der bethörten Gemeindeglieder der Zeit und der Einwirkung einsichtsvoller und frommer Geistlichen zu überlassen, ohne die Zusammenkünfte dieser Leute fernerhin einer Ahndung zu unterwerfen,

oder ob man die in mehreren Gemeinden dieser und der benachbarten Provinzen zu Tage kommende Abneigung gegen die Union, als eine bereits entschiedene und bestimmte Glaubensrichtung zu beachten [habe], und ob es deshalb nothwendig sei, dem daraus hervorgehenden Bestreben zur Bildung besonderer Gemeinden, und der ausschliesslichen Annahme des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, von vorne herein, durch Feststellung constitutioneller das Oberaufsichtsrecht des Staats streng festhaltender Grundsätze, entgegenzukommen?“

Bei bloßer Berücksichtigung dieser Provinz und in der Annahme, daß die Verbindung der sogenannten Lutheraner in Schlesien und Dresden gehemmt werden könnte, würde ich, einen starken Einfluß unserer Geistlichkeit vorausgesetzt, „unbedenklich und nur unter dem Vorbehalt gewisser Modificationen hinsichtlich der kirchlichen Amtshandlungen, für die erste Alternative stimmen. Sie hat jedenfalls vor den bisherigen Massregeln den Vorzug, dass sie jede Reaction vermeidet, und die Gemüther, statt sie wie bisher, in fortdauernder Spannung zu erhalten, allmählig zur Ruhe und Besonnenheit zurückkehren lässt, und den Einwirkungen einsichtsvoller und christlich gesinnter Geistlicher Raum gewährt“.

Die Sache hat aber einen tieferen Grund und schon zu große Ausdehnung, „als daß die vorhandene Spaltung auf diese palliative Weise ausgeglichen werden könne“. Daher bleibt nur der zweite Weg, und ich muß auf meine früher geäußerte Meinung zurückkommen. Sie bezweifeln deren Ausführbarkeit, wenn den landesherrlichen Rechten nichts vergeben und nicht anerkannt werden soll, daß die in den Unions- und Agendaangelegenheiten getroffenen Anordnungen geeignet gewesen wären, die Gemüther der sogenannten Lutheraner zu beruhigen. Diese Rücksichten haben bereits bei Erlaß der Kabinettsordre vom 10. März 1834 gegolten, wodurch die Geistlichen der unierten Kirche autorisiert sind, den Gemeindemitgliedern, die Bedenken haben, das Abendmahl nach dem Ritus der unierten Kirche zu nehmen, es nach dem früheren Ritus zu reichen. Sie walteten ebenso, als der König den lutherisch gebliebenen Gemeinden die Wahl eines ihrem Glaubensbekenntnis angehörenden Geistlichen gestattete. Wenn also der „fromme und milde Sinn“ des Königs die von vielen Seiten gegen die Union erhobenen Bedenken einer Beachtung gewürdigt hat, und wenn bei diesen Bewilligungen weder die Besorgnis erhoben ist, es könne den landesherrlichen Rechten etwas vergeben werden, noch es werde durch diese Anerkennung der separatistischen Gesinnung den der Stimme ihres frommen Landesherrn treu gebliebenen Millionen von Untertanen eine Verletzung zugefügt werden, so scheint auch dem Fortschreiten auf diesem Wege eine solche Rücksicht nicht mehr entgegenzustehen.

Ich meine, daß die landesherrlichen Rechte nur befestigt werden und an Ausdehnung gewinnen können, wenn der König öffentlich ausspricht, 1. daß auch innerhalb der Landeskirche, also auf Grund der

von ihm als symbola anerkannten Glaubensbekenntnisse sich Gemeinden bilden dürfen, die eines derselben zu ihrem ausschließlichen Symbol wählen; 2. daß die innere Organisation dieser Gemeinden durch Statuten festgestellt und diese von der Landesbehörde bestätigt werden sollen; 3. daß da, wo sich solche Gemeinden unter Trennung von einer schon bestehenden evangelischen bilden, die Entschädigung der ihrem kirchlichen Verbande treu gebliebenen Gemeinde nach gütlichem Übereinkommen oder nach einer Festsetzung der Regierung ohne richterliche Einmischung bestimmt werde; 4. daß die von solchen Gemeinden zu erwählenden Geistlichen von der dazu für alle evangelischen Kandidaten bestimmten Behörde geprüft und bestätigt werden, wogegen die Ordination nur durch einen ihrem Glaubensbekenntnis angehörigen Superintendenten erfolgen darf, wenn nicht Gemeinde und Kandidat ausdrücklich darauf Verzicht leisten; 5. daß diese Gemeinden in ihren äußeren Angelegenheiten denselben Staatsbehörden untergeordnet werden, die den der Landeskirche angehörigen Gemeinden vorgesetzt sind; 6. daß die so angestellten Geistlichen in ihrem Wandel und der Erfüllung ihrer Amtspflichten der Aufsicht der geordneten Behörden unterworfen bleiben, über Gegenstände der kirchlichen Lehre aber nur ihren Superintendenten verantwortlich sein sollen; 7. daß die Superintendenten aus den dem betreffenden Glaubensbekenntnis angehörigen Geistlichen von diesen erwählt und vom König bestätigt werden; 8. daß diese zur Abhaltung von Synoden befugt, aber deren Verhandlungen dem Provinzialkonsistorium einzureichen verpflichtet bleiben sollen; 9. daß ein entsprechendes Verfahren nach eingeholter Genehmigung bei den Generalsynoden stattfinden soll, deren Beschlüsse über die äußere Kirchenordnung der landesherrlichen Bestätigung vorbehalten bleiben.

Ich glaube, daß diese jedenfalls einer näheren Prüfung zu unterwerfenden Grundzüge für die Verfassung der lutherischen Gemeinden alles enthalten, was zur Herstellung des kirchlichen Friedens und der kirchlichen Ordnung erforderlich ist, ohne dem Wesen der Union als einer freien Gemeinschaft der evangelischen Glaubensgenossen und der frommen weisen Absicht des Königs wegen Bildung einer Landeskirche entgegenzutreten. Es werden dadurch zwar nicht die Ansprüche auf eine gänzliche Auflösung aller Verbindung von Kirche und Staat befriedigt, aber deren Anhängern ist nicht zu helfen und ihre Meinung kann um so eher unbeachtet bleiben, weil die Regierung bei einer solchen Einrichtung sich der Zustimmung der gewiß sehr zahlreichen Klasse wohlgesinnter und verständiger geistlicher und weltlicher Beschützer der Separatisten versichert halten kann, denen es nicht schwer fallen wird, ihren Einfluß auf die irre geleiteten Gemeindeglieder geltend zu machen und sie zur dankbaren Annahme der ihnen zugedachten Wohltat zu bewegen. Gegen alle, die sich dieser Ordnung nicht fügen sollten, wird dann die strengste, bis zur Landesverweisung auszudehnende Ahndung der Gesetze eintreten müssen, und sie wird sich um so wir-

kungsvoller erweisen, je größer die Milde und Duldung ist, die den Gegnern der Union gewährt wird.

Dieser überaus freimütige, großenteils von Flottwell selbst entworfene Bericht beurteilt die preußische Kirchenpolitik der letzten Jahre in einem für den Minister und auch für den König gewiß nicht erfreulichen Sinne, aber mit offenem Blick für die Tatsachen. Flottwells Gönner, der Kabinettsminister Graf Lottum, hielt es nicht einmal für zweckmäßig, ihn an allerhöchster Stelle vorzulegen; er bezeichnete einen solchen Schritt als unverträglich mit seiner amtlichen Stellung und vertröstete auf Altensteins zu erwartende Initiative. Der Bericht Flottwells zeigt, daß sich der Oberpräsident nicht nur mit dem Kopf, sondern auch mit dem Herzen sehr gründlich in die Frage vertieft hatte, und gerade seine Persönlichkeit hätte seinen Worten besonderes Gewicht verleihen müssen. Trotzdem eilten seine Ratschläge der Zeit voraus. Altenstein blieb bei seiner Meinung, daß die Separatisten staatliche Duldung als besondere Sekte schon deswegen nicht erlangen könnten, weil sie ja von den Bekenntnisschriften der lutherischen Konfession, von der sie sich trennen wollten, in der Lehre gar nicht abweichen, so daß also die rechtliche Voraussetzung zur Konstituierung als Sekte fehle. In diesem Sinne berichtete er an den König und bat um eine energische Zurückweisung der Anfrage Flottwells, der in derselben Angelegenheit am 10. Januar 1836 noch einmal an den König eine Eingabe richtete. Die ungnädige Kabinettsordre vom 17. Januar d. J. zeigte ihm, daß der König mit ihm höchst unzufrieden war, und daß Altenstein über ihn wiederum gesiegt hatte¹.

Auch Rappard hatte übrigens seine Einmischung wieder für nötig gehalten. Er schrieb an das Posener Konsistorium, an Rochow, an Altenstein², besonders wegen der Gemeinde Turowo (Kr. Samter) und ihres Gutsbesitzers Zahn. Sein Antrag ging dahin, die den Provinzialkonsistorien hinsichtlich der außerkirchlichen Privatandachten gegebene Instruktion dahin zu erweitern, daß den Teilnehmern nicht mehr die Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche zur Bedingung gemacht werde, sofern sie ihre Versammlungen nicht geflissentlich verheimlichten und den

1) Vgl. E. Förster II, S. 306.

2) 8. Aug. 1836.

Orts Pfarrern den Zutritt nicht verwehrten. Rappard legte dar, daß man die Separatisten, denen die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst gegen das Gewissen war, doch nicht durch Verbot der gemeinschaftlichen Privatandachten gleichsam einer geistigen Hungerkur unterwerfen könne, die ohne die grausamste Härte nicht durchzusetzen war, abgesehen davon, daß ein solcher Versuch höchst ungerecht und den Grundsätzen der Verfassung widersprechend erschien. Als treuer Untertan und Mitglied des ersten Standes fühlte sich der Erbherr auf Pinne deshalb verpflichtet, Rochow auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die entstehen müßte, wenn dem bisherigen Verfahren gegen die Separatisten nicht schleunigst ein Ende bereitet würde. Schon die Anwendung der gegen staatsgefährliche Versammlungen gerichteten Paragraphen des Allg. Landrechts (T. II. Tit. XX. § 185 bis 189) auf die Dissenters bewiese, daß man ihre Gewissenskrupel nur für Vorwand halte und ihren Verbindungen staatsgefährliche Absichten unterschiebe. Dann müßte ihnen aber aus Gerechtigkeit und Klugheit auch Gelegenheit gegeben werden, sich vor Gericht von solchen Vorwürfen zu reinigen. Man entziehe sich auch selbst die Mittel zur Überwachung ihres Treibens, wenn man sie zwingt, heimlich zu tun, was sie gern öffentlich tun würden. Man bestrafe sie wegen einer Sache, die sie für ihre dringendste Pflicht hielten, „ohne auch nur einmal zu untersuchen, ob es wirklich ein Verbrechen, oder höchstens ein Irrtum ist“. Rappard hielt es nunmehr für das letztere, wußte aber aus genauer Bekanntschaft mit Beteiligten, daß viele völlig ehrliche und aufrichtige Leute waren, die in der schlesischen Partei die unschuldig verfolgte Kirche Gottes sahen und sich ihr darum glaubten anschließen zu müssen; diese Leute konnten Zwangsmaßregeln nur in ihrem Wahn bestärken. Altenstein hatte ihm am 18. Oktober für die wohlmeinende Absicht dankend erwidert, daß er sich diesen Ansichten nicht anschließen vermöge. Die Separatisten hätten sich über alle Vorschriften hinweggesetzt und gegen alle behördlichen Anordnungen ein systematisches Widerstreben gezeigt, auch sich unter die Autorität einer von ihnen gebildeten Generalsynode gestellt¹ und sich ein eigenes Kirchensystem geschaffen; ihre Zu-

1) 1835; vgl. Wangemann II, S. 118 ff.

sammenkünfte überschritten das Maß der Privaterbauung in den Grenzen häuslicher Andacht. Solche groben, die öffentliche Ordnung auflösenden Ungebühnisse könnten nicht geduldet werden. Dagegen könnte sich der Bittsteller ein großes Verdienst erwerben, wenn er seinen Einfluß auf die der Ermahnung noch zugänglichen Gemüter benutzte, um ihnen zu zeigen, daß ihre Pflicht als Untertanen mit einem Gott wohlgefälligen Glauben nicht in Widerspruch stände.

Es vergingen noch Jahre, ehe man sich zu der Praxis der Duldung entschloß. Dagegen zeigen die Akten des Justizministeriums, daß auch in Posen vorläufig das Heil noch weiter vom Wege der Strenge erwartet wurde. Allerdings mußte nach einer Kabinettsordre vom 2. Januar 1837 für die Vollstreckung der erkannten Strafen immer die königliche Bestätigung eingeholt werden. So wurde gegen den Schneidermeister Sigismund in Birnbaum wegen verbotswidriger Anmaßung geistlicher Amtshandlungen und Abhaltung von Konventikeln eingeschritten, und da er bedeutenden Anhang hatte, sah Altenstein keinen Grund zur Strafmilderung¹. Der Kreisphysikus Dr. Boeck in Fraustadt wurde mit Freiheitsentziehung belegt, weil er sich weigerte, den Täufer seines Sohnes zu nennen; seine Beschwerde wurde abgewiesen. Ähnlich erging es dem Arbeiter Zimmermann in Meseritz. Bei dem Hutmacher Fintsch in Posen bat Altenstein seinen Kollegen Mühler um Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, da Fintsch selbst in Sachen der ihm zur Last gelegten geheimen Konventikel um richterliches Gehör gebeten hatte². In einem Fall war der Kultusminister allerdings zur Milde geneigt, wenn er um Niederschlagung der gegen den damals in Danzig weilenden Ehrenström erkannten Geldbuße von 50 r. oder 5 Wochen Gefängnis ersuchte. Aber bei der Halsstarrigkeit des Schuldigen stellte sich gerade diese Nachsicht hinterher als so schwerer Mißgriff heraus, daß der bitter enttäuschte Altenstein um schleunige Vollstreckung bat³.

Inzwischen hatte sich schon im Laufe des Jahres 1836 die Sachlage noch dadurch verschärft, daß, wie in Schlesien, so auch

1) An den Justizmin. v. Mühler 12. März 1838.

2) Schr. v. 15. Febr. 1840.

3) An Mühler 22. Juni 1839.

in Posen, infolge des Ausbleibens der Duldung unter den Separatisten eine starke Auswanderungssucht aufgekommen war¹. Eine Anzahl Anhänger der lutherischen Gemeinden zu Meseritz, Tirschtiegel und Chlastawe (Kr. Meseritz) erklärten, daß sie, des langen Druckes um ihres Glaubens und Gottesdienstes willen müde, zur Vermeidung der gegen sie erneuerten Gewaltmaßregeln ihr Vaterland zu verlassen und nach Nordamerika auszuwandern wünschten, um Gott nach ihrer Väter Weise dienen zu können. Sie nahmen Flottwells Vermittlung wegen der Erteilung von Pässen, auch an die militärpflichtigen Individuen, und Hergabe des Reisegeldes aus öffentlichen Fonds in Anspruch. Diese Anträge waren teils unerfüllbar, teils nach der Verordnung vom 15. September 1818² zu prüfen. Mit Rücksicht auf Stand und Bildung der Bittsteller wagte Flottwell trotzdem keine selbständige Entscheidung zu treffen. Er gab ihr Gesuch am 14. Februar 1836 an Altenstein weiter. Die Übereinstimmung im Wortlaut der Gesuche und die gleiche Hand des Konzipienten begründeten die Vermutung, daß hier eine einheitliche Propaganda für Auswanderung und gemeinsame äußere Einflüsse am Werke waren. Deshalb war es von großer Wichtigkeit, diesen Spuren nachzugehen und die Aufwiegler nach der Verordnung vom 20. Januar 1820³ zur Rechenschaft zu ziehen. Demgemäß wurden die beteiligten Landräte instruiert. Nach ihren Berichten meldete dann der Oberpräsident an Rochow und Altenstein am 5. März, daß nach den polizeilichen Recherchen in den Kreisen Meseritz und Bomst der Brief eines nach New-York ausgewanderten Schlesiers Zangler umlief mit einem Begleitschreiben, gez. Helling, worin er Freunde und Verwandte aufforderte, seinem Beispiel zu folgen. Die Auswanderungslust in Klemzig war offenbar durch diesen aus Buffalo stammenden Brief und durch den früheren Pfarrer Kawel erregt worden. Flottwell hatte bei den Regierungen der Nachbarbezirke Helling's Verfolgung erbeten. In Bomst waren Gegenmaßnahmen getroffen. Im Meseritzer Kreis bildete nach Ansicht des Landrats

1) Vgl. E. Förster II, S. 307 ff.

2) Verordn. wegen Aufhebung d. Edikts v. 2. Juli 1812 u. wegen der Auswanderung überhaupt. Ges.-Samml. f. 1818, S. 175 ff.

3) Verordn., die Verleitung zur Auswanderung betr. Ges.-Samml. f. 1820, S. 35. Sie droht Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren an.

von Zychlinski Ehrenström den geistigen Urheber der Bewegung. Er hatte sich der Polizeiaufsicht entzogen und wurde steckbrieflich gesucht. Kawel war nach Aussage einer Altlutheranerin in Hamburg und bereitete dort die Abwanderung vor, die in Schlesien schon in Gang sein sollte. Auch im Posenschen trafen mehrere der Bittsteller Anstalten zur Veräußerung ihrer Grundstücke, so daß eine schnelle Entscheidung am Platz war. Der Oberpräsident ließ freilich von allem abraten, was bei einer Verweigerung der Emigrationskonsense den Betreffenden Nachteil bringen konnte. Nachträglich war noch eine Bittschrift aus Prittisch eingelaufen, angeblich im Namen der ganzen abtrünnigen Gemeinde, die einige hundert Seelen zählen sollte. Da nach der genannten Verordnung die Regierungen zur Erteilung der Konsense nur ermächtigt waren, „wenn sie kein Bedenken dabey haben“, in diesem Fall aber die Besorgnis, daß das einmal gegebene Beispiel zahlreiche Nachahmer verlocken dürfte, ein solches Bedenken bildete, fragte Flottwell an, ob bei den fraglichen Gesuchen nach den allgemein festgelegten Grundsätzen verfahren werden sollte? Ebenso stellte er Maßnahmen anheim zur Unterbindung fernerer Einwirkung aus der Neumark, Schlesien, von Hamburg und Bremen her. Er selbst hatte die Ausdehnung der polizeilichen Untersuchungen auf den Kreis Birnbaum veranlaßt.

Für die Minister war die neue Königliche Kabinettsordre vom 7. Februar d. J. an Gottlieb Helling und Genossen auf ihr Gesuch vom 11. Januar maßgebend, worin der König die Gewährung von Reisezuschüssen ablehnte und, offenbar in etwas unbehaglicher Stimmung, den Bittstellern eröffnete, daß ihre Ansichten über Gewissensdruck auf einem Mißverständnis beruhen müßten, da von einem solchen keine Rede sei: „Nur von fanatischen oder übelwollenden Männern ist die Meinung beobachtet worden, als ob durch die Einführung der Kirchenagende das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntnis angegriffen worden sey, da doch die erneuerte Agende in den Hauptpunkten mit der von Luther selbst eingerichteten und als Norm empfohlenen Ordnung des Gottesdienstes weit vollständiger zusammentraf, als alle bisher in Gebrauch gewesenenen.“ Der König nahm also diese Begründung der Gesuche nicht an. Zur Verfolgung der Aufhetzer war das Ministerium des Auswärtigen um seine Mithilfe angegangen wor-

den¹; auch in Berlin war man bei dem gleichzeitigen Hervortreten der Gesuche in drei Provinzen der Überzeugung, daß hinter diesen Gesuchen eine einheitliche Propaganda stand, so daß also die Führer bei der Vergeblichkeit ihrer Bestrebungen zur Störung der öffentlichen Ordnung nun dieses Mittel anzuwenden beschlossen hatten. Altenstein war der Meinung, daß man den Renitenten auch diesen Ausweg verbauen sollte. Eine direkte Versagung der Konsense hielt jedoch Rochow bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nicht für zulässig. Er stellte nur Altenstein anheim, ob und welche Versuche zu machen seien, um die Beteiligten im Weg der Güte von ihrer Verirrung zurückzubringen². Am 23. Juli erging dann in Anlehnung an Rochows Votum ein gemeinsamer Ministerialerlaß an die Regierungen. Er führte aus, daß, aus wie irrigen Motiven die Auswanderungsgesuche auch hervorgehen mochten, doch ihre Versagung bei gehöriger Begründung weder statthaft noch ratsam erschien. Allein die Verführung der Bittsteller durch falsche Vorspiegelungen über die Beeinträchtigung des lutherischen Glaubens und die in fremden Weltteilen zu erlangende günstige Lage machten die größte Strenge bei Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse notwendig, während zugleich alles zu versuchen war, um die Irregeleiteten von ihren gefährlichen Täuschungen abzubringen. Deshalb sollte jede Regierung einen besonders sorgfältig ausgewählten Kommissar ernennen und durch ihn jede selbständige Person über die Gründe zur Abwanderung, die Art, wie der Entschluß gefaßt worden, und die Mittel zu dessen Ausführung vernehmen. Hierbei sollte der Kommissar sich bemühen, falsche Vorspiegelungen zu entlarven und durch geistlichen Zuspruch auf die rädigen Schäflein einwirken zu lassen. Dadurch hoffte man auch, die bisher sehr wenig substantiierten Anklagen wegen Verleitung zur Auswanderung wenigstens so weit zu erhärten, daß gegen diese Personen gesetzlich eingeschritten werden konnte.

Durch diesen Ministerialerlaß war auch Flottwells Antrag vom 24. Mai erledigt. Da die genannte Ordre vom 7. Februar zwar mit Rücksicht auf den von den Bittstellern angegebenen

1) Die beiden Ministerien an Ancillon 7. April 1836.

2) Votum für Altenstein 7. Juni 1836.

Grund eine unzweideutige Mißbilligung ihres Vorhabens, aber kein direktes Verbot desselben enthielt, so hatte er damals im Interesse eines einheitlichen Verfahrens seinerseits bei den Ministern geradezu darauf angetragen, den Separatisten unter Wahrung der gesetzlichen Vorbehalte die Emigration zu gestatten. Denn wiewohl der Staat durch die Abwanderung vieler arbeitsamer und zum Teil wohlhabender Familien einen beklagenswerten Verlust erlitt und diese wahrscheinlich einer ungünstigen Zukunft entgegengehen, mußte doch ihr Verbleiben das Übel der kirchlichen Spaltung vergrößern, während das Ausscheiden der hartnäckigsten und verschrobensten Anhänger der abweichenden Lehre mutmaßlich die Verwirrung lähmen und eine heilsame Ableitung dieser fanatischen Bestrebungen herbeiführen würde. Neben die Auswanderung nach Amerika trat übrigens bald eine solche nach Australien, wo sich auch Kawel eine neue Existenz zu schaffen hoffte. Dabei schoß eine englische Gesellschaft in London die Kosten vor, wobei als Triebfeder also der Wunsch Albions nach einer Vermehrung seiner Kolonialbevölkerung in Betracht kam. An demselben Tage, wo der eben genannte Ministerialerlaß erging, wurde es Ancillon anheimgestellt, wie weit sich etwa dem englischen Einfluß auf diplomatischem Wege entgegenwirken ließe¹.

Daß man mit den gerichtlichen Maßnahmen gegen die Anstifter zur Auswanderung nicht überall zu Rande kam, zeigen mehrere Beispiele. Das Land- und Stadtgericht in Wollstein weigerte sich geradezu, gegen den Schmiedegesellen Tietz eine Untersuchung einzuleiten. Ebenso spröde verhielt sich die Meseritzer Parallelbehörde gegen den Händler Kalleske aus Brätz. Altenstein und Rochow trugen bei dem noch nicht hinlänglich geklärten Sachverhalt Bedenken, nach Flottwells Ersuchen durch das Justizministerium die Annahme der Denunziation zu veranlassen².

Zur Ausführung des Reskripts vom 23. Juli bestimmte Flottwell den Oberregierungsrat Süvern als Kommissar. Er sollte

1) Altenstein-Rochow an Ancillon 23. Juli 1836.

2) Flottwell an Rochow-Altenstein 30. Mai; Leo desgl. 9. Aug.; Antw. 23. Juli 1836.

bei den Mitte September in Meseritz stattfindenden Verhandlungen mit dem Bischof Freymark zusammenarbeiten. Im Kreis Birnbaum war noch kein Gesuch eingelaufen, im Kreis Bomst nur zwei. Freymark war am 5. August von Altenstein noch darauf hingewiesen worden, daß sich ihm vorzügliche Gelegenheit bieten würde, die vorwaltenden Irrtümer durch freundliche Belehrung möglichst zu heben und den Leuten vorzuhalten, daß sie keine Ursache hätten, sich über Glaubens- und Gewissensbedrückung zu beschweren. Zu ihrer Beruhigung schien es vorteilhaft zu sein, eine Zeit lang besondere Gottesdienste unter besonders vertrauenswürdigen Geistlichen anzuordnen. Bei den von Süvern vernommenen Separatisten äußerte sich z. Z. ein dringendes Verlangen zur Auswanderung nicht. Einige erklärten augenblicklich, sie würden weit lieber in ihrem Vaterland verbleiben, sofern ihnen hier freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet wäre. Dagegen war von allen jede Annäherung an die unierte Kirche beharrlich abgelehnt worden. Flottwell trat der Ansicht des Kommissars darin bei, daß diese Menschen durchweg von der Leitung der schlesischen altlutherischen Zentrale ganz abhängig waren. Auch ihre Auswanderungsabsichten hatten sie wohl auf fremden Befehl vorgeschoben, um durch ihre Gesuche die königliche Entscheidung über die aus den Nachbarprovinzen zahlreich eingelaufenen Anträge günstig zu beeinflussen. In der Hauptsache blieb Flottwell aber bei seiner Auffassung vom 24. Mai, daß es zweckmäßig sein würde, den Gesuchen gegenüber sich auf strenge Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu beschränken. „Am wenigsten aber dürfte es . . . gegenwärtig, nachdem der religiöse Fanatismus der Separatisten einen so hohen Grad erreicht und durch die förmliche Organisation eines hierarchischen Bundes eine materielle Festigkeit erlangt hat, ratsam sein, sie durch irgendeine Konzession in kirchlicher Hinsicht in der Meinung zu bestärken, daß ihre Beharrlichkeit endlich zu siegen anfangen, und daß es also nur auf ein längeres Festhalten an ihren Lehrsätzen ankomme, um auch das Äußerste zu erlangen.“ War es früher nicht für angemessen erachtet worden, den Anträgen Gehör zu schenken, so schien der augenblickliche Zeitpunkt, in dem die Lenker dieser Richtung zwecks Erreichung ihrer selbstsüchtigen Ziele sich der Bewegung bemächtigt hatten, noch weit weniger zu Bewilligungen geeignet,

denen sicherlich weit ungemessenere Forderungen folgen würden¹. Hier hat also Flottwell seinen früheren milderen Standpunkt betr. der kirchlichen Konzession der Altlutheraner wieder verlassen, während er in der Auswanderungsfrage zur Nachgiebigkeit neigte.

Genau den umgekehrten Weg gingen die beiden Minister Altenstein und Rochow in ihrem gemeinsamen Bericht an den König vom 28. November 1836, der dann den Anlaß zu der die nächste Zeit maßgebenden Kabinettsordre vom 2. Januar 1837 geworden ist². In diesem zeigte sich noch einmal die ganze, schroff ablehnende Haltung des Königs, der den Antrag der beiden Minister auf polizeiliche Gestattung der besonderen religiösen Zusammenkünfte der Separatisten glatt abwies, aber andererseits den nur unter dieser Bedingung polizeilicher Duldung gestellten Antrag auf Verbot der Auswanderung annahm. Die Ordre bestimmte, „daß den lutherischen Separatisten in der Neumark, Schlesien, Großherzogtum Posen und in Pommern die Auswanderung nicht gestattet werde“. In diesem Sinne erging dann auch ein Reskript der beiden beteiligten Ministerien vom 24. Januar 1837, wonach den lutherischen Separatisten die unter dem Vorwand einer angeblichen Beschränkung ihrer Gewissensfreiheit erbetenen Konsense versagt werden sollten. Flottwells Auffassung war also wieder unterlegen. Aber die nächsten Monate zeigten überall die Unmöglichkeit der bisherigen Kirchenpolitik, so daß Altenstein nachgab und auch der König auf Grund eines erneuten gemeinsamen Antrages der beiden Minister unter voller Bankrotterklärung der bisherigen Politik durch Kabinettsordre vom 2. September 1837 gestattete, daß den Bittstellern „unter nochmaligem Vorhalt ihres Unrechts“ die Auswanderung „unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen“ frei gegeben werde, also ganz so wie es Flottwell längst angeregt hatte³. Weitere grundlegende Bestimmungen über die Behandlung der Abwanderer nach Amerika und Australien wurden durch Kabinettsordre vom 10. März 1838 an die Klemziger Petenten festgelegt.

1) An Rochow 11. Okt. 1836.

2) Vgl. E. Förster II, S. 308. 312.

3) Runderlaß d. Reg. zu Posen, Abt. d. Inneren an die Landräte 22. Okt. 1837.

In der Provinz Posen gelang es durch vorsichtige Behandlung der Sache eine Abwanderung nach Amerika ganz zu unterbinden, wogegen bis Ende Mai 1839 aus dem Kreise Birnbaum 3 Landbewohner nach Gostynin im Königreich Polen und aus den Kreisen Bomst, Meseritz und Samter vom Land 71 und aus den Städten 31, zusammen 102 Personen nach Südaustralien fortzogen¹. Der Regierungsbezirk Bromberg blieb von der Auswanderungslust verschont². Keinen Gebrauch gemacht hatte von der erteilten Auswanderungsbefugnis nur Herr Ehrenström³.

So war wenigstens das Ventil geöffnet, das auf dem Boden des vormodernen Konfessionsstaates seit der Zeit der Reformation stets bestanden hatte, das Recht der Auswanderung aus dem konfessionell nicht zusagenden Staatsgebiet. Diese Ordre hatte also schon eine wesentliche Erleichterung gebracht. Aber die leitenden Kreise wurden sich je länger, je mehr darüber klar, daß damit noch nicht genug getan sei. Die Klagen derer, die zur Auswanderung nicht bereit waren und im Lande Freiheit für ihr Gewissen forderten, und die Bedenken der Justizbehörden bis hinauf zum Justizminister von Mühler, der das Altensteinsche Zwangs- und Strafverfahren längst für ungesetzlich hielt⁴, drängten auf eine weitere Regelung. Auch in Posen blieb die Sache selbst nach Erlaß der Auswanderungsordre hoffnungslos verfahren. In seinem Geschäftsbericht für Dezember 1837 zeigte der Posener Polizeidirektor Freiherr von Hohberg am 4. Januar 1838 Rochow an, daß die separatistischen Umtriebe kein Ende nehmen wollen: Jede Woche gehen Anzeigen darüber ein trotz unaufhörlicher Untersuchungen und Bestrafungen. Alle Ermahnungen scheitern an der allgemeinen Äußerung, daß man sich durch keine Strafen von diesem Gebrauch werde abhalten lassen. Darum steht sehr zu bezweifeln, ob die bisherigen Mittel ausreichen werden, um den entstandenen Glauben zu ersticken und die Leute zu ihrer alten Kirche zurückzuführen. Nach dem

1) Hauptübersicht v. 6. Jan. 1840.

2) Schr. d. Reg. Abt. d. Inneren an Flottwell 4. Jan. 1840.

3) Er war 1838 mit Reisegeld ausgerüstet nach Danzig verwiesen, 1841 von da zurückgekehrt, 1844 in Hamburg verhaftet und auf die Festung Magdeburg gebracht. Schließlich ist er doch in Amerika geendet.

4) Vgl. E. Förster II, S. 309 ff.

Immediatzeitungsbericht der Bromberger Regierung für den gleichen Monat griffen die Umtriebe versteckt um sich. Die Sektierer wurden von Geistlichen geleitet, deren Ermittlung noch nicht gelungen war. Der Aufforderung des Königs zu verdoppelter Tätigkeit der Polizeibehörden¹ kam Rochow durch einen Erlaß vom 31. Januar 1838 und die Regierung durch einen solchen vom 6. Februar an die Landräte nach. Aber am 9. d. M. mußte sie anzeigen, daß die Verhandlungen ihres Kommissars, Regierungsassessors Lübke, in Margonin und Samotschin nicht zu dem vom Minister als erstrebenswert bezeichneten Ergebnis einer Ermittlung der Organe und Wege geführt hatten, wodurch die Zusammenkunft von Deputierten der altlutherischen Gemeinden in Berlin bewirkt worden war. Auch bei den Vernehmungen der Gemeindeglieder in Bromberg verweigerten diese hartnäckig die Auskunft über die Drahtzieher des Unternehmens. Bei ihrer untergeordneten Stellung vermochten sie die Organisation nicht zu übersehen, wiewohl sie eine allgemeine Kunde von dem Vorhandensein eines Generalkonsistoriums in Breslau besaßen, das mit ihnen durch Sendboten in Verbindung stand. Gegen Gewaltmaßregeln, soweit solche überhaupt als zulässig zu erachten waren, hegte die Regierung die allen Unterbehörden gemeinsame Abneigung, da sie die Gemüter leicht noch heftiger aufregen konnten. Auch hatten sich im Bromberger Departement die Verbindungen als ungefährlicher und weniger verbreitet erwiesen, als der erste Anschein erwarten ließ. Die Behörde hielt sich deshalb zu der Hoffnung berechtigt, daß die Bewegung wie bisher auch in Zukunft keinen erheblichen Anklang finden würde. Unter dem 7. April d. J. konnte die Regierung durch Zirkular an die Landräte verkünden, daß nach höherer Anordnung künftig vor Einleitung eines Strafverfahrens die den Antrag begründenden polizeilichen Ermittlungen ihr zur Entscheidung vorzulegen seien. Förmliche Untersuchungen durften also erst in ihrem Auftrag eingeleitet werden.

1840 wurde die Posener Regierung noch von den Ministern auf den neuerdings von Hamburg nach Neutomischel gekommenen cand. theol. Fritzsche (vgl. S. 46) wegen unbefugter Amtshandlungen hingewiesen. Damit erreichten auch in der Provinz Posen die

1) Kab.-Ordre an Altenstein-Rochow 20. Jan. 1838.

verfolgenden Maßnahmen ihr Ende. Bald darauf führte der Thronwechsel zu einer anderen Praxis. Friedrich Wilhelm IV., der schon als Kronprinz das Schicksal der Altlutheraner nach Möglichkeit zu mildern versucht hatte, gewährte ihnen nach seiner Thronbesteigung freie Glaubensübung unter ihren aus der Haft entlassenen Geistlichen und nach längeren Verhandlungen durch die sog. Generalkonzession von 1845 das Recht, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten. Der Erfolg bewies die Richtigkeit dieser Maßnahmen. Bereits im Juli 1841 schrieb der Nachfolger Hohbergs als Posener Polizeidirektor, von Minutoli, in seinem Geschäftsbericht: Herr Wagner leitet nach wie vor den Gottesdienst in der lutherischen Gemeinde, tauft und traut hier wie in der Umgegend; „es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Teilnahme an diesen gottesdienstlichen Versammlungen, seitdem dieselben nur polizeilich beobachtet, aber nicht gestört werden, durchaus nicht in dem Maße wie früher zugenommen hat“. So war wenigstens äußerlich der Friede wieder eingekehrt.

Da flammte plötzlich 1847 die Lust zur Auswanderung nach Südastralien nochmals wieder auf. Nach Ansicht der Posener Regierung durfte man freilich hoffen, daß die Altlutheraner nach den teils schon eingetretenen, teils in Aussicht gestellten Erleichterungen auf religiösem Gebiet von ihrem Vorhaben zurückkommen würden. Vorläufig beabsichtigten aber etwa 200 Personen einschließlich der Frauen und Kinder aus den Kreisen Birnbaum, Meseritz und Kosten bis spätestens zum 1. Juli das Land zu verlassen. Den sich in Posen aufhaltenden Prediger Oster hatten sie zur Begleitung bewogen und ihm eine Vokation erteilt. Wegen der Überfahrtskosten waren sie mit dem Kaufmann Delius aus Bremen in Verbindung getreten. Da nach seinen beschlagnahmten Papieren die Anregung nicht von ihm ausging, sondern bei den Emigranten selbst lag, hatte sich die Regierung zur Hintertreibung des Unternehmens auf Belehrungen durch die Landräte und das Polizeidirektorium beschränken müssen. Wesentlicher Einfluß war freilich dadurch nicht zu erwarten. „Für die Verhältnisse der hiesigen Provinz ist der durch die Auswanderung entstehende Verlust doppelt empfindlich, da die Auswanderer, welche teils aus Ackerbesitzern, teils aus Handwerkern bestehen, fast durchgängig

wohlhabend und insgesamt Deutsche sind“¹. Man ersieht hier einen gegen die 30er Jahre unverkennbaren Fortschritt bei Behandlung der nationalen Frage, da dieser besonders schmerzliche Gesichtspunkt hier zum ersten Male Berücksichtigung findet, früher aber sogar von Flottwell völlig ignoriert wurde. Die wahren Auswanderungsmotive waren aber selbst nach der Überzeugung des altlutherischen Oberkirchenkollegiums in Breslau weniger in der bisher immer noch nicht erfolgten Ordnung der kirchlichen Verhältnisse als vielmehr ganz überwiegend in der damals in vielen Gegenden Deutschlands sich kundgebenden, durch allerhand Vorspiegelungen, auch durch Oster genährten allgemeinen Wanderlust zu suchen. Deshalb waren die Bemühungen der genannten Behörde und mehrerer Geistlicher der getrennten Lutheraner im Posenschen, die fraglichen Auswanderer von ihrem Entschluß abzubringen, ohne durchgreifenden Erfolg geblieben. Die Unsicherheit ihrer kirchlichen Zustände war dabei nur insofern von Einfluß gewesen, als man die bisher unverkennbar noch bestehenden einzelnen Mißstände und Konflikte stets als Vorwand benutzte und vermöge derselben in einem großen Teil der zur Emigration neigenden Leute selbst gegen das Oberkirchenkollegium Mißtrauen erweckte. Unter diesen Umständen erachtete der stellvertretende Vorsitzende des Kollegiums, Generallandschaftsrepräsentant und Geh. Justizrat a. D. von Haugwitz weitere Bemühungen für wirkungslos oder verspätet, da dem Vernehmen nach viele die Reise bereits angetreten hatten. Er konnte also nur den Antrag auf beschleunigte Entscheidung über die kirchlichen Gemeindeverhältnisse seiner Sekte wiederholen, weil dadurch am ehesten das hin und wieder durchbrechende Mißtrauen beseitigt werden würde². Das Ministerium des Inneren beschränkte sich daher auf die Anweisung an die Posener Regierung, Osters Tätigkeit trotz ihrer Überzeugung von seiner Unschuld genau zu überwachen, da anderwärts der Verdacht bestand, daß er in gesetzwidriger Weise die Gläubigen zur Auswanderung anzuregen versuche³.

1) An Bodelschwingh 18. April 1847.

2) Der schles. Oberpräs. v. Wedell an Altensteins Nachfolger v. Eichhorn 31. Mai 1847.

3) Reskr. der II. Abt. v. 5. Juli 1847.

Damit schließen unsere Akten. Und auch in der Geschichte des Posener altlutherischen Separatismus war eine tiefe Zäsur erreicht. Denn bald darauf erfolgte durch die Spezialkonzession vom 7. August 1847 die weitere Gleichstellung der Anhänger der „evangel.-lutherischen Kirche in Preußen“ mit den übrigen Kirchen. „Die Landeskirche hatte gelernt, ruhig mit anzusehen, wie die auf einen toten Strang geratene Bewegung ihr stilles Sonderdasein weiterfristet“¹.

1) M. Schian, Das kirchliche Leben der evangl. Kirche der Prov. Schlesien, 1903, S. 239.

Lesefrüchte und kleine Beiträge

Eine lateinische Meßpredigt Bertholds von Regensburg

Von Georg Buchwald

Wir besitzen vier Meßpredigten von Berthold, zwei deutsche¹ und zwei lateinische². Es handelt sich hier um die erstere der lateinischen Meßpredigten, die in einem großen Teile der deutschen Predigt bei Pfeiffer-Strobl II, S. 683 ff. entspricht.

Franz teilt dieselbe nach der Baumgartener Handschrift des Rusticanus de Dominicis in der Linzer Studienbibliothek³ mit. Diese Aufzeichnung hat mancherlei offenbare Lücken und Entstellungen. So fehlt in der Predigt die Deutung der Kasel gänzlich (a. a. O. S. 742 n. 1). Entstellt ist der Schluß der Deutung der Oratio (S. 745).

Eine unbeachtet gebliebene Aufzeichnung der Predigt findet sich in der Handschrift Nr. 762 der Leipziger Universitätsbibliothek. Diese Handschrift, in ihrem Hauptteile Sermones de Sanctis enthaltend, über die an anderer Stelle berichtet werden soll, bringt jene Predigt auf Bl. 253^a—257^b. Diese Leipziger Aufzeichnung ergänzt vielfach diejenige der Linzer Handschrift. Sie fügt mehrfach Deutungen hinzu, so die des amictus als des Schweißtuchs Christi, der alba als des Kleides Christi Luk. 23, 11, des cingulus als des Strickes, mit dem man den Herrn an eine Säule band, der collectae u. a. m. Die Deutung der Stola und der Kasel, die unsere Handschrift enthält, ist, wie Franz wohl richtig vermutet, in seiner Handschrift durch ein Versehen des Abschreibers ausgelassen worden. Mancherlei in der Linzer Aufzeichnung wird erst durch die Leipziger Handschrift verständlich. So die Deutung, daß der Priester in medio (nämlich altaris) debet stare beim Gloria; der Linzer Schreiber hat hier gerade das Stück aus Versehen weggelassen, welches die Erklärung gibt. Entstellt ist offenbar in der von

1) Pfeiffer-Strobl I, S. 488 ff. und II, S. 683 ff.; vgl. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, S. 649 ff.; Schönbach, Studien zur Geschichte der altdutschen Predigt 4, S. 57.

2) Franz, a. a. O., S. 741 ff. und 745 ff.

3) Vgl. Schönbach, Studien 2, S. 1 f.; 4, S. 2 ff.

Franz mitgeteilten Aufzeichnung der Schluß von S. 745 Z. 6. von unten an. Die Worte quod postea iterum se ostendit gehören zum Folgenden. Von der Deutung des Ite, missa est fehlt die Hälfte. Eine bedeutende Erweiterung aber bietet die Leipziger Handschrift durch die Hinzufügung der mühsamen Ausdeutungen, die Innocenz III. von den zahlreichen Kreuzeszeichen vor und nach der Konsekration über Hostie und Kelch gegeben hat¹. Wir haben es jedoch hier, wie der Zusatz Haec signa laicis nullatenus exponantur beweist, mit einem eigenmächtigen Zusatz eines Fremden zu tun; der Zusatz fällt völlig aus dem Rahmen der Predigt heraus. Trotzdem aber rechtfertigen die wichtigen Verbesserungen, die der Linzer Text durch die Leipziger Rezension erfährt, die Mitteilung der letzteren.

Quoniam memoria est dominicae passionis, resurrectionis et ascensionis, in quibus missa demonstratur, ideo ut missarum solempnia cum maiore devocione audiatis et libencius missae attendatis, quid missa significet et quomodo tam sacerdos quam missa Christum repraesentet, dicere proponimus.

Notandum ergo, quod sacerdos amictum superponit², postea et albam induit, cum cingulo se cingit, postea manipulum³, postea stolam sumit, postea casulam induit et sic ad altare procedit choro interim inchoante introitum missae. Amictus, qui⁴ caput tegit, significat, quod Christus divinitatem in humanitate abscondit, significat etiam sudarium, quod fuit positum super caput Christi, cum in sepulchro iacuit, quo velaverunt faciem eius. Alba munda et longa significat Christi magnam mundiciam, quia sine omni peccato fuit. Hanc mundiciam habuit et docuit et in baptismo tribuit. Alba et significat illam vestem albam, qua Christus illusus fuit, quando a Pylato ad Herodem ductus fuit. Cingulus significat castitatem Christi vel funem, cum quo ad statuum ligatus fuit. Mapula in sinistra manu significat humilitatem Christi in vita praesenti. Per sinistram enim secundum Gregorium praesens vita designatur. Stola ad collum et ante pectus et usque ad pedes significat obedienciam voluntariam Christi et servitatem, quam pro nobis fecit. Casula, quae omnia vestimenta sacerdotalia tegit, significat karitatem Christi, quam pro nobis in passione sua ostendit. Iacobus: 'karitas operit multitudinem peccatorum'⁵. Casula eciam significat illud purpureum vestimentum, quo Christus illusus fuit, quando Pylatus cum Ihesu in praetorium introivit. Introitus missae, quem⁶ chorus cantat, significat desiderium sanctorum patrum, patriarcharum et prophetarum et aliorum fidelium clamancium et desiderancium Christum venire in carnem. Unde dicebat David: 'domine, inclina celos, et descende.'⁷

1) Vgl. Franz, a. a. O., S. 455 f.

3) mapulam *Hs.*

4) Amicta quae *Hs.*

2) amictam subterponit *Hs.*

5) Jak. 5, 20.

6) quam *Hs.*

7) Ps. 143, 5.

Ysayas: 'Emitte agnum, domine, dominatorem terrae'¹ et illud: 'veni, domine, et noli tardare terrenorum patrum clamorem'². Deus tandem exauditus venit in mundum. Unde ps. 'Propter miseriam inopum³, et gemitum nunc exurgam, dicit dominus'⁴. Quod bis repetitur introitus, significat, quod sancti patres venire Christum deum et hominem desiderabant. Sequitur Kyrieleison, quod novies dicitur significans, quod Christus natus esset, qui nos ad regna caelestia revocaret ad novem choros angelorum. Interpretatur enim 'kyrieleison' Christe, miserere, et quolibet eorum creditur, quod diceremus: sancte pater, qui filium tuum misisti, ut ex virgine nasceretur miserere nobis, Christe, qui pro nobis nasci dignatus es, miserere nobis, ut novem choris angelorum sociemur, Sancte spiritus, qui Mariam replesti, cum filium tuum recepit, miserere nobis. Sequitur Gloria in excelsis, quod angeli in nativitate Christi primo cantaverunt. Unde dicitur in ewangelio Luce: 'facta est cum angelo multitudo celestis'⁵. Quia hodie venit liberare homines demones spoliare, ruinam nostram reparare. Hoc autem debet sacerdos cantare in festivitibus leticiae stans in medio altaris, quia Christus in media noctis natus est, et unus angelus praecinit, et ideo sacerdos incipit, sed chorus prosequitur; 'et in terra', quia 'facta est cum angelo multitudo celestis', quia Christus natus est in gaudium omni populo. Lumina, quae in missa accenduntur, significant, quod in nativitate Christi novum lumen illuxit Judeis et gentibus iuxta vaticinium Baalam: 'Orietur stella ex Jacob'⁶. Possunt orationes significare, quando magi intrantes domum, ubi erat puer Christus cum Maria matre sua ipsum adoraverunt, itemque Christus existens in terra pro nobis multum oravit dans nobis exemplum multum orandi. Dicuntur autem orationes collectae ex eo, quod pro populo legi debeant collectio. Sequitur epistola, quae praemittitur ewangelio, quae significat praedicationem Johannis baptistae. Ipse praedicavit Christum 'in spiritu et in virtute Elyae'⁷. Epistola quandoque de novo quandoque de veteri testamento legitur, quanto Johannes cum antiquis sanctis praedixit Christum venturum dicens: 'Qui post me venit, ante me factus est'⁸ et cum modernis santis i. e. cum apostolis ipsum ostendit praesentem dicens: 'ecce agnus dei'⁹ etc. Sequitur graduale, quod significat ascensum, quia per praedicationem Johannis quidam ex discipulis suis ascendunt ad Christum et eum sunt secuti. Sequitur alleluia, quod idem est, quod laus, et significat, quod cum Johannes discipulos suos misisset ad Jhesum, ut interrogarent eum: 'tu qui es?' ipsi discipuli viderunt mirabilia et laudabilia a Christo, ut cecos videre et surdos audire faceret, ut dicitur¹⁰ Luce viij. Sequitur ewangelium, quod significat praedicationem Christi, quod legitur, cum pallia¹¹ et baculos deponimus, capud nudamus et munimus facies, reverenter stamus,

1) Jes. 64.

2) Kein biblisches Zitat.

3) impetum *Hs.*

4) Ps. 11, 6.

5) Luk. 2, 13.

6) Num. 24, 17.

7) Luk. 1, 17.

8) Joh. 1, 27.

9) Joh. 1, 29.

10) Luk. 7, 19 ff.

11) palla.

quod in epistola non fecimus, ad designandum, quod neque in veteri testamento neque in novo aliquis taliter praedicavit ut Christus, unde inimici dixerunt de ipso Jo. viij. 'Numquam locutus est homo sicut hic homo'¹. Ideo etiam capita nudamus, quia Christus in ewangelio nudam veritatem praedicavit, et baculos deponimus, ut in nullo alios ledere plus velimus. Item reverenter stamus, tamquam implere omnia, quae Christus praedicavit, velimus. Sequitur credo, quod significat, quod ea, quae Christus, praedicavit, credere velimus. Sequitur offertorium significans, quod ex multa eius praedicacione multi ei per fidem et penitenciam animas obtulerunt. Nam ex uno sermone Christi magna pars Sychar credidit, item regulus credidit cum omni domo sua² Jo. x. item centurio math. viij.³ item Zachaeus et alii infiniti Christo praedicante crediderunt. Sequitur silentium, quod significat latibulum ante passionem suam, postquam Christus tribus annis et dimidio praedicaverat, multi in eum crediderunt. Quinta decima die ante parasceuen i. e. bonam sextam feriam suscitavit Christus Lazarum ex mortuis, ut putatur, et ut dicit Jo. x.⁴ propter quod signum multi crediderunt in eum. 'Collegerunt ergo principes et pharisei consilium et dicebant: quid facimus? quia hic homo multa signa facit'⁵, quibus consuluit Cayphas, quod expediret, quod Christus pro populo⁶. 'Ab illo ergo die cogitaverunt interficere eum'⁷ mandantes, ut si quis agnosceret, ubi esset, Jhesum ut apprehenderet, ut ad eos deduceretur. 'Jhesus' autem 'iam non palam ambulabat apud Judeos, sed abiit in regionem iuxta desertum in civitatem, quae dicitur Effrem, et ibi morabatur cum discipulis suis, ut dicitur'⁸ iij. Jo. Quia nondum venerat hora eius⁹. Hoc silentium significat Christi latibulum. Quod autem alta voce cantatur praefacio, significat, quod 'turba multa, quae convenerat ad diem festum in Jherusalem, cum audisset, quod Jhesus venisset Jherosolimam, acceperunt ramos palmarum¹⁰ et exierunt obviam ei decantantes 'Osanna' i. e. salva nos et 'benedictus, qui venit in nomine domini'¹¹, praedicant Christum, licet ignorant regem celi et terrae. Cum ergo hunc cantum Christianus audit, debet orare in celum, ut recipiatur duplici stola, videlicet corporis et animae. Bis enim dicitur Osanna propter duplicem stolam corporis et animae, quam electi habebunt post hanc vitam. Ter autem dicitur sanctus propter trinitatem personarum. Sequitur secretum, quod longum est, et passionem Christi significat acerrimam usque ad mortem, et ibi sacerdos intrat sancta sanctorum, ut nichil quodammodo sit medium inter sacerdotem et deum, et cum arduis rebus occupatur, ut lingua dicere non sufficiat. Dicam tamen breviter, quae fiant ibi signa. Orat sacerdos coniunctus deo pro ecclesia catholica et pro iudice spirituali et seculari et pro quibusdam absentibus et circumstantibus et pro defunctis, et multa signa facit propter multa gravia,

1) Joh. 7, 46. 2) Joh. 4, 53. 3) Matth. 8, 5 ff. 4) Joh. 11, 45.
 5) Joh. 11, 47. 6) Joh. 11, 50. 7) Joh. 11, 53. 8) Joh. 11, 54.
 9) Joh. 2, 4. 10) palparum. 11) Joh. 12, 12f.

quae sustinuit Christus ante mortem suam. De quibus signis dicit Innocencius tercius in canone: aliud significant verba, aliud praetendunt signa. Verba pertinent ad hostiam consecrandam, signa vero ad recolendum ea, quae per ebdomadam paschalem circa Christum facta sunt et gesta de passione sua et morte et ideo in principio canonis ante consecrationem tria signa fiunt. 'Haec dona' etc. propter trinam Christi tradicionem. Prima tradicio fuit facta a deo patre, de qua dicit apostolus: 'qui proprio filio suo non pepercit, sed pro nobis omnibus tradidit' ¹ illum i. e. ad passionem dedit. Secunda tradicio eius facta fuit a Juda traditore, de quo Jo. 'O Juda, osculo tradis filium hominis' ². Tercia tradicio Christi facta fuit a Judeis, qui ipsum tradiderunt Poncio Pylato, de qua Jo. 'Gens tua et pontifices tui tradiderunt te michi' ³ i. e. obtulerunt te michi. Secundo fiunt quinque signa eciam ante consecrationem ibi Quam oblationem etc. Propter quinque genera personarum in passione Christi existencium, propter personam venditi i. e. Christi et propter personam venditoris scilicet Judae, qui Christum pro triginta argenteis vendidit, propter personarum trium vendencium emptorum i. e. qui Christum emerunt scilicet scribae et sacerdotes et Pharisei. Tercio fiunt duo signa in consecratione: 'Qui pridie' primum, 'benedixit, fregit' etc. secundum ibi: 'Simili modo super calicem' propter duo, quae ibi transformantur, scilicet panis in corpus Christi, vinum in sanguinem eius. Quarto fiunt quinque signa post consecrationem ibi: 'hostiam puram' propter quinque plagas i. e. vulnera domini commendandas. Quinto fiunt duo signa ibi: 'sacrosanctum corpus' propter vincula, quibus ligatum fuit corpus Christi et propter flagella, cum quibus pro nobis sanguis effusus est. Sexto fiunt tria signa ibi: 'sanctificas, vivificas' propter crucifixionem Christi, quae facta fuit hora tertia linguis Judeorum clamancium 'crucifige eum, crucifige eum' ⁴, fere cum hora sexta clavis ferreis cruci fuit affixus. Septimo fiunt quinque signa ibi: 'per ipsum et cum ipso', tria super calicem et duo super latus calices, tria propter tres cruciatus, quos Christus sustinuit scilicet propassionis et mortis. Est autem propassio subditus modus sensualitatis. In Christo enim fuit duplex voluntas scilicet naturalis et deliberativa. Voluntate naturali timuit mortem, unde dicit: 'si fieri potest, transeat a me calix iste' ⁵ i. e. pena ista. Hac enim voluntate tantum timuit mori, quod 'factus est sudor eius sicut guttae sanguinis decurrentis in terram' ⁶, et haec voluntas naturalis potest dici propassio. Voluntate autem deliberativa dixit Christus ad patrem: verumtamen non mea voluntas, sed tua fiat ⁷. Et licet in Christo utraque voluntas haberetmet ius suum, tamen voluntas naturalis semper subiecta fuit rationi, unde Christus dixit ad patrem: 'Spiritus quidem promptus est, caro autem infirma'. 'Fiat voluntas tua' ⁸. Duo signa, quae fiunt in latere calicis, signi-

1) Röm. 8, 32. 2) Luk. 22, 48. 3) Joh. 18, 35. 4) Mark. 15, 13.
5) Matth. 26, 39. 6) Luk. 22, 44. 7) Matth. 26, 42. 8) Matth. 26, 41f.

ficant aquam et sanguinem, quae de latere Christi fluxerunt. Haec signa laicis nullatenus exponantur. Sanctos nominamus tam ante consecrationem hostiae, quam post, quasi dicamus: si non simus digni exaudiri propter peccata nostra, domine, tamen propter apostolos, martires et propter virginem Mariam et propter passionem filii tui, quam sepe recitamus, nos exaudi. Inclinatione sacerdotis ante altare significat inclinationem Christi in oratione¹, quando dixit discipulis suis in passione sua: 'sedete hic, donec vadam illuc et orem', et vos eciam 'orate, ut non intretis in temptationem'². Quod sacerdos brachia extendit, significat extensionem Christi in cruce, quia tantum fuit extensus in cruce, ut psalmus de eo praedixit, ut omnia ossa eius poterant dinumerari. Quod sacerdos elevet hostiam consecratam oculis omnium circumstantium intuendam, significat, quod Christus fuit in cruce oculis omnium elevatus, unde notandum, quod sacerdos elevat hostiam post signa et post verba et post transsubstantiationem, ubi celi celorum aperiuntur et multitudo angelorum comitantur, hoc fit ad praesens propter tria. Primo propter hoc sacerdos elevat hostiam: Ecce filius dei, qui deo patri semper praesentet latus et vulnera pro peccatoribus perpressa i. e. passa. Nullus ergo peccator desperet propter multitudinem peccatorum, si redire voluerit ad Christum, qui est noster advocatus et praelocutor apud patrem suum. Secundo elevat sacerdos hostiam, quasi dicat: ecce filius dei, qui pro te sic elevatus est in cruce, qui sic venturus est iudicare vivos et mortuos, cui tu debes rationem reddere omnium, quae fecisti. Praepara ergo te per penitentiam et bona opera: ante iudicium enim invenies³ propiciationem⁴. Quod autem sacerdos postea elevat vocem dicens 'nobis', quod significat contritionem latronis, qui clamavit: 'Memento mei, domine, dum venis in regnum tuum'⁵, tunc homo debet pectus suum contundere et toto corde contristari et veniam a deo postulare, ut mereatur in regno celorum sanctis eius sociari, et si non ex suo merito, tamen propter merita apostolorum et martirum et virginum, quorum nomina tunc recitantur, possint illuc pervenire. Quod autem sacerdos dicat alte per⁶ omnia et pater noster, significat, quod Christus in cruce clamans voce magna expiravit M^t xxvij⁷. Silentium, quod sequitur, significat mortem Christi et sepulturam eius et custodiam sepulchri eius et tristitiam discipulorum et notorum eius. Quod hostia frangitur per tres partes, primo fit in memoriam trinitatis, secundo ad significandum triplicem statum Christi. Fuit enim primo mortalis cum hominibus, secundo mortuus fuit in sepulchro, tercio vivus fuit in celo. Tercio in signum, quod Christus in triplici parte sui⁸ vulneratus fuit: in manibus, in latere, in pedibus. Quarto in signum, quod tria sunt genera sanctorum: quidam enim iam sunt in celis, alii in purgatorio, pro quibus duae partes, quae supra patenam

1) in oracione] morose. 2) Matth. 26. 36. 41. 3) invenies] eius veniens.
 4) Eccli. 18, 19f. 5) Luk. 23, 42. 6) per] pater. 7) Matth. 27, 46.
 8) Wohl zu ergänzen corporis.

ponuntur deo offeruntur pro his, qui sunt in purgatorio, in peccatorum remissionem. Alii hic in terra, pro quibus tertia pars hostiae in sanguine tincta deo offertur, ut in bonis operibus confirmetur et licet hostia sic divitatur, quantum ad speciem panis, tamen sub qualibet parte hostiae totus Christus verus deus et homo. Quod vero cantatur agnus dei, significat gaudium resurrectionis Christi. Ter autem dicitur agnus dei propter triplex gaudium resurrectionis, scilicet quod habebant fideles et illi, qui erant liberati de limbo inferni et quod habebit caro Christi suscitata a mortuis. Petimus ergo primo 'agnus dei' etc. miserere nobis in praesenti vita et 2^o miserere nobis in exitu nostro et tercio dona nobis pacem in iudicio vel ideo ter dicitur agnus dei, quod Christus passus est pro nobis, ut nos liberaret a pena et a culpa et daret perpetuam pacem. Sequitur osculum in signum pacis. Cum enim Christus a mortuis surrexit, stetit in medio discipulorum et dixit eis: 'pax vobis', et postea sacerdos communicat, ut fiat gracia dignus et virtutes in eo augeantur. Communio, quae cantatur, significat, quod discipuli gaudium resurrectionis Jhesu Christi mutuo sibi invicem nunciaverunt. Oratio, quae sequitur, significat, quod Christi discipuli post resurrectionem Christi videntes eum in Galilea adoraverunt. Item significat, quod Christus in celis pro nobis orat praesentacione suae passionis deo patri. Quod autem sacerdos se iterum ostendit populo et dicit: 'Ite, missa est' i. e. hostia Christus missa est deo patri vel nostra oratio missa est in celum. 'Ite' leti in mansiones vestras, et postea populum benedicit, significat, quod Christus veniet in iudicio et ostendit se et fidelibus dabit benedictionem, et tunc leti vadunt in mansiones suas, de quibus in Jo. 'In domo patris meae mansiones multae sunt'¹, ad quas vos perducatur Jhesus Christus dominus noster. Amen.

Aus seltenen reformationsgeschichtlichen Druckschriften

Mitgeteilt von Otto Clemen

1.

Ein Brief von Justus Jonas.

Neben Johann Langer von Bolkenhain in Schlesien, dem ersten Koburger Superintendenten, verdient sein gleichnamiger zweiter Sohn unsere Beachtung, „ein begabter, zu den schönsten Hoffnungen berech-

1) Joh. 14, 2.

tigender Dichter, der nach Melanchthons Zeugnis auch den Italischen Poëten nicht nachstand“, — so charakterisiert ihn Pastor Langer-Bolkenhain, der jüngst im Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens Bd. IX, H. 1, S. 90—122 und Bd. X, H. 1, S. 76—109 das Leben des Vaters L. und sein reformatorisches Wirken geschildert hat¹. Johann Langer jun. wurde im Februar 1547 in Wittenberg immatrikuliert, erwarb hier im August 1556, von Melanchthon geprüft, die Magisterwürde und starb, nachdem er erst 1559 geheiratet hatte, am 10. Juni 1560 als Professor der griechischen Sprache in Jena. Wie leicht ihm die lateinischen Verse aus der Feder flossen, wie gefällig und wie mannigfaltig nach Inhalt und Einkleidung seine Gedichte waren, zeigt die in drei Bücher eingeteilte Gesamtausgabe derselben, die 1557 bei Georg Rhaws Erben in Wittenberg im Druck erschien². Der letzte Biograph des Vaters hat das Buch nicht auftreiben können; die Zwickauer Ratsschulbibliothek besitzt es in drei Exemplaren³. Das Buch wird eröffnet durch ein in Wittenberg im Dezember 1556 verfaßtes Widmungsschreiben an die Ratsherrn zu Naumburg a. d. S., wo der Vater vor seiner Berufung nach Koburg an der St. Wenzelskirche gewirkt hatte, und enthält zunächst religiöse Gedichte. Darauf folgen nach einer besonderen Widmung an Johann und Konrad von Wetzhausen (Wittenberg, Mai 1556) Gedichte mythologisch-historischen Inhalts, zuerst eins über „Herkules am Scheidewege“, ferner Gedichte über „Die Weiber von Weinsberg“ und „Der reichste Fürst“,

1) Ebd. S. 83.

2) *Johannis Langeri Coburgensis poematum libri tres. Witebergae excudebant haeredes Georgii Rhaw anno 1557.*

3) Dieselbe Bibliothek besitzt noch folgende Sonderdrucke und Gedichte Joh. Langers jun.: 1. In morte illustrissimi principis ac domini, d. Johannis Ernesti, ducis Saxoniae, landgravii Thuringiae, marchionis Misenaë, epicedion scriptum a Johanne Langero Coburgense. Witebergae excusum in officina haeredum Georgii Rhaw 1553. = Gesamtausgabe fol. E 6^b—F 2^a. Auf dem Titel des einen der beiden Zwickauer Exemplare (6. 8. 5₁₄) folgende Widmung von Langers Hand: Dn. Johanni Hübnero amico suo charissimo dd. Johannes Langerus. — 2. Gravissimus locus Xenophontis continens contrarias orationes virtutis et voluptatis ad Herculem deliberantem, utram viam ingrediatur, voluptatisne an virtutis, carmine elegiaco expositus ac dedicatus nobilissimis iuvenibus Johanni et Cunrado Truchsess a Wetzhausen, autore Johanne Langero Coburgense. Witebergae excudebant haeredes Georgii Rhaw anno 1556. = Gesamtausgabe C 7^a—D 3^a. Auf dem Titel des einen der beiden Zwickauer Exemplare (6. 2. 15₆₂) von Langers Hand: D. Georgio Keyttero Regiomontano amico suo. — 3. Epithalamium scriptum honesto et erudito viro Wolfgango Tallingero, utiliter docti iuventutem in oppido Noricae regionis Gessoduno, quod nominatur Yps, et pudicae virgini Marthae sponsae eius, au ore Johanne Langero Coburgensi. Witebergae anno 1556. = Gesamtausgabe fol. G 2^b—G 4^b. — Endlich hat Langer noch eine Gratulatio beigesteuert zu der von Johann Schlosser (vgl. über ihn Gödeke, Grundriß II², S. 110 nr. 160) verfaßten Elegia in promotionem et discessum ab Albi D. Johannis Moningeri, artis medicinae doctoris. Da diese Druckschrift erst 1559 in Wittenberg erschienen ist, fehlt die Gratulatio in der Gesamtausgabe.

Stoffe, die Melanchthon mit Vorliebe Kollegen und Schülern zur rhetorischen und poetischen Behandlung empfohlen hat¹. Das zweite Buch beginnt mit einem Dedikationsschreiben an den Hauptmann von Koburg Matthäus von Wallenrod (Wittenberg, Dezember 1556) und enthält *Epicedia* und *Epitaphia*, zuerst eins auf Herzog Johann Ernst von Sachsen, sodann auf den am 15. September 1548 gestorbenen Vater und die Mutter. Das dritte beginnt mit einer poetischen Widmung an M. Nikolaus Schaller, mit dem Johann Langer jun. die Schule in Koburg und die Universität in Wittenberg besucht hatte², und enthält *Lyrica*, *Elegiaca* et *alia quaedam promiscua*, zuletzt das Lobgedicht auf Melanchthon, das der Biograph des Vaters in einem undatierten Originalbrief Johann Langers jun. an Melanchthon auf der Landshuter Kirchenbibliothek³ gefunden und daraus veröffentlicht hat⁴. Gleich darauf folgt ein Brief des Justus Jonas an unseren Langer vom 20. September 1553, in dem er diesen ermuntert, auf der Bahn seiner wissenschaftlichen und dichterischen Bestrebungen fortzuschreiten, und ihm seine Unterstützung verheißt. Da dieser Brief bisher unbemerkt geblieben zu sein scheint — wenigstens fehlt er in dem von G. Kawerau 1884 f. herausgegebenen Briefwechsel des Justus Jonas —, so sei er hier neugedruckt.

Justus Jonas Doctor S. D. Johanni Langero suo in domino carissimo.

Gratiam et pacem Dei in Christo unico mediatore et salvatore nostro. Cum tibi tuique simillimis liberalibus et generosis ingeniis mirifice et plane ex animo faveam, nihil, mi Johannes Langere, frater et fili carissime, opto impensius quam illud sanctum iter, quod ingressus es ductu optimi parentis tui Langeri τοῦ γέροντος et matris honestissimae, et cursum honestissimorum studiorum tuorum non interrumpi. Me, hominem id aetatis natumque annos LXII, vicinum busto, quid aliud putas cogitare, diu noctuque prius aut potius, quam ut aetate florentibus prosim, quacunque omnino valeo, quo aut possum ratione, quam ut cohorter principes eorumque proceres, urbium magistratus, ut considerent flosculos et illas vivas aureas rosas reipublicae et ecclesiae, quomodo crescant. Non laborare enim possunt neque nere⁵. Sed τῶν ἀρχόντων καὶ κρατούντων est ipsos rigare, colere, expingere, ornare et quasi nectere in serto et pulcherrima corolla reipublicae et ecclesiae, ut ornatu atque splendore suo Salomonis regalem vincant rubinis et margaritis distinctam purpuram⁵. De mea amicissima voluntate volo ne

1) Vgl. O. Clemen, Studien zu Melanchthons Reden u. Gedichten, 1913, S. 33 Anm. 2; ThStKr 1897, S. 788; Zeitschr. für den deutschen Unterricht 28, 1914, S. 799 ff.

2) Er hatte Langer auch mit den Junkern von Wetzhausen bekannt gemacht.

3) Vgl. ThStKr 1912, S. 637.

4) Correspondenzblatt a. a. O., S. 99 f.

5) Vgl. Matth. 6, 28 f.

dubites, si qua in re possum te tuosque adiuuare. Bene vale et pro me ardentem ora τὸν χρησιδὸν σωτήρα ἡμῶν dulcissimum. Datae in vigilia Matthaei apostoli anno salutis MDLIII.

2.

Ein Judicium von Melancthon und ein Gedicht von Erasmus Alber.

Luthers Veröffentlichung der Leisniger Kirchenordnung von 1523 ist von den Zeitgenossen verhältnismäßig wenig beachtet worden. Daß sie indes nicht in Vergessenheit geriet, zeigt u. a. eine erst 1559/60 gedruckte Schrift, die aber in ihrem Grundstock ins Jahr 1541 zurückreicht. Damals ließ Joh. Winnigstedt, seit 1539 Pfarrer zu St. Blasii in Quedlinburg, „durch die Prädicanten u. Schulgesellen, welche hier in Amt gewesen, u. durch die Prädicanten u. Schulgesellen des Stiftes Gernerode u. andere umwohnende Pfarrherrn mehr“ eine Disputation halten gegen die stiftungswidrige und eigennützigte Verwendung von Kirchengut, die sich die weltliche Obrigkeit zu schulden kommen ließ. Für diese Disputation hatte er 10 „Positiones oder Schlußreden“ entworfen, die er alsbald „gemehret u. gebessert“ in den Druck gab. Später begründete er sie ausführlich mit Stellen aus der Bibel und den Kirchenvätern und mit Gutachten und Briefen von Freunden und Bekannten, die seinen Standpunkt teilten. So entstand folgende Schrift: „Kurtze anzeigung // aus der heiligen Schrift, vnd aus den // Büchern der Veter, wider die Sacrelogos, // das ist, wider die Kirchendiebe // der jtzigen zeit, // Durch Johann Winnistede, Diener des heiligen // Euangelij Jhesu Christi zu Quedlinburg, // vnd jtz im 1559. Jar. Erstlich in den // Druck gegeben mit // zweien Vor//reden. // Doctoris Joachimi Mörlin, Superintendenten // zu Braunschweig. Vnd Ern Autoris Lampa- // dij, Licentiaten vnd Predicanten // zu Halberstat. // ..“ Am Ende: „Gedruckt zu Jena, durch // Thomam Rebart // ANNO M.D.LX.“

Joh. Winnigstedt ist bekannt durch die reformatorische Tätigkeit, die er in seiner Vaterstadt Halberstadt, dann in Einbeck, dann in Höxter in Westfalen, seit 1538 als Diakonus zu St. Cosmā und Daminiani in Goslar, endlich in Quedlinburg entfaltete, noch bekannter aber durch seine Chroniken (Halberstädter Bischofschronik, bis 1552, Quedlinburger Chronik, bis 1554 reichend)¹.

1) Vgl. über ihn Ed. Jacobs ADB 43, S. 458ff. u. Hermann Hamelmanns Geschichtl. Werke. Kritische Neuausgabe. Bd. II Reformationsgesch. Westfalens. Herausgeg. v. Klemens Löffler, 1913, S. 354¹ u. 358³. Über Joachim Mörlin, seit 1553 Superintendent in Braunschweig, vgl. Wagenmann-Lezius RE³ 13, S. 237 ff.; Zeitschr. f. niedersächs. Kirchengesch. 10, S. 124 ff. und Enders, Luthers Briefwechsel 12, S. 227³; 15, S. 226¹. Über Autor Lampadius, der kurz vor 1541 als Prediger an der Martinikirche und Rektor der evgl. Schule in Halberstadt angestellt wurde, vgl. Rob. Eitner ADB 17,

Unter den Gutachten und Briefen, die Winnigstedt in seine Schrift aufgenommen hat, befindet sich ein *Judicium* von Melancthon, das dieser am 3. August 1528 dem Goslarer Bürger Joh. Nebel aus Hörter auf dessen Frage, „ob auch jemand seine Beneficia oder Lehen (wie man sie nennet) möge mit gutem Gewissen behalten und zum Studiren gebrauchen“, zugesandt hatte. Joh. Winnigstedt erhielt es seiner Zeit in Goslar von Nebel mitgeteilt und gibt es Bl. Hiiij^b seiner „kurzen Anzeigung“ in deutscher Übersetzung wieder:

Philippus Melancthon Herren Johanni Nebel Heil. Zum ersten, so jemand die Pfarren selbst nicht regiret, sol er nicht brauchen der Pfar Rente. Denn man mus nit verforteilen oder verkürtzen die Diener der Kirchen, von welchen der HErr gesagt hat [Luk. 10, 7]: „Ein arbeiter ist seins lohns werd“. So er aber etwas von Prebenden hette, weis ichs nicht, warumb ers nicht zu seinem studio behalten solt. Denn es sind ja besoldung zu der not der armen verordnet oder derer, die da sind in dem studiren oder dienste der Kirchen fůrgesetzt. Es sehe aber ein jeder hie wol zu, das er nit darzu Pfaffen miete, die nach jrer weise Messe lesen für lohn, Denn jr Messen mus man nicht für gut halten. Vnd die dazu etliche mieten, werden angesehen, als verwilligten sie in die Sünde derer, so sie vmb des lohns vnd bauchs willen halten. 1528 3. Augusti.

Auch die gleich darauf in deutscher Übersetzung folgenden Briefe von Tilemann Heßhusen¹, Doktor und Superintendent der Kirche zu Goslar, 3. Juli 1554, und von Georg Ámilius², Doktor und Pastor der Kirchen zu Stolberg, 8. März 1558, sind beachtenswert.

Hier sei jedoch nur noch aufmerksam gemacht auf ein Gedicht von Erasmus Alberus, das auf der Titelfrückseite unserer Schrift abgedruckt ist, aber bei der außerordentlichen Seltenheit derselben³ gleichfalls den Forschern entgangen ist:

Erasmus Alberus Doctor.

Die Schetz der Kirchen nimpt man hin,
Das wird vns bringen kein gewin,
Die Armen lest man leiden not,
Vnd nimpt ja aus dem mund das Brot.

S. 574 ff. u. besser: Biographisch-bibliograph. Quellenlexikon der Musiker u. Musikgelehrten 6, S. 28 f. Den Vornamen Autor trägt er wie Autor Sander (Zeitschr. f. niedersächs. KG. 9, 3) nach dem Schutzpatron von Braunschweig (vgl. ebd. 17, S. 208 ff.).

1) Vgl. über ihn Hackenschmidt RE³ 8, S. 3 ff.

2) Vgl. über ihn zuletzt Ztschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertum 40, S. 249 ff.

3) Auch Löffler hat sie nicht ermittelt. Ein Ex. in der Zwickauer Ratsschulbibl. 20. 8. 17¹⁷.

Die Schetz der Kirchen sind jr gift,
 Sie sind von jnen nicht gestift,
 Noch nemen sie das Kirchen gut,
 Sich, was der leidig Geitz nicht thut.

Das arme Volck man schindet seer,
 Desgleichen ist gehört nicht mehr,
 Sie solln der armen Schweis und Blut
 Bezalen in der Hellen glut.

Man fragt nach Gott dem HERRN nicht mehr,
 Die Welt stinckt gantz nach eitler Ehr,
 Die Hoffart nimpt gar vberhand,
 Betriegen, liegen ist kein schand.

Wo bleibt die brüderliche Lieb?
 Die gantze Welt ist voller Dieb,
 Kein trew noch Glaub ist in der Welt,
 Ein jder spricht: „Hab ich nur Gelt!“

Das sind zeichen vor dem Jüngsten tage.

In welcher Zeit Alberus diese Verse verfaßt hat, steht dahin. Anklänge finden sich in Schriften und Äußerungen von ihm aus verschiedenen Jahren. Man könnte denken an 1542, in welchem Jahre er gegen Joachim II. von Brandenburg auftrat, als dieser anlässlich des Türkenkrieges auch die kärglich besoldeten Geistlichen mit hohen Steuern belud¹, oder auch an 1546, wo er sein Lied „Von der Zukunft des Herrn Christi am jüngsten Tage“ anstimmte². Am besten scheinen sie mir ins Jahr 1548 zu passen, in dem Alberus in seinem Dialogus vom Interim den Schmalkaldener Bundesfürsten in heftigen Worten Bereicherung mit Kirchengut vorwarf³, auch in die 4. (3.?) Ausgabe seiner Praecepta morum den folgenden Spruch neu aufnahm:

Der ist ein frömchen, der sich fein
 Zustellen weiß vnd fñrt den schein
 (Gleich wie der Fuchs), als sey er fromm,
 Damit er etwas vberkomm,
 Vnd rhümpt die Euangelisch lehr
 Mit grossem prangen, auff daß er
 Die Kirchengüter an sich bring.
 Wer gut, daß er am galgen hieng⁴.

1) Vgl. Emil Körner, Erasmus Alber, 1910, S. 69.

2) Ebd. S. 97 f. 3) Ebd. S. 108.

4) Ebd. S. 112. Ich zitiere nach der Ausgabe Francofurti ad Moenum ex officina haeredum Christiani Egenolphi 1581. Über die verschiedenen Ausgaben

3.

Zwei Flugschriften von Nikolaus von Amsdorf.

Die Dresdener Landesbibliothek (Hist. eccles. E. 376, 18; Anon. vol. 8, 6) verwahrt eine am Ende mit N. A. unterzeichnete, also von Nikolaus von Amsdorf herrührende kleine Flugschrift, die bisher, soweit ich sehe, unbeachtet geblieben ist: QVOD ITALIA || SIT BARBARA TERRA. || QVOD ITALI || SVNT BARBARI POPVLI. || QVOD PAPA || ET CARDINALES SVNT PLVS || BARBARI QVAM SCYTHE || ET TARTARI. || (2 Blättchen) 4 ff. 4^o. 1^b u. 4 weiß.

In kunstvoller Steigerung — nur daß er an ein paar Stellen zu schnell den Höhepunkt erreicht, so daß der nächste Satz, in dem doch der Gedankengang erst gipfelt, schwächer stärker klingt, beweist hier der Verfasser, daß nicht etwa die Deutschen, wie die Italiener sie beschimpfen, sondern gerade diese unverschämten, hochmütigen Italiener, nämlich der Papst und die Kardinäle, Barbaren, und zwar die allerärgsten Barbaren und Tyrannen sind. Um die Entstehungszeit unserer Flugschrift zu bestimmen, ziehen wir folgende Sätze zusammen: Papa et cardinales sine legibus vivunt, occidunt Christianos, damnant Christianos et eos audire nolunt, nolunt rationem doctrinae et fidei suae reddere, fugiunt lucem, nolunt nobis reddere suam confutationem nostrae confessionis — und vergleichen damit aus Luthers „Warnung an seine lieben Deutschen“ (W. A. 30³, S. 283, 23 ff.): „Sie haben gar kein Recht, weder göttlich noch menschlich, für sich, sondern handeln aus Bosheit, wider alle göttlichen und weltlichen Rechte, als die Mörder und Bösewichter ... (284, 10 ff.): Denn sie haben erstlich unser Teil schwerlich zu Verhör kommen lassen, darnach, da sie ihre langsame, faule Widerrede darauf getan (d. i. die Confutatio, verlesen am 3. Aug. 1530), haben sie schlechterdings davon keine Abschrift von sich geben noch uns zur Verantwortung zukommen lassen wollen, wie die Fledermäuse das Licht gescheut bis auf diesen Tag.“ (Vgl. ferner ebd. 279, S. 4 f.; 287, S. 9 ff.). Die Abhängigkeit unserer Flugschrift von Luthers „Warnung“ scheint mir zweifellos. Letztere ist im ersten Drittel des April 1531 im Druck erschienen (W. A. S. 255). Unsere Flugschrift in zeitliche Nähe zu rücken, verbietet die Druckausstattung. Wir erinnern uns nun aber, daß die „Warnung“ 1546 und in den folgenden Jahren mit einer Vorrede von Melanchthon vom 10. Juli 1546 wiederholt neuaufgelegt worden ist und nochmals gewirkt hat (W. A. S. 258). In diese Zeit muß unsere Flugschrift gehören. Dazu paßt auch der

der Praecepta morum vgl. Franz Schnorr v. Carolsfeld, Erasmus Alberus, 1893, S. 27 f. 237 f. u. Otto Jensch, Zur Spruchdichtung des Erasmus Alberus (20. Jahresbericht über das König-Wilhelmsgymnasium zu Magdeburg, 1916), S. 3 ff.

zweite Vorwurf, den Amsdorf gegen die Papisten erhebt, um das „fugiunt lucem“ zu beweisen: „nolunt synodum Christianam congregare“. Nachdem das Trienter Konzil in der vierten Sitzung am 8. April 1546 das Traditionsprinzip, in der fünften und sechsten am 17. Juni 1546 und am 13. Januar 1547 die Werkgerechtigkeit sanktioniert hatte, hatte es in Amsdorfs Augen den Beweis dafür geliefert, daß es keine christliche Synode sei.

Bei der Seltenheit des interessanten Druckschriftchens erscheint mir ein Neudruck gerechtfertigt:

Quicumque sine legibus vivunt, sunt barbari.

Papa et Cardinales sine legibus vivunt, Igitur Papa et Cardinales sunt Barbari.

Et haec barbaries, si ex ignorantia aut infirmitate fieret, utcumque esset tollerabilis, sed intollerabilis est ea, quae sequitur.

Qui secundum leges vivere nolunt, sunt barbaris, Scythis et Tartaris peiores.

Papa et Cardinales secundum Canones et leges vivere nolunt.

Igitur Papa et Cardinales sunt Barbaris, Scythis et Tartaris peiores.

Minor patet, quia immiscent se saecularibus negotiis contra Canones et nolunt desistere, quia faciunt, quicquid volunt, non modo contra legem Christi, sed et contra suos Canones. Intollerabilior autem est barbaries, quae sequitur, et prorsus inaudita apud omnes gentes.

Qui vivere prohibent secundum leges, sunt summi barbari.

Papa et Cardinales, qui Christi discipuli esse volunt, prohibent Christianis vivere secundum leges et mandata Christi. Igitur Papa et Cardinales sunt summi barbari.

Minor patet, quia prohibent Euangelium de coena et utraque specie etc.

Qui occidunt homines, quod secundum leges suas vivunt, sunt Barbari, Scythę et Tartari.

Papa et Cardinales occidunt Christianos, quod mandatum et institutum Christi de coena servant. Igitur Papa et Cardinales sunt Barbari, Scythę et Tartari.

Turcorum imperator neminem occidit, quod sui dei leges servat.

Papa et Cardinales occidunt Christianos, quod sui dei, scilicet Christi, leges et mandata de coena servant. Igitur Papa et Cardinales peiores sunt Turcorum imperatore.

Summa barbaries est damnare homines et eos audire non velle.

Papa et Cardinales damnant Christianos et eos audire nolunt.

Igitur Summa barbaries est apud Papam et Cardinales.

Summa barbaries est non velle rationem doctrinae et fidei suae reddere.

Papa et Cardinales non volunt rationem doctrinae et fidei suae reddere. Igitur

Papa et Cardinales sunt summi Barbari, Tyranni, Scythae et Tartari.

Qui fugiunt lucem, illorum opera sunt mala.

Papa et Cardinales fugiunt lucem. Igitur

Pape et Cardinalium opera sunt mala.

Minor patet, quia nolunt nobis reddere suam confutationem nostrae confessionis nec volunt Synodum Christianam congregare.

Qui damnant et occidunt homines inauditos propter causam, quae nondum est tractata in Concilijs, sunt Bestiae et Tyranni.

Papa et Cardinales damnant et occidunt Christianos inauditos, propter Missam, quae nondum in Consilijs est tractata. Igitur

Papa et Cardinales sunt Bestiae et Tyranni.

Gentilium leges et literas negligere, contemnere et damnare, est maxima barbaries. Igitur

Summa barbaries est, quod Christiani principes et pontifices Christi leges et literas negligunt, contemnunt et damnant.

Eant nunc Itali et iactent omnes alias nationes esse barbaras praeter unam Italiam, cum nulla natio homines inauditos et inconvictos damnat nisi sola Italia.

Gaudeat igitur Germania, quod iam videt et cognoscit in Italia et maxime in curia Romana esse summam barbariem et tyrannidem.

Gaudeat, quod neminem nisi auditum et convictum damnat.

Quod autem Johannes Hus inauditus damnatus et exustus est in Concilio Constanciensi, id fecit Italica rabies, tyrannis et Barbaries, non Germanorum prudentia et humanitas, et si quid de suo addiderunt, persuasione religionis addiderunt, et id prorsus ignoranter illo tempore.

Quod si quis hos Darios¹ per continuam fluentem orationem locis rhetoricis vellet amplificare et ornare, ille faceret mihi rem gratissimam et Romane curiae dignissimam.

N A.

Etwa in dieselbe Zeit wird eine andere, auf dem Titel mit N. A. bezeichnete, also gleichfalls von Amsdorf herstammende Flugschrift fallen, die auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek (20. 8. 11¹⁰) vorhanden ist: „Das Bapst, bischoff // vnd Cardinal, die rechten Ketzer // seint aus einer alten Prophetzey durch // sie selbst gemacht vnd von jhn // lich gesungen vnd ge- // lesen. // (3 Blättchen // N. A. //“ 8 ff. 4^o. 8^b weiß. Schon der ganz ähnlich gebaute Titel beweist die Zu-

1) 'Darii' ist in der Logik der dritte Modus der ersten Schlußfigur. Hier 'hos Darios' = has conclusiones.

sammengehörigkeit der beiden Flugschriften. Bei dieser zweiten aber genügt die Angabe des Grundgedankens: Jahr für Jahr singen die Papisten am Tage des heil. Martin von Tours die Sequenz: „Atque illius nomen omnis haereticus fugiat pallidus“. „Illius nomen“ bezieht sich auf den heil. Martin; der wahre St. Martin aber ist Luther, und indem die Papisten schreckensbleich vor ihm die Flucht ergreifen, „bekennen sie öffentlich vor aller Welt und zeugen und weissagen wider sich selbst, über ihren eigenen Hals, ohne ihren Dank, daß sie selbst und niemand anders die rechten Ketzler sind, so in die Welt kommen sollen [Joh. 1, 9]“. Ich habe diese Stelle wörtlich zitiert, weil hier die Bedeutung von „an jren danck“ = wider ihren Willen besonders klar ist, die Stelle also auf das vieldiskutierte „Und kein Dank dazu haben“ Licht wirft und die Richtigkeit derjenigen Deutung bestätigt, die O. Brönnner in seiner abschließenden Untersuchung in: „Lutherstudien zur 4. Jahrhundertfeier der Reformation, veröffentlicht von den Mitarbeitern der Weimarer Lutherausgabe“, 1917, S. 72 ff. gegeben hat. Zum Überfluß sei auch noch der Anfang der recht weitschweifigen und wortreichen Schrift wiederholt:

„Als die Jüden sich an Gott solten am höchsten vorsündigen vnd dadurch entlich zu drümmern gehn [endgültig untergehn], do mußte jhr eigener höher priester Caiphaz inen zuvor weissagen vnd vorkündigen [Joh. 11, 50], das sie Christum iren König vnd Heiland solten tödten vnd erwürgen, denn sie wolten niemand hören noch gleuben, so müsten sie selbst an iren dank vnd vnwissent wider sich selbst vber jhren eigen hals in irem höchsten priester zu Propheten werden. Also auch jtzunder, die weil der Bapst mit seinen Monchen vnd Pfaffen nicht sehen noch hören wollen vnd ihn gar nicht sagen lassen, so müssen sie auch selbst wider sich selbst vber jren eigen hals, wiewol an jren dank, vnwissent, zu Propheten werden, jhn selbst weissagen vnd prophetzeien, das sie ketzer seint.“

Was ist aus den Spenerschen Collegia Pietatis in Frankfurt geworden?

Von D. Dechent, Frankfurt a. M.

Der vor kurzem abberufene Kirchenhistoriker Paul Grünberg hat in seinem Werke über Spener ein Denkmal „dauernder als Erz“ hinterlassen. Das Lebensbild, das er von dem Vater des Pietismus entworfen hat, ist so sorgfältig ausgearbeitet, daß es sich auch gegenüber künftigen Forschungen im Wesentlichen behaupten wird. Immerhin bleiben für

den Lokalforscher noch manche bescheidene Aufgaben zu lösen übrig. Es handelt sich teils um Berichtigungen, teils um Ergänzungen.

So hatte G. im I. Bande (S. 159) die irriige Angabe gebracht, unter den 30 000 Einwohnern Frankfurts zur Zeit Speners sei ungefähr ein Drittel Juden gewesen. Er hat zwar in den Nachträgen (Bd. II, S. 398) bemerkt: Die Schätzung und Berechnung der Juden schwankt von 2000 (Rade, Dechent) bis 10 000 (Plitt); aber von einem Schwanken kann hier nicht die Rede sein, da die erste Angabe auf sorgfältiger Berechnung ruht, während die letzte völlig aus der Luft gegriffen ist. Da alle Juden in einer Straße von 197 Häusern wohnten, ergibt sich schon daraus, daß im Frankfurter Ghetto nicht 10 000 Menschen Raum hatten. Ein anderes Versehen Grünbergs mag hier berichtigt werden. Er schreibt (I, S. 161): Einunddreißig Jahre alt trat Spener an die Spitze des Frankfurter Ministeriums, dessen jüngste Mitglieder zur Zeit sämtlich bereits über 60 Jahre alt waren. Da er sich auf Spener selbst beruft (Bed. 111, 855), schien mir die Angabe unwiderleglich, so unwahrscheinlich sie bei einem Kollegium von 12 Männern lautete. Aber hier hat Spener etwas anderes geschrieben, nämlich daß die 4 Nächsten nach ihm (also die 4 ältesten Amtsbrüder) alle über 60 Jahre gewesen seien.

Wichtiger als diese Berichtigungen, bei denen vielleicht mancher sich an das Wort erinnert: „Wenn die Könige bauen, haben die Kärner zu tun“, ist eine Ergänzung, die ich hier bringen möchte. Sie betrifft das Schicksal der vielgenannten Spenerschen Collegia pietatis. In größerem Zusammenhang werde ich die Frage in dem demnächst erscheinenden II. Bande meiner Kirchengeschichte von Frankfurt a. M. seit der Reformation, deren I. Band 1913 im Kesselringschen Verlag erschienen ist, behandeln.

In den Werken, die Speners Lebensgang vorführen, bleibt, so weit ich sehen kann, der Ausgang dieser Versammlungen im Dunkeln. Es liegt auch keine urkundliche Mitteilung darüber vor. Aber die Frage läßt sich doch entscheiden. Tholuck in seinem der Herzog-Haukschen Realenzyklopädie (2. Aufl. Bd. 14) einverleibten Spener-Artikel (S. 506) scheint angenommen zu haben, daß 1700, unter Senior Arcularius, die Spenerschen Collegia verboten worden seien, worüber Spener an Francke wehmütig geschrieben habe: „Ich Sorge, die liebe Stadt Frankfurt treibe damit viel Segen von sich.“ Grünberg, der die Stelle aus Tholuck anführt, hat wohl dieselbe Ansicht gehabt. Das ergibt sich auch aus einer brieflichen Äußerung Grünbergs vom 29. V. 1914, wo er mir schreibt: „Interessant wäre für mich, noch festzustellen, wann und unter welchen Umständen die Collegia in Frankfurt verboten wurden. Wenn Sie darüber etwas finden, bin ich für Mitteilung dankbar.“ Ich folge also gewissermaßen einem Auftrag des verdienten Mannes, wenn ich das Dunkel aufzuhellen suche.

Die Sache liegt ganz einfach. Die Spenerschen Collegia konnten in jenem Ratserslasse von 1700 nicht gemeint sein, weil sie längst

nicht mehr bestanden. Jenes Verbot der Konventikel bezog sich nicht auf die anfangs in Speners Hause, seit 1682 in der Barfüßerkirche abgehaltenen, also die kirchlicherseits zugelassenen Versammlungen, sondern auf andere Zusammenkünfte, die neben jenen offiziellen stattfanden.

Die Spenerschen Kollegien müssen nach dem Weggang ihres Stifters eingegangen sein, da sie weder in den Urkunden des Predigerministeriums, noch in dem sehr umfangreichen Briefwechsel zwischen Spener und der Frankfurter Patrizierin Elisabeth Kißner, geb. Eberhard (Schwind)¹, irgend erwähnt werden. Wer hätte sie auch leiten sollen? Da Arcularius ein Gegner des Pietismus war, konnte er dieses Erbe seines Vorgängers nicht antreten; es zeigte sich immer mehr, daß er ganz andere Anschauungen als Spener, nämlich den Standpunkt der lutherischen Rechtgläubigkeit, vertrat. Die meisten Amtsbrüder Speners hatten wohl, solange er das Seniorat bekleidete, sich vor seiner überlegenen Persönlichkeit gebeugt, waren aber nicht entschieden auf seine Seite getreten. Allerdings hätte Pfarrer Holzhausen die Zusammenkünfte in der Barfüßerkirche weiterführen können, da er auf der Seite der Pietisten stand; aber nach den in Frankfurt geltenden kirchlichen Ordnungen hätte er dazu die Zustimmung des Predigerministeriums, wie auch des Rates, erbitten müssen. Die Einwilligung wäre ihm kaum zuteil geworden. Wahrscheinlich hat Spener selbst Bedenken an der Durchführbarkeit seines in den Collegia pietatis ihm vorschwebenden Ideals gehabt und deshalb gegen das stillschweigende Eingehen jener Versammlungen nichts eingewendet. So sah er es vielleicht nicht einmal ungerne, daß keiner seiner früheren Amtsbrüder den Versuch jener „ecclesiola in ecclesia“ fortsetzte. Er hat auch, obwohl er seine Grundgedanken nie aufgegeben hat, weder in Dresden, noch in Berlin, solche Kollegien abgehalten.

Was nun das Vorgehen des Frankfurter Rates im Jahre 1700 angeht, so ist die Tragweite dieser Anordnungen von Spener überschätzt worden. Einen förmlichen Ratserslaß habe ich überhaupt nicht finden können. Was sich in den hiesigen Urkunden vorfindet, ist folgendes. Das Predigerministerium verhandelte am 31. Januar (10. Februar neueren Datums) 1700 besonders über das Verhalten der Frau Dr. Schütz (der Witwe des bekannten Joh. Jakob Schütz) gegenüber dem lutherischen Kirchenwesen (Protokollbuch E, S. 320)². Senior D. Arcularius referiert, daß der Frau Dr. Schütz sei angesagt worden von den Herrn Scholarchen nomine senatus, wie daß ein Hochedl. Magistrat befohlen habe ihr anzuzeigen, daß man nunmehr bey 16 und 17 Jahren genug

1) In der Bibliothek des Waisenhauses in Halle befinden sich in beglaubigter Abschrift 106 Briefe Speners (und seiner Gattin) an Frau Kißner, deren Benützung mir gestattet wurde.

2) Vgl. über Frau Schütz: Dechent, Johann Jakob Schütz (Christliche Welt 1889, Nr. 43, 44, 47 und 48).

zugesehen habe, wie sie sich aller Gemeinschaft unserer Kirchen entzogen, auch ihre Kinder, die teils bis zu 19 Jahren alt geworden, öffentlich sich zu keiner Religion bekennen lassen; als solle sie innerhalb zwei oder drei Wochen ihre Erklärung hierüber von sich geben, massen ihr bekannt sei, was die Reichsconstitutionen vermögen; widrigenfalls man ihr und den Ihrigen andere Verordnungen machen und ihr den bürgerlichen Schutz aufsagen werde. Respondit ipsa, sie sei in alle Wege schuldig, ihrer Obrigkeit zu gehorchen, könnte sich zwar alsobalde erklären, weil sie aber ein krankes Kind im Haus, wollte sie den angesetzten Termin abwarten. In derselben Sitzung waren auch ein gewisser Arnoldi und Johann Friedrich Hilbert vorbeschieden. Es ist ihnen angezeigt worden: ihre Privatzusammenkünfte nicht zu weit zu extendieren, als bishero geschehen. Als am 22. März einige Geistliche zu Frau Schütz gingen, um mit ihr zu verhandeln, kam es zu keiner Einigung, da sie den angebotenen Unterricht stolz abwie, weil sie die Salbung habe, welche sie alles lehre. Dabei sprach sie schließlich die Geistlichen förmlich ihrer Seelen halber los bis auf den jüngsten Tag. Die Scholarchen forderten einen Protokollauszug wegen der Frau Schützin, der ihnen auch schriftlich mitgeteilt wurde. Offenbar kam es zu keiner entscheidenden Maßregel gegen die Witwe von Johann Jakob Schütz, obwohl sie ihren Widerstand vermutlich bis zu ihrem 1721 erfolgten Ende fortsetzte.

In den Ratsprotokollen findet sich nur folgende auf diese Angelegenheit bezügliche Stelle: Am 30. März 1700 brachte der Schöffe und Senior des Scholarchats Johann Jakob Müller vor, was vor ein modus procedendi gegen die hier sich aufhaltenden sogenannten Pietisten vorzunehmen sei. Man beschloß, den Fremden nochmals mit Ausweis aus dem Stadtgebiet zu drohen, und wo sie dem nicht nachkämen, sie mit Soldaten hinauszuführen.

Es handelt sich hier wohl um die oben genannten Arnoldi und Hilbert und deren Anhang, Personen, die wahrscheinlich von auswärts zugezogen waren. Wegen der Hiesigen, womit in erster Linie die Schützsische Familie und deren Kreis gemeint war, wäre das Werk anzugreifen durch löbliches Scholarchat mit Zuziehung einiger aus einem ehrwürdigen Ministerium und derer Herren Syndicorum. Die Sache solle dann weiter bei Rat vorgetragen werden. Über den Ausgang findet sich keine Mitteilung. Vermutlich mußten die auswärtigen Pietisten die Stadt verlassen. Durch sie mag dann Spener von dem Vorgehen des Rates erfahren haben. Es ist bei seiner außerordentlichen Milde gegenüber dem separatistischen Flügel seiner Anhänger begreiflich, daß er sich Francke gegenüber mißbilligend aussprach, wiewohl es sich nicht um seine Freunde, sondern um Vertreter von Sonderbestrebungen handelte.

So hat der Rat von Frankfurt 1700 nicht die von dem ehemaligen Senior begonnene Arbeit unterbunden, sondern lediglich die separatisti-

schen Bestrebungen, über die Spener selbst oft bekümmert gewesen ist, untersagt. Das hier gewonnene Ergebnis entspricht durchaus der Haltung der Stadtväter nach Speners Weggang. Ihrer viele waren wohl froh, den unbequemen Mahner nicht mehr im Weichbilde der Stadt zu wissen. Aber man hielt doch sein Gedächtnis in Ehren. Frankfurt hat manchen großen Anreger ziehen lassen, aber ihm nachmals eine Gedenktafel errichtet. Auch Spener hat, allerdings recht spät, auf meine Anregung hin eine Gedenktafel hier erhalten, die unter meinem Nachfolger Martin Rade ausgeführt wurde¹.

Ein handschriftliches Benediktiner Tagebuch aus der Zeit der Mission gegen den „Gasteiner Glauben“

1746—1753

Deutsch bearbeitet von Georg Loesche

Obwohl die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Protestantismus in Österreich seit vier Jahrzehnten je länger je mehr planmäßig betrieben wird, dringen deren Ergebnisse nur langsam selbst in die Werke der Fachgelehrten, nicht zu reden von weiteren Kreisen; Karl Hase's Forderung, daß von den Gebildeten auch kirchengeschichtliche Kenntnisse verlangt werden müssen, ist nicht nach Wunsch entsprochen worden, am wenigsten für Sondergebiete. Nur einige Ereignisse sind Schaustücke allgemeiner Teilnahme und wenigstens oberflächlichen Wissens geworden. So kann man die Kunde von den Greueln in Salzburg beinahe volkstümlich nennen, trotzdem sie hinter den böhmischen seit der Schlacht am Weißen Berge weit zurückbleiben. Eine eigene Bücherei hat sich über jene aufgestapelt², und doch sind die Früchte der Durcharbeitung der hundert Aktenbündel im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien noch nicht veröffentlicht; eine entfernte Aussicht ist dafür vorhanden. Dann wird auch das Urteil des katholischen Universitätstheologen in Wien³ in volles Licht gerückt werden, der neulich im Quaderstil schrieb: „Die Protestanten im Salzburgerischen kommen nicht zur Ruhe ...; daher erteilte der Erzbischof ... die Erlaubnis, auszuwandern“. Sehr wahr und doch so falsch!

1) Siehe Dechent, Fromme Wünsche in böser Zeit, 1887, und Rade, Spener in Frankfurt, 1893.

2) Vgl. H. Widmann, Geschichte Salzburgs, III, 1914, S. 387f.

3) C. Wolfsgruber, Kirchengeschichte Österreich-Ungarns, 1909, S. 40.

Wie die Glaubensbewegung Jahrzehnte nachzitterte, zeigt das Tagebuch eines Missionars, das bisher versteckt geruht hat und sich mit dem Gasteiner Gebiet beschäftigt, das ein Herd der Ketzerei war, seitdem Luther mit dem Bergmann Lodinger in Briefwechsel trat und ihm Trostschriften sandte. Es gibt eine lehrreiche Probe der Missionstätigkeit. Nur eine Probe! So befindet sich in der Staatsbibliothek zu München¹ das Tagebuch des P. E. Bayr in Schwarzach 1736—1743 mit nicht weniger als 3488 Seiten in drei Bänden nebst einem Bündel von 600 Seiten. Unser Tagebuch stammt von einem zur Missionierung des eines fortdauernden Geheimprotestantismus verdächtigen Gasteiner Gebietes abgeordneten Benediktiner von Gleink² bei Steyr, Joseph de Berto, und befindet sich im Diözesanarchiv zu Linz³. Es reicht vom 22. März 1746 bis zum 31. August 1753 (bzw. 20. April 1754).

Ich gebe das schon lückenhafte Tagebuch noch gekürzt und statt der Mischung von Latein und Deutsch eine deutsche Bearbeitung mit Schonung des Mundartlichen. Die Namen der Ketzer habe ich nur angedeutet, aus einem doppelten Grunde. Einmal ist hier Shakespeares Frage am Platze: *What's in a name?* da die auftretenden Leute ihrer Lebensstellung nach keine Verewigung beanspruchen können. Noch mehr gilt Ovids Erfahrung: *nomina sunt odiosa*. Denn in Gebirgstälern erhalten sich die Namen lange; da würde es den Betreffenden kaum erwünscht sein, ihre Namen, wenn auch in längst verklungenen Zeiten am Pranger zu sehen durch die Schilderung des Benehmens ihrer einstigen Träger oder der Behandlung, die ihnen seitens der Geistlichkeit zuteil wurde.

Das Tagebuch fesselt in vielem Betracht. Mehr als abgeleitete Erzählungen führt es mit seinen Verhören, Verhandlungen und kurzen Bemerkungen in die Unmittelbarkeit des Geschehens ein, kennzeichnet den Missionsbetrieb, seine Leiter und seine Opfer. Der Einblick, den es gewährt, ist nach allen Richtungen überwiegend peinlich. Der Benediktiner ist den Dominikanern und Jesuiten ebenbürtig. Er ist ebenso gewissenhaft in Ausübung seines unangenehmen Amtes, wie herzlos gegenüber den Verdächtigen und Sträflingen; er behandelt sie meist roh, beschimpft sie persönlich und dann noch in seinen Aufzeichnungen, in denen es auch an Spott nicht mangelt. Ein geistreiches Lieblingsbild für die Häretiker ist Kleie. Geradezu widerwärtig wirkt es, daß er bei den Eintragungen über die Amtsverrichtungen und „Konstituierung“ mit den Unglücklichen — er selbst spricht von „greulichen Ver-

1) Cod. germ. 2910.

2) Gestiftet 1125, 1784 aufgehoben, jetzt Dotationsgut und Sommersitz der Linzer Bischöfe, seit 1831 auch Kloster der Salesianerinnen.

3) Herr Prof. Dr. Schiffmann in Linz hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, auch auf protestantische Herausforderungen, wie eine in Wels gefundene Schmählitanei auf Kardinal Klesl (gest. 1630) und von einem Pastor in Wels verbreitete Traktätchen mit ganz törichten Entstellungen der katholischen Lehre.

hören“ — die Tageszeiten nach Mahlzeiten bestimmt; daß das nicht zufällig ist, sondern tiefere Bedürfnisse enthüllt, beweist der fratzenhafte Eingang, wo er die apostolische Unerschrockenheit sofort mit Wein und Biergenuß ablöst. Er glaubt ohne weiteres den Angebern, namentlich, wenn sie eidlich vernommen sind, den Verklagten nur, wenn sie gestehen. Er muß die Leute oft hinters Licht geführt haben, wenn sie sich Atteste von ihm ausbaten, deren lateinische Sprache ihnen dann den ungünstigen Bescheid verdeckte. Gern erweckt er den Anschein, als ob er an den scharfen Urteilen nicht schuld wäre. Bei seiner Härte und Beschränktheit kann er an seinem Inquisitionsamt nicht viel Freude haben; zwar bemerkt er wiederholt, daß bei Katechesen die Zuhörer zu Tränen gerührt wurden; aber er schiebt das schwarze Blut, das bei einem Aderlaß von ihm geht, auf seine vielen Verdrießlichkeiten. Das Inquisitionsgericht in Hof besteht aus Missionar, Pfarrer und Richter; über diesen Dreimännerbund hinaus fällt der Erzbischof in Salzburg das abschließende Urteil. Die drei sind keineswegs stets einig. Am mildesten lautet gewöhnlich der Spruch des Ortpfarrers; deshalb wird ihm eben der Strafmissionar auf den Hals gesetzt. Jenem widerstrebt es, sich in der Gemeinde verhaßt zu machen; auch wirtschaftliche Gründe können dabei mitsprechen. Der Missionar pflegt die Vorschläge des Pfarrers zu verschärfen, verspottet wohl ein freundlicheres Gutachten des Franziskaner Superiors und beschuldigt einen eine Begnadigung fördernden Priester der Begünstigung der Häresie. Der Richter kann zwar über die Begnadigung einer Führerin der Akatholischen erschreckt sein, verursacht aber doch dem Missionar Unannehmlichkeiten, soll sogar die Mission geschmäht haben. In Salzburg werden die schroffen Vorschläge de Bertos nicht immer gebilligt; von hier geht vielmehr schließlich die Abschaffung wenigstens des bisherigen Bekehrungsbetriebes aus.

Die den Häretikern auferlegten Strafen bestehen allerdings nicht in Folterungen, Hinrichtungen, Einquartierung oder Nahrungssperre wie früher, sind aber empfindlich genug; die ärgsten sind Prügel und zeitweiliges Gefängnis, auch bei Wasser und Brot; dann kommt Relegation in gut katholische Orte, auf Jahre, bis die katholische Treue erprobt ist, oder für immer; ferner Verbot der Eheschließung, selbst bei solchen, die, persönlich unbeanstandet, aus verdächtiger Familie stammen; Verbot von Gutskäufen; Verbot, den Dienstplatz zu wechseln, wenn auch an demselben Ort; Zerreißen von Familien; Geldbuße, im besten Falle zugunsten der eigenen katholischen Kinder; Umhängung einer Tafel; Kirchenstrafen; Verpflichtung, bei Gottesdienst und Katechese anwesend zu sein; sogar Versagung des Kurgebrauches. Relegierte, die nur auf einige Stunden heimkehren, müssen angegeben werden, wozu sich wohl auch ein lieber Angehöriger bereit finden läßt.

Die Vorgeladenen, sämtlich aus den unteren Ständen, erwecken sehr verschiedene Eindrücke. Neben Lügnern, Heuchlern, Spottlustigen, Schwankenden, Unwissenden stehen Treue und Feste, Unterrichtete.

Wiederholt gruppieren sich mehrere desselben Familiennamens. Eheleute stützen sich gegenseitig; anderseits trennen sich Familien; die Frau will vom Schicksal des Gatten verschont bleiben.

Die Glaubensprüfungen enthüllen viel Torheit, Verschrobenheit, Verwirrung, Mißverständnis und machen die Verwarlosung der kirchlichen Unterweisung und die Irrungen, die der Glaubenszwiespalt in den armen Bildungslosen, Verängstigten, hin und her Gezerzten angerichtet hat, offenbar. Besonderes Gewicht legt der engsinnige Missionar auf den Glauben an das Fegefeuer, dessen Beschaffenheit, Unterschied von der Hölle, und daß die Lutherischen hineinkommen, sogar, ob die Betreffenden auf letzteres schwören können. Ähnlichem begegnen wir in Innerösterreich¹. Eine weitere Probe bildet natürlich die Frage nach der Notwendigkeit der guten Werke, wobei Luthers unselige, viel mißverständene Aufforderung an Melancthon: „Sündige tapfer“² von einer Alten ins Treffen geführt wird. Weiter handelt es sich um die Messe, die Verwandlung der Elemente und Aebetung der Hostie, Kirche, Papst, Ablaß, Heiligendienst, Rosenkranz.

Als Hauptvergehen lernen wir Lesen oder Anhören von Vorlesungen aus Schaitberger³, Spangenberg⁴, Luthers Psalmen, Postille und Katechismus kennen; es wird schon verhängnisvoll, wenn jemand eine häretische Schrift vierzehn Tage behalten oder einmal in der Jugend eine Viertelstunde zugehört hat. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, daß der Pfarrer in Hof von einem Mann, dessen Religionssache in Salzburg günstig erledigt ist, für einen Altar 50 fl. haben will, die ihm allerdings verweigert werden; durch sein Feilschen schlägt er endlich etwa ein Drittel heraus.

Dazu kommt dann, abgesehen von einem rohen Bilderstürmer, Fleischessen an verbotenen Tagen und Entheiligung der Feiertage durch Arbeit, wenn auch nur auf der Alm.

Daß Ketzler auch unsittlich leben müssen, steht jedem Inquisitor fest⁵; allerdings ist solcher Vorwurf offensichtlich bei einigen berechtigt; geht man auch über den der Wilddieberei hinweg, der nach altem Bauernrecht unter allen Bekenntnissen nicht schwer genommen wird, so sind die ebenfalls interkonfessionellen Laster der Trunkenheit und geschlechtlichen Ungebundenheit hier wie auch sonst, namentlich bei evan-

1) H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Dorfleben im 18. Jahrhundert, 1877, S. 69.

2) Vgl. darüber W. Walther, Für Luther wider Rom, 1906, S. 570; H. Grisar, Luther, Bd. 3, 1912, S. 655; 2, 1911, S. 158–163; F. Kattenbusch, Luthers „Pecca fortiter“, 1918.

3) „Religion in Geschichte und Gegenwart“ 5, S. 272.

4) Ebd. 5, S. 777. — Über die Rolle, die diese Bücher bei den Akatholiken spielten, vgl. Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung in Österreich, 1911, und: Inneres Leben der Toleranzkirche, 1915, s. v.

5) Vgl. Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, S. 43. Ebenso denkt Maria Theresia; vgl. v. Zwiedineck a. a. O., S. 82.

gelischen Gebirglern („Auf der Alm gibts ka Sünd“), nicht nur partielle Anschuldigungen. Bestechung der Geistlichen, mit Geld oder Lebensmitteln, vervollständigt das Bild hüben wie drüben, auch in der Form, daß auf frühere Verdienste, wie Geldleistungen an die Kirche, Rücksicht genommen wird.

Ob die angeregte Wendung zu verbessertem Verfahren wirklich eingetreten ist, läßt sich nicht genau begrenzt angeben. Die „Konstituta“ dauern fort, wenn auch lässiger. Nur wenige Seiten des Tagebuchs umfassen den letzten Zeitraum vom Oktober 1753 bis zum Frühjahr 1754, auf denen sich bloß noch das eine oder andere Attest befindet. Wie viele Häretiker oder Verdächtige seit der großen Auswanderung vorgeladen und bestraft wurden, läßt sich nicht feststellen; nur der einen Angabe begegnet man, daß im Gasteiner Land von 1733 bis 1749 302 Personen relegiert wurden.

1746

22. März. Während die Sonne in das Zeichen des Widders trat, stieg ich nach Groß-Arl¹, um mein heiliges Amt zu beginnen, unter Begleitung des hochwürdigen Paters Martin Aspacher, des Leiters unserer heiligen Mission, eines Mannes, der der Mitra würdig ist. Der Eingang nach Groß-Arl ist schrecklich und im Winter wegen der Schneelawinen sehr gefährlich. Der Ort selbst ist nicht arabisch wüst, sondern fruchtbar, besonders — an unehelichen Kindern. Die Bevölkerung ist dicht und im Gebirge einfacher. Etwa um vier Uhr gelangten wir nach Dorf, dem Hauptort von Arl, wo wir sogleich den Richter in apostolischer Weise begrüßten, gemäß jenem Wort²: Wenn ihr vor Königen und Statthaltern stehet, denket nicht, was ihr sprechen sollt . . .; und nachdem wir unseren Durst durch vorgesetzten Wein und Bier gelöscht, begaben wir uns zum Pfarrer, dem ich in jeder Weise entgegenkam³; in seiner ihm angeborenen Freundlichkeit lud er uns beide zu einem Imbiß ein. Als Absteigequartier nahm ich das meines Vorgängers, Pater Edmund Eggers, gewöhnlich „beim untern Bökhen“⁴ genannt. Der Familienvater kann als der erste Mann im Ort gelten, zugleich sehr schlau, klug und ein ausgezeichneter Christ.

23. März. Zum Mittagessen lud uns der wackere Richter ein, der uns ausgezeichnet bewirtete. Nach Tisch hielt ich die erste Katechese in meinem Absteigequartier, wozu die Dorfer erschienen; dabei wurde ich durch die reichlich fließenden Tränen der Zuhörer in dem von mir übernommenen Amt bestärkt, so daß ich meine Pflicht mit ungemeiner Herzensfreude erfülle. An diesem Tage wurden konstituiert L. K., der Sohn eines Bauern, weil er den Vater geschlagen, ein Glas zerbrochen,

1) Gerichtsbezirk St. Johann.

2) Ev. Matth. 10, 19.

3) Wohl, weil zwischen Pfarrer und Missionar leicht Reibungen stattfinden, da der erstere den letzteren als Strafegeistlichen und Nebenbuhler empfinden muß.

4) Gasthaus in Bökstein.

hinter dem ein Bild des h. Geistes aufbewahrt wurde, und ein Bild der h. Jungfrau Maria zerrissen hat, — er ist später vom Hofgericht zum Militär verurteilt worden — und J. L. mit seiner Frau, weil sie an verbotenen Tagen Fleisch gegessen und die Festtage durch Nichtbeachtung entheiligt; sie wurden dem geheimen Ausschuß zu einer Kirchenstrafe vermerkt.

22. Juni. Die Eingekerkerten wurden wieder konstituiert und examiniert; sie leugneten alle und behaupteten, unschuldig zu sein; die Angeber lögen. Da war zuerst H. P. in Streitberg¹; der gestand nur, daß er einmal im Hause des Mitterwirts² Karten gespielt und auf einem anderen Tische ein Buch gesehen; welcher Art, wußte er nicht; auch sei kein Wort daraus vorgelesen. Er wurde mit dem Ochsenziemer gezüchtigt und wieder eingesperrt. Nach ihm kam ein hartnäckigerer, J. Z., Bauer aus Reitlehen³, ein höchst verlogener Mensch, dessen Verwegenheit seiner Lüge nicht nachstand. Er sei unschuldig angegeben, habe niemals verbotenen Lesungen beigewohnt, noch weniger häretische Bücher besessen; ganz unverschämt verwahrte er sich gegen so viele, sogar eidlich bekräftigte Aussagen; man möge mit ihm verfahren wie und wie lange man wolle, er würde nichts gestehen können. Daher wurde er ordentlich mit Schlägen gezüchtigt und kehrte in die Haft zurück; ein unseliger Häretiker! Der dritte war J. O., Besitzer eines Gutes am Badberg⁴, 35 Jahre alt, der Inbegriff der Hartnäckigkeit. Er bekam den Schaitberger geborgt, las ihn immer wieder und war eifrig bei häretischen Lesungen. Er war unter Eid angezeigt, aber er gesteht nichts, obwohl er bereits zehn Wochen den Schutz des Kerkers ertragen und viermal mit dem Stock gezüchtigt war. Er sei unschuldig, wisse nichts von verbotenen Lesungen; er wehrte sich andauernd mit den ärgsten Lügen: „Wenn das nit wahr ist, will er mit Haut und Hore des Teufels sein.“ Da schau mal die Unschuld von Gastein an oder lieber die teuflische Hartnäckigkeit der Häretiker! Er wurde wieder mit dem Ochsenziemer gezüchtigt und dem Gefängnis übergeben; der nichtswürdigste der Menschen.

Als vierter erschien ein ebenfalls nichtswürdiger Mensch, J. St., Bergmann und Hausgenosse beim Mitterwirt, wo der Sitz des Luthertums war und alle Konventikel der Lutheraner oder zumeist stattfanden. Guter Gott! Wer ist unschuldiger als er! Er hat weder von den Lesungen noch den häretischen Büchern etwas gesehen oder gehört, und was immer die Angeber vorgebracht, seien ebenso viele Lügen als Worte; dabei wohnte er allen Zusammenkünften bei. Damit er wenigstens etwas merkte, wurde er mit vierzig Schlägen ermahnt und wieder eingesperrt.

1) Katastralgemeinde Hinterschneeberg.

2) Das Mitterwirtsbaus spielt im ganzen Tagebuch eine große Rolle, wurde 1864 niedergehissen. An seiner Stelle steht heute die neue katholische Kirche.

3) Bauerngut in Wildbad Gastein nächst Helenenburg.

4) Badberg, Gemeinde Badgastein.

25. Juni. Herr Küster P. berichtet, daß er neulich, am Sonntag innerhalb der Oktave corporis Christi (am 12.) in einem Gasthause gewesen, wo auch der Bauer M. St., ein Halbkatholik, anwesend; zu ihm sagte der Küster: Jetzt wird bolt euer Jhortag¹ khomen, du must fein fleißig sein dorten². Da tritt der Schustermeister ein und sagt: Lost du denn an selbig Tog nit noch ein Extrameß deinem Votter lesen? Der Bauer antwortete: Mein Vatter ist schon im Himmel, brauchts nicht mehr; ist er aber in der Höll, so nuzet es ihm nicht; ich loß kheine lesen.

26. Juni. Ein Tiroler berichtet von dem Vikar in Bad(gastein), daß er Gernfleisch von M., einem entronnenen Lutherischen, habe, der öfters heimlich über die Tauern gekommen und dem Wild nachgegangen — jetzt ist er ertappt und eingesperrt —; von demselben entflohenen Wildbretschützen hat auch ein Verwalter an der Pöckh³ Hirschfleisch ...

1. Juli. Nach Aussage des Tirolers soll der Vikar am verflossenen Peterstag wiederum mit zehn Pfund Butter geschmiert sein; der, so die Butter gebracht, wurde von des Tirolers Weib gefragt, wie teuer der Vikar die Butter gezahlt? Antwort: „Ein vergelts Gott! hat er ihm sagen lassen, und mir hat er ein schens Bildl geschenkt.“ — Auf solche Weise möchte auch ich Butter kaufen.

6. August. Nach dem Essen wurden die Gefangenen wieder examiniert; der erste war R. R., der neulich auf der Höhe der Rauriser Berge ertappt wurde, und bei dem man ein häretisches Psalmenbuch fand, in dessen Besitz er zwölf Jahre war und das er getreulich las, wie er sagte, im Geheimen, so daß er Niemandem etwas vorgelesen oder gezeigt hätte; aber er fand keinen Glauben und wurde wieder in den Kerker zurückgeführt. Der zweite war jener H. P.⁴; er benahm sich ebenso hartnäckig wie am 22. Juni und wurde mit zwanzig Hieben in den Kerker zurückgeschickt.

16. August. Als die sehr verdächtige Frau des obengenannten R. R. hörte, daß ihr Mann vielleicht eingekerkert sei, fürchtete sie dasselbe für sich und floh. Bei der Haussuchung wurden auch häretische Bücher gefunden; ob nicht noch mehr verborgen sind, wird die Zeit lehren.

23. August. Heute ist jener M.⁵, der wegen der Religion Vertriebene, wiederum als Wildschütz ins Land gekommen; auf dem Gebirg hat er auf den Gerichtsdienner geschossen, aber gefehlt; er ist gefänglich eingezogen und auf dem Wagen geschlossen nach Salzburg eingeliefert, um zum Militär gestellt zu werden. Nachmittag bin ich mit Pater Romanus nach St. Johann gegangen, um das bei jenem R. R. manifestierte Buch in dessen Herberge aufzusuchen, ohne etwas zu finden.

1) Also nach des Vaters Tod.

2) sc. mit kirchlichen Leistungen.

3) Bockstein.

4) Siehe oben S. 101, 9.

5) Siehe oben Z. 10.

26. August. Um 5 Uhr las ich Messe und nach dem Frühstück machte ich mich, von einem Bauern begleitet, auf den Weg nach Gastein. Der erzählte, daß tags zuvor der Vikar von Dorf¹ die dortigen Bauern verklagt habe, weil sie ihm durch seine Wiesen fahren. Als der Richter erfuhr, daß dies ein Recht von undenklichen Zeiten her sei, das den Bauern nicht abgesprochen werden könnte, wurde der Vikar rabiat und sagte: So fohrt hin mit eurem lutherischen Plunder!

29. August. Wieder wurde R. R.² vorgerufen; er gestand u. a., daß er von Jugend auf verführt sei und der ev. Sekte anhänge; desgleichen, daß er auch seine Kinder so zu unterweisen gewagt habe, besonders seine Töchter Maria und Gertrud und seinen Sohn Alexander; und zwar dahin, die Eucharistie nicht anzubeten und die Heiligen nicht anzurufen; Gott werde jetzt von den Menschen wenig verehrt, solange allerorten die Bilder angebetet werden; er gab Mitschuldige jener Kleie (!) an, die bei St. Johann wohnten.

2. September. Wieder werden die Eingekerkerten vorgeführt, J. O.³ blieb hartnäckig, nach sehr vielen Meineiden. J. Z.⁴ warf nach vielen ungeheuren Lügen den Hut weg, rief den Teufel an, daß er komme und ihn hole, wenn er jemals das Geringste von häretischen Büchern oder Lesungen gehört oder gesehen habe; H. P.⁵ schlug leicht auf den Tisch und brachte folgende der Hölle würdige Worte hervor: Ich hob kein größere Freud als on der ewigen Seligkeit; jedoch will ich auch an dem mindesten Teil davon kein Teil haben, won ich auch nur einmohl bei einer verboten Verlösung gegenwertig gewesen. R. R. gab wieder einen andern Platz an, wo vielleicht ein häretisches Buch gefunden werden könnte; er versichert, daß auch seine Frau davon Kenntnis habe, wengleich sie niemals seinen Vorlesungen zugehört habe. G. G., Maurer, simulierte ein Gebrechen, fiel von der Bank behutsam auf die Erde und wälzte sich auf dem Fußboden, indem er den ewigen Vater anrief: „O Himmlischer, ich will mich in ollem schuldig geben.“ Auf die Fragen: Worin denn? antwortete er: Indem ich ein Sünder und 47 Jahr verheuratet bin. Sonst wisse er nichts. H. R., ein Kleinhäusler aus der Kötschachebenn⁶, ein einfältiger Mensch, konnte nichts anderes antworten als: Ich weiß nichts, ich bin nirgends gewesen. Als ihm aber angekündigt wurde, daß er künftig bei Wasser und Brot werde in der Keuchen⁷ verharren müssen, sagte er: O, das kon ich woll nit leiden, es tet mir der Bauch vill zu wehe. Und so, da keiner die Wahrheit gestehen wollte, wurden alle, mit Ausnahme von R. R., wieder in den Kerker zu einem dreitägigen Fasten bei Wasser und Brot zurückgeschickt.

1) Siehe oben S. 100, 24.

2) Siehe oben S. 102, 22.

3) Siehe oben S. 101, 21.

4) Siehe oben S. 101, 14.

5) Siehe oben S. 101, 9.

6) Kötschachdorf und Kötschachthal, Gastein.

7) Gefängnis.

4. September. Der relegierte J. St.¹, ein Kärntner, hat mit seinem durch die vielen Karbatschstreiche aufgeschwollenen Buckel in Kärnten sehr großes Aufsehen gemacht und die Gasteiner durch sein standhaftes Längnen in ihrem verderblichen Heucheln und verstellter Unschuld nit wenig konfirmiert. Die Sch. erzählte, daß ihr ein über-taurischer Salzburger von den in Kärnten relegierten Gasteinern gesagt habe; Hoben sy doch drenten auch schon wieder einen solchen Betl, d. h. lutherische Bücher; daran ich meines Orts niemals gezweifelt.

10. September. Um halb neun ging ich zum Richter und über-reichte ihm mein Urteil über M. St., Sohn des Bäckers vom Bad, der neulich in Salzburg um die Zulassung in den väterlichen Besitz an-gesucht hat: Ich bin der Ansicht, daß der schlechte Sprößling eines schlechten Raben, der den Spuren des ganz schlechten Vaters gefolgt ist, ohne Schaden für die Religion in sein Nest nicht zugelassen werden könne, der auf Angaben der Schw. bei seinem Verhör in 14 Fragen gerichtlich beschuldigt ist, daß er nicht nur zufällig und im Vorbei-gehen, wie er neulich als Bittender den Erzbischof² tüchtig angelogen hat, im Hause des Mitterwirtes³ auf eine verbotene Zusammenkunft, wobei die Wirtin vorlas, gestoßen sei, sondern auch dem eigenen Vater, als er — wie oft daheim, das weiß Gott! — häretisch vorlas, zugehört habe. Somit erscheint es nicht zweckmäßig, diesem Hochzeit zu feiern zu gestatten, während andere von derselben Kleie angehalten werden, schmutzigen Kerker und greuliche Verhöre bestehen und schließlich der Heimat fern sein müssen. Der Richter, in seiner amtlichen Höflichkeit, hat sich mit aller Freundlichkeit verlauten lassen, er werde sich gern darnach richten; er hat mir auch nit verhalten, daß er inne worden, wie der krumme Bader, ein Tiroler, zu einem Bauern gegangen sein und gesagt haben soll: Du bist auch lutherisch angeben worden, daß du bei den lutherischen Vorlesungen gewesen; won du mir aber woß gibst, so will ich hingehen zum Pater, denn er sagt mir alles; ich weiß auch alles, und will machen, daß nichts heraus kommt. Der Bauer, darob erschreckt, gibt ihm Schmalz und soweit ich mich erinnere, auch trayd⁴. Nach einigen Tagen kam der „Chirurg“ zurück und sagte zum Bauern, er habe mit dem Pater schon geredt, er habe nichts zu fürchten, es wird nichts heraus kommen. Ich entgegneté, von allem diesen weiß ich nichts, deshalb wäre der Bader zu strafen.

Der Richter erzählte weiter, seine⁵ saubere Tochter, die durch zwei uneheliche Geburten geschwächt ist, soll öffentlich beim Dreschen gesagt haben: „Der Vikar in Dorf⁶ hat ein lediges Kind gemacht, des wegen hot er neulich auf Salzburg gehen miessen, allwo er auch des wegen ist gestraft worden.“ Das ist ja, sagt jener, ein entsetzliche

1) Siehe oben S. 101, 15 v. u.

2) Andreas Jakob Graf v. Dietrichstein 1747—1753.

3) Siehe oben S. 101²).

4) Getreide.

5) Wohl des Chirurgen.

6) Siehe oben S. 100, 24.

Kalumnie wider einen Geistlichen. Ich: Ist nicht anders, und, wenns woher ist, so ist sy rechtschaffen straffmäßig. Jener will wegen beides noch besser nachfragen; denn man müsse nit gleich einem Jeden glauben, sondern sich wohl erkundigen. Ich: Dieser Meinung bin ich auch.

14. September. Nicht ohne schwere Schädigung der Religion ist vom Erzbischof die Erlaubnis dazu gegeben, der Kaufmann in Bad, Chr. K., könne nach Gastein zurückkehren, um durch Bäder und andere Heilmittel für seine Gesundheit zu sorgen; da keine Hoffnung auf völlige Heilung besteht, so sind aus seinem längeren Aufenthalt viele Übel und Verführung zu befürchten.

16. September. Gleich nach dem Essen erzählte Th. R. u. a., wie der Richter abermals gegen die Mission zu schmälen angefangen. Ich: Losse man ihn schmälen! Das ist gewiß, daß ihme niemand von der Mission das Mindiste in Weg gelegt, und daß wir nichts anderes suchen, als das Heil der Seelen und den katholischen Glauben zu pflanzen.

17. September. Jene Sch.¹ erzählte einer Frau, daß ihr ein Kärntner Weber gesagt, der H. St.² gebe in Kärnten vor, daß er wegen der vielen Schläge, langen Keuchenstrafe und großen Hungers gezwungen sei zu sagen, daß er lutherisch vorlesen gehört und gesehen. Dieser nichtswürdige Mensch lügt auf seinen Kopf, da er doch nicht ein Wörtchen gestanden hat. Dadurch sind die Kärntner aber schwierig worden, da sie nichts mehr wünschen, als den Missionar zu überkommen, dem sie wohl vom Brod helfen wollten.

Die Alte soll gesagt haben, auf die Meß holte sie nichts; den, won unser Herr in Hosti were, derfte mon ihn nit in die Heche³ heben, er würde woll selbst in die Heche steigen; auf die bredig aber lohse⁴ sye woll guet auf.

So sind die konstituierten Gasteiner verführt schon von Martin Luther durch den Gasteiner Bauern Martin Lodinger⁵.

18. September. Nach der Meinung des Pfarrers ist der sehr verschlagene R. R.⁶ ohne Hoffnung auf Begnadigung, auf immer zu relegieren. Der Alte unterwirft sich diesem Spruch. Dem 75j. G. G.⁷, der von vier Personen angegeben ist, bringt der Pfarrer keinen Glauben entgegen; auch de Berto ist der Ansicht, daß er durchaus der Häresie und Anhörung verbotener Lesungen schuldig ist. H. R.⁸, etwas einfältig und nicht gefährlich, jedoch sehr halstarrig, von Kindesbeinen an häretisch erzogen, wurde schon vor vierzehn Jahren wegen häufigen Anhörens häretischer Lesungen konstituiert und bekannte seinen Glauben. Seitdem hat er sich nicht gebessert, in der jetzigen Untersuchung von drei Personen, darunter von einem eidlich, angegeben, gemäß dem Be-

1) Siehe oben S. 104, 5. 2) Siehe oben S. 104, 1. 3) = Höhe. 4) hörte.

5) Vgl. Loesche, Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn, 1909, S. 10f.; Widmann a. a. O., s. v. 6) Siehe oben S. 102, 22.

7) Siehe oben S. 103, 17 v. u. 8) Siehe oben S. 103, 12 v. u.

streben der jetzigen Gasteiner, grundsätzlich zu läugnen, um nicht in Prozesse verwickelt zu werden. Sie wenden alle Kraft an, daß nicht mehr Heuchler aufgedeckt werden und die Häresie nicht von Grund aus vernichtet werde. Daher traut auch der Pfarrer diesem Gasteiner in diesem Tale nicht; er möge an einem sicher katholischen Ort seinen Glauben bewähren!

20. September. Um 6 Uhr früh kam die Frau des eingekerkerten H. R.¹ mit vier kleinen Kindern und warf sich mit ihnen vor mir auf die Kniee, weinte und heulte überlaut, indem sie um Freilassung ihres Mannes bat; ich konnte es nicht gewähren, da er in des Richters Hand war, und doch sie nicht ohne große Mühe fortbringen. Heute sind auch die Verhöre der übrigen Häftlinge nach Salzburg abgegangen.

21. September. Wieder kamen Weiber, fielen auf die Kniee und baten mit weinenden Augen; die Frau von G. Z.² um seine Freilassung. Dabei gestand sie, daß er einmal verbotenen Lesungen zugehört; deshalb habe sie ihn oft gebeten, er solle beim Pfarrer seine Schuld bekennen. Die Frau des H. P.³ bat, wenn ihr Mann relegiert werden sollte, sie nit vom Lehen verstoßen wurde. Diese hab ich getröstet.

23. September. Heute früh kam auch die Frau des inkarzerierten E. Z.⁴ zu mir, dessen Unschuld betuernd, und bat, ihm zur Freilassung zu verhelfen. Aber wie sollte das geschehen? Nach dem Frühstück wurde auf mein Anraten die Frau des neulich relegierten J. Z.⁵ der Religion wegen eingesperrt, eine sehr üble und heuchlerische Frau.

27. September. Nach dem Essen wurden die der Religion wegen Eingesperrten zum Verhör gerufen. G. G.⁶ bat, auch zugelassen zu werden, denn er will heut sein Soch bestehen, was jedoch nicht richtig war. Er gestand nichts; aber er bat, daß endlich jene, welche ihn angaben, konstituiert würden, daß wenigstens einer von ihnen vorgeführt werde, um ihn zu überreden, das Gegenteil zu sagen. Das wurde jedoch mit einem Verweis verweigert und er vieler Lügen beschuldigt. Das wollte aber der so verlogene Heuchler nicht leiden, und damit der Schuldige seine Unschuld offenbar mache, sprach er zweimal die der Hölle würdigen Worte: Es mueß nur kein Teufel in den Höllen sein, won er nicht gleich kommt und führet ihn gleich hinweg, won er in diesem schuldig ist. O mein Himmelkönig, loß doch hier ein Zeichen geschehen, daß mirs die Herren glauben! Weillen aber der Himmelkönig kein Zeichen geschehen lassen, wurde er wieder in den Kerker geführt.

1) Siehe oben S. 105, 10 v. u.

2) Siehe oben S. 103⁴) (Joseph), derselbe Familienname.

3) Siehe oben S. 102⁴).

4) Familienname wie ²).

5) Siehe oben S. 103⁴).

6) Siehe oben S. 105⁷).

27. September. Der zum zweitenmal vorgeführte G. Z.¹ brachte so viel Lügen als Worte vor; er will unschuldiger sein als der unschuldigste der Sterblichen; dabei ist er von Jugend auf mit der Seuche der Häresie angesteckt.

E. Z.², seinem Bruder in allem sehr ähnlich, ging wiederum den Pfarrer an, daß er ihm für die Verstorbenen eine Messe lese. Der katholische Heuchler, in der Schule Luthers an Heuchelei, Lüge und Halsstarrigkeit gewöhnt.

Die Frau J. Z.³ wunderte sich, daß sie verdächtigt sei, da sie von verbotenen Lesungen nicht die geringste Kenntnis habe. Siehe da wieder das unschuldige Weib aus Gastein! Sie bittet, in allem von aller Schuld frei, ihrem Manne folgen zu dürfen, nur nicht zur Winterszeit, da sie wegen eines schweren Bruches nur sehr mühsam einen längeren Weg gehen könne.

Von acht Personen, darunter eine mit Eid, wurde sie gerichtlich beschuldigt; ein verlogenes Weiblein, das durch 49 Jahre im Luthertum sehr gut instruiert ist, sagte, daß sie unschuldig angegeben sei.

Wiederholt verzeichnet de Berto, daß er Ehegesuche genehmigt oder verweigert habe⁴. Er trägt kein Bedenken, anderweit gegebene geistliche Fürsprache zu beanstanden. So am 1. Oktober. Der Bauer M. N. zu Hinterboden⁵ brachte heute die Atteste der Franziskaner Mission über seine Braut bei, mit der Bestätigung, daß sie gut katholisch und in Glaubenssachen hinreichend unterrichtet sei; jedoch über ihre Eltern und Familie ist nichts gesagt. Folglich habe ich ihn seitens der Mission zurückgewiesen und ihm für die Franziskaner folgendes Attest übergeben: Da N. einer sehr verdächtigen Familie entstammt, sein Vater für immer relegiert ist und ein Gut in einem sehr verdächtigen Orte hat, ganz nahe an den Tauern, sehr geeignet, geheime Verständnisse mit sich in Kärnten aufhaltenden Relegierten zu unterhalten, so muß er seiner- und der Familie wegen eine sicher katholische Braut haben, als welche wir für ihn eine Tirolerin wünschen.

6. Oktober. Um halb zehn Uhr ließ ich mir eine Vene öffnen; das Blut war durch zu starke Erhitzung dick und schwarz; es stecken halt darinnen die überflüssigen Verdrießlichkeiten, die mir ohne Not der Richter mit den lutherischen Gasteinern verursacht; ist doch und wohl mehr zu ertragen, obschon nit ohne Beschwarnis, wegen Gott und des allein selig machenden Glaubens.

1) Siehe oben S. 106, 2. 2) Siehe oben S. 106⁴). 3) Siehe oben S. 106⁵).

4) 1. Sept. 1746 für eine Tochter relegierter Eltern; 13. Okt. für einen Sohn von Eltern, die niemals verdächtig. 21. Okt., 29. Okt., 6., 8. Nov., 16. Dez. 1747, 20. Jan., 5. April, 12. Juli 1748, 3. März, 7. Juli 1749, 22. Juni, 6. Jan., 12. Nov. 1750. Bestätigung kirchlichen Wohlverhaltens für Eheleute seit 14 Jahren: 27. Okt. 1746. 30. Jan. 1748. Auch für Käufe ist die Genehmigung der Mission notwendig; vgl. 25. Sept., 11. Okt., 25. Okt., 9. Nov., 17., 21., 28. Dez., 1747. 6. Mai, 1748. 29. Jan., 18. Febr., 7. Juli, 30. Aug., 1751.

5) Ger.-Bez. St. Johann.

29. Oktober. Heute erhielt ich vom Pfarrer in Gastein einen sehr liebenswürdigen Brief mit der Empfehlung für M. St.¹, womit man mich wieder fangen wollte. Früher hatten wir ihm die Ehe verweigert, und Pfarrer und Richter widersprachen sich hierin. Ich stellte auf einem Zettel folgendes Gutachten aus: Da sie häretische Zusammenkünfte besucht und häretische Lesungen angehört haben und folglich den gnädigen Generalien gemäß keiner Gnade, sondern der Relegation würdig sind, auch die Erfahrung im Mitterwirthshause gezeigt hat, daß selbst in Gegenwart des Kuraten die Häresie zugenommen habe, und kein Zweifel sein kann, daß ein auswärtiger gleich Reicher die Bäckerei kaufen wolle, so scheint der Mission, ohne höherer Entscheidung vorzugreifen, eine Ehe zwischen St. und Anna Elisabeth St. sehr gefährlich, wiewohl letztere sehr gut katholisch ist. Mit diesen einander ganz zuwider lautenden Gutachten ist die Str. nach Salzburg gegangen; mit welchem Erfolge, wird die Zeit lehren. Gleich darauf empfang ich folgendes Attest vom Superior der Franziskaner, welches abermals sehr närrisch ist. Dieser Windmacher² schreibt, daß das Mädchen in der Übung der theologischen Tugenden gut bewandert sei, während sie doch kaum weiß, was eine theologische Tugend sei. Ich unterschrieb trotzdem . . .

2. November. Vor dem Gottesdienst kam zum Pfarrer eine Bäuerin in Klein-Schwarzach³ mit ihrer Magd; die sagte: Ich bitt', mich ein wenig unterrichten, denn sy sogen, ich seye lutherisch. Die Bäuerin: Ich war auch dabei; ja, sie hat den Gasteiner Glauben. Ich laß mirs nit anderst sagen. Der Pfarrer: Worumb? Die Bäuerin: Weillen sye mit uns nit will den Rosenkranz laut peten; gestern auf den Abend hot sye widerumb nit mit gebetet. Der Pfarrer: Worumb nit? Die Magd: Ich hob allein den Rosenkranz und noch etwas andres für die ormen Seelen betten wollen. Der Pfarrer: Worumb allein? bett du fein mit Anderen, won du katholisch bist; und gibt ihr ad sensum⁴ einen heilsamen Verweis. Mich aber hat es nit wenig verdrossen, daß die Bäuerin gesagt, sie hätte den Gasteiner Glauben, als wenn keine Gasteiner einen anderen Glauben hätten als den lutherischen, hette bald katholischen gesagt; hab mich dabei recht schämen müssen, daß man von meinem Distrikt so grob redet.

12. November. Eine Ehe zwischen L. Pr., einem ledigen Arler, der nicht an sich, sondern durch seine Familie verdächtig ist, und Elisabeth Z.⁵ aus Gastein, Witwe eines relegierten Bauern, die selbst drei Jahre verbannt war, ohne höherem Urteil vorzugreifen ist nicht zuzulassen.

22. November. Die Inkarzerierten wurden wieder vorgeführt, die Brüder E. und G. Z.⁶; aber vergebens. Desgleichen Christine G.,

1) S. oben S. 104, 10. 2) Im Spiel mit dessen Namen. 3) St. Johann.

4) fühlbar? Durch einen Schlag?

5) Siehe oben S. 106²)⁴) den Familiennamen. 6) Ebd. S. 107¹)²).

22 Jahre alt, sehr schön, aber durch Häresie entstellt, sehr verlogen und sehr halsstarrig, Schwester des allerhätetischsten relegierten B. G.; sie ist von zwei Personen angegeben. Sie wagt, ihre Unschuld dadurch zu verteidigen, daß sie alles läugnet.

24. November. Katechese in Dorf. Einen Greis examinierte ich über den Wert unsrer Verdienste; er antwortete: Gute Werk miessen wir wohl thuen, ober den Himmel kennen wir nicht verdienen, sondern den schenkt uns Gott aus purer Gnad. Zeichen lutherischen Glaubens.

25. November. Der Pfarrer über M. J., 26jährig, lediger Dienstknecht bei G. Z.¹; da er aus einer ganz häretischen Familie stammt, ist ihm, obwohl er nur von drei Personen angegeben ist, wenigstens in diesem Tale nicht zu trauen. — Weniger noch traut ihm de Berto.

Ebenfalls nach des Pfarrers Urteil ist das 47jährige Weib des J. Z.² kaum besser als ihr relegierter Mann; sie folge daher demselben. de Berto: Mit ihrem sehr schlechten Mann werde seine Frau, die nicht besser ist, auf ewig relegiert!

26. November kam ich um acht Uhr nach Harbach³, wo ich eine Katechese hielt. Zuerst examinierte ich den Schmied aus Dorf, der sehr verdächtig war, über die Anrufung der Heiligen, das Fegefeuer, die wahre Kirche und ob die Lutheraner verdammt würden. Auf alles gab der schlimmste Heuchler katholische Antworten, obwohl er vor einiger Zeit sagte, daß die meisten verdammt würden, weil sie die Heiligen anbeten und vor den Bildern niederkniesen. Ein guter Katholik!

Katechese in Luggau⁴. Die Leute sind wie in Harbach mittelmäßig unterrichtet, aber die Kleinen wußten gar nichts; solche habe ich noch gar nicht getroffen.

27. November. Die Frau des kürzlich relegierten H. R.⁵ bittet, daß ihr irgend ein gläubiger Knecht für das Hauswesen zur Seite gestellt werde, wofür ich einen Tiroler für geeignet erachte.

28. November. Nach acht examinierten wir wieder die Heuchler, die Brüder Z.⁶ und die Chr. G.⁷, ohne Erfolg.

Katechese in Anger⁸ nach dem Essen. Die Leute wußten fast gar nichts; ein Greis von 70 Jahren wußte vollkommen nichts in Religionssachen; ein andrer Bauer Am. gab auch schlechte Antworten; in der letzten Katechese über das Fegefeuer am 7. Januar antwortete er meinem Vorgänger: Den Unterschied zwischen der Höll und Fegefeuer macht ein popierne Wondt⁹. Ein lutherischer Katholik!

29. November. Katechese in Breitenberg⁸, wo wieder der größere Teil bis zu Tränen gerührt war. Ich examinierte sehr viele, und fast alle entsprochen gut. Die Kinder fand ich wohl unterrichtet;

1) Siehe oben S. 106²). 2) Siehe oben S. 106, 5. 3) Hofgasteinland.
 4) Zu Dorfgastein gehörig. 5) Siehe oben S. 105²). 6) Siehe oben 1)²).
 7) Siehe oben S. 108, 4 v. u. 8) Hofgasteinland. 9) Siehe S. 111⁴), 118³).

besonders wunderte ich mich über die Antworten eines sechsjährigen Mädchens. Die Fragen [an diese] und ihre Antworten waren folgende: Was ist Gott? — Das allerhechste, beste Guet. — Wie erkennst du Gott, dieses hechste Guet? — Durch den wahren Glauben. — Welcher ist der wahre Glauben? — Der Römisch-apostolische. — Wie weißt du, daß der der rechte wahre Glaube seye? — Weillen er die fünf wohre Zeichen hat, die kein anderer Glauben nit hot. — Welche seint die fünf Zeichen? — Weillen er einig ist, allgemein und bekont in der ganzen Welt; weil er der alte apostolische ist; heilig ist und die Heiligkeit lehret; mit Mirakel und Wunderwerk bestetiget ist. — Mehr konnte ich von so einer Kleinen nicht verlangen.

7. Dezember. Katechese in Laberding¹. Da antwortete eine Frau auf die Fragen: Wer ist der Kirchen Oberhaupt? — Öis (Ihr). — Wer verleiht den Obloß? — Gott. —

9. Dezember. Um acht Uhr kamen zu mir zwei und brachten mir ein Büchlein, das sie für lutherisch hielten, was es aber nicht war; es behandelt den Modus, gut zu beichten.

14. Dezember. Gestern in Hinterboden examinierte ich einen Alten: Wer ist das Oberhaupt der katholischen Kirche? — Christus. — Ist sonst kein anderes. Ich weiß keins. — Wer ist der römische Papst? — Ich weiß nit. — Hobt ihr den nie nichts gehort von Pobsten? — O wohl; sye hoben mich woll bisweillen gefroggt, ob er das sichtbare Haut der Kirch seye? — Wos hobt don ihr darauf gesogt, hobt ihr wohl ja gesogt? — Hobs wohl sogen miessen. — Mit hin hobt ihr holt gelogen, glaubt hobt ihrs doch nit. — A wohl, Herr Pater, ich glaubs wohl. — Ja, ja, du alter Erzschem, du thuest schon glauben, das ist gutt lutherisch. — Gibts ein Fegfeuer? — Ja, Herr Pater; es gibt wohl eins. — Woß ist das Fegfeuer? — Dos weiß ich nit. — Woß ist don die Höll? — Dos weiß ich nit. — Wo komt man denn hin mit dem lutherischen Glauben? — Etwon woll in die Höll. — Woß ist den für ein Unterschid zwischen Höll und Fegfeuer? — Herr Pater, das woß ich nit. — Ist das Fegfeuer hier auf dieser Welt oder in jener Welt? — Etwon wohl in jener Welt. — Woß ist den das Fegfeuer? — Das kon ich nit wissen. — Hobt ihr den gohr niehe nichts gehört vom Fegfeuer? — O wohl; sye hoben mirs wohl oft gesogt, ober ich hobs holt wider vergessen. — Ey, vergessen, die lutherische Schliffel². — Wie stehets denn mit dem Himmel? Gibt uns Gott den Himmel aus purer Gnodt als ein Schenkung oder miessen wir ihn verdienen? — Wir miessen ihn wohl etwon verdienen. — Hat Christus nit schon genug geton? mithin seint unsere guet Werk jo überflissig, den Himmel zu gewinnen. — Ja, Herr Pater, das verstehe ich nit. — Ja, ja, du verstehst es nit, du liederlicher

1) Hofgasteinland.

2) oder Schliffel, ungebildeter, träger, nachlässiger Mensch. Grimm, Wörterbuch 9, 810.

Tropf; es wird dich unser lieber Herr auch nit verstehen zu seiner Zeit, won du so fortföhrst.

16. Dezember. Heute unterschrieben wir die judicia der konstituierten Z. und Chr. G.¹ E. Z. ist der Bruder der zwei während dieses Inquisitionsprozesses Relegierten; er diente früher an einem der Häresie sehr verdächtigen Orte. Vor 13 Jahren wurde er wegen Antworten bei einem Missionsexamen, die einer Häresie nahe kamen, konstituiert, legte ein eidliches Glaubenbekenntnis ab, wurde neuerdings von 14 Personen angegeben, von denen vier eidlich die Wahrheit ihrer Aussage bestätigten, bekannte jedoch nichts in diesem Verhör; so folge er zum Heile des katholischen Staatswesens seinen Brüdern, und, wenn er wolle, wie er beständig behauptete, lebe er außerhalb des Landes katholisch! So der Pfarrer: Dieser so halsstarrige Heuchler, von vier eidlich vernommenen Zeugen überwiesen, verdient keinen milderen Urtheilsspruch als den der immerwährenden Relegation. de Berto.

G. Z.², sein Bruder, wenig besser, von derselben Kleie, gleicherweise vor 13 Jahren als der Häresie sehr verdächtig konstituiert, in der jetzigen Untersuchung von drei eidlich vernommenen und neun anderen Personen angegeben, daß er verschiedene Male häretischen Lesungen beigewohnt; da er von frühester Kindheit der Heuchelei sehr ergeben, in seinen daraus entspringenden gewohnten gänzlichen Leugnungen sehr halsstarrig ist, verdient er kaum einen besseren Urtheilsspruch als seine Brüder. Die G.³ entstammt einer der Häresie immer sehr verdächtigen Familie, ist die Schwester eines unlängst wegen häretischer Bücher entdeckten Bruders; verdient kein Vertrauen, kann ein sehr gefährliches Weib werden. Sie werde an einen gut katholischen Ort relegiert, daß sie, wenn sie will, wahrhaft katholisch zu leben wisse.

30. Dezember. Vor dem Essen hielt ich eine Katechese; da erwischte ich eine Alte, die schlecht und häretisch antwortete. Sechs von Sieben sagten, Gott gebe uns den Himmel gratis; über den Abloß, so vil Tög oder Jahr einer Abloß gewinnet, so vil Tög und Jahr werden ihm von seinem zukünftigen Fegfeuer ausgeloschet und noch gelossen.

1747

5. Januar. Um acht Uhr Katechesis. Ein altes Männlein, ein nichtswürdiger Mensch, gab häretische Antworten: Gott gibt uns den Himmel aus purer Gnad; zwischen Hölle und Fegfeuer sey eine papierene Wond⁴.

10. Januar. Um ein Uhr Katechese in Boden, Mittersteiner⁵ Rott; hier sind einige der Ketzerei verdächtig notiert; darunter ein übler Greis, der bei einem Versehgang des Vikars tat, als ob er die Eucharistie anbete, aber doch die Kopfbedeckung nicht abnahm.

1) Siehe oben S. 109⁶)⁷).

4) Siehe S. 109⁸), 118³).

2) Siehe oben S. 109¹).

3) Siehe oben¹).

5) Skt. Johann, Goldgegweg.

11. Januar. Um 12 Uhr Katechesis in Oberhof¹, wo ein Bauer in Glaubenssachen sehr verdächtig ist. Da ich von der üblen Lehr' Lutheri redete, hat er ohne Unterlaß den Kopf geschüttelt. In ihren Antworten waren die Leute leicht gefärbt.

31. Januar. Ich fand bei einer Katechesis zu Grub² eine sehr unwissende alte Frau, die halb oder schon ganz häretisch war; sie wollte vom Papst nichts wissen, das Fegefeuer ließ sie zwar bestehen, gab aber an, einen Unterschied zwischen ihm und Hölle nicht zu wissen, und wollte die Lutheraner nicht verdammen; doch endlich: Sie kommen etwa wohl in die Höll. Als ich sie fragte, ob sie wage zu schwören, daß sie sicher verdammt würden, sagte sie: Schweren kon ich nit.

1. Februar. Vormittags hielt ich Katechesis in Au³, bin diesmal nicht zufrieden. Mehrere antworteten sehr schlecht oder nichts. Nachmittag in Unterberg⁴; eine sehr üble Alte antwortete: Gott gibt uns den Himmel aus pur lauter Giete und Parmherzigkeit, won wir auch des Togs hundertmal ehebrechen, huren usw.; wenn wir nur prüff⁵ glauben. — Sagte das nicht auch Luther⁶?

3. Februar. Katechesis in Gstatt⁷. Eine alte Magd wollte die häretischen Lutheraner nicht verdammen, zögerte betreffs des Fegefeuers: Gott gibt uns den Himmel aus burer Gnodt und schenkt uns ihn aus Barmherzigkeit.

6. Februar. Vor dem Essen hielt ich eine Katechese in Harbach. Ich erwischte wieder eine neulich examinierte. Sie wußte nichts und gab wieder häretische Antworten; und da ich sagte: Worte nur, wir wollen dich bolt rufen und dich gohr hinweg jogen, du lutherische Olte! Da antwortete sie: Meinetwegen.

18. Februar. Vom Vikar gebeten stieg ich heute nach Goldegg hinauf; er setzte ein sehr gutes Essen und Tiroler Wein besserer Sorte vor. Während des Essens kam ein Bauer aus Schwarzach und brachte ein häretisches Buch, das er bei einem Stadl ausgrub. Es war ohne Titel und ganz verfault, so daß wir wirklich nicht erkennen konnten, was es sei; ich schlug bloß das zufällig auf, das häretisch ist, wo zu lesen war: Einen Christen kann man aus hohen Werken nicht erkennen, sondern aus dem Glauben, der in der Liebe heget.

21. Februar. Attest: Johann, Sohn des A. U., Schmieds zu Dorf und sehr verdächtig, ist, was seine Person betrifft, soweit es bekannt, in Glaubenssachen nicht verdächtig; wie es aber mit seinen Sitten bestellt ist, zeigt schon der zweite Sproß im Schoße seiner Geliebten.

22. Februar. Nach der Messe wurden drei Personen konstituiert, ein Mädchen von 22 Jahren, der Bruder des Mitterwirts und ein Bergknappe; aber diese großen Gewohnheitslügner gestanden nichts.

1) Goldegg. 2) Werfen. 3) Großarl. 4) Skt. Veit. 5) brav.
6) Gemeint ist die berüchtigte Stelle, siehe oben S. 99²).
7) Katastralgemeinde Hundsdorf, Gmde. Rauris.

25. Februar. In der Frühe hielt ich Katechese in Anger¹, wohin ich in einem Wagen fuhr. Die Examinirten entsprachen nicht; besonders ein bärtiger Greis, sehr verdächtig, antwortete, gefragt, ob es ein Fegfeuer gebe: Vor gewiß wisse ers nicht. — Wo kommen den die Lutherischen hin? — Das kone er nit wissen.

1. März. 8 Uhr hielt ich wieder Katechese zu Hinterboden, wo die allergefährlichsten und lauen Christen; viele sehr verdächtig!

Der Schlechteste simuliert, daß er einfältig und unwissend sei, obwohl er sehr verschlagen ist. Über den Papst gab er vor, nichts zu wissen; die Seligkeit gebe uns Gott gratis; über das Fegfeuer spricht er sehr zweifelhaft; für mich ist er sicherlich und wenigstens wahrscheinlich ein häretischer Lutheraner.

Nachmittag hielt ich eine Katechese in meinem Quartier vor einem Haufen aus Gastein. Der Töxer Wirt wußte nichts von der Eucharistie. Wenn ich einen Anderen aus Schaitberger oder Spangenberg² geprüft hätte, dürfte er besser entsprochen haben.

Ein Dritter war sehr verdächtig inbezug auf die guten Werke und das Fegfeuer, in das auch Lutherische kommen.

7. März. Nach dem Essen Katechese in Dorf; die Leute wußten wenig. Ein Alter nennt wieder als Unterschied zwischen Hölle und Fegfeuer eine papierne Wand. — Wer sogt dieses? — Die Lutherischen. — Mithin bist du mit denen umgangen? — Wöhr' nit, ich hob mit den Lutherischen nie nichts zu tuen gehobt. — Worumb weißt du den so guet, wie sy gered hoben? — Mon hots holt gesogt. — Glaubst du das? — Ich glaubs nit. — Woß glaubst du don? — Daß aus dem Fegfeuer die Erlesung seye. —

12. März. Heute unterschrieben wir Konstituta: J. W., in einem immer der Häresie verdächtigen Orte auferzogen, beweist am gegenwärtigen Konstitut seine Unschuld, scheint aber dem Pfarrer, obwohl er nur von einem allerdings eidlich vernommenen Zeugen angegeben ist, im Glauben nicht stark; daher er im Tale nicht geduldet werden darf, wenn er nicht eine Tirolerin oder Bayerin heiratet, die ihn fortwährend beaufsichtigt. De Berto: Diesen gewaltig verdächtigen Menschen erachte ich für dieses Tal sehr gefährlich.

Ch. S., einäugiger Bergmann, ein Taugenichts, entstammt einer der Häresie arg verdächtigen Familie und trägt deren Heuchelei zur Schau; er wurde in der gegenwärtigen Untersuchung von fünf Personen, darunter von einer unter Eid, angegeben, daß er häretischen Lesungen beigewohnt habe. Nach des Pfarrers Ansicht darf man ihm absolut nicht trauen, da er seine Fehler nicht aufrichtig gestand. De Berto: Nach den Generalien verdient er Relegierung.

1) Hofgastein.

2) de Berto schreibt Sponberger, scheint also Mann und Buch nicht näher zu kennen.

H. Z., lediger 30j. Bergknappe, von Kindheit an häretisch erzogen, weswegen er schon 1733 konstituiert, eidlich den Glauben bekannte, hat er doch nach Angabe eines eidlich vernommenen Zeugen ihm, als er aus dem Schaitberger vorlas, öfter zugehört, weswegen er auf immer zu relegieren ist.

Der Chr. K., 30 Jahre alt, Tochter häretischer Eltern, traut der Pfarrer durchaus nicht, obwohl sie vor etwa acht Tagen, vielleicht um ihre aufrichtige Bekehrung zu kontestieren, ein ungeheuer häretisches Buch, das sie kürzlich aufgefunden habe, brachte: Christliche und schriftmäßige Wahrung von der Röm. Pöbstl. lehr. Nach der Erzählung Anderer ist sie geflohen; sie möge also außer Land bleiben! So der Pfarrer. Im Lande darf dieses außerordentlich gefährliche Weib nicht geduldet werden. de Berto.

V. G., ein Holzknecht, 60jährig, ein Taugenichts, verdient nach den Generalien die Relegation. Ebenso der 26j. Th. M., aus höchst verdächtiger Familie.

M. Th., 22jährige Knappentochter, verdient wegen ihrer hartnäckigen Läugnung keinen Glauben, ist ohne Hoffnung auf Gnade zu verbannen. So Pfarrer und Missionar. Wenn dieses unverschämte, lügnerische und boshafte Mädchen katholisch sein oder werden will, mag sie das anderswo tun. So der Richter. Der 22j. M. Sch. traut der Pfarrer nicht; ist zu relegieren!

14. März. Der wohlbekannte 47j. Heuchler Ch. Gr. ist laut Pfarrer, Missionar und Richter ohne Hoffnung auf Gnade zu relegieren!

Der 33j. Bauernknecht G. Gr., häretisch erzogen, hinterlistig, ohne Hoffnung auf Besserung, ebenso¹.

17. März, katechesierte in Breitenberg², fand die Leute leicht gefärbt; eine üble berufene fand ich, die mir häretisch scheint. Schau 'mal diese große Lüge! Über den Papst versicherte sie, niemals etwas gehört zu haben. Lutherisch sei sie, wens friert³! Die Lutherischen kommen ins Fegefeuer, die Katholischen in den Himmel. Den gibt uns Gott aus purer Gnod und Parmherzigkeit. Wer die h. Sakramente eingesetzt hobe, wisse sie nicht. — Ist die nicht katholisch?! —

Nach dem Frühstück antworteten mehrere in Wieden⁴ besser. Aber eine Alte taugt nichts. Den Himmel gibt Gott aus purer Gnaden; die Sakramente hat der Papst eingesetzt. In das Fegefeuer kommen die Lutherischen; sie wisse aber nit, wie long es taure. Wer der Papst sei, wisse sye nit. Die Hostie seye auch noch der Wondlung ein Brod. Ein Mädchen weiß nicht, wer sie erlöst; ähnlich eine 13jährige

29. März. So hielt ich von Allerheiligen⁵ bis heute in drei Bezirksgerichten 123 Katechesen, in Gastein 63, in Großarl 37 und Goldegg 23, wie ich hoffe, nicht ohne Frucht.

1) Bestätigung der Urteile 15. April.

2) Hofgasteinland.

3) Jedenfalls spöttisch, weil sie dann der Gedanke an das Fegefeuer wärmt.

4) Hofgasteinland.

5) Vgl. S. 108.

16. April. Wir konstituierten vier Gefangene. Unter ihnen V. M., bei dem sehr viele häretische Zusammenkünfte stattfanden, von 20 Personen angegeben. Aber wer ist unschuldiger? Zwar erzählte er, was die Gasteiner jetzt sagen: Wir haben gemeint, die Pater seyen nur so schorff; jetzt aber ist der Pater long nit dorbey gewesen, ist gleichwoll der olde Teufel; es wäre zuweilen wohl besser, es were der Pater darbey.

20. April erzählte eine Frau, daß eine jüngst relegierte Frau eines relegierten Bergmannes Kenntnis von den häretischen Büchern eines relegierten Bergmannes gehabt habe.

23. April. Heute unterschrieben wir wieder drei Konstituta. Zuerst Th. Sch. Seine Zieheltern haben gestanden, daß sie häretischen Lesungen beigewohnt, und Th., Bruder des Mitterwirts, des bekannten Heuchlers und Verführers, will durchaus unschuldig sein; wer mag es glauben? Er ist nur von fünf Personen angegeben. Dieser halsstarrige Heuchler ist für die Heimat sehr gefährlich. M. M., mit Chr. S.¹ verheiratet, 36 Jahre alt, mit drei Kindern von 13, 10 und 6 Jahren, soll mit ihrem Mann außer Landes! A. K., verheiratet, drei Kinder, 11, 9, 2 Jahre alt, sehr gefährlich, mag in einem sicher katholischen Ort seinen Glauben erweisen.

30. April. Mit tränenden Augen erschien heute nach meiner Messe die auf vier Jahre ausgewiesene M. Th.², warf sich bis zu sechsmal auf die Knie und bat um Rat und Hilfe, wo sie den Glauben erproben könne, in Tirol oder Bayern, und daß sie nach den vier Jahren zurückkehren dürfe.

6. Mai. Der Bergmann A. P. gesteht, vor seinem Glaubensbekenntnis häretische Bücher gehabt und gelesen zu haben, weil ihn der Vorwitz gebissen, aber von da an nie mehr. Starr behauptet er seine Unschuld. Dieser bis auf die Haut Böse wurde zornig und sagte, als er ging: Die Herren (Pfarrer und Missionare) hoben gor kein Gewissen.

Jene Frau Sch.³ erzählte, daß der neulich relegierte Chr. Gr.⁴ zu ihr und ihrem Mann gesagt, sie sollten zu seinem Weibe gehen und ihr sagen, er hobe wider sye ausgesogt, wie sie sich verdächtig gemocht; mithin solle sye nit leugnen, sondern fein alles bestehen und ihme bold nachfolgen; sye solle auch, woß sye nur kon, verkaufen und sechen, woß sye von dem Lechen (Lehn) dorvon bringen möge.

15. Mai. Heute erhielt ich die Resolutionen auf drei Konstituta. Th. Schw. und A. K.⁵ sind auf vierjährige Glaubensprobe außer Landes unter unverdächtige Katholische zu relegieren und anzuweisen, wenn sie von den betr. geistlichen und weltlichen Obrigkeiten beglaubigte Attestata eines beständigen Aufenthaltes ohne Unterbrechung und wahrhafter

1) Siehe oben S. 113, 10 v. u.

3) Siehe oben S. 104, 5.

5) Siehe oben Z. 12, 18.

2) Siehe oben S. 114, 17.

4) Siehe oben S. 114, 23.

katholischer Aufführung ohne Heuchelei beibringen, sie Duldung in ihrem Vaterland anzuhoffen haben sollen.

18. Mai. Vor dem Essen konstituierten wir wieder Inkarzerierte. Zuerst V. M., Kellermeister, einen höchst hartnäckigen Heuchler, ob schon er von 20 Zeugen, darunter einigen eidlich, gerichtlich beschuldigt ist. Von derselben Kleie ist Chr. T.¹, 62jährig, ein sehr verschlagener Schneider. Er wollte seinen Irrtum bekennen, doch ließ er sich von der Gasteiner schändlichen Heuchelei zurückhalten. Nicht besser ist A. P.², von 2 Zeugen angegeben; er will seit Ablegung des Glaubensbekenntnisses unschuldig sein; ein niederträchtiger Heuchler!

5. Juni. Vor dem Frühstück wurden wieder die Inkarzerierten konstituiert; aber niemand wollte die Wahrheit sagen. Eine wurde entlassen, weil sie bekannte, wofür sie angegeben war. Nach dem Essen übergab mir eine Frau ein häretisches Buch, das sie in der Höhle eines hohen Felsens gefunden, wozu eine Leiter angelehnt war. Die Höhle war gleichsam vermauert; die Blätter zusammengepappt halb verfault.

9. Juni. Konstituierung der Eingekerkerten Chr. T.³, fastete schon neun Tage. V. M.⁴ erhielt mit einem Ochsenziemer einen Denkkettel, blieb doch derselbe Heuchler. Als der Richter auf seine neue Ableugnung so tat, als ob er ihn noch härter züchtigen wollte, trat der Pfarrer dazwischen, daß er sie ihm diesmal schenkte; er werde sich schon bedenken und morgen seine Fehler bekennen. Darauf Jener: Nein, ich kon nichts gedenken, ist alles umsonst; und so kehrte er ins Gefängnis zurück.

Der entlassene Spitalmeister am Bade warf sich auf die Knie, bat mit ausgebreiteten Händen und sagte, auf die Frage, ob er die Wahrheit gestehen wolle: Ja, ja; heut nocht hat mich der h. Geist, den ich instendig gebetten, genzlich erleuchtet, daß ich meine Föhler bekennen kon. Ich bin wohl ein nichtsnutziger Mensch gewesen und, wo ich bishere nichts nutz gewesen, so will ich mich jetzt gewiß aufführen, daß kein Klog mehr wird heraus kommen; und das ist geistlicher Weis zu verstehen. Auf die Frage des Richters, wie oft er verbotenen Vorlesungen beigewohnt, antwortete er: Von diesen weiß ich nichts; jedoch will ich mich in ollen schuldig geben, wo ich solle dorbei gewesen sein; allein er wisse nit, wo? So führte er uns an der Nase mit seiner vom h. Geist erhaltenen Erleuchtung; daher wurde er wieder dem Kerker übergeben. Er muß zusammen mit dem Töxerwirt⁵ durch Kerkerschmutz noch besser reifen.

17. Juni. Nach 2 Uhr Konstituierung der eingekerkerten Heuchler. Jenen Schneider⁶, aus dem nichts heraus zu bringen war, ließen wir nach Hause gehen, bis von Salzburg eine Resolution einlange. V. M.⁷, der große Heuchler, gestand nach dem Kerkerschmutz, nach zwölf-

1) Vgl. S. 114, 17 den Familiennamen bei M. Th.

2) Siehe oben S. 115, 19 v. u. 3) Siehe oben Z. 6. 4) Siehe oben S. 115, 2.

5) Siehe oben S. 113, 14 6) Siehe oben S. 116, 7. 7) Siehe oben 4).

tägigem Fasten bei Wasser und Brot und nach der Prügelstrafe kein Jota. Er wie die beiden späteren sollen noch im Kerker bleiben.

21. Juni. Der Töxerwirt sprach heute bei der neuen Vorführung die sakrilegischen Worte: Er wolle an Gott und der ewigen Seligkeit keinen Teil hoben, wenn er etwoß weiß von einer lutherischen Lesung, weniger, daß er dabei gewesen wäre, obwohl gerichtlich überführt. Durch welche restrictio mentalis er die furchtbaren Worte zu sagen wagte, weiß ich nicht.

27. Juni vergebliche Konstituierung des Spitalmeisters und des Töxerwirtes.

25. September. Heute kamen aus Kärnten zwei relegierte Gasteiner, Mann, einst Weber, und Frau und baten um die Lizenz, zur Wiederherstellung der Gesundheit ins Bad gehen zu dürfen, was ich nicht gewähren konnte, sondern einer anderen Stelle überließ.

1. Oktober. Es wurden die Resolutionen auf die acht Konstitute gebracht. V. M.¹ ist für immer relegiert, mit einer Strafe von 50 fl., die seinen Kindern zuzuwenden sind. — Eine Kinderfrau, die fast immer krank ist, halte sich zu Hof² unter der Aufsicht des Pfarrers auf. A. P.³ ist fleißig zu überwachen; sein Haus öfter unerwartet zu durchsuchen auf häretische Bücher. — Anna R. ist immer zu überwachen und unter Androhung von Strafe zu ermahnen, künftig heimlich Zurückkehrende zu denunzieren. Der Töxer Wirt ist für immer zu relegieren. Chr. T.⁴ ist auf drei Jahre zur Glaubensprobe zu relegieren, seine Kinder sind im katholischen Glauben zu erziehen und die zum Dienst tauglichen mögen außerhalb des Tales dienen.

14. Oktober. Jener zur Kur zurückgekehrte Weber⁵, dieser verdorbene alte Mann läugnete alles, was er vor vier Jahren gestand, ähnlich seine Frau, weshalb sie ohne Begnadigung zurück mußten. Am 25. wurden sie ganz in der Frühe hinausgeworfen.

16. Oktober. M. Th., eine häßliche Alte, weiß nicht, wo das Fegefeuer sei. Kreuz und Leid in diesem Leben mache es aus. Das ist die Lehre Schaitbergers, des schlimmsten Verführers. Mit einem Wort: Alle alten Leute beiderlei Geschlechts haben fast immer in ihren Antworten einen Geschmack von Luthertum; sie lassen sich auch nicht eines Besseren belehren.

20. Oktober. Nach der Messe wurde M. Z.⁶ verhört, vergebens; sie läugnete alles ganz und gar, wie gewöhnlich alle Mitschuldigen.

26. November berichtet eine Magd aus Bad, ihre Bäuerin in Goldegg habe vor einem Jahr im Frühling zu ihr gesagt, sie möchte holt noch nichts schözen auf ihre (der Kirche) Ablesse. An einem Sonntag sagte sie: Heut hots in der Predig anders gelaut, als die Päter sagen. Er — Christus — ist nur ein schorfer Richter für den-

1) Siehe oben S. 116 *).

2) St. Johann.

3) Siehe oben S. 116 *).

4) Siehe oben S. 116, 1.

5) Siehe oben S. 105, 18.

6) Siehe oben S. 106 *) Familiennamen.

selbigen, der ihn für einen schorfen holtet. Ich gedenk mir holt, dies sei wahr; dies sei nit wahr, woß die Missionarii sogen. Als der Superior die Christenlehr gehalten und gefragt, wo die Lutherischen hin kommen und gesagt, in die Hölle, sagte sie, das glaube sie zwor wohl, doß sie den rechten Glauben nit hoben, doß sye aber in die Höll kommen, glaube sye nit; wie sollte diß sein? den dos beste, nemblich die h. Dreifaltigkeit, hoben sye wohl auch. Ferner, sagte die Magd, kenne jene nichts weniger leiden als Gesänge, so wider die Lutherischen und das Luthertum hondeln.

12. Dezember. Um 12 Uhr Katechese mit dem sehr verdächtigen und gar nichtsnutzen Schmied in Dorf¹. Die letzten Fragen: Wo kommen die Lutherischen hin? — In die Hölle. — Wo kommen don die holb Katholischen hin? — Ich bin nit holb, sondern wohl ganz katholisch. — Ich: Behiete Einen Gott für solche ganz katholische Christen! —

13. Dezember. Katechesis in Luggau mit einem alten Weib, die nicht einfältig, sondern ganz schlecht zu sein scheint: Wer hat die h. Sakramente eingesetzt? — Der Pobst. — Wie vil? — Sieben. — Woß empfangst du in der h. Hosti? — Unseren Herrn. — Empfangst du auch das Bluet Christi? — Nein. — Woß ist don in dem Kelch des Priesters? — Ein purer letiger² Wein. — Won man eine Hosti zerbricht, wird Christus auch gebrochen? — Ja. — Woß wird ihm den abgebrochen, der Holß? — Ja. — Wo kommen die Lutherischen hin? — Ins Fegfeuer. — Wer komt don in die Höll? — Mit großen Sinden. — Hoben die Lutherischen den wahren Glauben? — Nein. — Kon mon ohne den wahren Glauben auch in Himmel? — Nein. — Wie longe tauert don das lutherische Fegfeuer? — Das weiß ich nit. —

1748

4. Januar. Katechese in Bad. Ein alter Gasteiner, der mir nicht katholisch scheint, antwortete sehr schlecht. Zwischen Hölle und Fegefeuer sei etwon ein Popier³; die Lutherischen kommen ins Fegfeuer; Gott sei das Oberhaupt der katholischen Kirche, der Pobst unser Vorsteher.

8. Januar. Katechesis in Luggau; häretische Antworten einer Alten über Fegfeuer, Papst und gute Werke.

31. Januar. Attest. Ich bezeuge, daß Magdalene Gr., Tochter des Balthasar, einst Bauern zu Grub⁴, der in der Relation der Mission als häretisch bezeichnet wurde, der auch bei den Rebellen im Pfarrhause war, die die Confessio Augustana forderten und in seinem Hause verbotene Zusammenkünfte zuließ, und Tochter der Elisabeth Gr., welche den in ihrem Hause stattfindenden Zusammenkünften beiwohnte und

1) Siehe oben S. 100, 24.

2) lediger.

3) Siehe oben S. 109, 9. 111, 8.

4) Siehe oben S. 112²).

öfters ihrem Sohne zuhörte, als er häretisch vorlas, weshalb sie kraft des Mandats vom 15. Juli 1733 ohne Hoffnung auf Begnadigung ihren Glauben irgendwo hätte erproben müssen, jedoch infolge eines Krankheitshindernisses Gnade erhielt, für ihre Person nicht verdächtig erfinden werden kann.

3. Februar. Ungefähr um 9 Uhr früh erschien auf eigenen Antrieb eine Frau, und von schlechtem Gewissen geplagt klagte sie sich an, vor etwa 17 Jahren als Mädchen von neun oder zehn Jahren vier oder fünf Jahre lang, vom Stiefvater verführt, den Hausbewohnern öfter Schaitberger vorgelesen habe und einmal, von ihm hergeschickt, einem anderen Bauern und seinen sechs Söhnen, die alle noch am Leben sind. Ferner daß sie, als sie im Schlosse im Dienst stand, den relegierten Sohn des Schloßbauern aus einem großen Buche vorlesen hörte, sie wußte aber nicht, ob es Spöttereien gegen das Allerheiligen- oder Allerseelenfest enthielt; die Zuhörer, die sie nennt, sind noch am Leben; drittens, daß sie einmal in Luggau einer, die jetzt Näherin in Dorf ist, zuhörte; es waren auch andere dabei, die sie nannte; viertens habe sie selbst öfters vor Zuhörern gesungen und den Schaitberger nicht nur ihren Eltern vorgelesen, sondern auch ihren Schwestern, von denen zwei schon ausgewandert, die dritte aber Näherin in Bad ist. Mehrere, die anwesend waren, weiß sie noch weiter zu nennen. Dieses gute Weib wird so sehr vom schlechten Gewissen geplagt, daß sie weder ißt noch trinkt noch schlafen kann.

Wir erhielten heute Mandate der geheimen Deputation, wonach die Gasteiner Bittsteller mit dem Gesuch abgewiesen werden, daß sie den Tirolern und Bayern in kaufen und verkaufen, ein- und ausheiraten möchten gleich gehalten werden; die Generalien werden bestätigt; Bestimmungen, was mit den Relegierten, so heimlich hereinschleichen oder den Hiesigen, die zu jenen heimlich hinauslaufen, zu thun sei.

4. März. Nach zwölf Uhr erschien einer aus Maierhof¹ und erzählte, daß er vor zwei Jahren einen jetzt zu Grub² wohnenden Bauer mit seiner Schwester, der Mitterwirtin, jetzt relegiert, erwischt habe, wie sie ein Buch, nach seiner Meinung ein schlechtes, hinter dem Tisch sitzend, lasen, und daß sie, als er unversehens eintrat, sich vom Lesen abschrecken ließen und die Wirtin mit dem Buche sogleich in das anstoßende Gemach floh; lesen hätte er jedoch nichts gehört. Im Frühling vor zwei Jahren, als des Denunzianten Eheweib bei demselben Bauern war, habe er im Gespräch gesagt: So oft ein Pater herein komet (in die Gastein), soll man ihn mit Hunten aushözen, und do sye solches dem Herrn Vikar erzellet, widersetzte der, er hot recht geredt.

5. März. Wieder haben wir angefangen die Verdächtigen zu konstituieren. Die erste war eine Frau von 35 Jahren, sehr verdächtig, obwohl sie schon ein Glaubensbekenntnis abgelegt hat, wird sie doch

1) St. Johann.

2) Siehe oben S. 118 4).

überwiesen, abermals häretische Zusammenkünfte besucht zu haben, was sie durchaus ableugnet; daher wird sie dem Kerker überliefert. Ihr Haus wird bewacht, die kleinen Kinder werden inzwischen anderswo erzogen.

Der zweite, P. W. war ein Arbeiter, der gestand, die Mitterwirtin aus einem Buche mittlerer Größe lesen gesehen zu haben, weiß aber nicht, wie er in seinen Hals lügt, was sie gelesen habe oder welches Buch es gewesen sei. Daher wurde er gleicherweise dem Gefängnis übergeben, da er die Wahrheit nicht heraus sagen wollte.

Nach dem Essen wurde einer, der häretisch lesen gehört, konstituiert; da er seine Fehler bekannte und alles erzählte, wie er angezeigt war, erlaubten wir ihm wieder zu den Seinigen zu gehen. Ein Kleinhäusler aus Kötschach, entlassener Bergmann, der auf uns zornig war und mit uns zu streiten wagte, bemühte sich, seine schwarze Unschuld weiß zu machen; vergebens; er wurde als schuldig verhalten, in den Kerker zu gehen.

9. März. Vor dem Essen konstituierten wir wieder die Inkarnerierten; P. W.¹ gestand einiges; entschuldigte sich aber immer damit, daß er berauscht gewesen sei. Jener Kötschacher Kleinhäusler gestand alles nach vielen Lügen gemäß den Anzeigen; schließlich läugnete er wieder Alles und sagte: Won ich die Worheit recht sagen will, so bin ich in gohr kein Ort gewesen, wo derlei Lesungen vorgenommen worden. Gefragt, warum er vorher von derlei Lesungen gesprochen, antwortete er, Ich hobs mir ohr errothen. Da haben wirs wieder die Gasteiner Bosheit!

26. März. Nach drei Uhr examinierten wir. Jener, der sich mit Trunkenheit entschuldigt, gestand Einiges, nämlich daß Jemand, den er nannte, im Hause seines Bruders häretische Lesungen gehalten habe; aber er läugnet, daß er mit Anderen zugehört habe; er wisse auch nicht, aus welchem Buche gelesen sei. Daher mußte er wieder in den Kerker. Der Kötschacher läugnete erst, dann sagte er, er wolle Alles aufrichtig bekennen.

Er sei freilich bei häretischen Lesungen gewesen und gab Mitschuldige an; er habe auch im Sommer zweimal Zusammenkünfte beim Mitterwirt besucht, wobei die Wirtin aus dem Sponberger (Spangenberg) vorlas. Auf dem Tische lag auch der Schaitberger und die Postille Luthers aufgeschlagen. Er nannte einige damals Anwesende, alles schon relegierte. Nun gestattete man ihm nach Hause zu gehen. Darauf brachte der Pfarrer die Anzeige seitens eines Knappen vor, über Bücher und Lesungen, und daß man die Bücher in Heubündel gewickelt austausche. Einer der Schuldigen habe auch öfters mit den Seinigen an Feiertagen auf den Almten gearbeitet.

1) Siehe oben Z. 5.

3. April. Endlich gestand, der sich mit dem Rausch entschuldigt, seinen Fehler und wurde entlassen. Er habe nicht nur Schaitberger angehört, sondern auch aus einem häretischen Buch mit seinem Bruder Johannes und dessen Hausleuten gesungen.

6. April. Nach dem Essen. Der gewesene Bader¹ in Bad wegen Anhörung von Vorlesungen beim Mitterwirt beschuldigt, läugnete hartnäckig; nachdem er in den Glaubensartikeln, in welchen er sehr gut unterrichtet ist, examiniert war, ließ man ihn heimgehen.

1. Mai. Hof. Attest für eine Gasteinerin, die wegen Anhörung häretischer Lesungen, Aussprechen häretischer Worte und Kenntnis eines häretischen Buches laut Erlaß vom 1. Sept. 1736 dazu verhalten wurde, den Glauben zu bekennen und an einem katholischen Orte zu dienen, und daß sie aus dem Alpengebiet, entfernt war, von da ab hat sie sich in Glaubenssachen keinen Verdacht zugezogen, sondern sich immer gut aufgeführt.

6. Mai. Wir unterschrieben mehrere constituta. Jener Kötschacher Kleinhäusler², 42 Jahre alt, ist zu relegieren, ebenso der mit dem Rausch³.

Jener Bader⁴, 48 Jahre alt, scheint nicht aufrichtig; da er durch sehr viele Jahre fast täglich beim Mitterwirt seiner Kunst oblag, ist es nicht glaubwürdig, daß er von verbotenen Zusammenkünften nichts wußte. Da er aber an diesem Ort unter dem wachsamen Auge des Missionars und Kuraten sein Leben beschließen will, so dürfte er ohne Gefahr für die Religion geduldet werden.

10. Mai. Heute kamen die ersten Gäste im Lande an. Ungefähr um drei begab ich mich zum wackeren Richter, der mir erzählte, daß er gesehen, wie die flüchtige Schwester des kürzlich gestorbenen Wirtes am Bade, häretische Bücher mit sich gebracht habe, Schaitberger, Spangenberg und die Postille Luthers, woraus die häretischen Zusammenkünfte beim Mitterwirt viele Jahre hindurch ihre Feier schöpften.

4. Juni. Heut gab der Pfarrer ein Heiratsattest, dessen Unterschrift ich ablehnte, weil der Mann bestimmte Dinge verschwiegen hat, insbesondere über sein sittliches Verhalten, obschon er bald durch das dritte uneheliche Kind belastet wird⁵; weil das — von ihm geschwängerte — Mädchen verschwiegen hat, daß ihre Urgroßmutter als Lutheranerin auswanderte. Das hätte der Pfarrer hinzufügen müssen, wenn er hätte aufrichtig handeln wollen.

5. Juni. Heute endlich riefen wir wieder nach längerer Pause die Verdächtigen zur Verantwortung. Ein alter bärtiger Gasteiner versicherte, unschuldig zu sein und wurde ins Gefängnis geschickt. Die Frau des Relegierten Am.⁶ gestand, und man ließ sie nach Hause gehen. Ein Bauer, der nicht gestehen wollte, wurde dem Kerkermeister zur Be-

1) Vgl. S. 104, 19 v. u. 2) Siehe oben S. 120, 12. 19. 3) Ebenda. 120, 19.

4) Siehe Z. 5. 5) Vgl. S. 104. 112. 6) Siehe oben S. 109, 10 v. u.

wachung übergeben, ebenso ein Knappe, der zu seiner Entschuldigung einige Denunziationen machte, was ihm jedoch nichts half. Jener Halbkatholik ¹ erschien nicht; tüchtig berauscht sagte er im Mitterwirthshaus: In die Keich komme ich allzeit früh genug; es ist so lustig nit, als man meint. Am Abend jedoch kam er und wurde eingesperrt. Er ist nämlich der Schlimmste der Schlimmen und ein Schandfleck für das ganze Tal, immer betrunken. Am zweiten Pflingsttage hörte er keine Messe und hielt darum auch einen Tiroler ab, der, da er erst vor drei Tagen in die Gastein gekommen war, den Menschen nicht kannte.

8. Juni. Nach meiner Messe konstituierten wir jenen Halbkatholiken ², der früher oft sagte, er sei stocklutherisch gewesen, was er auch wieder versicherte; er läugnete aber, neuerdings häretische Lesungen angehört zu haben.

10. Juni. Von Neuem konstituierten wir drei Leute; eine Bäuerin, weil sie Bruder und Mann, die relegiert und heimlich zurückgekehrt waren, in ihrem Hause behalten und nicht denunziert hatte; weil sie gestand, durfte sie nach Hause gehen, dann einen wegen des Glaubens flüchtigen Knecht, einen bekannten Verleumder und den Sohn eines vor einem Jahre konstituierten Maurers ³. Weil keiner seinen Irrtum gestehen wollte, wurden sie dem Kerker überliefert.

21. Juni. Heute konstituierten wir sieben umsonst; mit Ausnahme eines alten heuchlerischen Bergmannes, der gestand, häretische Zusammenkünfte beim Mitterwirt besucht zu haben, bei denen Schaitberger und Spangenberg vorgelesen wurden; auch habe er letzteren selbst gehabt.

Heute erzählte mir der Richter, daß die Mitterwirtin die Erlaubnis erhalten habe, nach Salzburg zu gehen, um sich mit zwei Zeugen vor Gericht zu rechtfertigen; sie, die üble Anführerin der Häretiker!

2. Juli. Ein von zwölf Zeugen Beschuldigter ⁴ leugnete alles; endlich brach er in die Worte aus: Es mueß mir kein nuzer Teifel in der Höll sein, wo er nit gleich kommet und hollet mich lebendig, won ich ein mohl woß lutherisches gesehen oder gehört hob; da schau die Keckheit des Gasteiner Heuchlers! Der Knecht vom 10. Juni, nur von einem angegeben, bekannte wieder nichts, durfte vorläufig nach Hause gehen. Drei, die beim Läugnen blieben, wurden eingekerkert. Jener alte Bergmann ⁵, der einiges gestand, durfte heimgehen.

7. Juli. Heute erhielten wir von Salzburg fünf Mandate. Die Mitterwirtin wird wiederum relegiert.

30. August. Schon am 18. August sind uns fünf Mandate der Geheimen Deputation zugekommen: Der Bäcker am Bergwerk in Bad hat um die Erlaubnis, seinen relegierten Vater in Kärnten aufzusuchen. Er soll seine Sache durch einen Bevollmächtigten schriftlich verhandeln.

1) Siehe oben S. 102, 3. 2) Siehe oben Z. 2. 3) Siehe oben S. 103, 17 v. u.
4) Siehe oben S. 120 ¹). 5) Siehe Z. 22.

3. November. Hof. Attest. S. R. ist nicht verdächtig; aber seine Mutter Magdalena Z. ¹ mußte wegen Kenntnis aufgefundener häretischer Bücher, die sie nicht zur Anzeige brachte, ein Glaubensbekenntnis ablegen und ein halbes Jahr noch bei allen h. Ämtern und Katechesen mit ihren Kindern anwesend sein.

23. November. Hof. Attest. J. J. ist für seine Person in Glaubenssachen niemals verdächtig gewesen. Sein Vater aber, Pächter zu Hinterboden, ist erst neulich wegen Anhörung häretischer Lesungen beim Mitterwirt konstituiert; jedoch ist die Sache in Salzburg noch nicht entschieden. Der Vater seiner Mutter wurde allenthalben für häretisch gehalten und floh vor ungefähr acht Jahren nach Kärnten; er las den Seinen und Anderen oft vor und brachte dem Vikar häretische Bücher. Die Mutter selbst leugnete, daß der Vater ein häretisches Buch gehabt, mußte laut Resolution vom 22. Juli 1733 eidlich ein Glaubensbekenntnis ablegen, worauf sie fortwährend überwacht und ihr Haus unverhofft durchsucht werden mußte.

23. Dezember. Heute kam uns von Abtenau ² eine Mahnung zu über häretische Bücher, die ein auswärtiger junger Mensch in Gastein eingeschleppt hätte und der dort wegen der Religion zurückbehalten wurde; aber die Namen der Bauern, die die Bücher hätten bekommen sollen, sind in Gastein völlig unbekannt. Daher muß man noch mehr aufpassen und besser nachspüren.

29. Dezember. Ich bestätige, daß A. U. ³, Schmied in Dorf, wegen häretischer Worte im Wirtshauß und wegen wenig katholischer Sitten den Seelenhirten immer sehr verdächtig war und kraft der Resolution vom 15. Juli 1733 öfter aufzusuchen und nie genug zu überwachen war und mit seiner Frau, über die in der Liste der Verdächtigen nichts gefunden wird, einen wenig guten Ruf habe.

1749

31. Januar. Hof. Attest. E. S., Tochter des Glasers, eines hier sehr verdächtigen Mannes, der wie der Bruder relegiert ist, hat sich für ihre Person keinen Verdacht zugezogen, sondern sich immer als gute Katholikin aufgeführt.

7. Februar. Heute verhörten wir den Abtenauer Spitzbuben; solchen Lügner haben wir noch nicht erwischt; er ist 17 Jahre alt.

15. Februar. Außer Lügen brachte er nichts vor; meine Stelle vertrat unser Superior.

15. März. Ungefähr um 9 Uhr verhörten wir den Spitzbuben lang und breit. Nachdem er 24 Hiebe mit dem Ochsenziemer erhalten, fing er anders zu reden an und sagte, daß er ein Bayer sei, Sohn eines Handwerkers, der in München wegen Diebereien gehenkt sei; seine

1) Siehe oben den häufig begegnenden Familiennamen S. 101, 14.

2) Pol.-Bez. Hallein.

3) Siehe oben S. 112, 10 v. u.

Mutter wurde mit Ruten vertrieben; er selbst sei wegen Diebstahls schon zu Öttingen festgehalten.

18. März. Am Vorabend zu Josephi¹ ging ich nach der Litanei zum Richter wegen des Spitzbuben; er läugnete wieder, daß er ein Bayer sei; wenn er die Wahrheit sagen sollte, wisse er nicht, wo er geboren sei, und wer seine Eltern. Auf diese Weise hält er die Gerichtshöfe durch Lügen zum Besten.

Vom 18. bis 20. Juli vollendete ich die Liste der Relegierten aus Gastein; ihre Zahl beträgt vom J. 1733 bis 1749: 302. Diese (Namen) übergab ich also dem Superior, um sie anderen Missionen bekannt zu geben, um dem gnädigen höchsten Dekret zu genügen.

24./25. Juli. Die Frau jenes Kleinhäuslers² bat um die Erlaubnis, ihrem Mann ein bestimmtes Buch zu schicken; diese beschuldigte ich sofort, daß ihr relegierter Mann neulich bei ihr gewesen sei, was sie abläugnete, obwohl ich ihr entgegen hielt, daß sie der Schusterfrau zu Dorf Brot von ihm gebracht habe. Endlich gestand sie, sie hätte ihn einmal aufgesucht und mit ihm gesprochen in Filzmoos³, und der Bergwerkswirt am Bade habe ihr um Mariä Reinigung einen Brief mit Geld gebracht, den sie noch habe.

22./23. August. Heute beschäftigte ich mich mit dem Wiederlesen der Konstitute und mit dem Einreihen der wegen Anhörung häretischer Lesungen Angegebenen in den Katalog.

25. August. Heute war auch der Bauerssohn Joh. Z.⁴ hier, jetzt Soldat in Salzburg, der von seinem Kommando Urlaub hatte, — er ist für immer relegiert und aus Gnaden (!) Soldat —; er bat, daß ihnen ein neuer Pächter zugelassen werde, was ich gern zusagte, um so mehr, weil er (der Pächter) ein guter Mensch und wackerer Katholik ist und der Pfarrer das Gut lieber verkaufen wollte; zweifellos wegen des Lehns erzählte er, daß sein Vater Joseph⁵, ein sicher häretischer Mensch und für immer relegiert, von Kärnten nach Salzburg gekommen sei, den er bei der Rückkehr eine Stunde weit begleitete. Und so schweiften die Relegierten immer zum großen Schaden der katholischen Sache herum.

1750

6. Januar. Nach dem Rosenkranz schickte mir der Pfarrer einen von ihm unterschriebenen Konsens, den ich folgendermaßen unterzeichnete: Obwohl sich beide keinen Merks wegen Häresie zugezogen, ist es, da beide von verdächtigen Familie abstammen, gegen die generalia, sie zur Eheschließung zuzulassen.

14. Februar. Endlich wurde heute beschlossen, den Religionsprozeß wieder aufzunehmen; daher schrieb ich aus der Liste die beim Bad zu Konstituierenden zusammen und fand bis jetzt deren 76.

1) 19. März. 2) S. 121²). 3) Radstadt. 4) Siehe oben S. 103⁴).
5) Siehe oben S. 101, 14.

15. Februar. Heute kam aus Salzburg ein Mandat, den J. R.¹ betreffend, der ein halbes Jahr sich hier als Pächter betätigen und in den Glaubensartikeln unterweisen und nachher darin examinieren lassen werde. Ergebnis und Bericht über das Leben des Betreffenden sollte wieder nach Salzburg geschickt und von dort eine Resolution erwartet werden.

17. Februar. Nach dem Frühstück drei Vorgerufene, die nichts gestehen wollten; wurden ins Gefängnis zurückgeschickt. Einer durfte heimgehen, nur von einer Person denunziert, er hätte als zwölfjähriger Knabe beim Mitterwirt eine Viertelstunde der Lesung der Wirtin zugehört, wovon er aber nichts wissen wollte.

22. Februar. Der am 6. Mai 1747² auf vier Jahre relegierte A. K. ist zurückgekehrt; da er zwei Jahre laut Attesten ohne Klage ein katholisches Leben geführt hat, so kann er aus Barmherzigkeit in seinen und seiner halbnärrischen Frau Besitz eintreten und nach Ablegung eines eidlichen Glaubensbekenntnisses ohne Schaden für die katholische Sache im Lande bleiben.

23. Februar. Nach der Messe konstituierten wir zwei, die nichts bekannten und wieder eingesperrt wurden. Eine Magd durfte heim, obwohl sie nichts bekannte.

27. Februar. Von dreien durfte ein Arbeiter, obwohl er nichts gestand, wegen Armut, acht kleiner Kinder und seiner schwangeren Frau nach Hause.

4. März. Nach dem Frühstück wurde einer nach einer Tracht Prügel wieder eingesperrt, ein anderer entlassen, obschon er seine Schuld nicht bekannt; auch der erstere durfte am 7. März nach einer ausgezeichnet bestandenen Prüfung nach Hause.

14. April. Drei Konstituierte, die Schwester der schlechten Mitterwirtin und Verführerin, die der Glaube zu wahrhaft lutherischen Schwestern machte, ein 24j. halsstarriger und unverschämter Sohn eines Relegierten und ein Sämerknecht von Hinterboden wurden eingesperrt, weil sie nichts gestehen wollten; die beiden letzteren wurden

30. April entlassen, weil wir aus ihnen nichts herausbringen konnten.

15. Juni. Die am 23. Febr. wieder eingesperrte Frau, wegen häretischer Bücher angegeben, obwohl im Katholizismus erzogen, zeigt sich ebenso wie im J. 1733 beim Examen der Jesuiten, so auch jetzt nach abgelegtem Glaubensbekenntnis zu wenig informiert; sie wurde auch 1747 angegeben, daß sie zweimal bei häretischen Lesungen gewesen sei, und ein relegierter Weber gestand, in ihres Mannes Haus in Anwesenheit der Hausbewohner aus Schaitberger und Luthers Katechismus vorgelesen zu haben. Der Pfarrer traut ihr in diesem Tale nicht und meint, entweder trete sie, nachdem ihre Kinder fortgegeben sind und

1) Siehe oben S. 103, 13 v. u.

2) Siehe oben S. 115⁵).

das Gut verkauft ist, um ihrem Ehemann die Gelegenheit, heimlich zu unterweisen, zu benehmen, wenn sie wolle, einen katholischen Dienst an, wie ihr Mann; oder sie lebe so lange außerhalb des Tales in einem katholischen Orte, bis sie die Glaubenssätze zur Genüge gelernt hat. Der Missionar: Nicht besser als ihr Mann werde sie auch relegiert! Da der zugleich mit jener Frau am 23. Februar eingesperrte nicht durch eidlich vernommene Zeugen der Anwesenheit bei häretischen Lesungen beschuldigt ist, wagt der Pfarrer nicht, das Relegationsurteil zu empfehlen, sondern er müsse dazu verhalten werden, ein Glaubensbekenntnis abzulegen, hierauf ein mustergiltiges Leben zu führen, unter Androhung der Relegation, falls er sich weiter verdächtig mache, und mit der Verpflichtung, einen katholischen Knecht aufzunehmen, den er nicht ohne unser Vorwissen entlassen dürfe. Er scheint nämlich ein verschlagener und heuchlerischer Mensch zu sein, denn er kam in der zweiten Woche nach dem Konstitut zu mir und bat, in die Marianische Rosenkranzbruderschaft aufgenommen zu werden; auf die Frage: weshalb? wußte er keinen Grund anzugeben; soweit der Pfarrer. Dieser Heuchler und Widerspännstige erweise wenigstens zwei Jahre in einem sicheren katholischen Ort, daß er ein wahrer und echter Katholik sei! de Berto.

Der am 17. Febr. wegen der Viertelstunde denunzierte Bauernknecht möge nach des Pfarrers Meinung, da er aufrichtig und gut unterrichtet erscheint, auf seinem katholischen Platze bleiben; wenn er diesen verläßt, soll es ihm nie erlaubt sein, in den Dienst eines einmal verdächtigten Familienvaters zu treten. de Berto: Er lege ein Glaubensbekenntnis ab und wechsele den Dienst im Wirtshause, wo immer Gelegenheit zu verschiedenen Versammlungen ist, mit einem anderen in einem katholischen Orte, in diesem Tale!

Die am 23. Febr. entlassene Magd soll nach des Pfarrers Meinung vom jetzigen Dienst bei dem verdächtigen Bauer entfernt werden und fortan immer bei Katholischen dienen. de Berto traut ihr, wenigstens in diesem Tale, nicht, da sie in einer Stelle diente, wo damals sehr viele häretische Zusammenkünfte stattfanden.

Der am 4. März nach Prüßeln wieder eingesperrte, weder durch Kerker noch durch Schläge zum Geständnis bewogen, ein unehelicher Sohn, verlasse den Dienst seines Vaters und wende sich dem Distrikt von Saalfelden zu als einem weniger verdächtigen und von Gastein entfernten Ort.

Ein nur von einer Person angegebener sei beim Gottesdienst im Gesichtskreise seines Vikars und werde immer mit wachsamem Auge beobachtet!

Ein am 27. Februar wegen Ablehnung eingekerkerter Knecht, nur von einem nicht eidlich vernommenen Zeugen angegeben, werde von seinem verdächtigen Bauern entfernt und trete in diesem Ort (Hof) einen katholischen Dienst an, wo er mehr beachtet und instruiert werden kann, und wohne allen Gottesdiensten bei unter Androhung, aus dem

Tale hinausgeworfen zu werden! de Berto: Er diene außerhalb des Tales bei gut katholischen Leuten!

8. Juli. Am 1. kam die Mitterwirtin in die Gastein und trat dem Erzbischof¹ (dieser kam am 9. Juni nach St. Johann, passierte am 10. Juni Schwarzbach und gelangte-ins Bad) am Abend, als er spazieren ging, entgegen und überreichte ihm eine Bittschrift, aus Gnaden heimkehren zu dürfen; die er aber, als er merkte, wer es sei, zurückwies; er ermahnte sie, ohne Zögern zurück zu gehen; er könne ihr keineswegs helfen. Als jene nicht wollte, wurde sie in das Gefängnis nach Hof gebracht und tags darauf über die Tauern zurückgeführt; man hätte dies schlechte, feindselige Weib besser zu den fernsten Thrakern und Indern bringen sollen! Am Feste St. Benedikts² besuchte ich den Fürsten; da fing er an über die Mitterwirtin: Won sye holt sich genzlich gebessert hette, kunte mon ihr, weillen sye ihrer Fehler bekenet, daß sye das Moull gohr zu weit hot aufgeton, nit auch ein Gnod antuen, weillen man in Kärnten die Relegierte nicht mehr leidet? mithin hoben sye nit mehr solche Gelegenheit herüber zu kommen; Ich: Celsissime princeps! Dise ist ein gottloses Weib, und kon nit glauben, daß sye sich gebessert hobe; den sye bekenet nur den Fehler, daß sye sich zu grob aufgeföhret und das Moull zu weit aufgeton, nit aber, daß sye die lutherische Biecher so oft eröffnet und soviel verführet hobe; do wiell sye unschuldig sein, do sye doch die Rödflührerin gewesen wore und so viel verführet hot. — Noch mehreres brachte der Fürst vor, woraus man seine große Milde gegen die Gasteiner zur Genüge schließen konnte.

28. Juli. Gestern unterzeichnete ich die Urteile auf die Verhöre:

Jene am 15. Juni zuerst behandelte Frau ist noch zu konstituieren, weil sie heimlich ihrem Manne folgte und eine Weile bei ihm blieb. Der am 17. Februar ins Gefängnis zurückgeschickte Bauer soll ein Glaubensbekenntnis ablegen und ein halbes Jahr hindurch allen Gottesdiensten und Katechesen beiwohnen unter Androhung ewiger Relegation, wenn er sich noch irgendwie mit Grund verdächtig mache. Der unter demselben Datum wegen der Viertelstunde besprochene Bauernknecht werde in seinem Dienst belassen und die Sache unterdrückt! Die dort folgende Magd trete in diesem Tal in einen katholischen Dienst!

29. August. Urteile auf Konstituta: Die Schwester der Mitterwirtin (14. April), von neun Zeugen, darunter von zwei eidlich, angegeben, mag, wenn katholisch, anderswo leben. So der Pfarrer. de Berto: Ohne Hoffnung auf Begnadigung auf immer zu relegieren! Der 25j. Unverschämte (ebd.), dessen Mutter sehr verdächtig, verlasse den Dienst des verdächtigen Bauern und diene nur bei Katholischen! So der Pfarrer. De Berto: Dieser zu verwegene und sehr gefährliche

1) Siehe oben S. 104²).

2) (21. März Natalis) 11. Juli Translatio (4. Dezember Illatio).

Mensch werde sicherer dazu verhalten, außerhalb des Tales gut katholischen Dienst zu nehmen! Der Sämerknecht, im orthodoxen Glauben ganz unwissend, werde von seinem berücktigten, zur Häresie geneigten Ort entfernt und unter Androhung der Relegation dazu veranlaßt, so lange in diesem Ort (Hof) zu leben, bis er das Nötige gelernt hat! So der Pfarrer. de Berto: Dieser halsstarrige und in Glaubenssachen unter allen Menschen der unwissendste verdiente sicher die Relegation; da er aber anderwärts kaum das Nötige zum Heile lernen würde, so werde er auf Lebenszeit zu katholischen Diensten in diesem Ort verurteilt, damit er gebührend unterrichtet werden möge!

29. August. Der alte Schmied zu Dorf¹, in bösen Tagen alt geworden, von seinen Kuraten immer verdächtigt, der sich selbst evangelisch nannte und nach abgelegtem Glaubensbekenntnis sich noch nicht gebessert hat, verdiente zwar Ausweisung, wenigstens aus diesem Tale; da er jedoch vorgerückten Alters ist und daher schwach, könnte aus besonderer Gnade gestattet werden, daß er nach mühsamer Unterweisung seine noch übrigen Lebenstage in diesem Ort verbringe und sich auf einen seligen Tod vorbereite. So der Pfarrer. de Berto: Einverstanden! doch sollte dieser sehr schlechte Alte im Hospital oder „Brüder Haus“, gleichsam eingeschlossen, aus eigenen Mitteln leben mit Androhung dauernder Relegation, wenn er ein anderes Haus als die Kirche besucht, um ihm die Gelegenheit zu nehmen, in den Gasthäusern umher zu schweifen und auch in Zukunft durch seine verderblichen Sitten und Reden dem Volk ein Ärgernis und eine Ursache geistlichen Anschlags zu sein.

2. September. Ich unterschrieb die gestern erhaltenen Mandate und trug sie zum Richter. Dieser war sehr ungehalten, weil einer die Heimkehrerlaubnis nicht erhalten, obwohl er vorgerückten Alters und zur Arbeit unfähig und daher sich anderswo elend durchschlagen würde; weit besser könnte jener alte sehr schlechte Schmied relegiert werden, da er Mittel habe, um im Exil zu leben. — Da hat er recht.

29. November. Der 1747 relegierte Schneider² kam gestern zurück; seine Exilszeit war zwar abgelaufen; da er aber von Salzburg keine Erlaubnis hatte, wurde er vorläufig eingesperrt; am 4. Dez. stand er über gehörte häretische Vorlesungen so wenig wie vor der Relegation.

4. Dezember. Alle, über die eine Resolution von Salzburg gekommen, erschienen. Der alte Schmied darf bleiben. Jener 24j. Unverschämte (29. Aug.) soll außerhalb des Gasteiner Tales nur bei Katholischen dienen.

1751

29. Januar. Hof. (Lateinisches) Zeugnis: Ich bezeuge, daß M. J., Sohn des Bergmanns R. J., eines sehr gemeinen, schon lange relegierten Häresiarchen, 1746 wegen Anhörung häretischer Lesungen

1) Siehe oben S. 109, 20.

2) Siehe oben S. 117⁴).

konstituiert und laut Resolution vom 10. Dez. angehalten wurde, außerhalb des Tales unter beständiger Aufsicht einen sicher katholischen Dienst anzutreten.

13. Februar. Schwarzbach. Dem Bittsteller (!) stellte ich folgendes (latein.) Attest aus: Ich bestätige mit diesen Worten, daß der verwegene und gefährliche M. Z.¹ in Gastein aus einer der Häresie wegen verdächtigen Familie, dessen Vater gleicherweise wegen seines Glaubens für immer relegiert wurde, wegen Anhörung häretischer Lesungen vor einem Jahre konstituiert und zum Dienst in gut katholischem Orte außerhalb des Tales auf unbestimmte Zeit verurteilt wurde und empfehle ihn einem wachsamem Auge und Aufmerken.

23. August. Zu mir kam eine Frau mit einem Attest von Herrn Vikar am Bad und einem Konsens des Pfarrers zum Kaufe eines größeren Gutes, den ich so unterschrieb: Der Mann (der Betr.) ist von einem eidlich vernommenen Zeugen des Anhörens häretischer Lesungen beschuldigt worden, seine Frau ist nicht bloß die Tochter eines sehr verdächtigen Vaters und aus einer Familie, die in ihrer Gesamtheit von derselben Kleie ist, sondern auch, was ihre Person betrifft, schlecht angeschrieben; sie sind deshalb keineswegs zum Kaufe eines größeren Gutes zuzulassen.

6. Dezember. Bestätigung, daß Chr. R., in Gastein als legitimes Kind geboren, katholisch und fromm erzogen, sich keine andere Verdächtigung zuzog, als daß ihr Vater, weil er eine häretische Schrift 14 Tage behalten, verdächtig gewesen und ein Glaubensbekenntnis abgelegt hat; vor 8 Jahren starb er.

1752

8. Januar. Heute erschien V. E., verwitweter Schneider aus Mühlbach², und fragte, wann ich ihm die Heiratlizenz geben wollte? Ich sprach allgemein und schrieb auf den Zettel, den er vom Pfarrer bei sich hatte: Seine Mutter und sein Bruder sind als evangelisch bezeichnet worden, und zwei Brüder wanderten aus. Als ich nach Tisch mit dem Pfarrer die alten Konstituta und Akten durchsah, fand ich, daß sein Vater sich als Evangelischer einschreiben ließ. Daher gab ich ein verneinendes Urteil ab.

11. Januar. Endlich sind wieder Konstituta nach Salzburg abgeschickt.

(Über fünf Glieder einer Familie S.³ geht u. a. das Strafgericht nieder.) Alexander S. ist heimlich zurückgekehrt und von den Seinen nicht dennuziert. Margarete S., seine Schwester, ist die allerschuldigste; nach Meinung des Pfarrers verbleibe sie zur Strafe, wo sie jetzt dient, in Steiermark, und man gestatte ihr nicht mehr zurückzukehren unter Kerkerandrohung! Dagegen de Berto: Sie scheint wegen der an-

1) Siehe oben S. 101, 14. 2) Ger.-Bez. Werfen. 3) Vgl. Christian S. 113, 10 v. u.

geborenen Liebe zu ihrem Bruder einigermaßen für entschuldigt zu gelten; daher werde anstatt der Relegation, wenn sie zurückkehrt, eine öffentliche Strafe über sie verhängt, und sie soll den Glauben bekennen; Michael S., jetzt krank, hätte mich oder den Pfarrer rufen und die Anwesenheit des Bruders anzeigen sollen. Weil nun dieses Verschweigen später öffentlich bekannt wurde, kann dieser Sünder zum abschreckenden Beispiel mit einer Tafel am Hals seinen Irrtum öffentlich büßen und im Fall neuen Verdachts sich anderen Strafen unterwerfen. Die Schwester Elisabeth war damals noch im Kindbett; immerhin ist sie schuldig und werde daher gestraft; so der Pfarrer. de Berto: Sie erleide dieselbe Strafe wie der Bruder Michael. Dieser, aller Vater, Michael, büße mit Geld, wenn er's hat, da ein so alter Mann nicht anders bestraft werden kann. Der Richter stimmte allem zu und unterschrieb.

23. Februar. Heute früh begannen wir wieder die Konstituta. Matth. T., Bergwerksbäcker im Bad, der Schmähungen gegen das hl. Jubiläum¹ ausgeschüttet, gestand etwas davon ein und auch, daß er beim Mitterwirt Zusammenkünfte angetroffen; aber, weil er noch jung war, könne er über sie im Einzelnen nichts aussagen. (Am 27. Oktober wird seine Relegation verlangt.)

Eine Kinderfrau (am 4. Dez. 1750 sollte sie an gut kath. Ort dienen), von fünf, darunter zwei eidlich vernommenen, Zeugen überführt, wollte in allem unschuldig sein und wurde wieder in den Kerker geführt. (Am 26. Febr. wurde sie, abermals alles läugnend, entlassen, nachdem sie in allen Glaubensartikeln geprüft war. Am 27. Oktober wurde ihre Relegation verlangt.)

Joh. M., Bauer zu Piehl², läugnete alles; wieder in den Kerker! (Am 27. Oktober rät der Pfarrer, er solle wegen Alters in die Stadt³ gehen und sich auf den Tod bereiten; der Missionar verlangt, da er Geldmittel hat, als von eidlich vernommenen Zeugen überführt, seine Relegation.)

24. Februar. Heute vor dem Essen examinierten wir den Mich. St., Bruder jenes Bäckers⁴, angezeigt, daß er beim Mitterwirt dem eigenen Vater, als er vorlas, zugehört habe. Weil er sagte, davon wisse er nichts, wurde er hinausgeworfen; über ihn ist ein Mandat da, daß er in Gastein mit seinen Brüdern nicht zu dulden sei.

Jos. M., seinem Bruder Joh.⁵ in allem ähnlich, wurde umsonst examiniert und im Gefängnis zurückbehalten (am 1. März durfte er nach neuer Prüfung heimgehen; am 27. Oktober soll er, weil ihm nicht zu trauen, in einen gut katholischen Ort).

Die Frau des Meßners am Bade, von fünf Zeugen angegeben, gestand nichts, durfte fortgehen (27. Oktober: Sie nehme einen geschulten

1) Jubelablaß, ausgeschrieben 1751 von dem gelehrten und duldsamen Papst Benedikt XIV. (1740—1758).

2) St. Johann.

3) Wohl Hof.

4) Siehe oben Z. 16.

5) Z. 19.

Diener, der zuverlässig katholisch und nicht ohne Vorwissen der beiden Geistlichen entlassen werden darf, der nicht nur auf ihre Sitten achte, sondern auch in Abwesenheit ihres Mannes die Schüler unterrichte oder wenigstens überwache, daß sie nicht von ihr verführt werden).

M. W., ein Trinker, Bruder eines Bauern in Kötschach, J. W.¹, bei dem Lesungen stattfanden, wurde, weit nicht geständig, vom Kerkermeister wieder abgeführt (ebenso am 4. März). (J. W. durfte am 13. März heimgehen, da nichts mit ihm anzufangen.)

4. März. Ein Knappe zeigte sich so unwissend, daß er sogar Pater noster und Ave Maria nicht hersagen konnte; gestand nichts, wurde in den Kerker geführt.

13. März. Die Frau des J. W.² gestand nichts und mußte wieder in den Kerker.

Die Tochter des relegierten Peter W.³, mit dem gleichen Vaternamen wie Matth. und Joh., ging schneller in den Kerker als sie die Wahrheit gestand. (Am 16. durften beide heim nach einer Glaubensprüfung.)

11. Juli. Der Landrichter hat mir von dem relegierten Rupert W. (desselben Familiennamen wie die vorigen) einem sehr schlechten und häretischen Mann, einen Brief gezeigt, in welchem er ihn ersucht, Mittel zu finden, daß ihm der gewesene Vikar zu Dorf die ihm geliehenen 50 fl. zahle. Dieser soll dem Schreiber versprochen haben, daß er nicht relegiert werde, wenn er ihm die Summe schenke; da es trotzdem geschehen, verlange er die Bezahlung, sonst werde er ihn verklagen und die eigene Unschuld beweisen. Der Vikar habe ihm auch versprochen, ihm „die Landeshuld“ zuwege zu bringen, daß er wenigstens bei einem Bauer zu Goldegg bleiben dürfe; und weil dieser selbst zum Schreiber nach Steiermark hinobgereist und 20 fl. verzehrt, rechnet er auch diese dem Vikar auf, weil nichts daraus geworden ist.

9. August. Heute abend kam unversehens die Frau des J. Z.⁴ aus Kärnten und bat um „die Landeshuld“. Ich gab ihr zur Antwort, ich hätte sie nicht relegiert, folglich könnte ich ihr nicht die Erlaubnis, im Lande zu bleiben, geben; sie solle zum Richter gehen. Der schickte sie aber sofort in den Kerker.

27. Oktober. Die Klage gegen einen Bauer zu Remsach⁵ (am 1. März konstituiert) könne nach des Pfarrers Meinung fallen gelassen werden. de Berto: Dieser Heuchler war von Jugend auf von keinem Wert; er gab reichlich für fromme Zwecke, vielleicht, weil er sich schuldig wußte und die Relegation fürchtete; es ist ihm keineswegs zu trauen.

1) Er wurde am 27. Febr. 1750 genannt.

2) Siehe oben Z. 5.

3) Siehe oben S. 120, 5. 18.

4) Siehe oben S. 101, 14. 103⁴). 106²). 109¹). 129¹).

5) Badgastein.

1753

1. Mai. Am Abend kam der Kapuziner-Missionar aus Werfen¹, vom Grafen Latour² geschickt, unserem Superior anzudeuten, daß es höchst nötig für diesen sei, sich ehestens nach Salzburg zu begeben. Denn der neu erwählte Erzbischof³ habe die Absicht, in Missionssachen eine gänzliche Änderung eintreten zu lassen, besonders, daß kein Missionar noch anderer Geistlicher den Konstituten beiwohnen soll, damit die Leute nicht ihr Vertrauen verlieren; ferner, daß die Mitterwirtin wirklich mit der Landeshuld solle begnadet werden. Mithin habe jener im Mai sich reisefertig gemacht und auch die Liste der Verdächtigen mitgenommen, aus welcher ich ihm mehr als ein Dutzend solcher heraus notiert, welche unter Eid das Glaubensbekenntnis abgelegt und gleich wieder den lutherischen Lesungen und verbotenen Zusammenkünften nachgegangen sind.

9. Mai. Heute erhielt ich vom Pater Robert einen Brief aus Wagrain⁴, worin er mitteilt, daß von seiten geistlicher und weltlicher Obrigkeiten bei dem neuen Fürsten gegen die Missionen schriftlich eingereicht sei, daß sie gänzlich aufgehoben würden. Weiter habe man viele Beschwerden gegen die Mission vorzubringen, besonders daß, weil ohnedies an allen Orten lauter gute katholische Leute sind, die Mission nur innere Streitigkeiten verursache und kein Frieden zu hoffen sei. — Inzwischen ist zu Rottstätt⁵ bei einem alten Bauern eine ganze Kiste voll lutherischer Bücher entdeckt worden⁶.

12. Mai. Ungefähr um halb zwei kam ich nach Hof und ging sofort zum Pfarrer. Der setzte mir den künftigen schlechten Stand in Gastein auseinander, da die Mitterwirtin zurückkehren werde, die die Rädelsführerin der ausgewiesenen Ketzler sei.

13. Mai. Nach der Messe ging ich zum Richter, der bestürzt war wegen der Rückkehr der Mitterwirtin.

Ich bat ihn, wie er bisher so ausgezeichnet für die katholische Sache gewirkt, auch in Zukunft sich mutig für sie einzusetzen, was er versprach. Ich bot ihm alle Dokumente über den Verlauf der Häresie in Gastein an, die ich zur Hand hatte.

14. Mai. Nach der Messe ging ich zum Richter und brachte ihm die versprochenen Dokumente, nämlich Berichte der Jesuitenmission und Briefe Martin Luthers vom J. 1532 an. Martin Lodinger⁷, Bauern in Gastein; von da an grassierte die Pest in Gastein bis heute. Er sagte mir u. a., daß der ebenfalls belastete frühere Spitalmeister⁸ folgenden Diskurs geführt habe: Jetzt, Madl, laß nur gehen, wir zwei sind schon da; die anderen werden auch bald nachkommen; wir kommen

1) Kapuzinerkloster in Werfen, 1736 gegründet, besteht noch.

2) Schimon, Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 A., 1904, S. 137.

3) Sigismund III., Graf von Schrattenbach, 1753—1771. 4) St. Johann.

5) Oberndorf-Nußdorf 6) Also ist die Mission weiter nötig.

7) Siehe oben S. 97.

8) Siehe oben S. 116, 21 v. u.

schon wieder zusammen. — Aber, warum so große Freude, so großes Verlangen? Gewiß keiner anderen Ursache halber, als daß sie wiederum das mit so großer Mühe vertilgte Luthertum von Neuem fortpflanzen mögen.

20. Mai. Nach der Messe ging ich zum Richter, um einen Bericht gegen die Mitterwirtin aufzusetzen. Heute kam der Erlaß, daß sie die „Vaterlandshuld“ erhalten habe, die wohl am meisten der Priester Sch. befördert hat, der ein Begünstiger der Häresiker ist.

22. Juni. Ich ging zum Richter wegen der Mitterwirtin; er las mir vor, was er aufgesetzt hatte. Es entstanden aber Bedenken. Denn schicken wir das unmittelbar an den Fürsten, so möchte er es übel aufnehmen; schicken wir es der Religionskommission, möchte sie, weil der Graf (Latour) in Sachen der Mitterwirtin interessiert ist, es vertuschen oder nur ein laues Referat an den Fürsten gemacht und mit hin nichts daraus werden. Daher beschlossen wir, dem Superior zu schreiben, daß er bei der Hofkanzlei¹ anfragen möchte, wie die Sache zu behandeln sei?

17. Juli. Der Superior schickte dem Hofkanzler Bericht über die Wirtin, der sie selbst dem Fürsten übergeben wird.

31. August. Nach der Messe ging ich zum Richter und erfuhr die Neuigkeit, der Pfarrer habe die Mitterwirtin freundlich beruhigt, sie solle nur getröstet sein, die Sache werde für sie schon gut ausschlagen. Er selbst finde im ganzen Prozeß nichts, wodurch man an sie heran könnte, und folglich sei ihr Unrecht geschehen. . . .

1) In Salzburg.

N e u e F u n d e

Ein neugefundenes Original der Bulle „Exsurge, Domine“

Von Paul Kalkoff in Breslau

Bei der Korrektur der in diesem Heft erscheinenden Arbeit über die Vollziehung der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 kam mir der Einfall, ob sich das von dem württembergischen Archivar Sattler (1705—1785) in seiner „Geschichte des Herzogtums Württemberg“ (1770) benutzte „unstrittige pergamentene Original“¹ nicht noch erhalten haben sollte. Falls es sich damals nicht in Privatbesitz befand, war dies um so wahrscheinlicher, als die süddeutschen Archive von den Zerstörungen verschont geblieben waren, denen in der Napoleonischen Zeit so manche Sammlungen zum Opfer gefallen sind. Auf meine Bitte wandte sich nun mein verehrter Freund, Dekan a. D. D. Aug. Baur, zunächst an das Stuttgarter Staatsarchiv, dessen Direktor, Dr. E. von Schneider, sofort mit den Nachforschungen begann. In dem Repertorium „Papst und Kardinäle“ stieß man bei dem Jahre 1582 auf einen unscheinbaren Eintrag: „Bulle gegen Ketzerei, Luther.“ Und daraufhin fand man auch alsbald die gesuchte Urkunde, „ein Prachtexemplar, so schön erhalten, wie wenn es eben aus der päpstlichen Kanzlei gekommen wäre, sauber,

1) Vgl. oben S. 2, Anm. 2, und über Sattler ADB. XXX, S. 409 f. (E. Schneider), sodann meinen Bericht über „Eine neugefundene Reliquie aus dem Reformationsjahre 1520“ in der Unterhaltungs-Beilage der Schlesischen Zeitung vom 3. Oktober 1920, Nr. 501, wo u. a. bemerkt wird, daß Luther am 10. Dezember nicht, wie die Historienmaler es darzustellen pflegen, ein stattliches Pergament, sondern ein Exemplar des römischen Druckes, wie es Eck der Universität zugestellt hatte, verbrannt haben muß.

auch in den Falten ohne jeden Riß, das Siegel mit der ziemlich dicken Schnur auf das sorgfältigste ausgeführt und angeheftet“ (A. Baur). Daß man das Stück nach Gebühr zu schätzen wußte, bezeugt der Buchstabe „E“ am Rande des Verzeichnisses, d. i. der Vermerk, daß es zu den Kostbarkeiten gehörte, die bei Gefahr „eingepackt“ werden sollten. Über die Wege, auf denen es nach Stuttgart gekommen ist, kann man nur Vermutungen äußern. Wenn es das Exemplar Dr. Ecks wäre, würde es wohl erst aus dessen Nachlaß in andere Hände übergegangen und dann schwerlich nach dem nun schon protestantisch gewordenen Württemberg gelangt sein. So wird man auf die Zeit geführt, als dort eine österreichische Regierung waltete. Von den beiden Exemplaren Aleanders müßte also jenes nach Stuttgart gewandert sein, das er in Worms dem Kaiser zur Verfügung gestellt hatte. Dieser könnte es am 17. Dezember 1520 dem Regenten von Württemberg, Maximilian von Zevenbergen, mitgegeben haben¹, oder nach Schluß des Reichstags dem Dr. Gregor Lamparter, der dort als Kanzler fungierte, oder seinem Bruder Ferdinand auch noch etwas später zugeschickt haben, als dieser seit dem Frühjahr 1522 dort residierte und unter dem 26. November sein hartes Religionsedikt veröffentlichen ließ².

Die Bulle „Exsurge, Domine“ dürfte nur in diesen drei Originalen ausgefertigt worden sein; denn als der Palasttheologe Prierias in den ersten Monaten des Jahres 1521 seine Rundreise durch Italien machte, um überall das päpstliche Urteil zu verkünden und auf Luthers Bücher zu fahnden, wird er schon mit einem Original der endgültigen Bannbulle „Decret Romanum“ vom 3. Januar ausgerüstet gewesen sein³.

Beide Nuntien haben bei der Veröffentlichung der Bulle nur an besonders wichtigen Stellen von dem Originale Gebrauch gemacht, während für gewöhnlich die besiegelten und notariell beglaubigten Drucke nach der Vorschrift der Bulle als aus-

1) Kalkoff, Die Depeschen Aleanders, 2. Auflage, S. 54.

2) Kalkoff, Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments und einzelner Reichsfürsten, 1917, S. 110–121.

3) ZKG. XXXII, S. 3, und zu ihrer Überlieferung XXV, S. 135, Anm., und Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 99, Anm. 2.

reichend zu gelten hatten¹. Doch wurde gerade in diesem Falle von den Gegnern, so von Luther selbst wie von der Universität Wittenberg und besonders nachdrücklich und hartnäckig von Erasmus, das vielfach übliche Auskunftsmittel angewandt, die Echtheit des Erlasses anzuzweifeln². Dieser rügt es in den „Acta academiae Lovaniensis“, daß Aleander dort am 7. Oktober das gedruckte Exemplar und das Original nur durch zwei Diener der Universität habe übermitteln lassen mit der Aufforderung, beides miteinander zu vergleichen, was denn auch durch lautes Vorlesen geschehen war. In Köln hat der Nuntius daher am 10. November das Original persönlich der Versammlung vorgelegt, worauf die Vergleichung erfolgte und über die Beobachtung aller Förmlichkeiten wie die Prüfung der diplomatischen Erfordernisse einer echten Bulle wie des beglaubigten Druckes ein Protokoll in das Rektoratsbuch eingetragen wurde. Das Original wird beschrieben als „literae apostolicae Leonis X... vera bulla plumbea eiusdem... papae de cordula fili sericei rubei croceique coloris more Romanae curiae subimpendente bullatae“³. Auch Dr. Eck hat bei der Veröffentlichung der Bulle in Meißen, Merseburg und Brandenburg, die für die Dauer der sechzigtägigen Frist zum Widerruf Luthers von Wichtigkeit war, von dem Original Gebrauch gemacht⁴. In einem politisch besonders bedeutsamen

1) Über die zwei in München erhaltenen Exemplare mit dem Siegel des Generalauditors Ghinucci vgl. ZKG. XXV, S. 129, Anm. 2, und XXXVII, S. 112, Anm. 2.

2) ARG. I, S. 7f. 29ff. 36. 77.

3) Jetzt besser als bei Fr. J. v. Bianco, Die alte Universität Köln, 1855, I, 1, S. 391ff., in den Monatsheften für rheinische Kirchengesch., hrsg. von W. Rotscheidt, 1907, I, S. 166ff. Dazu Kalkoff, Aleander gegen Luther, 1908, S. 38ff.

4) In Meißen bezeugte der Notar am 21. September durch einen Eintrag auf der Rückseite, daß „praesens bulla in suo originali in valvis ecclesiae cathedralis Misnensis“ durch ihn publiziert worden sei „sub officio primarum precum“ (Beiträge zur sächs. Kirchengesch., hrsg. v. Dibelius und Lechler, 1888, IV, S. 164f., Anm.); und in Merseburg bescheinigt er am 25. „publicam lectionem . . . bullae originalis et tandem copiae seu exemplaris auscultati et manu publica signati affixionem sicque publicationem“ (H. Barge, Andr. Bodenstein von Karlstadt, 1905, I, S. 219, Anm. 101). Die Bulle wurde also nach dem Original verlesen und für den Anschlag, da kein Plakatdruck hergestellt worden war, ein beglaubigtes und ein gewöhn-

Augenblick ist es von Aleander zur Geltung gebracht worden, als er sich in seiner Aschermittwochsrede (13. Februar 1521) vor versammeltem Reichstage gegen jene Angriffe auf die Echtheit der Urkunde verwahrte und die Ausführung des darin enthaltenen päpstlichen Urteils durch ein Reichsgesetz forderte: „er habe hier die rechten original und literas archetypicas¹ bei der Hand und könne wohl leiden, daß sie durch Kais. Majestät und alle Welt gelesen und gesehen würden“.

Da die Nuntien ihre Exemplare in der päpstlichen Kanzlei in Empfang genommen hatten, waren sie selbst einer solchen Prüfung überhoben, wie sie vom Kardinal Cajetan vorgenommen wurde, als er die von ihm selbst verfaßte Ablassdekretale „Cum, postquam“ vom 9. November 1518 in Linz erhielt. Das darüber ausgestellte notarielle Zeugnis beschreibt die übersandten „literas“ als „cum vera bulla plumbea cum cordulis ex canopo more Romanae curiae bullatas, sanas . . . et integras, non vitiatas, non cancellatas neque in aliqua parte suspectas“².

Diese Stelle gibt nun Anlaß, auf einen diplomatisch interessanten Nebenumstand aufmerksam zu machen. Auch das Stuttgarter Exemplar besitzt, wie es in dem Kölner Protokoll beschrieben wird, die seidene Schnur von roter und gelber Farbe. Nun wurden in der päpstlichen Kanzlei bekanntlich seit Ende des 12. Jahrhunderts die „Gnadenbriefe“, die Privilegien oder „tituli“ als „literae cum filo serico“ ausgefertigt im Unterschied von den „Justizbriefen“, den Mandaten, administrativen Akten, literae executoriae u. dgl., die das Bleisiegel cum filo canapis (cannabis) aufweisen³. Danach hätte man für die Urkunde über

liches Exemplar des Druckes verwendet. Das Stuttgarter Original kann aber auch deshalb nicht das Dr. Ecks sein, weil dieses in dorso jenen notariellen Vermerk trug. Vgl. auch O. Clemen, Joh. Sylvius Egranus, 1899, S. 20, Anm. 51. ZKG. XXV, S. 535, Anm. 1 u. 2. Über den Hergang in Brandenburg ist nichts Näheres bekannt.

1) So ist das von den sächsischen Sekretären nachgeschriebene „architeticas“ zu deuten. Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe II, S. 498, 20.

2) M. Lutheri opera latina varii argumenti, ed. H. Schmidt, 1865, II, p. 429. ARG. IX, S. 145 ff.

3) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, 1889, I, S. 956 f. L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden, in Al. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, 2 1913, I, 2, S. 101. 115.

die Vollziehung des Urteils gegen Luther das Siegel an der Hanfschnur erwarten sollen, doch wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts diese Formen nicht mehr streng innegehalten.

Ebenso hätte die Bulle „Exsurge“, über die der Papst doch die umständliche Beratung und Beschlußfassung durch das Kardinalkollegium in den Sitzungen vom 21. Mai bis 1. Juni 1521 veranlaßt hatte, in der feierlichen Form der Konsistorialbulen mit der Rota und den Unterschriften des Papstes¹ und der Kardinäle ausgefertigt werden sollen, wie es bei besonders wichtigen Kundgebungen des heiligen Stuhles, bei Kanonisationen, Konstitutionen und Dekretalen üblich war. So hatte es auch Dr. Eck dem Papste empfohlen², und schon jene kathedrale Entscheidung über die Zuwendung des Ablasses an die Verstorbenen hätte einer solchen Sanktionierung bedurft. Doch erklärt es sich schon aus der von Leo X. im Kampf gegen das Pisanum und die Kardinalverschwörung von 1517 befolgten Politik, daß er auch in derartigen dogmatischen und jurisdiktionellen Fragen den absoluten Charakter des Papsttums betonte und den kirchlichen Senat beiseite schob. Dagegen ist es bezeichnend, daß er die Bürgschaft durch die Unterschrift der Kardinäle forderte, als er schon bald nach seiner Thronbesteigung daranging, seinem Vetter Giulio, dem Bastard des 1478 ermordeten Giuliano, die Nachfolge zu sichern. Die Bulle „Ad Romanum“ vom 20. September 1513³, in der auf Grund eines angeblichen Zeugenverhörs eine geheime Ehe behauptet wurde, aus der der schon zum Erzbischof von Florenz erhobene Nepot hervorgegangen sein sollte, mußte allen Unterzeichnern die Möglichkeit abschneiden, den „defectus natalium“ bei einer künftigen Papstwahl gegen ihn geltend zu machen. Dergleichen mußten die Kardinäle eine verzweifelte Finanzoperation Leos X., die Kreierung der Ritter von S. Peter, die ihren Titel

1) Selbst ein Kenner wie J. Greving spricht (Reformationsgeschichtl. Studien 21. 22: Briefmappe I, S. 196) noch davon, daß Leo X. am 15. Juni die Bulle „unterzeichnet“ habe.

2) Schmitz-Kallenberg a. a. O., S. 110. ZKG. XXV, S. 124f.

3) P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, 1884, p. 470 ff. Von L. v. Pastor (Gesch. der Päpste IV, 1, S. 56) wird diese weitreichende Tendenz des Aktes nicht hervorgehoben.

mit 1000 Dukaten zu bezahlen hatten und dafür eine hohe Leibrente erhalten sollten, durch ihre Unterschriften garantieren (20. Juli 1520)¹.

Textkritisch dürfte dem Original, mit dem der offizielle Druck offenbar sehr sorgfältig verglichen worden war, nichts Erhebliches zu entnehmen sein².

1) ZKG. XXXV, S. 168 ff.

2) Eine nebensächliche Verbesserung an dem heute gebräuchlichsten Abdruck in den Opp. var. arg. IV, p. 297 („imperatoris electoribus“), die von mir in „Entstehung“, S. 99, Anm. 2, vermerkt wurde, wird durch den Text bei Sattler, S. 221, bestätigt.

Literarische Umschau

Die Erforschung der vornicänischen Kirchengeschichte seit 1914

Von Hans v. Soden in Breslau

Der folgende Bericht erstrebt nicht eine vollständige Zusammenstellung der während der Kriegsjahre erschienenen Literatur zur Geschichte der alten Kirche, sondern versucht die Fortschritte zu bezeichnen, die ihre Erforschung in dieser Zeit trotz allem Druck, den sie auf die wissenschaftliche Arbeit legte, gemacht hat. Aus praktischen Gründen ist dabei die speziell dem neutestamentlichen Schrifttum und der biblischen Textkritik gewidmete Literatur ausgeschlossen. Für Religionsgeschichtliches muß auf das schon vorliegende Referat von Karl Clemen (N. F. Bd. I, 1919, S. 166 ff.) verwiesen werden; auch für Archäologisches ist ein besonderes Referat geplant. Ausländische Literatur seit 1914 kann in Deutschland noch nicht eingesehen werden und muß daher unberücksichtigt bleiben; ein Nachtrag über sie bleibt vorbehalten.

Wir beginnen billig mit der Frage nach Vermehrung der durch die Schicksale der Überlieferung so schmerzlich verstümmelten Quellen unserer Kenntnis des christlichen Altertums. Hier ist an erster Stelle mit hoher Freude und warmem Dank zu begrüßen Carl Schmidts reich ausgestattete Ausgabe und Übersetzung der von ihm in einem koptischen Cod. entdeckten „Gespräche Jesu mit seinen Jüngern nach der Auferstehung“¹. Entdeckt war dieser in Kairo aufbewahrte Text freilich schon vor 25 Jahren; aber allerlei Umstände, über welche die Vorrede berichtet, hatten die vollständige Veröffentlichung des zunächst in SBA. 1895, S. 705—711 angezeigten Fundes hinausgeschoben. Nun wird die gespannte Erwartung, mit der die Fachgenossen ihr seither entgegensahen, nicht nur nicht enttäuscht, sondern übertroffen. Denn die koptische Handschrift ist nur ein Fragment, und wir besitzen jetzt dank einer inzwischen bekannt gewordenen äthiopischen Rezension desselben Textes² das ganze Werk in einer relativ reichen

1) Gespräche Jesu mit seinen Jüngern nach der Auferstehung, ein katholisch-apostolisches Sendschreiben des 2. Jhrhds, nach einem koptischen Papyrus des Institut de la Mission Archéologique Française au Caire unter Mitarbeit von Herrn Pierre Lacau, derzeitigem Generaldirektor der ägyptischen Museen, herausgegeben, übersetzt und untersucht, nebst drei Exkursen, von Carl Schmidt, mit Lichtdruckfaksimile der Handschrift, Übersetzung des äthiopischen Textes von Dr. Isaak Wajnb erg Leipzig, J. C. Hinrichs, 1919. 732 und 83* S. 54 M.

2) Patrologia orientalis, ed. Graffin & Nau, Vol. IX, fasc. 3, Paris 1913: Le testament en Galilée de Notre-Seigneur Jésus-Christ, Texte éthiopien,

und guten Überlieferung, wenn wir nach den für die Erhaltung derartiger Erzeugnisse bestehenden Bedingungen urteilen. Einen Teil kennen wir sogar, und das ist besonders bedeutsam, noch in lateinischer Fassung; denn ein 1908 veröffentlichtes, leider nur aus einem Blatt bestehendes und wenig mehr lesbares Wiener Palimpsest bietet ebenfalls ein Stück unserer Schrift¹. Diese Gewinne entschädigen reichlich für die dem Herausgeber nicht weniger als seinen Lesern unliebsame Verzögerung der vorliegenden Publikation. Dazu bringt sie nun nicht nur den koptischen, lateinischen und den vollständigen deutschen Text (für den äthiopischen wird eine Sonderausgabe in Aussicht gestellt), sondern zugleich einen sehr eingehenden kirchen- und dogmengeschichtlichen Kommentar, dessen Nachweise die in engen Grenzen sichere Datierung der Schrift und ihre wissenschaftliche Benutzung ermöglichen.

Die Gespräche des Auferstandenen sind in einem katholischen Brief der zwölf Apostel wiedergegeben. Er umfaßte im Koptischen 36 (S. 5 erscheint durch Druckversehen die Zahl 46) Blätter zu je 14—15 Zeilen auf jeder Seite, von denen 15 Blätter verloren gegangen sind. Umfang und Ordnung der ursprünglichen Handschrift lassen sich durch die auf den erhaltenen Blättern gebotenen Seitenzahlen sicherstellen. Eine Nachrechnung auf dieser Grundlage ergibt weiter, daß der vollständige koptische Text im Umfang mit dem äthiopischen übereinstimmte bis auf geringe Differenzen, wie sie auch in den zweisprachig erhaltenen Stücken begegnen. Das steht wenigstens für die im Koptischen vor und zwischen den erhaltenen Blättern zu ergänzenden Stücke fest, und so wird es für den fehlenden Schluß eine Vermutung von größter Wahrscheinlichkeit. Dagegen zeigt das lateinische Blatt nicht unerhebliche Unterschiede im Textumfang (s. u.). Die von Schmidt aus dem Koptischen und von seinem Mitarbeiter Wajuberg aus dem Äthiopischen übersetzte Fassung der Epistula, wie sie die Herausgeber in Anlehnung an den Kolumnentitel des lateinischen Blattes nennen, ist zunächst durch das Alter der koptischen Handschrift, von der eine Seite im Lichtdruck beigegeben ist, auf die Zeit um etwa 400 zurückgeführt.

Die Publikation gibt nach einer kurzen Besprechung der Überlieferung (S. 1—22) zunächst den deutschen Text (S. 23—155) in der Weise, daß der wörtlichen Übersetzung des äthiopischen Textes die der vorhandenen Stücke des koptischen gegenübergestellt wird. Der Apparat unter der Übersetzung weist die Varianten der Überlieferung sowie die Zitate und Parallelen nach. Zu den vier von Guerrier benutzten Handschriften in London und Paris fügt Wajuberg einen Stuttgarter Cod. hinzu. Darauf folgen Untersuchungen über Titel und Umfang des Werkes, die Integrität des Textes, Adresse und Zweck der Epistula, Stellung zum Alten und Neuen Testament, die Autoritäten, Vorstellungen von Gott, Christologie, Soteriologie, Eschatologie, Benutzung der Schrift, Zeit und Ort der Epistula (S. 156—402). Nach drei Exkursen (S. 403—721, s. u.) bringt ein besonders paginierter Anhang (S. 1*—83*) den koptischen Text nebst Indices der koptischen und griechischen Wörter, ferner die Übersetzung einer in der äthiopischen Überlieferung unmittelbar mit unserer Epistula verbundenen, ihr vorangesetzten kleinen

édite et traduit en français par L. Guerrier. Vgl. Rev. de l'Orient chrétien II, 107, S. 1 ff. 1) Bick, Wiener Palimpseste I: Cod. Pal. Vindob. 16, ol. Bobb. (SWA. Bd. 159, 7). Vgl. C Schmidt in SBA. 1908, S. 1047 ff. und Hauler, Wiener Studien, 1908, XXX, S. 308 ff.

apokalyptischen Rede des auferstandenen Jesus in Galiläa (die Gespräche der Epistula finden bei Jerusalem statt), deren Selbständigkeit Guerrier verkannt hatte, endlich ein Namen- und Wortregister zu den Untersuchungen.

Der übersetzte Text wird in der von Guerrier durchgeführten Kapitel-einteilung geboten, die man gern durch eine Zählung der Sätze weitergeführt gesehen hätte, zumal die Zeilenzählung in dem fortlaufend gedruckten äthiopischen Text nicht mit dem stichisch gesetzten koptischen übereinstimmt. Sein Inhalt stellt sich in Kürze dar wie folgt. Die Überschrift (Kap. 1) bezeichnet als Verfasser des Briefes das Kollegium der Apostel und als seinen Zweck die Widerlegung der Irrlehren von Simon und Kerinth. Die Adresse (Kap. 2) nennt als Absender folgende zwölf Apostel: Johannes, Thomas, Petrus, Andreas, Jakobus, Philippus, Bartholomäus, Matthäus, Nathanael, Judas, Zelotes und Kephas, als Empfänger die Kirchen des Ostens und Westens, des Nordens und Südens, als Inhalt die Offenbarungen des Auferstandenen. Darauf folgt zunächst ein reiches Bekenntnis zu Christi uralter Gottheit, das besonders seine Schöpfertätigkeit hervorhebt (Kap. 3), und sodann ein Referat über sein Wunderwirken während seines menschlichen Daseins (Kap. 4–6). Den dadurch unterbrochenen Faden nimmt Kap. 7 mit einer Apostrophe des Simon und Kerinth wieder auf und berichtet Kap. 9–12 zunächst eingehend von den Erscheinungen des Auferstandenen vor den Frauen und den versammelten Jüngern sowie der Feststellung seiner Leiblichkeit. In Kap. 13 beginnt der Auferstandene dann seine Offenbarungen mit einer Schilderung seines Abstiegs durch die Engel, seiner Erscheinung vor Maria in Gestalt des Erzengels Gabriel und seiner Fleischwerdung in dieser (Kap. 14) und gibt Kap. 15 die Anweisung, das Passah bis zu seiner Wiederkunft als Gedächtnis seines Todes zu feiern. Kap. 16 schildert auf die Frage der Jünger die Wiederkunft und bezeichnet (Kap. 17) als ihre Zeit die Frist von 150 (so der äthiopische Text), bzw. 120 (der koptische Text, im lateinischen ist die Zahl leider unleserlich) Jahren. Eine sichtlich gestörte Überlieferung (s. u.) macht den Übergang zu den nun folgenden Belehrungen über die allgemeine Auferstehung und das Gericht unkenntlich. Diese legen in wiederholten Redegängen alles Gewicht auf die Auferstehung im Fleisch (Kap. 18–25) und verheißen den wahrhaft Gläubigen und den Geboten Jesu Gehorchenden (von ihnen werden die Nurgläubigen unterschieden) die ewige Seligkeit, zu der Jesus auch die Frommen des alten Bundes aus der Unterwelt bereits herausgeführt habe, während den Bösen die ewige Qual angedroht wird (Kap. 26–29). Den Jüngern, die den Auftrag zu solcher Predigt zagend entgegennehmen (Kap. 29–30), wird die Unterstützung des Paulus als eines auserwählten Gefäßes und einer Mauer, die nicht umstürzt, angekündigt (Kap. 31–33). Die folgenden Kapitel schildern dann das Ende, die Zeichen in der Natur, die Zunahme des Unrechts, die Verfolgungen der Erwählten, den Abfall der Namengläubigen, die Sünden in der Gemeinde — Klassegeist, Mangel an Barmherzigkeit, Widerstand gegen gerechten Tadel (Kap. 34–38). Höchst bedeutsam ist, daß Kap. 39 die Sünde in größter Schärfe entgegen allem Determinismus auf freie Willensentscheidung der Menschen zurückgeführt wird. In Kap. 40 bis 42 wird den Aposteln ein besonderer Lohn für ihre Predigt verheißen; anscheinend soll ihre Stellung gegenüber solchen, die ihnen keinen höheren Rang einräumten, gestärkt werden. Kap. 43 f. bringt eine eigenartige allegorische Auslegung des Gleichnisses von den klugen und törichten Jung-

frauen, und wie in Kap. 45 die klugen Jungfrauen für die durch ihre Torheit ausgeschlossenen Fürbitte einlegen, wird ihnen bedeutet, daß eine etwaige Begnadigung der an sich endgültig Verworfenen allein bei Gott stünde; darunter wird man die Ablehnung einer kirchlichen Buße zu verstehen haben. Kap. 47f. geben Regeln für die brüderliche Zucht in der Gemeinde, und Kap. 50 verheißt solchen, die um dieser Zuchtübung willen Anfechtung erleiden, die Ehre von Märtyrern. Mit der Himmelfahrt (Kap. 51) schließt das Ganze organisch ab.

Schmidts Untersuchungen gehen über die Frage der literarischen Einheitlichkeit des von ihm entdeckten Textes und auch über das Verhältnis der koptischen zur äthiopischen, bzw. der lateinischen Überlieferung zur orientalischen etwas zu kurz hinweg, obwohl ein Schriftwerk der apokalyptischen Gattung solche Untersuchungen besonders dringlich erfordert. Guerrier hatte Interpolationen und Kompilationen angenommen; er war dabei allerdings von der falschen Voraussetzung ausgegangen, daß die Offenbarungen in Galiläa eine (wiewohl sekundäre) Einheit mit denen in Jerusalem bildeten. Diese Voraussetzung ist durch den Kopten widerlegt, und außerdem hat Sch. nachgewiesen, daß die Galiläaoffenbarung die Jerusalemoffenbarung benutzt hat (S. 358 ff.); die beiden Stücke sind auch in der äthiopischen Überlieferung nur einfach aneinandergeschoben, aber nicht redaktionell verbunden. Damit ist jedoch über die Einheit des zweiten, unserer Epistula, noch nicht entschieden. Wenn Guerrier gegen diese den Widerspruch von gnostischen und antignostischen Zügen ausspielt, so wäre demgegenüber freilich vorzubehalten, daß die Epistula jenem älteren Stadium dogmengeschichtlicher Entwicklung angehören könnte, für welches eben der naive, partikuläre Gnostizismus charakteristisch ist. Es sind vielmehr rein literarische Anstöße, welche Zweifel an der Einheitlichkeit des umfänglichen Stückes nahelegen, so die Zerreißung des Zusammenhangs zwischen den Bezugnahmen auf Simon und Kerinth in Kap. 1 und Kap. 7 durch das Resumé über Jesu Leben bis zur Kreuzigung in Kap. 3—6; die scharfe Unterbrechung der Weissagung auf Paulus in Kap. 31—33 durch eine Jüngerfrage anderen Inhalts in Kap. 32, die mindestens die Vermutung einer alten Blattversetzung fordert; vor allem aber die sich auch durch starke Varianten in der Überlieferung verratende Bruchstelle in Kap. 18, vor welcher die Gespräche unmittelbar am Auferstehungstage spielen, während danach der Himmelfahrtstag als ihre Zeit erscheint. Dazu kommt, daß in dem kurzen lateinischen Stück gerade einige bedeutsame Sätze fehlen, die entweder aus Tendenz getilgt sein oder einer dem Lateiner zugrundeliegenden Redaktion noch gefehlt haben müssen. Sch. nimmt das Erstere an; aber dafür ist die Einheit mehr Voraussetzung, als daß sie dadurch gestützt werden könnte. Bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Kopten und dem Äthiopen, die ja auf viel breitere Strecken zu vergleichen sind als der leider nur für wenige Zeilen erhaltene Lateiner, spricht sich Sch. dahin aus, daß der koptische Text im allgemeinen der ältere sei; dem möchte ich vorbehaltlich exakter Vergleichung des ganzen Textes (Sch. operiert nur mit Beispielen) beistimmen. Aber die von Sch. selbst betonte Tatsache, daß auch dem Äthiopen an manchen Stellen die Priorität zukommt, legt wiederum literarkritische Untersuchungen der Überlieferung nahe. Diese literarischen Probleme, denen im Rahmen eines Berichtes natürlich nicht nachgegangen werden kann, hätten eingehendere Prüfung verdient, ehe die dogmengeschichtlichen Unter-

suchungen angestellt wurden; denn mit der literarischen Einheit könnte auch die dogmengeschichtliche in Frage gezogen werden. Soviel ich sehe, würde allerdings eine wesentliche Differenzierung in der dogmengeschichtlichen Bestimmung nicht Platz greifen; ist die Epistula eine Kompilation, so ist sie wie andere altchristliche Schriftwerke aus zeitlich und theologisch nahe verwandten Bestandteilen geschaffen. Daher dürften die chronologischen Ansätze in Kraft bleiben, mit denen Sch. seine Untersuchungen abschließt. Zu dem durch die Antwort Jesu auf die Frage nach der Zeit des Endes gegebenen Datum 150/180 fügen sich in der Tat alle kirchen- und dogmengeschichtlichen Indizien: die apokalyptische Gattung und die Form des apostolisch-katholischen Briefes; die Freiheit gegenüber der Überlieferung und die Anführung zahlreicher für uns außerkanonischer Zitate; der archaisch-frühapologetische Charakter der Theologie, die von der soteriologischen Metaphysik der Generation eines Irenäus noch keine Spuren zeigt; das Fehlen jeglicher Autorität neben dem Herrn und den Aposteln, besonders die Unentwickeltheit des kirchlichen Amtes; das Zurücktreten blutiger Verfolgungen neben dem unblutigen Martyrium der Gerechten unter den Sündern; der erst in den Anfängen stehende Gnostizismus, gegen den der Brief polemisiert; die Nichtberücksichtigung der marcionitischen Häresie und der montanistischen Krise; die noch urchristlich strenge Haltung im Ethischen, die das Halten der Gebote des Herrn von allen Gläubigen fordert und noch keine besondere Askese kennt; die tolerante Stellung zum Judenchristentum, das augenscheinlich noch eine bedeutsame Rolle spielt, und die Verteidigung der quartodezimanischen Osterpraxis u. a. m., was als minder wichtig hier beiseite bleiben möge. Die nächste unmittelbare Verwandtschaft in der Gesamthaltung und vielen Einzelzügen zeigt unser Apostelbrief mit einer Urkunde wie dem Hirten des Hermas, mit dem er also auch die Zeit etwa teilen mag. Seine Heimat ist wie bei den meisten urchristlichen Schriften nicht mit einiger Sicherheit zu bestimmen; doch spricht die Bedeutung, die sie dem Kerinth beilegt, der nur in Kleinasien eine Rolle gespielt hat, für diese Provinz, und nichts spricht gegen sie oder speziell für eine andere.

Das in Schmidts Untersuchungen aufgespeicherte kirchen- und dogmengeschichtliche Material, das einen wohl nahezu vollständigen patristischen Apparat zu den von ihm edierten Text darstellt, ist leider wenig übersichtlich vorgeführt. Keine Überschriften, Ordnungsnummern, gesperrte Stichworte gliedern die in langen Absätzen sich über viele Seiten hinziehenden, breit geschriebenen Kapitel, die durch die oben wiedergegebene Einteilung gebildet werden. Wichtige verfassungs- und disziplingeschichtliche Untersuchungen sind in dem Kapitel über Ort und Zeit der Epistula versteckt. Kein ins einzelne gehendes Inhaltsverzeichnis orientiert den Leser über den Reichtum, den Schmidts exemplarischer Fleiß und seine ungemene Kenntnis der vorkonstantinischen altchristlichen Literatur hier gebäuft hat, und das Register läßt ihn ebenfalls im Stich, weil in ihm wichtige Worte und viele Verweise fehlen. Praktischerweise hätte der Text nach den Untersuchungen gesetzt und in dessen Apparat mit Seitenzahlen auf diese verwiesen werden sollen. Denn was Schmidt bietet, ist tatsächlich ein Kommentar; aber da er die Form eines solchen verschmäht, ist er schwer zu benutzen. Von der Übersetzung wird hoffentlich in nicht zu ferner Zeit ein wohlfeiler Separatdruck geboten. Sehr vermißt wird ein Register der Bibelstellen.

Es sei noch kurz auf einige wichtige Einzelheiten hingewiesen. Unter den Schriftzitate finden sich vier bisher nicht nachgewiesene Agrapha (S. 211—213), die mit den sonst für die alttestamentlichen Zitate angewendeten Formeln eingeführt werden. Neutestamentliche Schriften können in einem pseudoapostolischen Brief natürlich nicht zitiert werden; aufs stärkste benutzt sind die vier kanonischen Evangelien und mit sehr beachtlichen Freiheiten die Apostelgeschichte. Ob und wie weit außerkanonische Evangelienüberlieferung verwertet wird, ist umstritten¹. Unstreitig apokryph ist nur die Anführung der bekannten Legende von Jesus in der Schule (Thomas-evangelium)². Für weitere Untersuchungen in dieser Richtung kommen die Liste der Apostel und die Ausgestaltung des Auferstehungsberichtes besonders in Betracht³. Die Stellung des Verfassers zu Paulus läßt die Kenntnis und Schätzung seiner Briefe voraussetzen; sie tritt aber nur in bedeutungslosen Spuren hervor, übt vor allem theologisch gar keinen Einfluß. Andere neutestamentliche Schriften werden ignoriert. Der Verfasser scheint bereits das ältere Apostolikum zu kennen und wird dadurch zu einem Zeugen für dessen frühe Verbreitung auch im Orient⁴. — In dem ersten von drei umfänglichen Exkursen behandelt Sch. die widerspruchsvollen Nachrichten über den Gnostiker Kerinth und die Aloger (S. 403—452. 726—731), deren geschichtlichen Gehalt Schwartz in hyperkritischen Konstruktionen aufzulösen versucht hat⁵. Die Existenz eines Frühgnostikers Kerinth kann nicht dadurch in Zweifel kommen, daß Hippolyt (und nach ihm Epiphanius) mit ihm einen Judaisten vermengt, obwohl auch Sch. nicht aufzuklären vermocht hat, wie es zu dieser Vermengung kommen konnte. — Da die Epistula ein interessantes Zeugnis über den *descensus ad inferos* enthält (Kap. 27) nimmt Sch. Anlaß, dies altchristliche Lehrstück in einem Exkurs (S. 453—576) zu behandeln. Durch vollständige Vorführung des Materials bis auf Origenes soll (besonders gegen Bousset, *Kyrios Christos*, S. 32—40) der Nachweis erbracht werden, daß seine Grundlage nicht ein auf Christus übertragener Mythos von einem Kampf zwischen feindlichen Göttern ist, sondern die durchaus autogen christliche Idee von der Universalität des messianischen Heiles, welche die Frage nach der Erlösung der alttestamentlichen Frommen aufdrängte. Mythologische Elemente haben nur auf die poetische Darstellung der Hadesfahrt in späteren Schriften eingewirkt und dringen erst bei den Alexandrinern auch in die theologische Spekulation ein. Es ist nun in der Tat für die Vorstellung, die man sich von der religionsgeschichtlichen Entwicklung des Christentums macht, nicht unwichtig, ob man mit Bousset das

1) Vgl. dazu A. Baumstarck, *Alte und neue Spuren eines außerkanonischen Evangeliums*, vielleicht des Ägypterevangeliums (ZNW. 1913, S. 232—247); F. Haase, *Zur Rekonstruktion des Bartholomäusevangeliums* (ebd. 1915, S. 93 bis 112); A. Baumstarck, *Hippolytos und die außerkanonische Evangelienquelle des äthiopischen Galiläatements* (ebd. 1914, S. 332—335). 2) Zu der bei Sch., S. 221 f., angeführten Literatur ist nachzutragen: A. Grohmann, *Reste einer neuen (äthiopischen) Rezension der Kindheitsgeschichte Jesu in den Taamra Yasus* (Wiener Zeitschr. f. Kunde d. Morgenl. 1914, S. 1—15). 3) Vgl. A. v. Harnack, *Ein jüngst entdeckter Auferstehungsbericht* (Theologische Studien für Bernhard Weiß, Göttingen, 1897, S. 5 ff.). 4) Zur Vorgeschichte des apostolischen Symbols vgl. die Abhandlungen von K. Holl, A. v. Harnack und H. Lietzmann in SBA. 1919, S. 2—11. 112—116. 269—274. 5) E. d. Schwartz, *Johannes und Kerinth* (ZNW. 1914, S. 210—219).

Theologumenon von der Hadespredigt Christi für einen rationalisierten, abgeblaßten Mythos oder mit Sch. u. a. die soteriologische Idee für den geschichtlichen Kern mythologisch gefärbter, poetischer Vorstellungen hält. Auch m. E. legt die Analyse der Überlieferung das letztere nahe. Die endgültige Entscheidung würde freilich davon abhängen, wie gleichartige Untersuchungen an anderen Punkten enden; m. M. n. werden sie bestätigen, daß in den älteren und wesentlichen Stücken des christologischen Kerygmas die mythologischen Elemente nicht der Stamm, sondern diesen umrankende Schmarotzer sind. — In Kap. 15 bezeugt die Epistula eine Passahfeier, und zwar zum Gedächtnis des Todes Jesu, nicht der Auferstehung. Sch. versucht in einem das ganze Material umfassenden, die älteren und neueren Beurteilungen von Schürer, Schwartz, Corssen u. a. eingehend erörternden dritten Exkurs nachzuweisen, daß dies das geschichtlich zutreffende Verständnis des kleinasiatischen Quartodezimanismus sei. Im Streit um diesen habe es sich nicht so sehr um den Termin und seine Berechnung als vielmehr um den völlig verschiedenen Inhalt und Charakter der kleinasiatischen Passahfeier und der römischen Osterfeier gehandelt. Dies ist m. E. im wesentlichen unanfechtbar; nur darüber besteht Unsicherheit, wie weit es die kirchliche Darstellung des Streites tendenziös verhüllt, wie weit sie es in naïvem Katholizismus verkannt hat. Denn daß das Osterfest in der Kirche nicht von Anfang an gefeiert wurde, konnte diese natürlich so wenig zugestehen, wie daß es nicht von Anfang an das apostolische Symbol oder den monarchischen Episkopat gegeben hat. Über die positive Geschichte des Osterfestes bleiben demgemäß ebenso wie über die sonstige frühkatholische Entwicklung im strengen Sinne des Wortes Dunkelheiten gebreitet, die vielleicht nie völlig zu durchleuchten sein werden.

Ein besonderer Wert von Entdeckungen wie der Schmidtschen besteht in ihren kritischen Wirkungen auf den kirchen- und dogmengeschichtlichen Schematismus, der mit seinen scharfen Antithesen und Synthesen pädagogisch ungemein förderlich, rein historisch aber nicht unbedenklich ist, weil er die Lösungen der Probleme oft nur durch Auflösungen gewinnt. „Wie es um die Christen steht, die Gemeinden“, das können wir aus einer solchen sich unter dem Niveau theologischer Auseinandersetzungen haltenden Schrift erkennen. Sie mahnt uns, die religionsgeschichtlichen Fragestellungen in der nötigen Elastizität zu halten. Der Unterschied von Apokryph und Kanonisch hat eine mehr als nur einmalig historische Bedeutung; denn zu allen Zeiten hat die Kirche beide Gattungen gepflegt, und die stets nur in Näherungswerten zu ermittelnde Kurve der religiösen Entwicklung ist von diesen beiden Funktionen aus, der gleichsam amtlichen, anerkannten und der freien, unverantwortlichen Produktion, zu bestimmen. Das Apokryphenmaterial ist freilich deshalb schwer zu verwerten, weil es nicht datierbar ist; es fehlt ihm die Einheit der Zeit, des Ortes und oft auch des Verfassers. Es ist methodisch verfehlt, durch Raten ersetzen zu wollen, was wir der Natur der Sache nach nicht wissen können. Das erinnert an die Kirchenväter, die für jede Häresie einen Stifter suchten. Wie ist es möglich, etwa die Verfasser der Cyprianischen Apokryphen bestimmen zu wollen (mit geringen Ausnahmen, nämlich bei dolosen Fälschungen oder tendenziösen Unterdrückungen) —, Männer, deren Namen doch eben deshalb verloren gingen, weil sie als literarische Persönlichkeiten keine Bedeutung hatten? Aber auch mit der Zuweisung an bestimmte enger begrenzte Perioden, Länder oder religiöse Kreise:

wird man bei Schriften dieser Art entweder wenig vermögen oder wenig gewinnen; denn ihre Bedeutung besteht ja eben darin, daß sie die Übergänge und Variationen darstellen, die wir bei allen chronologischen, topographischen und dogmatischen Einteilungen ignorieren müssen.

In diesem Sinne lehrreich ist die Diskussion, die sich über eine von Reitzenstein entdeckte Schrift angesponnen hat. R. fand in einer kleinen Sammlung von Excerpten aus Briefen Cyprians, bzw. dem verkürzten Rest einer Sammlung von solchen (passio Cypriani und Stücke aus ep. 67. 6. 4. 10), eine diesem zugeschriebene vulgärlateinische Predigt „Über die dreierlei Früchte des christlichen Lebens“¹. Die Schrift wurde, nachdem schon R. seiner Ausgabe wertvolle Bemerkungen beigegeben hatte, alsbald kurz von v. Harnack², Wohlenberg³ und De Bruyne⁴, eingehender von E. Seeberg⁵ und Heer⁶ besprochen. Sie bezieht in einer auch sonst vielfach belegten Verwertung (Wohlenberg, Sp. 170 f.) den Schlußvers des synoptischen Sämannsgleichnisses von der 100-, 60-, 30fältigen Frucht auf die verschiedenen Klassen himmlischer Belohnungen, die den verschiedenen Arten christlichen Lebens auf Erden entsprechen, wobei das Martyrium, die Virginität und die katholische Tugendaskese der Weltchristen unterschieden werden. Die Predigt ist mit ihrer Umgebung in zwei Handschriften des 9. Jahrhunderts (jetzt in Würzburg und München) überliefert, die zwar voneinander nicht unmittelbar abhängig sind, deren Vergleich aber leider für die Herstellung des stark korrumpierten, mehrfach völlig unverständlichen Textes nur wenig Hilfe leistet (Gelegentliche Vorschläge dazu werden in allen bisherigen Besprechungen der Schrift, die oben genannt sind, gemacht). Das Interesse des Predigers liegt durchaus in der Empfehlung der Askese; sie ist ihm das eigentliche Wesen des Christentums, das als ein geistiges Prinzip den christlichen Wandel überall bestimmen und durchdringen muß, mag auch äußerlich sich das Maß von asketischer Lebensführung nach den Verhältnissen verschieden gestalten. Theologische Spekulation und bürgerliche Moral treten völlig zurück. Die decem verba (der Dekalog) werden nur zu einem Zahlenspiel herangezogen; eine eigenartige christologische Vorstellung — Christus als Sonntagsengel — dient nur dazu, die sabbatliche Ruhe Gottes (der Sabbat wird christlich als 6. Tag gezählt) als Urbild der Askese einzuführen. Zahlreiche in dieser Tendenz gedeutete Bibelstellen werden angeführt. Unter diesen Umständen darf man bei der Datierung der Predigt auf die spekulativen Elemente kein starkes Gewicht legen, da es sich nicht um eine dialektische, verantwortliche Theologie handelt; das hat Seeberg gut auseinander gesetzt. Auch in der alten Kirche waren die theologischen Gegensätze in den Gemeinden und bei ihren Pastoren vielfach verbunden⁷. Präzisionen wie „gnostisch“ (De Bruyne) oder „arianisch“

1) R. Reitzenstein, Eine frühchristliche Schrift von den dreierlei Früchten des christlichen Lebens (ZNW 1914, S. 60–90) 2) ThLZ 1914, Sp. 220 bis 223. 3) ThLBl 1914, Sp. 169–175. 193–198. 217–220. 4) ZNW. 1914, S. 280–284 5) NKZ 1914, S. 472–494. 495–544 6) RQS. 1914, S. 97–186. 7) De Bruyne vertritt eine ungeschichtliche Vorstellung, wenn er schreibt (ZNW. 1914, S. 284): „A supposer, que les évêques des environs eussent manqué à leur devoir de dénoncer et de combattre l'hérésie autour d'eux, les simples fidèles se seraient soulevés en entendant des propositions aussi contraires aux vérités les plus élémentaires de leur Credo.“

(Heer) pressen ein Schema auf eine Individualität. Die Ausführungen über das Martyrium schillern so stark zum Spiritualismus, daß man nicht mit Sicherheit behaupten kann, das blutige Martyrium sei für den Verfasser noch eine Realität (Reitzenstein). Für die *passio Cypriani* im Cod. Wir. ist donatistische Redaktion erwiesen, für die Cyprianexzerpte sehr wahrscheinlich gemacht¹. In der Predigt fehlen alle donatistischen Stichworte. Abendländische Herkunft stellen sprachliches und theologisches Gepräge gleich sicher. Nähere Zeit- und Ortsbestimmungen können so nur anknüpfen an das literarische Verhältnis zu Cyprian, besonders zu dessen Traktat *de habitu virginum*, und an den Bibeltext. R. glaubte — mit beachtenswerter Zurückhaltung gegenüber Vergleichen dieser Art, die besonders von Heer völlig außer acht gelassen ist, — in der Predigt eine von Cyprian, natürlich mit der seiner literarischen Befähigung würdigen Freiheit, benutzte Quelle vermuten zu müssen; sämtliche andere Besprechungen sehen umgekehrt in den Berührungen beider Schriften Reminiszenzen an Cyprian auf seiten des Predigers und meinen, dies mit dem Nachweis von solchen auch aus anderen Cyprianischen Schriften stützen zu können. M. E. ist unter den angeblichen Berührungen nicht eine, die überhaupt ein unmittelbares literarisches Verhältnis zwischen Cyprian und dem Prediger anzunehmen nötigt, und abweichende Wendungen des Gedankens oder des sprachlichen Ausdrucks ebenso wie der völlig verschiedene Zusammenhang machen dies höchst unwahrscheinlich. Was gemeinsam ist, ist der Apparat an Zitaten und Gedanken, welcher Gemeingut der homiletischen Überlieferung ist. Die Haltung der Predigt ist dabei wesentlich archaischer als Cyprian; aber vielleicht ist, was wir als archaisch ansprechen, auch nur vulgär, wie in der sogenannten *Africitas*. Immerhin wird man, da das Mönchtum noch völlig außer Betracht steht, nicht über die Mitte des 4. Jhds. herabgehen können, während nichts hindert, in einer der verfolgungslosen Perioden auch des 3. Jhds., vor Dezius oder zwischen diesem und Diocletian, stehen zu bleiben. Sucht man Verwandtes, so sei an die pseudo- und voreyprianischen Traktate „*de duobus montibus*“ und „*de pascha computus*“ erinnert. Der Bibeltext der ungemein frei behandelten Zitate weist mit vielen charakteristischen Lesungen nach Afrika; ob seine nicht sehr zahlreichen „europäischen“ Varianten eine Korrektur der Überlieferung (wie sie ja die Cyprianhandschriften auch erfahren haben) sind, oder auf eine von dem Cyprianischen Text verschiedene Rezension der sogenannten spätafrikanischen Texte führen, ist bei so schmaler Überlieferung schwer zu bestimmen und bleibe hier dahingestellt; eine Reihe der vom cyprianischen Text abweichenden Lesarten teilt die Predigt übrigens mit Tertullian. Am interessantesten sind mehrere sehr frei kontaminierte Zitate, darunter ein harmonistisch kombiniertes und verkürztes Zitat des Sämanns-gleichnisses, das auffallend mit dem vielbesprochenen Justinzitat übereinstimmt. Heer, der den Bibeltext sorgfältig, aber zu mechanisch untersucht hat, hat darauf eine verwickelte Hypothese aufgebaut. Die Predigt sei in ihrem Grundstock ein lateinisches, römisches bzw. italisches Werk, bei welchem eine altlateinische Evangelienharmonie, eine Übersetzung der von Justin zitierten griechischen, benutzt sei. Dieses Stück sei dann von einem Leser Cyprians bearbeitet worden, der dabei nur die aus Cyprian übernommenen Zitate seinem europäischen Bibeltext angepaßt habe. So gebe

1) Siehe unten S. 159 A.

diese Predigt den Schlüssel zum Italaproblem. Es sind vor der Vulgata nicht zwei verschiedene Texttypen, der afrikanische und der europäische, und neben diesen allerlei Kreuzungen von ihnen zu unterscheiden, sondern es gab nur eine ureuropäische, lateinische Übersetzung, die für die Evangelien ein harmonistisches Lektionar war, aber einerseits in Afrika, andererseits in Europa weitere Ausgestaltung erfuhr. Diese an sich vielleicht erwägenswerte Hypothese kann nun freilich auf der schmalen Basis einiger weniger, so unzuverlässig überlieferter Zitate nicht begründet werden¹. Die angenommene Geschichte der Predigt müßte zudem in der Komposition Spuren zurückgelassen haben, und die Behauptung, daß Zitate aus Cyprian übernommen seien, ist ebenso unerweislich wie andere Berührungen mit ihm, während andererseits die afrikanischen Lesarten keineswegs auf die angeblich aus Cyprian übernommenen Zitate beschränkt sind. Gehört nun der Bibeltext nach Afrika, so wird man angesichts der Tatsache, daß die Predigt von der die ganze afrikanische Kirche durchziehenden donatistischen Spaltung keine Spur verrät, während doch gerade ihr Gegenstand (das Martyrium) zu dieser in enger Beziehung steht, vielleicht auf vordonatistischen Ursprung schließen und die oben gegebenen Zeitgrenzen entsprechend einengen dürfen.

In diesem Zusammenhang sei auf „ein Kompendium der biblischen Prophetie aus der afrikanischen Kirche um 305—325“ verwiesen, aus welchem Zahn in der ungemein gehaltvollen Hauckfestschrift² den neutestamentlichen Teil veröffentlicht hat; ein älterer aber nach Zahns Feststellung „nachlässiger“ Druck in den *Miscellanea Cassinese* war unbeachtet geblieben. Die Zitate bringen neues Material für den afrikanischen Text des lateinischen Neuen Testaments; Acta 13, 1 erscheint eine bisher völlig unbekannte Variante: *Lucius Cyrenensis, qui manet usque adhuc et Titus* (es fehlt dafür: *Manaenque Herodis tetrarchae*)³. Die vornicäische Literatur behandeln unter den 31 Beiträgen der Festschrift noch eine feinsinnige Analyse der Rhodonfragmente über Apelles von A. v. Harnack (S. 39—51) und eine Studie über „Die liturgischen Angaben des Pliniusbriefes“ von H. Lietzmann (S. 34—38), in welcher der berühmte Satz: *quod essent soliti stato die etc.* mit Recht auf die Taufe (nicht auf die Wortversammlung) bezogen wird, bei der allein ein Bekenntnis (so deutet Lietzmann das *carmen*) und ein Eid (*sacramentum*) vorkommen.

Dem unermüdlichen Eifer A. Deissmanns, aus dem hellenistischen Tagesleben und seinen Urkunden auf Papyri und Ostraka Licht auf das Verständnis des Urchristentums zu werfen, verdanken wir die schöne Publikation „Griechischer Texte aus Ägypten“ von Paul M. Meyer⁴. Der bekannte Fachmann veröffentlicht hier die von Deissmann zusammengebrachte Sammlung von Papyri im neutestamentlichen Seminar der Universität Berlin

1) Es sei darauf hingewiesen, daß die Existenz einer alllateinischen Evangelienharmonie inzwischen mit anderem Material von Vogels (Beiträge zur Geschichte des Diatessaron im Abendland, Münster, 1919) gesichert ist. Auch Vogels sieht in ihr den Archetypus der lateinischen Übersetzung der „getrennten“ Evangelien. Vgl. meine Besprechung ThLZ. 1920, Sp. 174—176.
2) Geschichtliche Studien Albert Hauck zum 70. Geburtstag dargebracht. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1916, S. 52—63. Zur gesamten Festschrift vgl. ZKG. 36, 1916, S. 549f.
3) Vgl. Th. Zahn, Die Urausgabe der Apostelgeschichte des Lukas, Leipzig, 1916, und dazu meine Besprechung in der DLZ. 1920.
4) Mit Indices und 4 Lichtdrucktafeln. Berlin, Weidmann, 1916.

(45 Stücke) und von Ostraka in seinem Privatbesitz (92 Stücke). Der Kirchenhistoriker hat ein besonderes Interesse an drei Libelli aus der Dezianischen Verfolgung (einer davon ist im Lichtdruck wiedergegeben), deren Gesamtzahl damit auf 37 steigt, und einem Ostrakon, das eine Quittung für die Judensteuer bietet. Darüber hinaus aber findet er reiche Beispiele für Züge und Formen des Rechts- und Wirtschaftslebens sowie der Sprache und Schrift der Zeit, in welcher das Christentum sich verbreitete, gewinnt also auch hier manche Beiträge zu der unbekannteren Geschichte „der Gemeinen“. Deissmann hat Anmerkungen beigezeichnet, die in dieser Richtung illustrieren.

Auch die kritische Arbeit an bekannten Texten hat ungeachtet der Störungen des Krieges erfreuliche Fortschritte gemacht. Von den neuen Bänden der kritischen Ausgaben der altchristlichen Schriftsteller, der Berliner und Wiener Kirchenväterausgaben, fallen die Schriften des Methodius von Bonwetsch¹ und der dritte Band der Werke Hippolyts von Pl. Wendland², die *refutatio omnium haeresium* enthaltend, in den Rahmen dieses Berichtes. Ferner darf hier auf die neue Auflage der Kemptener Bibliothek der Kirchenväter hingewiesen werden, deren Bearbeiter ihre Aufgabe auch in der Förderung der Textkritik und Erklärung der von ihnen übersetzten Väterschriften sehen. Auch von den für die altchristliche Literatur so bedeutsamen „Schriften der jüdisch-hellenischen Literatur in deutscher Übersetzung“ ist der dritte Teil der Werke Philos erschienen³. — Nachdem die von O. von Gebhardt und Ed. Schwartz geplante Ausgabe der christlichen Apologeten des 2. Jhds. über die schönen Anfänge der kritischen Ausgaben von Tatian und Athenagoras durch Schwartz leider nicht hinausgekommen ist, ist es sehr willkommen, die Texte der Apologeten in einem handlichen, wohlfeilen Bande zu erhalten, wie ihn Goodspeed uns vorlegt⁴. Von den zu dieser Gruppe gerechneten Autoren ist nur Theophilus um des Umfangs willen ausgeschlossen geblieben. Mitteilungen aus den Handschriften, zum Teil nach neuen photographischen Aufnahmen, geben der neuen Ausgabe auch über den Unterrichtsgebrauch hinaus Wert. Ihr wesentlich auf den praktischen Nutzen gerichteter Zweck hätte aber eine selbständigere Förderung der kritischen Textherstellung nicht so zurückdrängen sollen. Eine konservative Behandlung der Überlieferung wird heute gewiß grundsätzliche Zustimmung finden, aber bis zum Abdruck von unverkennbaren Fehlern im Text braucht sie nicht getrieben zu werden. Geffckens aus der griechischen und syrischen Überlieferung kompilierter Text des Aristides hätte gerade für Unterrichtszwecke nicht übernommen werden, sondern durch einen synoptischen Druck ersetzt werden sollen, an dem die kritischen Probleme im Seminar zu erörtern Gelegenheit geboten worden wäre. Kann, wie sich versteht, der Syrer nicht im Original vorgelegt werden, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht an Stelle der lateinischen vielmehr eine griechische Retroversion (die von der griechischen Überlieferung typo-

1) Leipzig, J. C. Hinrichs, 1917. 2) Leipzig, J. C. Hinrichs, 1916. Vgl. noch Bonwetsch, Zur handschriftlichen Überlieferung von Hippolyts Danielkommentar (GGN 1918, S. 313–317). 3) Die Werke Philos von Alexandria in deutscher Übersetzung herausgegeben von L. Cohn, 3 Teil. Breslau, M. & H. Marcus, 1919. Vgl. die Anzeige der beiden ersten Bände in dieser Zeitschrift 1909, S. 367, und 1911, S. 472. 4) Goodspeed, Die ältesten Apologeten, Texte mit kurzen Einleitungen. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1915. Vgl. Geffcken, ThLZ. 1915, S. 368–372.

graphisch zu unterscheiden gewesen wäre) versucht wurde; denn griechisch war doch das Original, und das Lateinische bringt ein völlig fremdes Sprachelement, wodurch das Bild der Überlieferung nur weiter getrübt werden kann. — Ganz besonderen Dank verdient eine neue Zusammenstellung aller Zeugnisse und Fragmente von Porphyrius' Werk gegen die Christen, die A. v. Harnack mit Einleitungen und Registern uns schenkt¹. Von 97 Fragmenten, die sich aus weiter Zerstreung sammeln lassen, stammen neben einigen anderen unsicher überlieferten 52 aus Makarius Magnes, sind also nicht unmittelbar bezeugt. v. H.s Hypothese, daß hier Exzerpte aus Porphyrius vorliegen (aus zweiter Hand), gewinnt immer mehr die Zustimmung, die sie verdient. Creafers Widerspruch² ist, auf das Wesentliche gesehen, ein Zugeständnis, wenn er im Dialog ein Exzerpt aus Hierokles, der seinerseits auf Porphyrius fuße, vermutet, und dasselbe gilt von Geffcken³, der die stilistischen Abweichungen der Makariusfragmente bei ihrer sachlich religiösen Übereinstimmung auf eine Bearbeitung des Porphyrius durch Jamblichus zurückführen will (dabei aber m. E. gewichtige Differenzen mit diesem ignoriert). Jedenfalls haben wir hier eine ideelle Einheit und brauchen uns daher in der kirchen- und dogmengeschichtlichen Verwertung des schönen Materials nicht durch die Frage aufhalten zu lassen, ob wir sie auf einen engeren literarischen Kreis (wie etwa bei den Johannesschriften des Neuen Testaments) oder auf literarische Identität zurückführen sollen⁴.

Gehen wir von den Texten zur Literarkritik und Literaturgeschichte über, so liegt ein den Bestand mit bewährter Umsicht kodifizierendes Handbuch in der neuen Auflage von Bardenheuers „Geschichte der altkirchlichen Literatur“ vor⁵. Der Kenner der älteren Auflage weiß, was er zu erwarten und nicht zu erwarten hat. Er findet eine durch die treue Sorgfalt eines von Konflikten nicht gestörten Fleißes zuverlässige Berichterstattung und reiche, wohl allermeist vollständige Literaturangaben (einige völlige wertlose Arbeiten sollten daraus getilgt und wertvolle Kritiken dafür in größerer Zahl eingefügt werden). Ungeheure Stoffmassen beherrschen die in rastloser Arbeit eines langen Gelehrtenlebens gesammelten Kenntnisse des Verfassers. Die häretische Literatur bleibt, abgesehen von einem knappen, immerhin dankenswerten Überblick im ersten Band, nach den Grundsätzen des Werkes leider ausgeschlossen. Ebenso verbietet die streng kirchliche Haltung natürlich ein Eingehen auf all die literargeschichtlichen Probleme, die sich eröffnen, wenn einmal die Scheidung von kirchlich und häretisch als sekundär, d. h. als das Ergebnis, nicht als die Grundlage des in der alt-

1) A. v. Harnack, Porphyrius gegen die Christen. Zeugnisse, Fragmente und Referate (Abh. der BAW. 1916). Berlin, G. Reimer in Komm., 1916.
 2) JThSt. 1914, S. 360—395. 481—512. 3) DLZ. 1916, S. 1637—42.
 4) In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erörterung über die Formel „Glaube, Liebe, Hoffnung“ zu verweisen, die zwischen Reitzenstein und v. Harnack geführt worden ist; vgl. darüber das Referat von C. Clemen in dieser Zeitschrift NF. I, 1919, S. 179. Zu dem dort über 2 Kor. 3, 18 Gesagten vgl. jetzt noch Corssen ZNW. 1919/20, S. 2—10, zu 1 Kor. 13, 13 ders., „Sokrates“ 1919, S. 18—30. Vgl. noch A. v. Harnack, Der Eros in der altchristlichen Literatur (SBA 1918, S. 81—94). 5) Zweite, umgearbeitete Auflage, I. Band: Vom Ausgang des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts, II. Band: Vom Ende des zweiten Jahrhunderts bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts. Freiburg i. B., Herder, 1913. 1914.

christlichen Literatur sich niederschlagenden Prozesses erkannt ist. Unter dem engen Maßstab des Kirchlichen kann eine Erscheinung wie etwa Origenes eine adäquate Darstellung überhaupt nicht erfahren. Bei den eigentlich literarkritischen Fragen beschränkt sich der Verfasser vielfach auf objektive Referate über den Stand der Kontroversen. Er selbst neigt zu konservativen Urteilen. Die Priorität des Minucius Felix vor Tertullian ist ihm wenigstens „zweifelhaft geworden“ (I, S. VII), aber für Kommodian bleibt ihm die Datierung „auf 250—60 besser begründet als der Ansatz (Brewers) auf 458—66“ (II, S. 650); eine katholische Grundlage in den pseudoklementinischen Schriften wird abgelehnt. Das Vorwort hebt als wesentliche Ergänzung gegenüber der früheren Auflage „eine einläßlichere Würdigung der formellen Seite der Literaturerzeugnisse“ hervor. Sie beschränkt sich jedoch auf einige Bemerkungen über Stil und Sprache der bedeutenderen Autoren; was man heute unter Geschichte der Formen versteht, nämlich die Analyse und Entwicklung literarischer Gattungen, wird nicht behandelt. Hier hätte ja der Vergleich mit dem profanen Schrifttum die Wege bahnen müssen, der im ganzen Werk durchaus vermieden wird und ja auch außerhalb des durch seinen Zweck bestimmten Rahmens liegt.

Wie in eine andere Welt führten mich von Bardenhewers in seinem Stoffgehalt unentbehrlichen standard work der Patrologie Boussets Untersuchungen „Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom, literarische Untersuchungen zu Philo und Clemens von Alexandria, Justin und Irenäus“¹, weitaus das förderlichste Buch, das die Kriegsjahre auf dem Gebiet der altchristlichen Literaturgeschichte gebracht haben, durch eine tiefsehmerzhche Fügung inzwischen zum Vermächtis des ebenso kritischen wie feinsinnigen Verfassers geworden. B. zeigt in eingehenden Analysen gewisser Schriften Philos und der Werke des Clemens Alexandrinus, dazu in Teilanalysen einiger Stücke aus Irenäus und Justin, daß alle diese Schriftsteller in weitem Umfang die Kolleghefte ihrer Studentenzeit, Nachschriften der von ihnen gehörten, gelegentlich auch Konzepte der von ihnen gehaltenen Lehrvorträge publizieren. Vor allem übernehmen sie vielfach fertige Schriftbeweise, Zitate-reihen und exegetische Zusammenstellungen (ein auch für die biblische Textkritik wichtiger Hinweis). Sie überliefern also Schulgut, das mit ihren eigenen Kompositionen äußerlich und innerlich oft wenig harmonisiert ist. So steht z. B. hinter Clemens (um hier nur diesen anzuführen) unter anderen ein Lehrer — alle Wahrscheinlichkeit spricht für Pantänus —, der der Gnosis erheblich näher steht als Clemens selbst; für diesen ist die Gnosis nur eine an sich nicht überwertige Ausprägung der Pistis, für jenen aber eine höhere Stufe. Clemens hat diesen Standpunkt seines verehrten Meisters im wesentlichen treu, ja weithin in dessen eigener Formulierung, reproduziert und ihn nur dadurch korrigiert, daß er seinen eigenen daneben stellte. Dem Pantänus, nicht dem Clemens, gehören also die bekannten gnostisch klingenden Sätze; ihm eignet eine wesentlich liberalere Haltung, die mit der valentinianischen Gnosis noch auf dem Fuß einer gewissen Gleichberechtigung der Richtungen umgeht. Clemens hat dann diese letztere stigmatisiert, die erstere zu katholisieren versucht (das Verhältnis Philos zu der ihm fließenden Tradition ist das entgegengesetzte; er erweicht und entschränkt die jüdische Apologetik durch seine hellenistische Mystik). Nach-

1) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1915.

weisbar werden diese Quellen einerseits durch die Brüche und Nähte in der Komposition der sie verarbeitenden Schriften, vor allem die Durchkreuzungen der Disposition, sodann aber auch dadurch, daß sie mehr als einmal in verschiedenen Schriften desselben Autors, gegebenenfalls auch von verschiedenen Autoren benutzt sind. Mechanisch auslösen lassen sie sich natürlich nicht, da ihre äußere Form zerschlagen und sekundär redigiert ist, wohl aber nach Inhalt und Art bestimmen. Es ist selbstverständlich von weittragendster Bedeutung, daß wir im „Clemens“ mehrere verschiedene christliche Lehrer reden hören, und die Verwertung von Zitaten hat künftig darauf zu achten. B. hat bei diesen Untersuchungen, wie er in beschämender Bescheidenheit hervorzuheben nicht müde wird, ältere Arbeiten aufgenommen; aber er hat ihre gelegentlichen Beobachtungen nicht nur stofflich weit ausgedehnt, sondern sie zu einem methodischen Prinzip entwickelt, dessen weitere Durchführung nach seinem Muster reichste Frucht verspricht. Es wird durch diese Analyse die Einheit und Originalität der Schriftsteller nicht zerstört, sondern erst erkennbar gemacht, weil sie sich nun erst von der Tradition deutlich abhebt — sie haben aus Tradition Literatur gemacht, so bleibt ihnen wahrlich Bedeutung genug —, und wir gewinnen Quellen zurück, die wir verloren glaubten, bekommen aber vor allem einen unmittelbaren Einblick in den dogmengeschichtlichen Prozeß, in welchem Stufen gewesen sind, was die dogmatische Tradition als Gegensätze hinstellt.

Der vielberufene Rationalismus der altchristlichen Apologeten ist nicht das Ganze ihrer Theologie, sondern nur ihre apologetische Seite. Freilich beschränkt und bestimmt er auch ihre esoterische Erlösungslehre, darf aber die relative und mit dem Apologetischen nicht völlig ausgeglichene Selbstständigkeit der letzteren nicht verkennen lassen. Das bestätigt die ansprechende Untersuchung, die Andres der „Engellehre der griechischen Apologeten des 2. Jhds. und ihrem Verhältnis zur griechisch-römischen Dämonologie“ gewidmet hat¹. Sie sammelt zunächst das Material aus Justin, Tatian, Athenagoras, in dem bei jedem dieser Autoren die Aussagen über die Engel von denen über die Dämonen geschieden werden. Eine kurze Skizze erweitert dann den Stoff noch mit Notizen aus Theophilus, Aristides, Melito und Hermias. Daran schließt sich eine Übersicht über die griechisch-römische Dämonologie und eine Untersuchung des Verhältnisses der apologetischen Engel- und Dämonenlehre zu dieser. Die Stoffsammlung ist ebenso für die christlichen wie für die hellenistischen Quellen recht sorgfältig und als solche von erheblichem Wert. Die geschichtliche Verarbeitung ist ihr gegenüber etwas zu kurz geraten und erleidet unter der Einführung einer biblischen Lehre als einer geschlossenen geschichtlichen Kategorie eine gewisse Unklarheit. Mit der unbefangenen Erkenntnis, daß in der christlichen Engel- und Dämonenlehre hellenisch-philosophische und orientalisch-religiöse Spekulationen, letztere durch einen scharfen Dualismus charakterisiert, verschmolzen sind, und daß dies schon in der vor- und außerchristlichen hellenistischen Tradition der Fall ist, wird die kräftige Betonung einer spezifischen Selbstständigkeit der apologetischen Lehre nicht recht auseinandergesetzt. Es dürfte der Verwicklung der Ideen nicht gerecht werden, wenn der Verfasser die apologetische Lehre aus einer

1) In den Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte XII, 3. Paderborn, A. Schöningh, 1914.

wesentlich biblischen Angelologie und einer hellenistischen Dämonologie gleichsam zusammensetzt. An diesem Punkt bringt die vom Verfasser in Aussicht gestellte Untersuchung der apogetischen in ihrem Verhältnis zu den nachkanonischen spätjüdischen Anschauungen hoffentlich weitere Förderung.

Welche Verluste dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Krieg gebracht hat, darauf wirft an einem einzelnen Punkte ein Schlaglicht die Beschäftigung mit einer schönen Arbeit des für das Vaterland gefallenen jungen Philologen Werner Heintze über den „Klemensroman und seine griechischen Quellen“¹. H. hat hier das Verhältnis der Homilien zu den Rekognitionen nochmals genau untersucht — es ist für die Bestimmung der Grundschrift, die in beiden benutzt ist, natürlich von entscheidender Bedeutung, ob sie beide voneinander in keiner Weise abhängig sind, — und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß man nicht ohne eine — mittelbare — Benutzung von H durch R auskommt, da es nicht möglich ist, alles, was H und R gemeinsam haben, in der Grundschrift (G) unterzubringen, bzw. H und R vollständig aus einer von beiden unabhängig voneinander und ausschließlich benutzten Grundschrift herzuleiten. G ist vielmehr selbst eine verwickelte Komposition, und die in ihm verarbeiteten Quellen sind auch neben ihm noch von den späteren Redaktoren des Romans benutzt worden. Dieser Aufriß der Quellenfiliation bleibt nun freilich unsicher, solange er nicht auf die Basis textkritischer Untersuchungen — von den zahlreichen Handschriften der Rekognitionen sind bisher nur sehr wenige geprüft — gestellt wird. Unabhängig aber von den von dieser Seite her zu erwartenden Korrekturen ist der Gewinn, den die stoffgeschichtliche Analyse von G, die Heintze vornimmt, austrägt (die ideale Größe G = Quellen von H und R wird dabei von der literarischen = Grundschrift nicht immer scharf geschieden). Neben dem alten Klemensroman, den Predigten und Reisen Petri, ist hier eine jüdisch-hellenistische, apogetische Disputation über die Mythologie und den Vorsehungsglauben und eine Wiedererkennungsnovelle völlig selbständiger Herkunft zu unterscheiden². Damit ist nach der grundlegenden Arbeit von Waitz, auf der Heintze weiter baut, dabei zugleich Anregungen Boussets³ aufnehmend, ein literarkritisches Schema gewonnen, aus dem sich ein Kollationsschlüssel für die Handschriften ergeben muß. — Der Traditionsgeschichte des im Eingang der Pseudoklementinen verwendeten Motivs der Totenbeschwörung in der hellenistischen Literatur ist Boll nachgegangen⁴ und hat gezeigt, daß es hier nicht wohl aus Lukians Nekyomanteia übernommen sein kann, vielmehr eine weit nähere Parallele in einem astrologischen Autor des 2. Jhds. hat. Zwischen ihm und Pseudoklemens besteht freilich auch kein Abhängigkeitsverhältnis; alle drei Schriften verwenden ein umlaufendes Motiv der mystagogischen Erbauungsliteratur.

Nicht ohne peinliche Verlegenheit überblickt man den Reichtum an Publikationen, den die Veröffentlichung der Oden Salomos im Jahre 1909 durch R. Harris hervorgerufen hat; weit mehr als hundert selbständige Arbeiten verzeichnet Kittel in seiner 1914 zusammengestellten Bibliographie.

1) Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur XL, 2. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1914. 2) Vgl. über das Wiedererkennungsmotiv die von Clemen im vorigen Jahrgang der ZKG., S 268, zusammengestellte Literatur.

3) GGA. 1905, S 425 ff.; vgl. auch Boussets Besprechung von Heintze, ThLZ. 1915, S. 295—297. 4) F. Boll, Das Eingangsstück der Pseudoklementinen (ZNW. 1916, S. 139—148).

Die Förderung, die im Verständnis der neuen Schrift gewonnen ist, steht zu dieser Masse, die die Sensation ihrer Entdeckung in einer Zeit ohne Papiernot aufwühlte, freilich im umgekehrten Verhältnis. Zum Glück gilt dies Urteil nicht von Kittels eigener Untersuchung, der die Bibliographie beigegeben ist¹. Durch solide Konkordanzarbeit hat sie die Interpolations-hypothesen, die zunächst auftraten und inzwischen von ihren Vertretern selbst meist preisgegeben wurden, wohl endgültig entkräftet. Ein erster Teil zeigt, daß sprachliche und stilistische Verschiedenheiten sich nicht auf literarkritisch zu scheidende Textpartien verteilen lassen, sondern vielmehr in ihrer Vermischung unsere Dichtungen in ihrer literarischen Form ebenso wie in ihrer Religiosität als das charakteristische Erzeugnis eines späten Synkretismus erweisen. Der zweite Teil führt diese These überzeugend an der Besprechung aller derjenigen Oden durch, in denen Interpolationen angenommen worden sind. Für die Textherstellung und die Einzelerklärung fällt dabei natürlich reicher Gewinn ab. Eine höchst dankenswerte Zugabe ist eine syrische Wortkonkordanz zu den Oden. — Noch nicht bei Kittel gebucht ist ein Aufsatz eines Gelehrten aus der Heimat unserer Odenhandschriften, des Syrsers A. Mingana², dessen These mich freilich nicht überzeugt hat. Er bestreitet, daß die Oden aus dem Griechischen übersetzt seien, und hält sie für ein originalsyrisches Werk, das vielleicht nicht lange nach der Zerstörung des Tempels von Jerusalem im Jahre 70 und jedenfalls nicht später als um die Mitte des 2. Jahrhunderts entstanden sei. Aber was er in diesem nationalen Eifer wesentlich über den semitischen Sprachcharakter und das Verhältnis zur syrischen Bibel ausführt, vermag nicht ein syrisches Original zu erweisen — das Verhältnis zur syrischen Bibel scheint sich mir im Gegenteil gerade bei einer Übersetzung leichter zu erklären —, und die Stützen für die chronologische Ansetzung (Verhältnis zum Johannesevangelium, Deutung der Worte über den Tempel in Ode 4) sind ebenso schwach. Der Verfasser gibt selbst zu, daß keiner seiner einzelnen Gründe durchschlage, verweist aber auf ihre Summe. Demgegenüber gilt hier wie sonst in kritischen Fragen m. E. das Wort K. Lehrs aus seinen „10 Geboten für einen klassischen Philologen“: „Du sollst nicht glauben, daß zehn schlechte Gründe gleich sind einem guten.“

Der „Überlieferung und Textgeschichte der lateinisch erhaltenen Origineshomilien zum A.T.“ hat Baehrens eine Untersuchung gewidmet, die die Prolegomena zu der von ihm vorbereiteten Ausgabe in der Sammlung der Berliner Akademie darstellt³. Es werden hier auf Grund von ca. 2.0 Handschriften (einige französische und englische konnten wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges nicht mehr eingeordnet werden) die Typen der Überlieferung gesondert, mit der direkten Überlieferung verglichen und in ihrem Verhältnis zum Original der Übersetzungen bestimmt. Nähere Mitteilungen darüber würden zu weitläufig sein. Hoffentlich findet die nebenher aufgestellte These, daß die Schriftzitate mit den exegetischen Aus-

1) G. Kittel, Die Oden Salomos einheitlich oder überarbeitet? Mit zwei Beilagen: I. Bibliographie der Oden Salomos; II. Syrische Konkordanz der Oden Salomos. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1914. 2) A. Mingana, Quelques mots sur les odes de Salomon (ZNW. 1914, S. 234–253; 1915, S. 167–190). 3) Texte und Untersuchungen zur Geschichte der alchristlichen Literatur XLII, 15. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1916.

fürungen übersetzt seien und infolgedessen für die Rekonstruktion der griechischen Bibeltexte des Origenes herangezogen werden dürfen, bald die vom Verfasser gewünschte Prüfung. Ein Anhang bringt eine bisher ungedruckte, kurze, unechte Homilie über Melchisedek.

„Den kirchengeschichtlichen Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes“ hat A. v. Harnack in zwei Heften der Texte und Untersuchungen zusammengestellt¹. Man sieht mit Staunen, wie sich hier aus zerstreutem, aber reichem Material ein Bild der kirchlichen Zustände in der Zeit und im Kreise des Homileten aufbaut und ein großes Stück Geschichte christlicher Sitte und Sittlichkeit erleuchtet. Harnack ordnet den Stoff, den er in ausgeschriebenen Zitaten vorführt, in folgenden Gruppen: die heilige Schrift und die exegetische Tradition (lexikalische und textliche Erörterungen sind dabei ausgeschlossen, es handelt sich wesentlich um den Kanon und die Hermeneutik); Mitteilungen über Häretiker und Polemik; Juden, Samaritaner und andere Völker; griechische Historie, Philosophie, Antiquaria; Staat und Kirche (hierüber hören wir auffallend wenig); Zahlen- und Namensymbolik und anderer Aberglauben; sittliches, besonders geschlechtliches Leben, Ehe, Karität; Gemeinde, Gottesdienst, Sakramente, Buße, Vergebung, Amtsträger und Heilige. Wertvoll ist die Ausdehnung des Materials auf das in den plagiatorischen Kommentaren des Hieronymus zu den Briefen an Philemon, die Galater, Epheser und Titus aus verlorenen Origeneskommentaren Erhaltene (II, S. 141—168). „Auf Kommentare zu dem Gebotenen mußte der Verfasser verzichten“; dessen ungeachtet finden wir in den Anmerkungen manche Illustration aus der vororigenistischen christlichen Literatur. — Dem ersten Heft ist eine Abhandlung beigelegt „über die Terminologie der Wiedergeburt und verwandter Erlebnisse in der ältesten Kirche“. Für Ausdrücke und Bilder wie „Kinder, wie die Kinder, Neuschöpfung, Umbildung, Erwählung, Adoption, Schöpfung, Wiedergeburt, der neue, vollkommene, geistliche Mensch“ u. ä. werden die Belege in der urchristlichen Literatur zusammengestellt und in ihren Sinnzusammenhängen verfolgt. Damit ist die eine Hälfte der Vorarbeit für eine religionsgeschichtliche Untersuchung geleistet, die nun durch eine parallele Zusammenstellung aus dem außerchristlichen Hellenismus zu ergänzen wäre. Schon aus der des christlichen Materials wird man jedoch mit H. die Einsicht gewinnen dürfen, daß die Häufung und Kreuzung sehr verschiedener Termini und die fließenden Grenzen ihrer Anwendung die Ableitung aus bestimmten hellenistischen Mysterien verbieten; vielmehr handelt es sich um die Aneignung von bereits in den allgemeinen religiösen Sprachgebrauch übergegangenen auch durch das hellenistische Judentum und die Septuaginta schon der biblischen Religion assimilierten Ausdrücken und Vorstellungen, die, wie ihre Verwendung zeigt, überall zwischen einem mystischen Terminus und einem Bilde schweben. Man darf sich die religionsgeschichtliche Entwicklung im Christentum nicht als eine fortschreitende spiritualisierende Verdünnung vorstellen; sondern spiritualisierende Ver-

1) I. Teil: Hexateuch und Richterbuch, II. Teil: Die beiden Testamente mit Ausschluß des Hexateuchs und des Richterbuchs. Die Terminologie der Wiedergeburt und verwandter Erlebnisse in der ältesten Kirche (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XLII, 3. 4). Leipzig, J. C. Hinrichs, 1918. 1919.

dünnung und hypostasierende Verdichtung sind einander periodisch gefolgt, ja spiritualisierende und hypostasierende Tendenzen haben sich ständig durchkreuzt. Und im ganzen und wesentlichen ist dabei das ursprüngliche Christentum spiritualistischer gewesen als etwa das des 3. und 4. Jahrhunderts; denn jenes bedurfte keiner Mysterien, weil es für den realistischen Trieb des religiösen Lebens in der Eschatologie volle Befriedigung fand.

Der von seinen Söhnen und Enkeln verleugnete Erzvater der lateinischen Kirche, Tertullian, bleibt wie in seinem Leben so für die Wissenschaft eine ängstliche Größe¹. Es ist hier zunächst das durch die doppelte Überlieferung des Apologetikum gestellte Problem, das nicht zur Ruhe kommen will. Die alte, aber in der Neuzeit allgemein aufgegebenen Ansicht, in der Vulgata eine verbesserte Auflage aus des Verfassers Hand zu sehen, der gegenüber der Text des Fuldensis die erste Ausgabe darstellt, fand in Schrörs einen neuen, aber wenig glücklichen Vertreter². Rauschen hat sofort eindrücklich widersprochen³, und Löfsteds durch den Streit der Genannten angeregte Arbeiten⁴ haben den Vorrang des Fuldensis durch zahlreiche neue Beobachtungen gesichert. Esser⁵ (bei seiner Übersetzung in der Kemptener Bibliothek) und Rauschen⁶ in den Nachträgen zu seiner Studentenausgabe haben daher den Text von F fast durchgängig zugrunde gelegt. Vergeblich dürfte Wohlebs Versuch sein, diese Schätzung des Fuldensis aufs neue zu erschüttern⁷; daß auch dieser Zeuge nicht von Schönheitsfehlern frei ist, hat kein verständiger Kritiker verkannt, und ohne Eklektik kommt daher die recensio hier so wenig aus wie in anderen ähnlichen Fällen. Für das Einzelne muß auf die genannten Arbeiten und ihre Besprechungen in den Literaturzeitungen verwiesen werden⁸. Daß die Textherstellung überall vom Fuldensis auszugehen und jede Abweichung von ihm zu begründen hat, kann als feststehend gelten. Hoffentlich findet sich noch

1) Der auf Hieronymus zurückgehenden fable convenue, daß Tertullian Presbyter gewesen sei, sind Kellner (zuletzt in der Vorrede zur neuen Auflage der Kemptener Bibliothek, Tertullian I, S. XXX) und Koch (HJG. 1907, S. 95—103 und ZKG. 1914, S. 1—8) mit Grund entgegengetreten, ohne sie verdrängen zu können. Eine von Noeldchen und Labriolle aus de jejuniis 13 herausphantasierte angebliche Reise Tertullians nach Griechenland hat Esser (Katholik 1914, S. 353 bis 361) einer Widerlegung gewürdigt.

2) H. Schrörs, Zur Textgeschichte und Erklärung von Tertullians Apologetikum (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der althristlichen Literatur XL, 4.) Leipzig, J. C. Hinrichs, 1914.

3) G. Rauschen, Prof. Heinrich Schrörs und meine Ausgabe von Tertullians Apologetikum. Bonn, P. Hanstein, 1914.

4) E. Löfstedt, Tertullians Apologetikum textkritisch untersucht. Lund und Leipzig (O. Harassowitz), 1915; Ders., Kritische Bemerkungen zu Tertullians Apologetikum Ebd 1918. (Bei Löfstedt zitierte Arbeiten zum Gegenstand: G. Thörnell, Kritiska studier till Tertullianus Apologeticum, Upsala 1917, und J. P. Waltzing, Étude sur le codex Fuldensis de l'Ap. de T., Lüttich und Paris 1914, sind mir noch nicht zugänglich geworden.)

5) Kemptener Bibliothek der Kirchenväter: Tertullians ausgewählte Schriften, übersetzt von H. Kellner, durchgesehen und herausgegeben von G. Esser, I 1912; II 1915. Kempten und München, Jos. Kösel.

6) G. Rauschen, Florilegium patristicum XII: Emendationes et adnotationes ad Tertulliani Apologeticum. Bonn, P. Hanstein, 1919.

7) L. Wohleb, Tertullians Apologetikum (Berliner philol. Wochenschrift 1916, Nr. 17, 19, 20, 26 27, 49—52).

8) Vgl. u. a. v. Soden, ThLZ. 1915, Sp. 491—494; 1920, Sp. 102—104; Jülicher, ThLZ. 1916, Sp. 488—490; Heinze, DLZ. 1917, Sp. 611—613.

ein anderer Vertreter seines Textes; ein von Souter nachgewiesenes, leider wenig umfangreiches und deshalb wohl unbeachtet gebliebenes Fragment, auf das Löfstedt die Aufmerksamkeit erneut lenkt, ermutigt zu dieser Erwartung¹.

Die Frage nach dem Adressaten von Tertullians Schrift *de pudicitia* und dem Verfasser des in ihr erwähnten *edictum preemtorium* ist von Esser² und Adam³ behandelt worden. Beide sehen in ersterem nicht den römischen Bischof Kallist, sondern einen karthagischen Bischof, als welchen Adam speziell Agrippinus benennen zu dürfen meint; er hält diesen zugleich für den Urheber des Edikts. Beide mit Esser, der das Edikt dem Vorgänger Kallists, dem Papst Zephyrinus, zuschreiben möchte, zu unterscheiden, ist ja auch in der Tat durch nichts nahegelegt. Mit der Personenfrage hängt die andere eng zusammen, ob die Angaben in *de pudicitia* mit denen Hippolyts über das Verfahren Kallists zu kombinieren sind oder nicht. Letzteres ist die der herrschenden und m. E. noch immer wahrscheinlicheren Meinung entgegretretene Ansicht der genannten Forscher, die wiederum in der Bestimmung der sittenzuchtlichen Praxis in Afrika auseinandergehen.

Das pseudotertullianische Gedicht *adversus Marcionem* hat K. Holl⁴ einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Er zeigt, daß der Verfasser von der marcionitischen Häresie keine lebendige Kenntnis, sondern nur unklare literarisch vermittelte Vorstellungen hat, daß er von Schriften des beginnenden 5. Jahrhunderts und der Papstliste des *catalogus Liberianus* abhängig ist, dazu die Legende von Adams Schädel unter dem Kreuze Christi in einer Form voraussetzt, die erst durch Hieronymus ins Abendland gebracht wurde. Da er andererseits älter sein muß als das Papstbuch und jene vom Abendland bald gänzlich abgelehnte Legende noch propagiert, so bestimmt sich seine Zeit auf das letzte Viertel des 5. oder das erste des 6. Jhds. Als seine Heimat hat Südgallien die größte Wahrscheinlichkeit⁵.

Periodisch erfahren die christlichen Martyrien immer wieder einmal eine eingehendere Erörterung. An die umfangreiche Diskussion, die in den 90er Jahren über die Apolloniusakten geführt wurde, erinnert die in den letzten Jahren entstandene über die *Acta Cypriani*. Die Trägheit der Hartelschen Ausgabe hatte uns alle darüber getäuscht, daß noch die handschriftliche Überlieferung dieser Akten ganz verschiedene Rezensionen bietet. Reitzenstein⁶ hat sie in einer musterhaften Untersuchung analysiert und

1) Es handelt sich um ein Exzerpt (c. 38–40) in einer Rheinauer, jetzt Züricher Hs. des X. Jhrds., s. Souter, *JThSt.* 1907, S. 297–300, und Löfstedt, *Kritische Bemerkungen* usw., S. 13f. 75ff.

2) G. Esser, *Der Adressat der Schrift Tertullians de pudicitia* und der Verfasser des römischen Bußedikts. Bonn, P. Hanstein, 1914; vgl. meine Besprechung *ThLZ.* 1916, S. 173–175.

3) K. Adam, *Das sogenannte Bußedikts des Papstes Kallistus*. München, Lentner, 1917; vgl. G. Ficker in *ZKG. NF. I.*, 1919, S. 134, und H. Koch, *ThLZ.* 1918, S. 248f. Siehe auch H. Koch, *Zum Lebensgang des Kallist* (*ZNW.* 1916, S. 211f.).

4) K. Holl, *Über Zeit und Heimat des pseudotertullianischen Gedichtes adversus Marcionem* (*SBA.* 1918, S. 514–559).

5) Ackermann, *Über die Echtheit der letzten Hälfte von Tertullians adversus Judaeos*, Lund 1918, ist mir nicht zugänglich.

6) R. Reitzenstein hat seine Untersuchungen, zu denen ihn A. v. Harnacks Schrift: *Das Leben Cyprians, die erste christliche Biographie* (Leipzig 1913) angeregt hat, begonnen in einer Abhandlung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften: *Die Nachrichten über den Tod Cyprians, ein philologischer Beitrag zur Geschichte der*

gezeigt, daß zwei alte Urkunden zugrunde liegen: ein Protokollauszug über das Verhör Cyprians vor dem Prokonsul im Jahre 257 nach dem ersten Valerianischen Edikt, das mit seiner Verbannung endete, und einer über seine Verurteilung zum Tode nach dem zweiten Valerianischen Edikt im Jahre 258. Zunächst wurde dann der letztere zu einer kurzen Erzählung redigiert. Sie ist in zwei Rezensionen, einer katholischen und einer von R. entdeckten donatistischen (letztere an dem Stichwort *Deo laudes untrüglich* erkennbar) in Cyprianhandschriften als *passio Cypriani* erhalten. Daß auch die erste Urkunde früh in der afrikanischen Kirche kursierte, macht eine Anspielung in dem Schreiben numidischer Bekenner, das als ep. 77 der Cyprianischen Briefsammlung erhalten ist, wahrscheinlich. Aber selbständig überliefert ist sie nicht; sie erscheint überhaupt nicht in Cyprianhandschriften (soweit diese geprüft werden konnten), sondern erst in der Passionarüberlieferung und ist hier — nicht ohne Verstümmelungen und Änderungen — mit der zum Bericht redigierten zweiten und einem dieser angeschlossenen Anhang über die Hinrichtung und das Begräbnis Cyprians zu einer vollständigen *passio* verbunden. Die so aus drei Stücken kompilierte Überlieferung lag schon Augustin vor. Sie unterscheidet sich von der in den Cyprianhandschriften wesentlich durch eine bedeutsame Interpolation in dem Verhör von 258, für die R. in den *Acta Scilitana* die Quelle erkennen will. R. meint, einen verstümmelten Rest des Protokollauszuges von 258 in einem Fragment sehen zu dürfen, das in zwei Cyprianhandschriften begegnet. Nächst ihm hat die in den Cyprianhandschriften gebotene unvollständige Fassung den Vorzug älterer Überlieferung, wenn man durch Vergleich der donatistischen mit der katholischen Rezension ihre Urform herstellt. Franchi¹ hat demgegenüber die Passionarienüberlieferung als ursprünglich und glaubwürdig (beide Fragen, auf deren Beilegung R. mit Recht scharf gehalten hat, werden von ihm verbunden) verteidigt; Corssen², der in diesem Punkt R. zustimmt, hält mit Franchi

Märtyrerliteratur (Heidelberg 1913) und fortgesetzt in: Bemerkungen zur Märtyrerliteratur II (GGN. 1919, S. 177–219). — Die donatistische Rezension der *passio* findet sich in der oben S. 148 erwähnten Würzburger Handschrift, aus der R. die dort besprochene pseudocyprianische Predigt ediert hat. Auch die in derselben Hs. überlieferten Cyprianbriefe (s. o.) verraten donatistische Textrezension; s. darüber Reitzenstein, Ein donatistisches Corpus Cyprianischer Schriften (GGN. 1914, S. 85–92), und K. Mengis, Ein donatistisches Corpus Cyprianischer Briefe (Freiburger Diss. 1916). M. hat den Text der Briefe nach der Würzburger Hs. ediert, besonders die Bibelzitate untersucht und in ihnen Berührungen mit donatistischen Bibeltexten nachgewiesen (Ein Teil der Dissertation ist auch ZNW. 1914, S. 274–279, gedruckt: Ein Beitrag zur Cyprianforschung.) — Ein altes Verzeichnis Cyprianischer Schriften in einer anderen Würzburger Hs. hat Mengis, BPhWschr. 1918, S. 326–336, besprochen; es repräsentiert eine dem Typ 504 (meine Cyprianische Briefs., S. 101 ff.) nahestehende Sammlung. Über eine textlich wertlose, bisher unbenutzte Hs. Cyprians (sacc. XV) hat Sajdak Mitteilungen gemacht: *De Cypriani epistularum codice Craconiensi* nr. 1210 (Eos 1914/15, S. 134–146). Nach Inhalt und Text ist sie ein Vertreter der in meiner Cyprianischen Briefsammlung (Leipzig 1904) unter Nr. 505 (S. 138 ff.) behandelten Gruppe. 1) Studi Romani, *Rivista di archeologia e storia* II, 3 (mir nicht zugänglich und nur durch Reitzenstein GGN. 1919, S. 178, und Corssen [s. u.] ZNW. 19 6, S. 194, bekannt). 2) Corssen, Das Martyrium des Bischofs Cyprian (ZNW. 1914, S. 221–233. 285–316; 1915, S. 54–92. 198–230; 1916, S. 189–206; 1917/18,

jenes Fragment für einen sekundären Auszug. Neben der Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen Rezensionen der *acta* zueinander, bei der R. wohl wesentlich recht behalten dürfte, steht die bedeutsamere nach dem Wert der *vita* des Pontius neben den *acta*. Diese *vita* ist keine Biographie, sondern ein Panegyrikus, der selbst in die Gattung der Martyrien gehört. Die handschriftliche Überlieferung legt m. E. die hier nicht näher zu begründende Vermutung dringend nahe, daß sie die *acta* geradezu zu ersetzen bestimmt war (je ein Zweig der Überlieferung bietet je nur eine von beiden, ein weiterer kombiniert sie). R. sieht in ihrem Verfasser, der sich für einen Begleiter Cyprians in dessen letzten Lebenstagen ausgibt, einen die Augenzeugenschaft nur fingierenden, tatsächlich mit nur mittelbarer Überlieferung — im wesentlichen den Schriften Cyprians und den *acta* — arbeitenden Rhetor, während Corssen, der ebenfalls Bekanntschaft und verhüllte Polemik gegen die *acta* annimmt (diese bleiben auch für ihn die bessere historische Quelle), neben der Durchdringung mit Cyprians Schriften ihm eigene Wissenschaft zuspricht, worin ich C. beitreten möchte: eine Gegenäußerung R.s zu diesem Punkte steht noch aus. C. hat eine breit ausholende archäologisch-historische Interpretation der *acta* wie der *vita* gegeben und dabei eine Fülle von weit zerstreutem, höchst wertvollem Material gesammelt, die hoffentlich nicht deshalb ungenutzt bleibt, weil sie nicht leicht jemand im Rahmen einer rein literarischen Untersuchung zu finden vermuten wird. Bedenken, die sich gegen seine Darstellung der Hergänge im Leben Cyprians und seine Auffassung von dessen in der Glorie des Märtyrers bis zur Verfälschung verklärten Charakter geltend machen ließen, dürfen hier nicht erörtert werden.

Reitzenstein ist bei seinen Untersuchungen über die Literaturgeschichte der Biographie Cyprians auch den verschlungenen Pfaden nachgegangen, auf denen sich Cyprian von Karthago mit dem Magier Cyprian von Antiochia begegnet ist¹. Am auffallendsten ist dabei, daß Gregor von Nazianz in einer Lobrede auf den karthagischen Cyprian bereits Züge aus dem Sagenkreis des Zauberers einflicht. Dies beruht nicht auf einer schwer glaublichen Verwechslung, sondern auf einer Tradition, nach welcher der Karthager vor seiner Bekehrung der Magie gehuldigt hat. Sie war in einer Biographie Cyprians enthalten, die mit seinen Werken im Orient verbreitet war, und ist auch von Prudentius, der ja dafür schon aus chronologischen Gründen nicht von Gregor abhängig sein kann, bezeugt. Daß diese Kombination mehr ist als eine ansprechende Hypothese, beweisen nicht nur weitere wörtliche Anklänge bei Gregorius und Prudentius an die gemeinsame Quelle, sondern auch die beiden gemeinsamen Anspielungen auf eine Schrift Cyprians über die Trinität; gemeint ist Novatian de trinitate, wovon Rufin ja ausdrücklich berichtet, daß es in einer Konstantinopeler Ausgabe der Werke Cyprians diesen beigegeben sei, wie es auch nach Hieronymus von

S. 118—139, 202—223, 249—272). — Eine Nebenfrucht dieser Studien ist Corssens Aufsatz: Der Schauplatz der Passion des römischen Bischofs Sixtus II. (ZNW. 1916, S. 147—166); hier wird die Geschichtlichkeit des Martyriums der Päpste Cornelius, Lucius, Stephanus erneut bestritten. 1) R. Reitzenstein, Cyprian der Magier (GGN. 1917, S. 38—79). Sinko, De Cypriano martyre a Gregorio Nazianzeno laudato, Cracoviae 1916, ist mir nur aus der Besprechung Reitzensteins BPhWsch. 1917, S. 1185—1189, bekannt.

vielen für Cyprianisch gehalten wurde. Eben diese Tradition hat es erst ermöglicht, daß dem Zauberer der hellenistischen Novelle, in der ursprünglich Justina die Hauptperson ist, der Name Cyprians gegeben wurde; ich sehe nicht, warum R. dieser Konsequenz seiner eigenen Anschauung über die Traditionsgeschichte ausweicht (S. 66), deren Ziehung keineswegs bedeuten würde, daß der ganze Stoff aus jenem biographischen, legendarischen Zug herausgesponnen wäre. Die spätere Tradition erklärt dann noch umständlich, wie Cyprian von Karthago nach Antiochia gekommen ist.

Eine armenische Übersetzung der Pioniusakten aus dem 5. Jhd. hat nach vier z. T. nur in Abschriften und Kollationen benutzten Handschriften Srapian mit deutscher Übertragung veröffentlicht, ohne sie mit der griechischen Überlieferung zu vergleichen¹. — Kirsch tritt in einer neuen Untersuchung der Akten der vier Gekrönten² dafür ein, „daß die vier an der Via Labicana beigesetzten und verehrten Blutzengen römische Märtyrer sind, keine pannonischen“, und daß „die pannonischen Akten legendarisch sind“. Dadurch erleichtern sich in der Tat gewisse Widersprüche zwischen der liturgischen und der hagiographischen Tradition, die schwer verständlich sind, wenn man von einem historischen Kern der pannonischen Legende ausgeht. — In seiner von Lietzmann angeregten Dissertation zeigt Gerhardt, daß die Akten des hl. Anthimus und die des hl. Sebastian einander nahe verwandte, von jeder geschichtlichen Überlieferung verlassene, apogetisch-erbauliche Kompositionen sind³. — Über Reunings Beiträge zur Erklärung des Polykarpmartyriums s. Fickers Anzeige im vorigen Jahrgang der ZKG, S. 436.

Weit mehr als die Kritik eines Martyriums bedeuten Lietzmanns Studien über Petrus und Paulus in Rom⁴. Sie nehmen ein sehr altes Thema mit ganz neuen Mitteln in Angriff. Seit dem Aufhören der konfessionellen Tendenzkritik in dieser Frage hat ihre Beantwortung wesentlich von der Einschätzung der literarischen Zeugnisse, der Cajusstelle um 200 einerseits und der Clemensstelle um 100 andererseits, abgehangen; für die Tradition sprach gewichtig die Tatsache, daß Spuren einer zugunsten anderer Orte konkurrierenden Überlieferung über das Ende der Apostelfürsten nicht begegnen. Jene Stellen bleiben auch weiter die ältesten Zeugnisse, aber sie gewinnen eine für die Entscheidung nicht unerhebliche Bestätigung dadurch, daß auch liturgiegeschichtliche und archäologische Untersuchungen zu demselben Stande führen. In eingehenden, manche schöne Erkenntnis am Wege pflückenden Untersuchungen des römischen Festkalenders im 4. Jahrhundert weist L. nach, daß das Gedächtnis des Petrus und Paulus an drei verschiedenen Stätten (außer in den bekannten Titelbasiliken noch in den Katakomben und hier für beide gemeinsam) gefeiert wurde. Daß die Reliquien der Apostel in der Tat zeitweilig in den Katakomben bei S. Sebastian geruht haben, ist durch zahlreiche Graffitiinschriften an Ort und Stelle sowie andere Zeugnisse gesichert. Das Datum des Peter-Paulsfestes am 29. Juni

1) Wiener Zeitschrift für Kunde des Morgenlandes 1914, S. 376—405.

2) Kirsch, Die Passio der vier Gekrönten in Rom (HJG. 1917, S. 72—97).

3) Gerhardt, Über die Akten des hl. Anthimus und des hl. Sebastian. Diss. Jena, 1916.

4) H. Lietzmann, Petrus und Paulus in Rom. Liturgische und archäologische Studien mit 6 Plänen. Bonn, H. Marcus & E. Weber, 1915. Vgl. dazu ZKG, 36, 1916, S. 572f.

bezieht sich, wie die Beifügung des Jahres 258 zeigt, nicht auf eine Überlieferung bezüglich ihres Passionstages, sondern auf die Translation ihrer Gebeine, und zwar die Translation von den getrennten Ruhestätten nach der gemeinsamen bei S. Sebastiano; denn seit Konstantin ruhen sie wieder an jenen, und man hätte sie nicht dorthin zurückgebracht, wenn man nicht dieselben als ihre ursprünglichen Stätten gekannt hätte, wie das ja auch durch Cajus bezeugt ist. Die Translation nach S. Sebastiano zeigt aber, daß die ursprünglichen Stätten am Vatikan und an der Straße nach Ostia keine Kultstätten gewesen sein können, und die Ausgrabungen beim Neubau der Basiliken der Apostelfürsten haben denn auch bestätigt, daß ihre Leiber hier in heidnischer Umgebung beigesetzt waren. Dies macht eine sekundäre Erfindung, die immerhin älter sein müßte als das Jahr 200, sehr unwahrscheinlich und eine alte Tradition sehr wahrscheinlich. Ein dezidierter Skeptizismus bleibt ebenso unüberwindlich wie unfruchtbar. Aber selbst wer sich von ihm nicht befreien kann, wird L. für ein schönes Stück Geschichte des Apostelkultus und methodische Förderung dankbar bleiben. Zu dem archäologischen Teil, der durch gute Pläne illustriert wird, hat Hülsen einige beachtliche Ergänzungen¹, zu den kalendergeschichtlichen Jülicher einige eindruckliche, aber den Hauptgang des Beweises nicht berührende Einwendungen gemacht². — Der von L. (S. 175f.) auch gestreiften Frage der spanischen Reise des Paulus und ihrer Bezeugung hat Dubowy³ eine Untersuchung gewidmet. Beide Autoren argumentieren in Kürze so *τερμα της δυνσεως* könne nur auf Spanien bezogen werden. Clemens habe dies aber nicht wohl sagen können, wenn er es nicht gewußt habe. Indessen folgt das zweite keineswegs aus dem ersten. Unabhängig aber von der Zustimmung zu diesem Schlußverfahren ist der Wert von D.s sorgfältiger Zusammenstellung und umsichtiger Kritik aller der Deutung auf Spanien ausweichenden Versuche, *τερμα της δυνσεως* zu erklären; auffallend ist, daß das Zeugnis des Muratorischen Fragmentes dabei völlig unerwähnt bleibt.

In einer ungemein lichtvollen, auf knappem Raum reichen Stoff in klarer Gliederung verarbeitenden Skizze hat uns Holl „Die Vorstellung vom Märtyrer und die Märtyrerakte in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ geschildert⁴. Hoffentlich bleibt ihr Gehalt nicht über einem Streit unbeachtet, der sich an eine für die Auffassung der Gesamtentwicklung nicht entscheidende Einzelthese geknüpft hat⁵. Es handelt sich um die

1) NJkIA. 1918, S. 282 — 286.

2) GGA. 1916, S. 730 — 737

3) E. Dubowy, Klemens von Rom und die Reise Pauli nach Spanien, historisch-kritische Untersuchungen von Klemens von Rom, 1 Korinther 5, 7. Freiburg i. B., Herder, 1914. 4) In NJkIA. 1914, S. 521—556. 5) Holl, Der ursprüngliche Sinn des Namens Märtyrer, eine Entgegnung (ebd. 1916, S. 253 bis 259). — Ders., *ψευδομαρτυς* (Hermes 1917, S. 301—307) — P. Corssen, Begriff und Wesen des Märtyrers in der alten Kirche (NJkIA. 1915, S. 481 bis 501). — Ders., *μαρτυς* und *ψευδομαρτυς*, eine Betrachtung über 1. Korinther 15 (ebd. 1916, S. 424—427). — Ders., Über Bildung und Bedeutung der Komposita *ψευδοπροφητης*, *ψευδομαντις*, *ψευδομαρτυς* (Sokrates 1918, S. 106 bis 114). — R. Reitzenstein, *Historia monachorum* und *historia Lausiaca*, 1916 (s. in ZKG. NF. I, 1919, S. 188f. 388f.), S. 85 u. 257. — Ders., Bemerkungen zur Martyrienliteratur, I: Der Name Märtyrer (GGN 1916, S. 417—467). — Ders., Der Titel Märtyrer (Hermes 1917, S. 442—452). — A. Schlatter, Der Märtyrer in den Anfängen der christlichen Kirche (Beiträge zur Förderung der christlichen Theologie 19, 3). Gütersloh, 1915. — G. Krüger, Zur Frage

Wortgeschichte des Titels *μαρτυς*. Wie kommt er aus seiner allgemeinen Bedeutung „Zeuge“ zu der zunächst prägnanten, schließlich exklusiven „Blutzeuge“? H. antwortet darauf: weil *μαρτυς* von Anfang an im Christentum schon Zeuge in einem prägnanten Sinn, nämlich Zeuge der Auferstehung Christi, gewesen ist. Da nun die Blutzeugen besonderer Offenbarungen aus der himmlischen Welt gewürdigt wurden und in dieser Bevorzugung noch standen, als andere Geiststräger bereits ausgestorben waren, so wurde auf sie jener prägnante Zeugentitel, den ursprünglich z. B. auch die Apostel führen, allmählich eingeschränkt, nicht weil sie gelitten haben, sondern weil sie in ihrer Passion etwas bezeugten, was andere nicht mehr bezeugen konnten. Gegen H. haben Corssen, Reitzenstein, Schlatter und Krüger die andere Auffassung vertreten: Die Blutzeugen sind deshalb zu Zeugen *κατ' ἐξοχήν* geworden, weil ihr Leiden als solches eine Beweiskraft für ihre Sache, ihren Glauben, hat, die dem bloßen Bekenntnis nicht eignet. Daß das standhafte Ertragen von Leiden für die Überzeugung der eigentliche Beweis ihrer Wahrheit sei, würde dann das Christentum mit der philosophischen Tradition teilen; ein enthusiastisches Element käme auch in dieser Richtung hinzu, sofern eben die Unempfindlichkeit gegen körperliche Qualen das Wirken einer übermenschlichen Kraft im Märtyrer beweist und diese damit bezeugt. Es handelt sich bei diesem Gegensatz ausschließlich um die Deutung des Wortes *μαρτυς*; daß in der ideengeschichtlichen Entwicklung mehr als ein Motiv wirksam ist, daß insbesondere der urchristliche Geistgedanke die Bagnadigung durch Offenbarungen mit der Kraft zum Leiden zusammenfaßt, verkennen die Streitenden selbst nicht. H. hat ja eindrucksvoll dargestellt, wie in der Überlieferung jene immer höher gesteigerte Unempfindlichkeit, die schließlich zur Unverletzlichkeit wird, als das eigentliche Wunder erscheint, nur daß er darin eine Wandlung sieht, die sich mit dem Erlöschen des Offenbarungs-enthusiasmus auch im Märtyrer erst einstellt. Auch die Frage, ob das christliche Martyrium das Prophetenmartyrium des Judentums oder das Philosophenmartyrium des Hellenismus zur Wurzel habe, steht nicht auf einem Entweder-Oder; denn schon das Judentum kennt, wie Schlatter gezeigt hat, das Martyrium des Bewährungsleidens neben und vor dem des Propheten. Sein heroisches Leiden macht den Propheten zum Märtyrer (und da dem Propheten nichts zur Vollkommenheit fehlen darf, muß er auch Märtyrer sein), nicht aber den Märtyrer zum Propheten, und ebenso ging es in der christlichen Kirche mit den Aposteln. Daß die besondere Beweiskraft des Leidens und nicht eine spezielle, dem Märtyrer zugängliche Erkenntnis das Tragende in der Entwicklung des Sprachgebrauches ist, daß also die von H. mit Recht hervorgehobene Verbindung mit dem Enthusiasmus der Erkenntnis nicht durch Wort-, sondern durch ideengeschichtliche Assoziationen vermittelt ist, scheint mir dadurch (gegen Holl) erwiesen zu sein. Der Märtyrerkult ist nicht ohne diese Verbindung zu verstehen (man beachte in diesem Zusammenhang Schlatters Ausführungen über das Prophetengrab bei den Juden), der Märtyrertitel aber nicht durch sie zu erklären.

nach der Entstehung des Märtyrertitels (ZNW. 1916, S. 264—269). — Referate: Doergens, *Katholik* 1918, 3, S. 205—208, und Kirsch, *HJG.* 1917, S. 72 bis 77. — Zur Formgeschichte der Märtyrerakte bringt die Dissertation von Hans Niedermeyer über antike Protokolliteratur (Göttingen, 1918) einige wertvolle Hinweise.

Theodor Schermann legt unter dem Titel „Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung“¹ ein großes Werk in drei Teilen vor, von dem jeder Fachgenosse mit der Spannung Kenntnis nehmen wird, die der umfassenden Bedeutung und schwierigen Verwicklung des Gegenstandes entspricht. Es ist bekannt, daß unsere älteren Canonesammlungen, die sich als apostolisch geben, in den überlieferten Kodifikationen nicht über das 4. Jahrhundert zurückzuverfolgen sind; ebenso ist an sich gewiß und allgemein anerkannt, daß sie erheblich ältere Quellen dabei verarbeiten und einen vielfach weiter zurückreichenden Stand der liturgie- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung reproduzieren. Es kommt darauf an, diese älteren Quellen literarkritisch auszuscheiden und den älteren Zustand von der späteren Entwicklung abzuheben. Sch. überrascht uns im ersten Teile seines Werkes, der einen neuen, mit einem reichen Apparat von Parallelstellen ausgestatteten Abdruck der sog. apostolischen und der ägyptischen Kirchenordnung bietet (bei der letzteren hätten die lateinisch überlieferten Stücke von denen durch Funck aus dem Koptischen übersetzten im Druck unterschieden werden sollen), mit der Behauptung, daß „die ganze (aus diesen beiden Stücken zusammengesetzte) Kirchenordnung nicht eine allein in Ägypten oder Rom verbreitete, sondern eine allgemein kirchliche war“, und daß „das Rituale in seinen wesentlichen Bestimmungen auf den Anfang des zweiten, wenn nicht auf den Schluß des ersten Jahrhunderts zurückgeht“! Den Nachweis dafür versucht der dritte Teil zu erbringen; hier wird nichts weniger behauptet, als: die Kompilation (apost. KO. + ägypt. KO.) sei das Werk des Verfassers des Barnabasbriefes, also spätestens um 130 entstanden. Der Kompilator hat dabei ältere kirchenrechtliche Aufzeichnungen benutzt, die zum Teil von Klemens von Rom stammen, zum Teil bzw. in Quellengrundlagen noch auf die apostolische Zeit zurückgehen. Die Grundschrift der Didache wird auf die Zeit ca. 40 datiert (S. 599. 604. 606. 608. 614). Das Barnabaswerk ist dann seinerseits Grundlage der syrischen Didaskalia (so S. 614–617, nur die ägypt. KO. S. 626) und der canones Hippolyti sowie der weiteren orientalischen Kirchenordnungen geworden. Diese Folgegeschichte der Barnabaskompilation beschränkt sich indessen auf sehr flüchtige Andeutungen aus und zu den von Harnack, Achelis, Funck u. a. über die Überlieferungsgeschichte der apostolischen Kirchenordnungen geführten Untersuchungen. Das Neue und Wesentliche ist Sch.s Hypothese über die ältere Überlieferung. Leider ist sie in keiner Weise so begründet, daß in eine Einzelerörterung mit Aussicht auf Verständigung eingetreten werden könnte. Sch. bewegt sich auf methodischen Irrwegen, wie sie weniger ausschweifend unter Protestanten A. Seeberg und J. Kunze gegangen sind. Die Ausdrücke *παράδοσις ἀποστολική, π. ἐκκλησιαστική* und ähnliche werden ohne weiteres als Bezeichnungen literarisch fixierter Größen gefaßt, und wenn für irgendeine Bestimmung der überlieferten (ap. + ägypt.) Kirchenordnung eine mehr oder weniger zutreffende Parallele beigebracht ist, so wird flugs die ganze Kirchenordnung als benutzt vorausgesetzt. Mehrfach wird, was nur für die apostolische oder die ägyptische Kirchenordnung

1) Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, III. Ergänzungsband. I Die allgemeine Kirchenordnung des 2. Jhd.; II Frühchristliche Liturgien; III Die kirchliche Überlieferung des 2. Jhds. Paderborn, F. Schöningh, 1914. 1915. 1916.

— schlecht genug — wahrscheinlich gemacht ist, einfach für ihre Kombination behauptet (vgl. 604—608. 614f. mit 626 u. a.). Die umgekehrte Möglichkeit, daß der Kompilator der Kirchenordnung die betreffende altchristliche Schrift als Quelle gehabt habe, wird nicht erwogen, geschweige denn, daß verwickeltere Beziehungen ins Auge gefaßt werden, mit denen angesichts der Bruchstückhaftigkeit unserer altchristlichen Überlieferung doch stets zu rechnen ist. Dabei wird ein Satz wie der: „Dies hypothetische Kompendium für den Unterricht war in apostolischer Zeit selbst zu Grunde gelegt“ bewiesen — mit einem Zitat aus Irenäus (S. 578)! Auf Grund des so gewonnenen, erwünscht breiten Materials gibt der ausgedehnte zweite Teil des Werkes eine Darstellung des Kultus und der Verfassung der frühchristlichen Kirche, in der, wie zu erwarten, alle heiß umstrittenen Probleme spielend im Sinne völliger Einheit und Ursprünglichkeit der kirchlichen Überlieferung des 3 und 4. Jhds. gelöst werden. Eucharistie und Agape waren von jeher verschiedene, nur äußerlich miteinander verknüpfte Veranstaltungen; die Einsetzungsberichte über die erstere enthalten keine irgend wesentlichen Differenzen, wobei freilich die doppelte Textüberlieferung in Lukas 22 mit einem simplen Seitenverweis auf Zahns Einleitung abgetan wird. Im Passahstreit hat es sich ausschließlich um das Datum, in keiner Weise um verschiedene Feste gehandelt usw. Nachdem der Verfasser so die Geschichte des altkirchlichen Kultus neu geordnet und erfreulich vereinfacht hat, macht er seine gewinnreiche Methode auch für die der Lehre fruchtbar. Es wird nachgewiesen, daß der Abriß, den Origenes in der Vorrede von *περι αρχων* davon gibt, seit Clemens von Rom unverändert, nicht nur im Materiellen keiner Entwicklung bedürftige, sondern auch fest formulierte kirchliche Lehre gewesen ist. Sofern ihre Form eine antihäretische Tendenz verrät, ist keineswegs daraus zu schließen, daß sie erst im Kampf mit dem Gnostizismus entwickelt sei; es handelt sich dabei vielmehr um häretische Strömungen im Urchristentum, die sich aus der Zeitphilosophie, der *παράδοσις ανθρωπων* nährten (S. 630—731). — Auf dem gleichen Wege hat Schermann auch die von C. Schmidt aus einem Papyrus der Berliner Museen veröffentlichten altchristlichen Gebete als „frühchristliche Vorbereitungsgebete für die Taufe“ wiedererkannt und ins 2. Jhd. gesetzt¹; er sammelt was in älterer christlicher Literatur Parallelen hat, und ignoriert das Einzelne, wofür solche Parallelen fehlen, wie das Ganze, das aus Altem und Neuem zusammengesetzt ist. — Eine unvoreingenommene, pflichtbewusste Behandlung der Kirchengeschichte wird sich jederzeit bereit finden, jede herrschend gewordene These von Grund auf zu revidieren, aber eine Auseinandersetzung darüber kann nur fruchtbar sein, wenn sie auf dem festen Boden bezugter Tatsachen geführt wird und außerdem an dem Stand der Kontroverse anknüpft. Sch. zitiert eine wahrhaft erstickende Masse von wissenschaftlicher Literatur, aber entschlägt sich jedes Eingehens auf ihren Inhalt.

Dem immer zunehmenden sozialgeschichtlichen Interesse an dem ältesten Christentum kommt Kiefls Buch „Die Theorien des modernen Sozialismus über den Ursprung des Christentums“ entgegen².

1) Th. Schermann, Frühchristliche Vorbereitungsgebete zur Taufe (Pap. Berol. 13415). München, 1917. 2) F. X. Kiefl, Die Theorien des modernen Sozialismus über den Ursprung des Christentums. Kempten und München, Jos. Kösel, 1915.

Es wendet sich zwar an weitere Kreise, besitzt aber um der Fülle der in ihm gesammelten Zeugnisse willen auch unmittelbar wissenschaftlichen Wert. Einleitende Abschnitte führen die sozialistischen Auffassungen des Urchristentums auf Nachwirkungen der Hegelschen Philosophie im Sozialismus und auf Einflüsse des modernen ökonomischen Sozialismus in der modernen protestantischen Theologie zurück, deren Kritik an der Überlieferung in willkürlicher Auswahl und Anwendung dann wiederum von den bekannten sozialistischen Historikern wie Kautsky und Genossen benutzt sei. Dann werden die Auslegungen von 1. Kor. 7, 21 von der patristischen bis zur heutigen Exegese zusammengestellt, und das durch den klaren Wortsinn bestimmte Verständnis gegen humanisierende Umdeutungen gesichert. Weiter wird das tatsächliche soziale Verhalten des alten Christentums an dem Punkte illustriert, von dem in der Tat jede Betrachtung ausgehen muß, die nicht in Phrasen stecken bleiben will: an seinem Verhältnis zur antiken Sklaverei. Das Schlußkapitel, das den geistigen Einfluß des Christentums auf die allmähliche Aufhebung der Sklaverei im frühen Mittelalter darzutun bemüht ist, ist wohl das einzige, wo eine etwas idealisierende Betrachtung die nüchterne Kritik zurückdrängt. Über Einzelheiten kann man streiten, und eine mehr entwicklungsgeschichtlich orientierte Gesamtauffassung der kirchlichen Soziallehren würde hier und da anders akzentuieren, Enthusiasmus und Askese im Urchristentum stärker als Realismus und Loyalität betonen u. a. m. Aber im wesentlichen hat der Verfasser eine solide, auf Zeugnisse gebaute Untersuchung den beliebten impressionistischen oder illusionistischen Willkürlichkeiten entgegengesetzt, die sich auf diesem Gebiet vordrängen. Da mehr als drei Viertel des Buches wörtliche Zitate aus altheistlicher und kirchengeschichtlicher Literatur sind, ist das Fehlen eines Stellenregisters sehr zu bedauern.

Die Zwingliliteratur der Jahre 1913—1920

Von Ernst Stähelin in Thalheim (Aargau)

Zu der Zwingliliteratur, die seit dem vom letzten „Theologischen Jahresbericht“ behandelten Jahre 1912 erschienen ist, gehört auch diejenige, die sowohl dem allgemeinen Reformationsjubiläum von 1917 als dem besonderen Züricher Jubiläum von 1919 ihre Entstehung verdankt. Dieser Umstand versetzt den Referenten in eine große Not: er sieht sich dadurch vor eine fast unübersehbare Menze neuer Zwingliliteratur gestellt. Es ist freilich klar, daß die ZKG. nicht die Aufgabe hat, einen vollständigen Bericht über diese Jubiläumsliteratur bis hinunter zu den Artikeln der theologischen, religiösen und kirchlichen Zeitschriften und Zeitungen, ja selbst einiger schweizerischer Tagesblätter zu liefern¹, sondern daß ihre Aufgabe vielmehr nur darin besteht, von

1) Einen Ansatz dazu, nämlich einen Bericht über die Zwinglfeier in der Schweiz, hat Alex. Nüesch geliefert: „Zwinglfeier 1919, erweiterter Separat-

den Zugängen zu Zwingli und seinem Werke, die durch die Arbeit der letzten acht Jahre neu erschlossen worden sind, zu berichten und den Ertrag an erweiterter und vertiefter Erkenntnis, der gewonnen worden ist, zu buchen, alles dagegen, was lediglich der Weitergabe dieser Erkenntnis an nicht fachmännische Kreise dient, auszuschalten. Aber gerade die gerechte Anwendung dieses Grundsatzes bereitet große Schwierigkeiten, da eben die Übergänge zwischen den beiden Gruppen fließend sind, ja da vielleicht kaum ein Aufsatz geschrieben worden ist, der nicht wenigstens ein Körnchen neuer Erkenntnis beitrüge. Der Referent kann sich nur dadurch aus der Verlegenheit ziehen, daß er mit vollem Bewußtsein engherzig ist, dafür aber versuchen möchte, das Wesentliche um so deutlicher hervortreten zu lassen.

Den geschichtlichen Hintergrund, auf dem sich die neueste Zwingliforschung abhebt, zeichnet Gustav Wolf in seiner „Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte“¹, und zwar unter vier Gesichtspunkten: durch Zusammenstellung der bibliographischen Arbeiten, durch Anzählung der „Zwinglischriften und urkundlichen Quellen zur Reformationsgeschichte der deutschen Schweiz“, durch Behandlung der „erzählenden Quellen zur Reformationsgeschichte der deutschen Schweiz“, und endlich durch Besprechung der „Zwingliliteratur“. Ergänzt werden diese nur die Hauptlinien der Zwingliforschung herausstellenden Ausführungen W.s durch die detaillierten Angaben, die Hans Barths dreibändige „Bibliographie der Schweizer Geschichte“² und die als Beilagen zum „Anzeiger für schweizerische Geschichte“ unter demselben Titel erscheinenden Nachträge dazu bieten.

In die eigentliche Arbeit an Zw. hinein führen sodann die neu erschienenen Lieferungen der Gesamtausgabe der Werke Zw.s im „Corpus Reformatorum“, über deren Stand ZKG. N. F. 1, S. 377 berichtet hat³. Von den eigentlichen Schriften ist 1914 der dritte Band zum Abschluß gekommen, umfassend die Schriften vom „Hirten“ aus dem März 1524 bis zu und mit dem gerade ein Jahr später publizierten „De vera et falsa religione commentarius“; dazu gesellen sich sechs Lieferungen des vierten Bandes und reichen bis mitten in die Publikation vom 17. August 1525, in das „Subsidium sive coronis de eucharistia“ hinein. Ebenfalls 1914 ist der zweite Band des Briefwechsels mit den Briefen der Jahre 1523—1526 zu Ende gelangt; und wiederum liegen darüber hinaus noch sechs Lieferungen vom fol-

abdruck aus der Neuen Züricher Zeitung“; eine erschöpfende „Bibliographie des Züricher Reformationsjubiläums 1919“ gab Willy Wuhrmann in „Zwingliana“ (Zürcher & Furrer, Zürich), Bd. 3, S. 477 ff.

1) Band II, 1 (Gotha, Friedr. Andr. Perthes A.-G., 1916), S. 296—337; vgl. aber auch S. 69 ff., 158 ff., 254 ff.
2) Bis Ende 1912, 3 Bde., Basel 1914/15; in Betracht kommt hauptsächlich Bd. 1, S. 70 ff.; Bd. 2, S. 397 ff., 464 ff., 696 ff.
3) Huldreich Zw.s Sämtliche Werke, unter Mitwirkung des Zwinglivereins in Zürich, hg. von Emil Egli †, Georg Finsler und Walther Köhler. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger.

genden Bande vor, aus den Jahren 1915—1919, als letztes Stück ein Brief vom 17. Mai 1528. So ist bis ans Ende der Kriegszeit das Werk vorwärtsgeschritten und hat nicht nur einen guten Teil des Zwinglischen Schrifttums in mustergültiger Textform neu zugänglich gemacht, sondern zugleich in den von Walther Köhler und Georg Finsler besorgten Einleitungen und Anmerkungen der ganzen reformationsgeschichtlichen Forschung eine reiche Fülle von Feststellungen und Untersuchungen zur Verfügung gestellt. Um so mehr ist es zu bedauern, daß nun in der Nachkriegszeit die Fortführung des Werkes eine Unterbrechung erfahren muß. Eine wertvolle Ergänzung zu dem ebd. Bd. 3, S. 584 ff. abgedruckten Bullingerschen Referat über die nach der Schlacht von Pavia gehaltene Predigt Zw.s gegen die Pensionen bietet Ernst Gagliardi, indem er die Vorlage Bullingers, die Aufzeichnungen eines unbekanntenen Zuhörers, veröffentlicht¹ und dabei das für die Berichterstattung Bullingers Charakteristische konstatiert: erstens sei die Predigt auf den 12. statt auf den 5. März 1525 verlegt, zweitens sei „der interessantere Teil dieser Aufzeichnungen von ihm unterdrückt worden, zum Teil weil er in seinen Zusammenhang nicht paßte, zum Teil auch weil sich vielleicht doch Einwendungen gegen Zwinglis Stellungnahme besonders zu den . . . württembergischen Ereignissen erheben ließen“. An diese Publikationen im Originaltext reihen sich zwei Werke, die Teile von Zw.s Schrifttum in der deutschen Sprache der Gegenwart darbieten: Oskar Farners Übersetzung der Zwinglibriefe von 1512—1526² und die vom Züricher Kirchenrate veranstaltete und von Georg Finsler, Walther Köhler und Arnold Rüegg besorgte Auswahl aus Zw.s Schriften³; beide Werke erfüllen die wichtige Aufgabe, die wirkliche Kenntnis Zw.s in weitere Kreise zu tragen. Und eine überaus kräftige Hilfe erfahren sie darin durch das äußerst lebendig und tief in die Dynamik des Zwischen Schaffens einführende Werk von Paul Wernle⁴.

Neben den Text tritt das Bild. Wertvollstes bietet in ikonographischer Hinsicht das vom Züricher Staatsarchiv, von der Züricher Zentralbibliothek, vom Zwingliverein und von der Buchdruckerei Berichthaus herausgegebene Jubiläumswerk von 1919⁵. In seinem zweiten, hauptsächlich von Walther Köhler, Hermann Escher und Hans Nabholz besorgten Teile reproduziert dieses Werk neben 52 Bildnissen (eingerechnet die Medaillen) und 72 Briefen Zw.s, seiner Kampfgenossen und Gegner 73 „Dokumente“ zur Geschichte Zw.s in vornehmster Weise,

1) Zwingliana, Bd. 3, S. 337 ff. 2) Huldrych Zw.s Briefe, übersetzt von Oskar Farner, 2 Bde., 1512—1526. Zürich, Rascher & Co., 1918/20.
 3) Ulrich Zw., eine Auswahl aus seinen Schriften auf das vierhundertjährige Jubiläum der Züricher Reformation, im Auftrage des Kirchenrates des Kantons Zürich übersetzt und hg. von Georg Finsler, Walther Köhler und Arnold Rüegg. Zürich, Schultheß & Co., 1918. 4) „Der evangelische Glaube nach den Hauptschriften der Reformatoren“, Bd. II. Zwingli, 1919. Vgl. dazu diese Zeitschrift NF. I, 2, S. 448 f. 5) Ulrich Zwingli 1519—1919. Zum Gedächtnis der Züricher Reformation. Buchdruckerei Berichthaus in Zürich, 1919.

darunter die Abschrift der paulinischen Briefe von 1517, die Titelblätter verschiedener Schriften Zw.s und seines Kreises, z. B. auch diejenigen einiger Züricher Bibeln, ferner Gutachten Zw.s, den Copp-schen und Murnerschen Wandkalender von 1527, endlich Aufgebote und Manifeste zum zweiten Kappelerkrieg. Ergänzt wird dieses Material ebenda durch die in Wort und Bild gehaltene Darbietung von Hans Lehmann über „Zw. und die zürcherische Kunst im Zeitalter der Reformation“¹ (mit ihren einzelnen Abschnitten: Zw.s Stellung zur Kunst in Kirche und Haus, Erinnerungsgegenstände an Zw., die Reformation und die Zürcherischen Maler und Glasmaler, Bildnisse zürcherischer Leiter der Reformation, die Reformation und die Zürcherischen Buchdrucker), sowie durch die Untersuchung von Johannes Ficker über Zw.s Bildnis² und ihre Feststellung, daß das Winterthurer Bild von Asper die Vorlage aller anderen Zwingliporträts sei, und daß es der Künstler zum größten Teile nach dem Leben gearbeitet habe: „äußere und innere Gründe führen das Bild in die Lebenswirklichkeit selbst und weisen seine Vollendung mit großer Wahrscheinlichkeit der Zeit zu, unmittelbar nachdem der Tod Zürich den Führer genommen hatte, als das Verlangen nach seiner Gestalt sich weithin erschütternden Ausdruck gab“.

Von den neueren Arbeiten, die sich auf Zw.s äußere Lebensführung beziehen, muß in diesem Zusammenhang zunächst die Studie von Gerold Meyer von Knonau innerhalb des „Jubiläumswerkes“ genannt werden, die knapp, aber aus reichster Kenntnis heraus die ganze Situation in Zürich schildert, in die Zw. 1519 eintrat und bald auch mächtig eingriff³. Daneben suchten Walther Köhler und Oskar Farner über Zw.s äußeres Leben und Auftreten sowie über seine Familienverhältnisse neues Licht zu verbreiten, Walther Köhler durch seine ansprechende, aber allerdings keineswegs sichere Vermutung, Zw. habe einmal, entweder in der Zeit zwischen seinem Ausschluß und seiner Wiederaufnahme an der Universität Wien oder während seiner Glarner Zeit, in Paris studiert⁴, Oskar Farner vornehmlich durch drei Studien. Zunächst bietet er eine Skizze über Zw.s Gattin Anna Reinhart⁵ und scheidet darin zum ersten Male alles Legendäre aus der Überlieferung über sie aus. Die gewonnenen Resultate verwendet er sodann in dem abgerundeten Bilde, das er innerhalb des Jubiläumswerkes über des Reformators häusliches Leben im allgemeinen zeichnet⁶. Und endlich gewährt er durch einen Aufsatz über „Huldrych Zw. und seine Sprache“ einen imposanten Eindruck von der Urwüchsigkeit des Mannes, von seiner Verwachsenheit mit dem Volksleben und zugleich von der überlegenen Kraft, mit der er dieses durch sein Wort zu beherrschen und zu gestalten verstanden hat⁷.

1) Jubiläumswerk, Sp. 213 ff. 2) Zwingliana, Bd. 3, S. 418 ff. 3) Jubiläumswerk, Sp. 1 ff. 4) Zwingliana, Bd. 3, S. 414 ff. 5) Zwingliana, Bd. 3, S. 197 ff., 229 ff. 6) Jubiläumswerk, Sp. 201 ff. 7) Volksbücher des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Heft 5. Basel, Ernst Finckh, 1918.

Aber allerdings, die Urwüchsigkeit Zw.s kam nur zu einer solchen Geltung, weil der Geist Gottes sie als Werkzeug benutzte. Und in diese Zusammenhänge hinein führen uns nun ein paar weitere Arbeiten. Zunächst Oskar Farners Untersuchung über „Zw.s Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522“¹. Gewiß muß durch eine solche Beschränkung des Untersuchungsmaterials das Bild unvollständig werden; aber der Verfasser ist sich dieser Einseitigkeit voll bewußt und möchte durch sie gerade die entgegengesetzte Einseitigkeit der bisherigen Darstellungen korrigieren. Und in der Tat gelingt es ihm, abgesehen von einer eingehenden Schilderung von Zw.s Erasmischem Humanismus, vor allem Licht in sein Verhältnis zu Luther zu bringen: „Zw. ist freilich einmal zu Luther in inneren Beziehungen gestanden, und als er sich von ihm löste, war es für ihn ein Gebot der Taktik, nicht eine Folge prinzipieller Meinungsverschiedenheiten.“ Diese Frage stellt Paul Wernle in einen größeren Zusammenhang ein, indem er „Das Verhältnis der schweizerischen zur deutschen Reformation“ im allgemeinen untersucht². W. befragt dabei zunächst die historische Überlieferung bis zu den Chronisten des 16. Jhds. und den Urteilen der katholischen Zeitgenossen Zw.s und muß konstatieren, daß alle Zeugen von diesen letztern an über die außerzürcherischen alt- und neugläubigen Chronisten bis zum zürcherischen Johannes Stumpf den Urheber auch der schweizerischen Reformation in Martin Luther sehen, daß dagegen die offizielle Zürcher Tradition von Zw. selbst an über Mykonius, Bullinger, Hospinian usw. bis zur Gegenwart die These verfißt, Zw. sei unabhängig von Luther und habe sogar früher als Luther mit der evangelischen Predigt begonnen. Nachdem so die Frage als ein Jahrhunderte alter Streitpunkt erfaßt ist, geht W. daran, die Reformationsgeschichte selbst auf den wahren Sachverhalt hin zu untersuchen, und in wunderbarer Lebendigkeit zieht nun Bild um Bild vor unserm Auge vorüber: die Basler Kreise der Drucker bis zum Korrektor Ulrich Hugwald, der Geistlichen bis zum Bischof, der Humanisten und Dichter bis zu Pamphilus Gengenbach, der Organist Hans Kötter in Freiburg, Chur, wo man damals „wie in einer deutschen lutherischen Provinz“ lebte, das „Kurz Gedicht, so neulich ein Thurgauischer Bauer Doktor Martin Luther und seiner Lehr zu Lob und seinen Widerwärtigen zu Spott gemacht hat“ (von Ulrich Hugwald oder Ritter Fritz Jakob von Anwil), schließlich Zw.s eigenes Erfaßtwerden von Luther. Und als Resultat dieses ganzen Rundganges ergibt sich: „Als religiöse Bewegung, mit der bestimmten Richtung auf den Paulinismus des Galater- und Römerbriefes ist die Reformation das Werk Luthers und seiner Jünger, und insofern geht auch die schweizerische Reformation

1) Zwingliana, Bd. 3, S. 1 ff., 33 ff., 65 ff., 97 ff., 129 ff., 161 ff.; vgl. dazu Aug. Baur in DLZ. 1915, Sp. 2561 ff. 2) Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XVII, S. 227 ff.; als Separatdruck bei Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1918.

durchaus auf Luther zurück in allen Landesteilen der Schweiz ohne Ausnahme. Daß wir jedoch von einer schweizerischen Reformation als einer selbständigen Größe reden, danken wir Zw. und der Aufnahme, die Zwingli in Zürich fand; er hat zu dem lutherischen Grundstock so viel Eigenes aus seiner Seele und seinem Charakter hinzugebracht, daß daraus ein selbständiger Typus der Reformation werden mußte.“

Dieses Eigene Zw.s faßt nun Walther Köhler in neuer, großzügiger Konzeption zusammen¹, indem er es als „Zusammenzwang“ einerseits von Christentum als der von Luther vertretenen Welt des Irrationalen, des schöpferischen Werdens, des voluntaristischen Emotionalen, und anderseits von Antike als der in Erasmus verkörpert Welt des Rationalen, des Seins, des Intellektes versteht und die Spannung zwischen diesen beiden Elementen durch alle Teile des Zw.schen Denkens verfolgt. So klingt zwar im Bildungsideal Zw.s, wie es das „Lehrbüchlein“ von 1523 zum Ausdruck bringt, die einzigartige sittliche Höhenlage der „Freiheit eines Christenmenschen“ an, „aber sie dringt nicht durch; die Antike fällt ihr in den Arm, mäßigend, ordnend, einengend und doch auch wieder erweiternd“. So steht in der Gottesanschauung „neben dem schöpferischen Christengott die Seinsgottheit der Antike“, und Zw.s Schrift „Von der göttlichen Vorsehung“ kann K. geradezu „das klassische Buch seiner antiken Gottesanschauung“ nennen. Ebenso besteht die Spannung in der Welt- und Menschenbetrachtung: die Welt einerseits durch Adams Fall ein „mundus immundus“, anderseits ein wundervoller, selbst in den Mücken und Flöhen zweck- und sinnvoller Kosmos, und der Mensch das vornehmste und edelste Naturprodukt darin, zwar wohl die Erbsünde an sich tragend, aber damit — nach neuplatonischer Auffassung — nur einen Defekt aufweisend und — nach stoischer Ansicht — mit keiner Schuld behaftet, weil das bewußte Wissen fehlt. Und diese Spannung zwischen Christentum und Antike setzt sich fort über Christologie, Soteriologie und Ethik bis in die Eschatologie hinein, wo neben der Vollendung des „Bei-Christus-Seins“ das philosophische Jenseits, „folgerichtig aus der Seinskategorie entwickelt“ steht. Besonders wichtig an diesen Ausführungen dürfte die Feststellung sein, daß das antike Element, die Wertschätzung der Vernunft in Fragen der Religion, gegen den Ausgang von Zw.s Leben eher an Stärke gewinnt. In der Tat scheint in den 67 „Schlußreden“ und ihrer „Auslegung“ von 1523 der Höhepunkt des Erfäßtseins Zw.s durch das eigentliche Evangelium, seiner Befreiung von Erasmus durch Luther erreicht. Gewiß fällt es nachher nicht einfach auf den früheren Humanismus zurück; nein, die heilige Leidenschaft und das Erlösungsbewußtsein, die er aus der Berührung mit dem leben-

1) Zuerst in einem „Zwingli als Theologe“ betitelten Aufsatz im Jubiläumswerk, Sp 9ff.; dann in einer umfangreicheren Separatpublikation: „Die Geisteswelt Ulrich Zwinglis. Christentum und Antike“. Gotha, Friedr. Andr. Perthes A.-G., 1920.

digen Gott empfangen hatte, blieben und übertrugen sich auf seine philosophische Betrachtungsweise. Aber es hatte nicht nur gute, sondern auch sehr bedenkliche Folgen, daß Kraftwirkungen, die nur von dem in Jesus Christus geoffenbarten Gotte gelten, in einen Allerweltsgott des Seins hinein verlegt wurden. Das hat eine heillose Verwirrung des christlichen Denkens hervorgerufen, und bis auf den heutigen Tag stehen wir unter ihren Folgen. Um so dankbarer dürfen wir daher K. sein, daß er so hell in die Geisteswelt Zw.s hineinleuchtet und uns damit, die Aufgabe wahrer Historie erfüllend, von einem zweifelhaften Stück geschichtlicher Belastung befreit.

Die Umsetzung dieser neuen Glaubenserkenntnis in die Wirklichkeit hat nun bei Zw. ihre zwei Seiten. Die eine ist die Auseinandersetzung mit der alten Kirche. In dieses bisher wenig berücksichtigte Kapitel hat uns Theodor Pestalozzi durch seine Untersuchung über „Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich“ einen wertvollen Einblick geschenkt¹. Mit lebhaftem Mitgefühl verfolgt man einerseits, wie das altehrwürdige Symbol des Zürcher Katholizismus in die neue Bewegung hineingerissen wird und durch keinen Aufwand von Pietät und Intrigue das Schicksal abwenden kann; andererseits empfindet man in neuer Weise die Größe dieses Neuen, das sich trotz all dem kleinlichen Kampf mit dem Alten so selbstverständlich durchsetzt. Hoffentlich schenkt uns der Verfasser bald die versprochene Fortsetzung, die weitere Darstellung der katholischen Opposition gegen Zw. in Stadt und Landschaft Zürich. Vielleicht erhält dann auch die von Walther Köhler vertretene Auffassung², Zw. habe in Marburg die Luthersche Abendmahlsformel zu einem guten Teil um der durch ein Anschwellen der altgläubigen Gegnerschaft gespannten Situation willen nicht annehmen können, einen breiteren Hintergrund.

Neben die Auseinandersetzung mit dem Alten tritt dann der gesellschaftlich-politische Aufbau des Neuen. Zunächst untersucht Paul Wernle Zw.s prinzipielle Stellung zum Staat und führt manche Verallgemeinerungen und Vergrößerungen, die die Diskussion der aufgeregten Gegenwart über die Herkunft des demokratischen Gedankens zeitigt hat, auf das richtige Maß zurück³. Eine Zusammen-

1) Erschienen als 1. Heft des XI. Bandes der „Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft“. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1918. 2) „Zum Religionsgespräch von Marburg 1529“, in der „Festgabe für Gerold Meyer von Knouau“ (Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1913), S. 359 ff. Die durch K.s Ansicht hervorgerufene Polemik fällt außerhalb der historischen Arbeit an Zw., gehört vielmehr der schweizerischen Kirchengeschichte der Gegenwart an, aber nicht ihrer großzügigsten Seite; vgl. darüber Paul Schweizer, Ein Vorschlag zur Versöhnung in einem Streit unserer Theologen betr. Zw. und Luther (Schweiz. Theol. Ztschr., 35. Jhg., 1918, S. 72 ff.) 3) Zw.s und Calvins Stellung zum Staat, Referat an der Jahresversammlung des Pfarrvereins (Asketische Gesellschaft) des Kantons Zürich im Jahre 1916. Buchdruckerei Töb, J. Gremminger & C., 1916.

stellung über „Die wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen Zw.“ bietet sodann Wilhelm Herding¹. Und Walter Köhler schildert höchst anschaulich die „Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zw.s“²; über das lokalhistorische Interesse hinaus reichen die Angaben über die Unterstützungen evangelischer Glaubensflüchtlinge nicht nur aus der Schweiz, besonders Glarus, sondern auch aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden. Alle diese Detailuntersuchungen sind zugleich von Wilhelm Oechsli zum Gegenstand einer Gesamtdarstellung gemacht worden in dem „Zwingli als Staatsmann“ überschriebenen Teile des Jubiläumswerkes³. Da erscheint Zw. in seinem eigentlichen Elemente, ist erfaßt als „der kühnste Staatsmann, den die Schweiz hervorgebracht hat“. Einleitungsweise werden seine Anschauungen über Staat und Gesellschaft herausgestellt: Zw. ist einer der frühesten Vertreter der Lehre von der unbedingten Souveränität des Volkes in jedem Staate und zwar dürfte er neben Macchiavelli der erste Verfechter des Republikanismus sein, des Republikanismus in der Gestalt einer gemäßigten Repräsentativdemokratie (das meint Zw. mit „Aristokratie“). Bei der Würdigung seines Kampfes gegen Solddienste und Pensionen sodann wird der Tatsache gegenüber, daß Zürich bereits vor Zw.s Auftreten gegen die Bündnispolitik Front gemacht hat, des Reformators Einfluß auf das Festhalten dieser Position richtig abgewogen. Der Abschnitt über seine Regenerationsarbeit in Zürich ferner schildert in knappen Zügen die Reformation des Stifts und ihre Bedeutung für die Geistesgeschichte Zürichs und der Schweiz, die Regelung des Kloster-, Armen- und Ehewesens, sowie die sozialen Reformen anläßlich des Bauernkrieges; endlich wird Zw.s Bündnis- und Kriegspolitik gegen die fünf Orte und den Kaiser in den großen Rahmen der Weltgeschichte gespannt und von da aus als eine trotz ihres Gewaltcharakters berechnete zu verstehen gesucht: „die Bündnisse, die er bekämpfte, waren Geldspekulationen, deren sich heute jeder selbständige Staat schämen würde; diejenigen, die er anstrebte, waren Allianzen gegen eine Macht, die er mit gutem Grund als eine Gefahr nicht bloß für sein religiöses Werk, sondern auch für Bestand und Freiheit seines Vaterlandes betrachten durfte.“ Der Versuch zur politischen Befreiung der Ostschweiz ferner gehört auf eine Linie mit dem Freiheitskampf der Appenzeller und der Hilfe, die ihnen die Schwyzer angedeihen ließen, mit der einzigen Ausnahme, daß diese von Erfolg begleitet waren, jener dagegen nicht; und das eigentlich Gehässige in der Vorgeschichte des zweiten Kappeler Krieges kam gerade nicht von Zw., sondern war die Folge einer unglücklichen Halbheit, die Folge davon, daß man weder zu einem energisch geführten Offensivkrieg noch zu einer loyalen Friedenspolitik sich entschließen konnte; aber „Bern hat das, was es im Kappelerkrieg an

1) Erlanger Dissertation 1917. 2) 119. Neujahrsblatt, hg. v. d. Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1919, Kommissionsverlag Beer & Co., Zürich. 3) a. a. O., Sp. 75 ff.

Unterstützung Zürichs hat fehlen lassen, mehr als wett gemacht, indem es die welsche Schweiz zugleich für das schweizerische Vaterland und für den Protestantismus gewann, indem es durch die schirmende Hand, die es über Genf hielt, Calvin eine sichere Stätte bereitete. Statt Zürich wurde nun Genf der Brennpunkt der Reformation. Durch Calvin erweiterte sich die von Zw. begründete Schweizerkirche zur europäischen reformierten Religionsgemeinschaft.“ Was aber Zw. für sein Vaterland gewollt hat, das haben spätere Zeiten gebracht: die Befreiung der Ostschweiz, die gebührende Stellung der großen Kantone unter das Verbot der Fremden-dienste und Pensionen. Und so steht der Zürcher Reformator, mag er sich auch in seinen Zielen und Mitteln vergriffen haben, doch als die stolzeste Gestalt unserer Geschichte da; „und der Anteil, den die Schweiz durch ihn und Calvin an dem gewaltigen Verjüngungsprozeß, welchen die Reformation für die Menschheit bedeutet, genommen hat, ist ihre größte Tat“.

Zu all diesen Einzelarbeiten an Zw. treten nun noch die Gesamtdarstellungen seines Lebens und Wirkens. Den Reigen eröffnet August Lang mit einer überaus vornehmen, besonders die geistige Eigenart Zws mit zartem Verständnis erfassenden und durch prächtiges Bildmaterial ausgezeichneten Biographie¹. Populär gehalten, aber aus einer vollen Kenntnis des Gegenstandes heraus geschrieben ist Oskar Farners „Huldrych Zw., der schweizerische Reformator“². Als Profanhistoriker schildert die Persönlichkeit und das Lebenswerk Zws Paul Burckhardt³; so berührt sich seine Darstellung am nächsten mit derjenigen von Wilhelm Oechslis; aber gerade im Gegensatz zu diesem brandmarkt er gelegentlich recht scharf die Realpolitik des Reformators. Zwei kurze Zusammenfassungen seiner unermüdlichen Forschungen über Zw. hat uns sodann Walther Köhler geschenkt; ja die eine weitet sich sogar zu einem Überblick über die Reformation in der Schweiz aus⁴. Schließlich hat Robert Grimm das Werk Zws vom geschichtsmaterialistischen Standpunkte aus zu erfassen und darzustellen versucht⁵. Ihm ist der Zürcher Reformator „der hervorragendste Vertreter einer emporgekommenen Klasse, der noch eine Reihe wichtiger revolutionärer Aufgaben zu erfüllen bleibt“. Allerdings kann Gr. aus guten Gründen diese Betrachtungsweise nicht restlos durchführen; nicht nur muß er zugestehen, daß Zw. „den materiellen Zielen seiner Politik eine geistige Grundlage“ gab,

1) Zw. und Calvin, Monographien zur Weltgeschichte, Bd. 31. Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig, 1913. Vgl. ZKG. 35, 1914, S. 133 f.
 2) Johannes Blanke, Emmishofen (Schweiz) 1917. 3) Huldreich Zw., eine Darstellung seiner Persönlichkeit und seines Lebenswerkes Rascher & Co., Zürich, 1918.
 4) „Ulrich Zw.“ im 2. Bd. von „Unsere religiösen Erzieher“, hg. von Bernhard Beß, 2. Aufl. 1917; „Ulrich Zw. und die Reformation in der Schweiz“ (Religionsgeschichtliche Volksbücher IV, H. 30/31). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919.
 5) Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen. Unionsdruckerei, Bern, 1920. Bereits 1917 hat Grimm diese Gedanken ausgesprochen in seiner Broschüre: „Die Reformation als Klassenkampf, ein Beitrag zum 400. Jubiläum der Schweizer Reformation“. Buchhdlg. der Arbeiterunion Bern.

sondern auch daß er „die ökonomische und politische Reform mit der Umgestaltung des kirchlichen Denkens und der religiösen Moral“ verband, ja sogar, daß er „durch die politische Ausschmückung seiner Thesen gewann, was er für die Durchführung der Kirchenreform brauchte: Interesse und Beistand der herrschenden Klassen“. So ist im Grunde auch nach Grimm der sittliche Wille das Primäre, und all seine Ausführungen laufen auf die der Historie längst vertraute Wahrheit hinaus, daß natürlich auch der schöpferische Geist in seinen Zielen bedingt, in seinen Mitteln gebunden und in seinen Wirkungen beschränkt ist durch die jeweilige wirtschaftliche und soziale Situation. Immerhin dürfen wir Grimm dafür dankbar sein, daß er, indem er seine Ausführungen geschrieben hat „als politischer Strafgefangener im Schloß Blankenburg“, als „Opfer jenes Freiheitsstrebens, das man uns auf der Schulbank als höchste Verehrung und Nachahmung würdig schilderte“, diese Bedingungen, Gebundenheiten und Beschränkheiten besonders hell beleuchtet hat.

Diese ganze Forschung über Zw. konnte nicht geschehen, ohne daß beständig seine Beziehungen und sein Verhältnis zu Luther mitberücksichtigt wurden. Wie schon in Wernles oben genannter Studie, so sind noch in einigen anderen Arbeiten geradezu seine Zusammenhänge mit dem deutschen Reformator in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. So bei Otto Stiller in seinem mit Verständnis und Liebe durchgeführten Vergleich „Luther und Zw. hinsichtlich ihres Entwicklungsganges und der Art ihres Wirkens“¹. Vor allem aber hat Max Lehmann von der hohen Warte seiner Profanhistorie aus die beiden Männer miteinander ins Auge gefaßt und ihre eigenartige Bedeutung für die Universalgeschichte abgewogen². Und auch Eberhard Vischer nimmt in seinem Basler Zwinglivortrag ständig und erhellend auf den „tiefinnerlichen sächsischen Bergmannssohn“ Bezug³. Endlich hat E. F. Karl Müller ein „Reformationsbüchlein für Leute, die von allen Reformatoren lernen wollen“, herausgegeben und uns damit eine reife Frucht aus der durch seine Stellung gegebenen intensiven Auseinandersetzung mit diesen Komplexen geschenkt.

Ebenso lag es in der Notwendigkeit der Dinge, Zw.s Zusammenhänge mit den kirchengeschichtlichen Entwicklungen der Folgezeit neu zu untersuchen und zu erfassen. In dieser Hinsicht ist vor allem der bekannte Kirchenhistoriker der reformierten Kirche in den Vereinigten Staaten, James J. Good, mit seinem Werk „The Reformed Reformation“⁴ zu erwähnen, sowie A. Eekhof mit seinem Aufsatz über „Zw. in Holland“⁵.

1) Beiträge zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, Heft 50. E. F. Thiemann, Gotha 1913. 2) Preußische Jahrbücher 163. Bd., 1916, S. 13 ff.

3) „Zum Gedächtnis der Reformation“. Vier Vorträge. (S. 129 ff.: „Der schweizerische Reformator Ulrich Zw.“ von Eberhard Vischer). Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1917. 4) Reformed Publication Board, Philadelphia, Pa. — Leider war mir dieses Werk nicht zugänglich; ich kenne es nur aus der Besprechung von Aug. Lang in der „Reformierten Kirchenzeitung“ vom 25. Jan. 1920.

5) Zwingliana, Bd. 3, S. 370 ff.

So hat die Historie mit viel Mühe und doch gewiß auch mit großem Ertrag an Zw. gearbeitet. Aber allerdings, der Sinn dieser Arbeit liegt nicht so sehr in ihr selbst, als vielmehr in ihrer Verwertung im Ringen des gegenwärtigen Geschlechts. Doch wie viel Großes und Ernstes in dieser Eroberung des Züricher Reformators für unsere Zeit auch geleistet worden ist, seine Besprechung gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Übersicht.

Zur Reformationsgeschichte Polens

Ein Forschungsbericht

Von Karl Völker in Wien

Wenn auch das lebhafteste Interesse, das sich besonders bei den Polen vor ungefähr einem Jahrzehnt für die polnische Reformationsgeschichte bemerkbar machte, zurückgegangen ist, so ist doch in den letzten Jahren trotz der durch die Kriegslage verursachten Hemmungen eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen erschienen, wodurch die Erforschung der evangelischen Vergangenheit Polens Förderung und Bereicherung erfahren hat. Durch den Friedensschluß sind Millionen deutscher Protestanten unter polnische Herrschaft gestellt worden, und schon der Verlauf des Weltkrieges hat es mit sich gebracht, daß die deutsche Forschung der Geschichte Polens mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwendet. So kommt einem Literaturbericht über die jüngsten Erscheinungen zur Reformationsgeschichte Polens eine gewisse Gegenwartsbedeutung zu.

In die polnische Frage wollen einführen die bibliographischen Arbeiten von H. Praesent¹, W. Recke - A. M. Wagner² und P. Reiche³. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, den praktischen Bedürfnissen der deutschen Verwaltungsbehörden in Polen Rechnung tragend, stellen Praesent und Recke-Wagner die in das Verständnis der polnischen Verhältnisse einführende deutsche und polnische Literatur zusammen, letztere unter Rücksichtnahme auf die Anforderungen der historischen Forschung. So verzeichnen sie auch die kirchenhistorische Literatur, die bei Praesent kaum flüchtig gestreift wird. Reiche bietet keine trockene Bibliographie, sondern eine Einführung in die wichtigsten

1) Bibliographischer Leitfaden für Polen. Einführung in die Literatur der landeskundlichen, völkischen u. wirtschaftlichen Verhältnisse. XIV, 115 S. Berlin, Gea-Verlag, 1917. 2) Bücherkunde zur Geschichte u. Literatur des Königreichs Polen. XI, 242 S. Leipzig, Felix Meiner, 1918. 3) Deutsche Bücher über Polen. VIII, 129 S. Breslau, Priebech, 1917.

Fragen der polnischen Geschichte im Anschluß an die darüber in deutscher Sprache erschienenen Veröffentlichungen unter besonderer Berücksichtigung der Ostmark, Schlesiens, Ost- und Westpreußens. Die kirchlichen Verhältnisse werden in besonderen Abschnitten (Protestantismus in Posen-Polen, Die Reformation Polens in der Forschung, Die böhmischen Brüder in Polen, Wege und Ziele Posener Kirchenforschung u. a.) behandelt. — Stanislaus Estreichers vielbändige — bisher 30 Bände — „Polnische Bibliographie“ hat in dem Sohne des inzwischen verstorbenen Begründers dieses Monumentalwerkes Karl Estreicher ihren Fortsetzer gefunden. Der vorliegende Band¹ verzeichnet u. a. die Rej- (S. 174—194) und Radziwill-Literatur (S. 61 bis 98).

Die polnischen Historiker — es sind zumeist Katholiken — bewerten die Reformation vor allem als bedeutsame Kulturerscheinung in der Geistesentwicklung Polens, während sie das religiös-konfessionelle Moment mehr zurücktreten lassen. Ihre kulturellen Errungenschaften verdankt die Reformation zum nicht geringen Teil dem Zusammenhang mit dem Humanismus, der ihr seinerseits die Bahn freigemacht hat. Beide zusammen haben das „goldene“ Jagiellonische Zeitalter begründet. Diese Glanzperiode im Geistesleben der Republik hat die polnische Geschichtsschreibung seit jeher begreiflicher Weise besonders angezogen. A. Brückner² stellt in einer anschaulichen Übersicht die neuesten historischen Veröffentlichungen über die Regierungszeit der beiden letzten Jagiellonen zusammen. Von den geistigen Kräften, die damals in Polen um die Herrschaft rangen, gewinnt man einen Eindruck aus der Abhandlung von A. Danyß³ über die Erziehung Sigismund Augusts. Der altgläubige Sigismund I. hatte auf die Charakterbildung des Kronprinzen so gut wie gar keinen Einfluß, während Bona Sforza durch den italienischen Erzieher Johann Siculus Amatus und den Hofmeister Opalinski, eine ihrer Kreaturen, ihren Sohn, an dem sie mit Affenliebe hing, um jede seelische Festigkeit brachte. Vergebens suchten der Bischof Tomicki und sein Sekretär Hosius auf den Thronerben durch einen erzieherischen Brief im Sinne der kirchlichen Tradition Einfluß zu nehmen. — Die Ausgaben für kulturelle Zwecke — Unterstützungen an Künstler und Gelehrte — in den Rechnungen über den königlichen Haushalt, die St. Tomkowicz⁴ aus den handschriftlichen

1) Teil III, Bd. V, Buchstabe R (Druckschriften a. d. XV. bis XVIII. Jahrhundert in alphabetischer Reihenfolge). XX, 574 S. Verlag der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1915.

2) Dzieje wieku Zygmunutowego (Geschichte des Zeitalters der beiden Sigmonds). In: „Rok polski“ 1916, Nr. 5, 30—39.

3) O wychowaniu Zygmunta Augusta (Über die Erziehung Sigismund Augusts). Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften. Histor. philosophische Abt., Serie II, Bd. XXXIII, S. 249—341, 1915.

4) Materyały do historyi stosunków kulturalnych w XVI. w. na dworze królewskim polskim (Beiträge zur Gesch. der kulturellen Verhältnisse am poln. Königshof im 16. Jhd.). 192 S. Krakau, Akad. der Wissensch., 1915.

Aufzeichnungen des Warschauer Hauptarchivs veröffentlicht, geben Aufschluß über die geistigen Interessen des polnischen Königshofes im XVI. Jahrhundert. — Zur Pflege des Humanismus mußten Beziehungen zu führenden Männern dieser Geistesrichtung im Ausland unterhalten werden. K. Miaskowski¹ veröffentlicht in Ergänzung seiner *Erasmiana* (1901) zwei in der Basler Universitätsbibliothek aufgefundene Briefe des Polen Josef Tektander und Martin Dąbrowski an den Humanistenfürsten aus dem Jahre 1536. Der Arzt Tektander, der sich auf der Rückreise aus Padua 1534 oder 1535 bei Erasmus aufhielt, dankt für die geistigen Anregungen und die Empfehlungsschreiben an polnische Magnaten; Dąbrowski, der als Begleiter des nachmaligen Krakauer Bischofs A. Zebrzydowski 1528 bei Erasmus eingeführt dessen Briefwechsel mit Polen vermittelte, berichtet aus Rom über die augenblickliche politische Lage. — Aus derselben Sammlung stammen die ebenfalls von Miaskowski² publizierten 19 Briefe von polnischen Humanisten an den Freund des Erasmus, Bonifazius Amerbach, und zwar 5 des Krakauer Arztes Johann Antonin, 11 des Anselm Eforyn, 1 des Stanislaus Aichler und 2 des Abenteurers Florian Susliga. Die Briefe enthalten einige bisher unbekannt Angaben über das Verhältnis des Erasmus zu Polen.

Für die Gestaltung der innerpolitischen Verhältnisse in Polen wurde die evangelische Bewegung von entscheidender Tragweite durch die Aufrollung der Frage nach der geistlichen Gerichtsbarkeit. Des Domberrn Stanislaus Orzechowski Streit mit seinem Bischof Dziaduski wegen der Anerkennung seiner Ehe, den F. Penkala³ auf Grund von Przemysler Akten schildert, hat den Stein ins Rollen gebracht. Auf dem Petrikauer Reichstag 1552 erfolgte die vorläufige Suspendierung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Th. Wotschke⁴ hat den Bericht des preußischen Sekretärs Lukas David an den Kanzler Johann v. Kreutzen über die daselbst geführten Verhandlungen gefunden; bemerkenswert ist die Mitteilung Davids, der hohe Klerus habe durch Bestechungen einflußreicher Persönlichkeiten die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu retten versucht. — Im Vordergrund der parlamentarischen Verhandlungen stand die Gestalt des Feldherrn Tarnowski, über dessen konfessionelle Haltung die Monographie von L. Bogatyński⁵ Aufschluß gibt. Wiewohl Tarnowski den Übertritt zur neuen Lehre nicht vollzogen hat, stellte er sich in der Angelegenheit der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die Seite des protestantischen Adels. Er erklärte,

1) Dwa listy do Erasma z Roderdamu (2 Briefe an Erasmus v. R.). In „Pamiętnik literacki“ XIII, 1914/5, S. 71—76. 2) Listy Polaków do Bonifacego Amerbacha 1527—1549 (Briefe von Polen an B. A.). In „Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego 44, 1917, S. 23—59. 3) Stanisław Orzechowski w latach 1550—1552 (St. Orzechowski in der Zeit 1550/2); im Jahresbericht des 2. Gymnasiums in Tarnow 1914, S. 3—36. 4) Der Petrikauer Reichstag und die Synode zu Koschminiek 1552 (ARG. XI, 1914, S. 81—102). 5) Hetman Tarnowski 1488—1561. 181 S. Krakau, 1914 (Abdruck aus dem „Przegląd Polski“ 1913/4).

ein Ketzerprozeß, bei dem Ehre und Besitz eines Adligen auf dem Spiele stehen, könne nur in Anwesenheit des Königs und der Mitglieder des Senats durchgeführt werden, wobei nach polnischem und nicht nach auswärtigem Recht vorgegangen werden müßte. Selbst die geistliche Gerichtsbarkeit contra plebeos wollte der Feldherr nicht zugestehen. In der Eheangelegenheit Orzechowskis vertrat er den Standpunkt, es sei für einen Geistlichen eine Sünde, eine Frau zu nehmen, aber keine Ketzerei. Auf dem Reichstage 1555 vermittelte Tarnowski dahin, daß die geistliche Gerichtsbarkeit bis zum Nationalkonzil suspendiert bleiben sollte. Gleichzeitig legte er es dem König nahe, beim Papste die Aufhebung des Zölibates und die Gewährung des Abendmahles sub utraque durchzusetzen. — Die Lösung der Streitfrage wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde durch die Haltung Sigismund Augusts erschwert, der sich dem hohen Klerus für die auf dessen Betreiben gegen den Widerstand des Kleinadels erfolgte Anerkennung seiner ihm heimlich angetrauten Gemahlin Barbara Radziwill als rechtmäßige Königin zu Dank verpflichtet wußte. Bogatynski¹ zeigt auf Grund von Wiener archivalischen Aufzeichnungen, der König habe sich hierbei besonders durch ein ausführliches Gutachten Ferdinands I. bestimmen lassen.

Auf breiter Grundlage behandelt E. Zivier² die politische und Kriegsgeschichte Polens während der Regierungszeit der beiden letzten Jagiellonen; die kirchengeschichtliche Entwicklung tritt zurück. Das Gesamtbild der polnischen Reformationsgeschichte erfährt durch Zivier keine Verschiebung, aber das bereits Bekannte rückt, in große Zusammenhänge hineingestellt, in eine neue Beleuchtung.

Der Widerstand des protestantischen Adels gegen die geistliche Gerichtsbarkeit war der Auftakt zu dem Kampfe um die konfessionelle Gleichberechtigung. Ihre Bemühungen um dieselbe vor dem Tode Sigismund Augusts schildert A. Smietana³. Politisch-soziale Forderungen der unzufriedenen Schlachta spielten, wie W. Sobieski⁴ zeigte, hierbei eine entscheidende Rolle. Die angebliche Drohung des Wojewoden Firlej bei der Krönung Heinrichs v. Valois: Si non iurabis, non regnabis, müßte in diesem weiteren Sinne und nicht, wie bisher angenommen wurde, bloß hinsichtlich der Gewährleistung der Dissidentenrechte verstanden werden. Unter Sigismund III. entlud sich im Zebrydowski-schen Aufruhr die Spannung. Die Dissidenten schlossen sich dem

1) Z dziejów malżeństwa Zygmunta Augusta z Barbara (Aus der Gesch. der Ehe S. As. mit Barbara). 24 S. Krakau, Akad. d. Wissensch., 1917.
 2) Neuere Geschichte Polens. I. Bd. Die zwei letzten Jagellonen (1506 bis 1572). VIII, 409 S. Gotha, Perthes A.-G., 1915 (Allgem. Staatengeschichte, I. Abt. 39. Werk).
 3) Zabiegi protestantów polskich o uzyskanie równouprawnienia przed śmiercią Zygmunta Augusta (Bemühungen der poln. Protestanten um die Gleichberechtigung vor dem Tode Sigismund Augusts). Im „Przegląd historyczny“ 19, 1915, S. 275—298.
 4) Idea rokoszu za czasów Henryka Walezego (Die Aufruhr-Idee zur Zeit Heinrichs v. Valois). Sitzungsbericht der Krak. Akad. d. Wissensch. XIX, 1914, Nr. 8—10.

Katholiken Zebrzydowski gegen den König an, um die Anerkennung ihrer Rechte zu erzwingen. J. Czubek¹ sammelt in drei umfangreichen Bänden die zahlreichen in Poesie und Prosa erschienenen politischen Schriften aus der Zeit des Zebrzydowskischen Aufruhrs.

Bei den politischen Verhandlungen um die Gewährung der konfessionellen Gleichberechtigung ergab sich die zwingende Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der evangelischen Gemeinschaften. So wurden Unionsverhandlungen angeknüpft. Einen Beitrag zur Geschichte derselben liefert Th. Wotschke² durch die Veröffentlichung des Berichtes des Hofpredigers Funk an den Herzog Albrecht von Preußen über die Unionssynode zu Koschminck, auf der er die Haltung der den lutherischen Kreisen Königsbergs verdächtigen Böhmisches Brüder überwachenden sollte. Die synodalen Abmachungen fanden seine Zustimmung. Die Union der drei evangelischen rechtgläubigen Kirchengemeinschaften kam aber erst 18 Jahre später in Sandomir zustande. Die Sandomirer Union behandelt O. Halecki³ in einer ausführlichen Studie, zugleich der bedeutendsten polnischen Veröffentlichung zur Reformationsgeschichte Polens in den letzten Jahren. Unter fleißiger Verwertung des ihm erreichbaren Aktenmaterials stellt Halecki die Geschichte des Protestantismus in Polen während der letzten Regierungsjahre Sigismund Augusts unter dem Gesichtswinkel der Unionsbemühungen dar. Das Unionswerk kam durch politische und konfessionelle Erwägungen zustande. Der Schwerpunkt der Untersuchung Haleckis liegt in der Klärstellung der politischen Zusammenhänge, der Religionspolitik der Krone, der hohen Geistlichkeit und des Adels, während er der konfessionellen Seite der Verständigung nicht ganz gerecht wird. In unzutreffender Deutung der Abschiedsworte des Königs beim Lubliner Reichstag, auf dem die Vereinigung Polens und Litauens zu einem Reichsganzen ausgesprochen wurde, erhofften die polnischen Protestanten von einem Einheitsbekenntnis das Zustandekommen einer vom Staate anerkannten Nationalkirche. An die Spitze der Bewegung zur Erreichung dieses Zieles stellten sich die beiden Wojewoden Stanislaus Myszkowski (Krakau) und Peter Zborowski (Sandomir), wodurch der Adel den bestimmenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen gewann. Die Theologen mußten sich schließlich fügen. Die Lutheraner erklärten, von der Augustana nicht abweichen zu können, die Böhmisches Brüder empfahlen ihre von Luther gebilligte confessio, während die Calviner die polnische Übersetzung der Helvetica posterior als „polnisches Bekenntnis“ vorschoben. Schließlich einigte man sich unter Zustimmung der vom Philippismus beherrschten Wittenberger Fakultät auf eine gemeinsame Abendmahlsformel und die gegenseitige

1) Pisma polityczne z czasów rokoszu Zebrzydowskiego 1606 — 1608 (Politische Schriften a. d. Zeit des Zebrzydowskischen Aufstandes), Bd. I, Die Dichtung der Aufständischen, XI, 406 S.; Bd. II, 480 S.; Bd. III, 461 S. 2) Siehe S. 178, Anm. 4. 3) Zgoda sandomierska 1570 (Die S. Union). IV, 422 S. Warschau, 1915.

Zuerkennung der Rechtgläubigkeit im „Consensus“. Halecki deutet die Gegnerschaft der strengen Lutheraner gegen den Consensus irrthümlicherweise als Beweis für den illusorischen Charakter der Sendomirer Union; ebenso bleibt er den Beweis für die Behauptung schuldig, die Calviner hätten die polnische Helvetica posterior, „das Sendomirer Bekenntnis“, für das von allen Evangelischen angenommene Einheitsbekenntnis ausgegeben. Der Sendomirer Consensus hatte für die evangelischen Gemeinden der drei „rechtgläubigen“ Konfessionen durch über ein Menschenalter bindende Kraft, und so wird man ihn wohl „als symbolische Schrift des polnischen Gesamtprotestantismus“, was Halecki bestreitet, deuten dürfen.

Die Sendomirer Union, die von den führenden Persönlichkeiten des Protestantismus in Polen zwecks Befestigung der evangelischen Gemeinden abgeschlossen wurde, leitet uns zu diesen über. Einige Schriften protestantischer Publizisten sind neu herausgegeben worden: Nikolaus Rejs „Moralspiegel“¹ von Joh. Czubek und Joh. Loś — mit einer Einleitung von J. Chrzanowski —, A. F. Modrzewskis „Von der Staatsreform“², Świętosław Orzelskis „Geschichte des Interregnums in Polen nach dem Tode Sigismund Augusts“³ von Ed. Kunze, Erasmus Glicznars „Unterredung über den Tanz“⁴ von Thadd. Grabowski. Das Ideal des „biedereren Mannes“ sieht Rej im christlichen Familienvater verwirklicht, der eingedenk seiner Pflichten gegen Gott und Mitmenschen im Kreise seiner Familie und seiner Freunde unter steter Vorbereitung auf den Tod ein geruhames Dasein führt; die zahlreichen biblischen Belegstellen sowie die gelegentlichen Anfälle gegen den katholischen Klerus verraten den protestantischen Verfasser. Zur Staatsreform gehört nach Modrzewski die Kirchenreform im Sinne der Errichtung einer polnischen Nationalkirche auf breiter demokratischer Grundlage. Orzelski schildert unter persönlicher Theilnahme für das Gelingen die Bemühungen der Dissidenten um die Aufnahme der pax dissidentium in den Krönungseid. Glicznars Traktate gegen den Tanz als einer teuflischen Überlieferung aus der papistischen Zeit, gegen den aufzutreten auch die Pastoren nicht den Mut aufbringen, drückt Grabowski, der vor Jahren eine Geschichte der lutherischen Literatur in Polen in Aussicht gestellt hat,

1) *Żwierzciadło albo kształt, w którym każdy stan snadnie się może swym sprawom jako we zwierciadle przypatrzeć* (Spiegel, in dem jeder Stand sich besehen kann). Bd. I. LV, 322 S.; Bd. II. 531 S. Krakau, Akad. d. Wissensch.
 2) *O naprawie rzeczypospolitej* (Ü. d. Staatsreform). Nach d. Übersetzung des Cyprian Bazylik (1577). 154 S. Warschau, 1914.
 3) *Interregni Poloniae libri* (1573—1576); in „*Scriptores rerum Polonicarum*“, Bd. XXII. LII, 741 S. Krakau, 1917.
 4) *Taniec i rozmowa o nim, w której się to zamyka, skąd poszedł taniec, co są za owoce jego, et jeśli się godzi człowiekowi krześcijańskiemu z białłmi głowami tańcować 1573* (Der Tanz u. eine Unterredung über ihn, in welcher ausgeführt wird über s. Ursprung u. seine Früchte; u. ob es dem ergrauten Christen zu tanzen gezieme). In „*Pamiętnik literacki*“ XIII, 1914/15, S. 363—367.

nach dem einzigen in der Gräfl. Tyszkiewicz'schen Bibliothek zu Czerwony Dwor noch erhaltenen Exemplar ab. — Wir stellen in diesen Zusammenhang Th. Wotschkes¹ Mitteilung über die 1574 in Königsberg erschienene polnische Ausgabe von Luthers Hauspostille. Der Neidenburger Pfarrer Joh. Radomski lehnte 1567 die Herausgabe der durch den Bischof von Samland, Mörlin, für die polnischen Gemeinden seines Sprengels veranlaßte polnische Übersetzung von Luthers Hauspostille infolge der zahlreichen Fehler ab, worauf der Herzog Albrecht Friedrich den Lycker Pfarrer Maletius mit der Anfertigung einer neuen Übersetzung betraute, die auch tatsächlich zustande kam. — Über den eben erwähnten Johann Radomski und Martin Kwiatkowski, die beiden ersten Übersetzer der Augsburgischen Konfession ins Polnische, teilt Wotschke² aus dem Kgl. Staatsarchiv in Königsberg bisher unbekannt Einzelheiten mit. Beide wichen vom Wortlaut des Originals ab, Kwiatkowski so sehr, daß der Herzog den Verkauf untersagte. — Wotschke³ verdanken wir ebenfalls eine Lebensbeschreibung des oben genannten großpolnischen Superintendenten Erasmus Glitznar. Den Höhepunkt der Studie bildet die Darstellung über den Anteil Glitznars an dem Zustandekommen der Sendomirer Union. Trotz seines unbedingten Festhaltens an der Augustana setzte er sich für den Consensus mit den Calvinern und Brüdern ein, als er sich überzeugt hatte, daß nur auf diese Weise die Reformation in Polen Bestand haben könnte. — Unter den adeligen Förderern der Union ragen hervor der Kastellan von Gnesen, Johann Zborowski, und der Wojewode von Brest, Graf Andreas von Lissa. Th. Wotschke⁴ kennzeichnet die Stellung beider in der evangelischen Bewegung. In der Zeit des zunehmenden ultramontanen Druckes ließen sich beide die Belange des polnischen Gesamtprotestantismus angelegen sein. Zborowski gehörte zu den Abgeordneten des Warschauer Wahlrechtstages, die Heinrich von Anjou nötigten, am 10. Sept. 1573 in der Notredamekirche zu Paris die Dissidentenrechte zu beschwören. Andreas von Lissa erinnerte am 11. März 1595 in Anbetracht der Pöbelausschreitungen gegen evangelische Bethäuser und Schulen Sigismund III. im Senat an seinen Eid. — Die grätliche Familie der Latafski, deren religiöse Stellung Wotschke⁵ beleuchtet, leistete der evangelischen Sache unter Sigismund III. ebenfalls gute Dienste, besonders Nikolaus Latafski als Kastellan von Nakel. Freilich konnte sein gleichnamiger Sohn die gewaltsame

1) Luthers Postille, polnisch (ARG. XIV, 1917, S. 242—248). 2) Johann Radomski u. Martin Kwiatkowski, die beiden ersten Übersetzer der Augsburger Konfession ins Polnische („Altpreußische Monatsschrift“, 52, 1915, S. 159—198). 3) Erasmus Glitznar. Ein Superintendent der großpolnischen lutherischen Kirche. 73 S., Lissa 1918. Sonderabdruck aus „Aus Posens kirchlicher Vergangenheit“. 4) Johann Zborowski, Graf Andreas von Lissa. 65 S., Eda. 1919. Sonderabdruck aus „Aus Posens kirchl. Vergangenheit“. 5) Die religiöse Stellung der Grafen Latafski. ebd. 1916.

Rekatholisierung der Pfarrkirche in Dembnica nicht verhindern (1645). Der katholischen Reaktion war bereits 1616 das evangelische Bethaus in Posen zum Opfer gefallen, worauf die Evangelischen Posens an dem kirchlichen Leben der von Sigismund Grudzinski auf seinem Besitz in Schwersenz begründeten evangelischen Kolonie teilnahmen. Wotschke¹ schildert im Rahmen der Geschichte der Pastoren, die hier wirkten, die wechselvollen Schicksale der Gemeinde. — Für das Gemeindeleben wurde von bestimmenden Einfluß das protestantische Schulwesen, für die reformierten Gemeinden insbesondere das Gymnasium zu Pinzow. A. Korbowskiak² veranstaltet einen Neudruck des von Peter Satorius für diese Anstalt abgefaßten Lehrplanes, der darauf angelegt war, die Zöglinge unter Vermittlung einer gediegenen humanistischen Bildung im Calvinismus zu befestigen. Der aus Theonville an der Mosel stammende Satorius ging später ins arianische Lager über.

Zur Geschichte des polnischen Arianismus verdanken wir dem unermüdlchen Th. Wotschke³ zwei wertvolle Beiträge über die Werbearbeit der polnischen Unitarier in Deutschland. Die Namen mehrerer führenden Persönlichkeiten des polnischen Antitrinitarismus, wie des Stanislaus Lutomirski, Martin Krowicki, Gregor Pauli, Georg Schomann finden sich in der Matrikel der Wittenberger Universität. Die theologische Fakultät war erst der Auseinandersetzung mit den Leugnern des altkirchlichen Dogmas aus dem Weg gegangen — so hat Melancthon den Gonesius aus seinem Hause gewiesen —, infolge der fortgesetzten Wühlarbeit unitarischer Sendlinge, die sich unter falschen Namen an die Studentenschaft heranmachten, sah sie sich aber schließlich zu energischer Gegenwehr veranlaßt. Leonhard Hutter kam 1616 beim Kurfürsten ein, ihm zu gestatten, in seinen Vorlesungen die Christologie und Trinitätslehre ausführlicher zu behandeln, als es die Universitätsstatuten anordneten. Schmalz widmete die deutsche Ausgabe des Rakower Katechismus 1609 der Wittenberger Universität, da die Sozinianer die durch Luther begonnene Reformation der Kirche erst eigentlich zu Ende geführt hätten, eine Behauptung, die die Wittenberger auf das allerentschiedenste zurückwiesen. — Die gleichen Gedanken führt der Schmieglar unitarische Pfarrer Christoph Ostorod in seinem Sendschreiben an die Straßburger Taufgesinnten vom 20. Okt. 1591 — von Wotschke in der Stadtbibliothek zu Bern aufgefunden — aus. Die Kirchenlehre vom Sühnopfertod Christi nennt er einen Betrug des Antichrist. — Den unitarischen Schulen verdankt der polnische Arianismus seinen kulturellen Aufstieg, nicht zuletzt infolge der Beziehungen zu den aner-

1) Die evang. Gemeinde in Posen-Schwersenz im 17. Jahrh. („Zeitschrift der histor. Gesellschaft f. d. Provinz Posen“, 29, 1914, S. 97—169).
 2) Piotra Satoriusa Gymnasii Pinzoviensis institutio, in „Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce“, Bd. XIII, 1914, S. 257—282. Krakau, Akad. d. Wissensch.
 3) Wittenberg u. die Unitarier Polens (ARG. XIV, S. 127—142; XV, S. 64—98). — Ein dogmatisches Sendschreiben des Unitariers Ostorod (ARG. 1915, S. 137—154).

kannten Pädagogen des Auslands. Einen Eindruck von dem Einfluß dieser auf die Gestaltung des sozinianischen Schulwesens in Polen gewinnen wir aus der von St. Kot¹ nach dem einzigen in der Lemberger Ossolinskischen Bibliothek vorhandenen Exemplar veranstalteten Neudruck der „Schola Levartoviana restituta“, der Hauptschrift Adalberts von Kalisch, des Rektors der arianischen Schule zu Lewartow. Die Schrift umfaßt außer zwei Widmungsgedichten elf Briefe und eine Schulordnung Adalberts und ein Schreiben Johann Sturms an diesen seinen Schüler.

Die Abwehrmaßnahmen gegen den Arianismus standen auf der Tagesordnung der evangelischen Synoden. Über die lithauischen Provinzialsynoden in der Zeit von 1611 bis 1625 sind wir durch die Veröffentlichung der Synodalakten in der verheißungsvollen Sammlung „Monumenta Reformationis Polonicae et Lithuanicae“² näher unterrichtet. Die vorliegende Publikation wurde ermöglicht dank der Bestimmung der Provinzialsynode aus dem Jahre 1619, es sollten die Akten der früheren und späteren Synoden in einem Buch sorgfältig zusammengeschrieben werden. In den Synodalakten spiegelt sich das kirchlich-religiöse Leben der lithauischen reformierten Gemeinden. Es werden strenge Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sitte und Zucht getroffen. Eine Hauptsorge der Synoden bildet die Herausgabe eines Katechismus, der zugleich ein starker Damm gegen die Lehren der Papisten und Sozinianer sein sollte. Zur Abwehr dieser wird die Bücherzensur eingeführt; ohne Zustimmung der Superintendenten darf kein Buch gedruckt werden. Der Ausbau des Schulwesens beschäftigt sämtliche Synoden; es wird die Errichtung von neuen Schulen in Sluck und Kiejdany beschlossen, zu deren Erhaltung Kollekten bei der Abendmahlsfeier und die Interkalarien von unbesetzten Pfarrstellen verwendet werden sollten. Die Beschaffung der Mittel zur Erhaltung von Spitälern wird ebenfalls in Verhandlung gezogen.

Die evangelischen Gemeinden mußten mit Rücksicht auf den zunehmenden Druck der katholischen Gegenreformation alle verfügbaren Kräfte zusammenschließen. Zur Geschichte des wieder erstarkten römischen Katholizismus in Polen liegen uns mehrere Untersuchungen vor. K. Hartlebs³ Studie über die politische Mission des Kanzlers Ocieski in Rom — das eigenhändig geschriebene Tagebuch desselben hat Fijalek seinerzeit entdeckt — beleuchtet den ganzen Tiefstand des

1) Wojciecha z Kalisza szkoła Lewartowska (Adalberts v. Kalisch Schule zu Lewartow); in „Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce“, Bd. XIII, 1914, S. 283—327. Krak., Akad. d. Wissensch. 2) Akta synodów prowincjonalnych jednoty litewskiej 1611—1625 (Synodalakten d. lithauischen Unität). Monum. Reform. Polonicae et Lithuanicae, Ser. IV, Hft. 2. XXV, 136 S. Wilno, 1915. 3) Jan z Ocieszyna Ocieski. Jego działalność polityczna i dyarusz podróży do Rzymu 1501—1548 (Johann Ocieski v. O. Seine politische Tätigkeit u. sein römisches Tagebuch); in „Archiwum naukowe“ I, Bd. VIII, Hft. 3. 342 S. Lemberg, 1918.

pfründengierigen hohen Klerus. Die von Sigismund I. gewünschten Zugeständnisse in der Angelegenheit der Annaten setzte Ocieski beim römischen Stuhl nicht durch; dagegen erreichte er es, daß der Günstling der Königin Bona, der unwürdige Gamrat, bei der Übernahme der Primaswürde das Krakauer Bistum behalten durfte. — Aber es schoben sich bald die Persönlichkeiten vor, denen der Katholizismus in Polen seine moralische Rettung verdankte. Der nachmalige Bischof von Ermland, Martin Kromer, Gamrats Sekretär, trat in die vorderste Reihe der Kämpfer. Seine vielgelesenen vier „Gespräche eines Hofmannes mit einem Mönch“¹ über die lutherische Lehre hat Joh. Loś neu herausgegeben. Der dogmatischen Zerfahrenheit im ketzerischen Lager wird die geschlossene Einheit der Papstkirche entgegengehalten. Welche Erwartungen man in den katholischen Kreisen an diese volkstümliche Schrift Kromers knüpfte, geht daraus hervor, daß Hosius nach genauer Durchsicht Abänderungen im Texte wünschte. Über die Jugend- und Studienjahre dieser Säule der katholischen Gegenreformation erfahren wir Näheres aus der Untersuchung K. Miaskowskis². Wertvoll ist die Klarstellung des Verhältnisses dieses eifrigsten Bekämpfers des polnischen Protestantismus zum Humanismus. Mit dem Krakauer Humanistenkreis, auch Johann Laski, verbanden den glühenden Erasmusverehrer, dem die scholastische Theologie ganz ferne lag, in jüngeren Jahren gemeinsame Studieninteressen. — Im Geiste des Hosius wirkte sein langjähriger Sekretär und Biograph Stanislaus Rescius, den Stefan Batory und Sigismund III. mit diplomatischen Missionen bei der Kurie wiederholt betraut haben. Sein Tagebuch³, das J. Czubek veröffentlicht, vermittelt uns einen Eindruck von den Bemühungen der römischen Kurie wie der polnischen Krone um die Befestigung des Katholizismus in Polen. Die Jesuiten spielten hierbei eine entscheidende Rolle, besonders Peter Skarga, von dessen Werken K. Otwinowski⁴ ein bibliographisches Verzeichnis bietet, und Jakob Wujek⁵, dessen Korrespondenz mit den Ordensobern in den Jahren 1569—1596 J. Sygański als Beitrag für die noch zu schreibende Lebensgeschichte dieses nach Skarga bedeutendsten Vertreters der Gesellschaft Jesu in Polen veröffentlicht. Sygański ergänzt damit seine Schrift über „Wujek im Lichte seiner Korrespondenz“⁶.

1) Rozmowy dworzanina z mnichem (1551—1554); in „Biblioteka polskich pisarzów“, IV, 449 S., Krakauer Akademie der Wissensch., 1915.
 2) Jugend- und Studienjahre des ermländischen Bischofs u. Kardinals Stanislaus Hosius, 66 S. (Abdr. a. Zschr. Gesch. Altkde. Ermlands), 1916.
 3) Rescii Stanisłai diarium 1583—1589; in „Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce“, Bd. XV, Tl. 1, XXIV, 278 S., Krakau, 1915.
 4) Die Werke Peter Skargas, Krak. Akad. d. Wissensch., XVI, 124 S., 1916.
 5) Korrespondencya księdza Jakóba Wujka z Wagrowca 1569—1596; in „Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego“, 44, 1917, S. 295—359.
 6) Ks. Jakob Wujek z W. w świetle własnej korespondencyi“, VII, 76 S., Krakau, 1914.

Durch die von ihr entsandten diplomatischen Vertreter hat die römische Kurie unmittelbar in die polnischen Verhältnisse eingegriffen. So wurde es dem Nuntius Caligarius¹, dessen Briefe und Berichte L. Boratyński publiziert, zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die hohen Staatsämter nur zuverlässigen Katholiken übertragen würden. Auch sollte er die Reform des katholischen Klerus eifrig betreiben. Infolge der Unkenntnis der polnischen Verhältnisse und seines leicht entzündbaren Temperaments stieß jedoch C. überall an, so daß der erwünschte Erfolg ausblieb. Ganz anders ging zu Werk der Nuntius Pietro Vidoni, über dessen Tätigkeit unter Johann Kasimir F. Lüdtkke² in Ergänzung der von A. Levinson herausgegebenen Nuntiaturberichte³ Aufschluß gibt. Mit Hilfe des Königs, den er von der hochverräterischen schwedenfreundlichen Gesinnung der Protestanten zu überzeugen suchte, wollte er Posen ketzerrein machen. Für die zahlreichen Konversionen empfing der Nuntius den besonderen Dank des Papstes Alexander VII.

Auch die Domkapitel stellten sich der Ausbreitung der neuen Lehre entgegen, wie aus der Publikation B. Ulanowskis hinsichtlich des Plocker Kollegiums⁴ deutlich wird. Die Maßnahmen wider das Luthertum (36, 58, 61, 68, 75, 110, 113, 149, 188, 193, 207, 219 u. a.), den Antitrinitarismus (295) und Judaismus geben den Domherren viel zu schaffen. Es werden die üblichen Abwehrmittel empfohlen: Bücherzensur, Aufforderung an die weltlichen Behörden zum Einschreiten wider die Ketzer, Herausgabe eines Katechismus, erhöhte Predigtstätigkeit. Entgegen der Günstlingswirtschaft der Königin wird gefordert, die geistlichen Stellen sollen nicht an Ausländer, die der einheimischen Verhältnisse unkundig seien, vergeben werden. Wiederholt wird die Aufmerksamkeit auf die Gefahr gelenkt, die der katholischen Kirche durch die Eheschließungen in Preußen erwachse. Man gewinnt den Eindruck, daß das Domkapitel den Gang der Ereignisse nicht aufzuhalten vermochte.

Der geistigen Erneuerung und nicht den halben Maßnahmen seines moralisch nicht immer einwandfreien Klerus verdankt der Katholizismus in Polen seine Rettung. Der Aufschwung wurde auch durch die wissenschaftlichen Beziehungen zum katholischen Ausland vorbereitet. P. Czaplewski⁵ verdeutlicht diese Zusammenhänge an der Hand der Universitätsmatrikel von Ingolstadt; chronologisch wie alphabetisch stellt er die Studierenden aus Polen zusammen. Während des Aufstieges der polni-

1) J. A. Caligarii Nuntii Apostolici in Polonia epistolae et acta 1578 bis 1581; in „Monumenta Poloniae Vaticana“, Bd. 4. C, 920 S. Krak. Akad. d. Wissensch., 1915.

2) Der Nuntius Pietro Vidoni als Gegenreformer in Posen („Zeitschrift d. histor. Gesellschaft f. d. Provinz Posen“, 29, 1914, S. 285—298).

3) Wien, 1906.

4) Acta capituli Plocensis ab a. 1514 ad a. 1577; in „Archiwum kom. histor. Akad. umiej.“, 1915, S. 139—305.

5) Polacy na studyach w Ingolstacie z rękopisów uniwersytetu Monachskiego (Poln. Studenten in Ingolstadt, auf Grund von Handschriften der Münchener Universität). 112 S. Posen, 1914.

schen Reformation wurde Ingolstadt von den polnischen Adelssöhnen gemieden, zur Zeit des Niederganges mit Vorliebe aufgesucht: 1551—1581 = 18, 1581—1590 = 112; 1611—1630 gar 191. Die Rechtswissenschaft lag in Polen darnieder; so überwogen unter den polnischen Studierenden in Ingolstadt die Juristen, die später daheim in den einflußreichen Stellungen die Religionspolitik Sigismunds III. durchführten. Ihr Werk ist u. a. auch die Abänderung des Krönungseides Ladislaus' IV. (1632) zu ungunsten der Dissidenten. St. Karwowski¹ bringt aus Aufzeichnungen eines Enkels Nikolaus Rejs die Namen der dissidentischen Adligen, die dagegen Verwahrung eingelegt haben.

Literarische Berichte und Anzeigen²

Allgemeines und Gesamtkirchengeschichte

Von den katholischen einbändigen Kirchengeschichten, die dort etwa die Rolle spielen wie Heussis oder Appels Kompendien auf protestantischer Seite, vertrat Knöpfplers Lehrbuch der Kirchengeschichte von jeher (1. Aufl. 1895) den unbedingt katholisch-kirchlichen Standpunkt, trotz mancher Kritik an einzelnen Päpsten, während F. X. Funks Lehrbuch den Typus einer freieren katholischen Geschichtsbetrachtung zeigte und auch in den Neubearbeitungen von Bihlmeyer (7. Aufl. 1920) zeigt. Die neueste Auflage von Knöpfpler (6. Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1920, 862 S.), mit der Kn. von seinem wohlbewährten Studienführer Abschied nimmt, hat seinen bisherigen Charakter natürlich bewahrt, im einzelnen Verbesserungen angebracht, die Literaturangaben bis 1919 — wenn auch vielfach lückenhaft — ergänzt und die Gesamtdarstellung stets für alle christlichen Konfessionen bis auf die Gegenwart fortgeführt, ohne freilich die jetzige Lage zu einem plastischen Bilde zusammenzufassen. Daß Kn. dem Protestantismus nicht gerecht wird, ist in ThLz. 1920, S. 251 an einigen Beispielen gezeigt worden. Trotzdem schließt er sich z. B. bemerkenswerterweise der traditionellen protestantischen Periodisierung der KG. an, wenn er die durch Luthers Reformation gebrachte Glaubensspaltung als an der Pforte der Neuzeit stehende grundlegende Veränderung betrachtet, während bekanntlich z. B. Hergenröther-Kirsch (5. Aufl. 1911—17) die dritte Periode der KG. schon mit 1304 beginnen läßt („Loslösung des nationalen und staatlichen Lebens der Völker vom kirchlichen Universalismus“) und so die Reformation Luthers nur als eine neben ähnlichen Loslösungsbewegungen des Spätmittelalters bucht. Der Unterschied zwischen Kn. und dem andern

1) Nieznany rękopis Reja z Nagłowic (Eine unbekannte Handschrift Rejs v. N.); in „Dziennik poznański“, Nr. 232—234, 1916.

2) Bücher, Zeitschriften und Einzelaufsätze daraus, deren Anzeige gewünscht wird, bitten wir, regelmäßig an den Verlag Fr. A. Perthes A.-G. in Gotha „für die Ztschr. für KG.“ einzusenden.

genannten kath. Handbuch erklärt sich mindestens zum Teil daraus, daß Kn., wie angedeutet, auch die protestantische KG., inmitten der anderen „akatholischen“ Konfessionen und mitsamt den Sektenbildungen, viel stärker als H.-K., in seine Darstellung einbezieht, wenn auch das Bild auf einige wenige Linien beschränkt bleibt.

Neben Adolf v. Harnack und Reinh. Seeberg, die zu ihren großen Lehrbüchern der Dogmengeschichte kurze „Grundrisse“ herausgegeben haben, hatte auch Nath. Bonwetsch 1910 in zeitgemäßer Umgestaltung und Zusammenziehung seiner s. Z. mit Seeberg zusammen unternommen Neubearbeitung der DG. von Gottfried Thomasius einen „Grundriß der DG.“ veröffentlicht, der jüngst in 2. wenig erweiterter aber durchgehends durch Verwertung der neueren Literatur verbesserter Auflage erschienen ist (IV, 219 S. Gütersloh, Bertelsmann, 1919). Knapp und klar werden hier die Hauptsachen mit kurzen Quellenbelegen zur Darstellung gebracht. Der Hauptton liegt auf der älteren DG., der gegenüber sich die mittelalterliche Entwicklung und „die Ausmündung der Dogmengeschichte im Dogma der Konfessionskirchen“ mit wenigen Bogen begnügen müssen. Der „Abschluß der Bekenntnisse“ bildet das Ende der DG. auf protestantischem Boden. Katholischerseits hat man (vgl. Braig im LH. 1920, S. 573) daran Anstoß genommen, daß die nachreformatorische Entwicklung des katholischen „normativen Dogmas“ in dem letzten Kapitel mit der Darstellung der protestantischen „Lehrmeinungen“ zusammengekoppelt ist; Braig a. a. O. teilt also die Harnacksche, von B. eben nicht geteilte Auffassung vom „Dogma“ im Protestantismus. Andererseits wird der, der Otto Ritschls Auffassung betr. „Dogmengeschichte des Protestantismus“ teilt, bedauern, daß die Entwicklungsstadien seit der Konkordienformel auf lutherischem und seit der Westminsterkonfession auf reformiertem Gebiet nur auf S. 213—214 angedeutet werden. Darin unterscheidet sich also B. von den anderen üblichen DG. nicht. Auch Friedrich Wiegand, dem wir die neueste Darstellung der DG. (innerhalb der von Beß herausgegebenen Evg.-Theologischen Bibliothek) verdanken, bleibt dieser traditionell gewordenen Abgrenzung treu, obwohl der Titel seines 2. Bandes „DG. des Mittelalters und der Neuzeit“ (Leipzig, Quelle & Meyer, 1919. 176 S.) erwarten ließ, daß nicht nur, wie S. 150—164 geschieht, die dogmenbildende Tätigkeit der römischen Kirche bis auf die „Gegenwart“ verfolgt werden würde, sondern ebenso die leider nur S. 149—150 gestreiften „Protestantischen Weiterbildungen“ in Pietismus, Aufklärung und 19. Jahrhundert; vgl. dazu O. Scheel in ThLz. 1920, S. 272f. Im übrigen ist W.s DG. eine gleichfalls recht lesbare, auch mit guten Quellenausügen versehene Ergänzung zu dem genannten B.schen Grundriß. Denn während W. in seinem ersten, schon 1912 erschienenen Band, der „DG. der Alten Kirche“ bis hin zu Gregor d. Gr., sich bezüglich der Auswahl und der Ausführlichkeit im wesentlichen mit B. deckt, hat er im 2. Band vor allem die mittelalterliche Entwicklung ihrer Wichtigkeit entsprechend ungleich eingehender, als dies bei B. geschieht, zur Darstellung gebracht und sich, wenn auch nur in der bei einem Grundriß unvermeidlichen Knappheit, zu zeigen bemüht, inwiefern diese tatsächlich den Mutterboden für die anschließende weitere Entwicklung des Dogmas gebildet hat. Das gilt aber doch wohl auch — stärker als W. dies zugibt — von der spätmittelalterlichen Arbeit; auch Scheel a. a. O.

hat mit Recht daran Anstoß genommen, daß diese Periode so schlechthin unter den Oberbegriff des „Verfalls“ gestellt wird.

Von der *Revue d'Histoire Ecclésiastique*, die die katholische Löwener Universität unter der Leitung von Cauchie seit 1900 herausgab, und die bereits zu der Zeit, als bei uns noch der „Theologische Jahresbericht“ alljährlich auch die kirchengeschichtlichen Neuerscheinungen genau buchte, schon wegen ihrer umfassenden Bibliographie und ihrer Rezensionsnachweise Beachtung forderte, waren im Jahre 1914 nur noch die beiden ersten Hefte erschienen (vgl. die Anzeige in ZGK 36, 1915, S. 168f.). Das bei Beginn des Weltkrieges versandfertige 3. Heft fiel bei der Eroberung Löwens dem Brand zum Opfer. Es ist nunmehr wörtlich wiedergedruckt und im Oktober 1920 zur Ausgabe gelangt (Louvain, Bureaux de la RHE., 48 Rue de Namur), mit Rücksicht auf die auch in Belgien gewaltig gesteigerten Druckkosten als Schlußheft des 15. Jahrgangs, so daß das 4. Heft fortfällt. Abgesehen von den Rezensionen, der Chronik und der Bibliographie, die naturgemäß durchweg ältere Schriften und Geschehnisse buchen, bringt das Heft 5 Aufsätze. A. Debil, *La première distinction du „De paenitentia“ de Gratien* (S. 442—455) bringt die S. 251—273 begonnene Untersuchung zum Abschluß (s. ZGK. 36, S. 168f.). Ebenso ist M. Dubruel, *Le pape Alexandre VIII et les affaires de France. Le conclave de 1689* (S. 495—514) Schluß zu S. 282—302 (s. ebda S. 169) und schildert das Ringen der anderen interessierten Staaten mit den französischen Interessen. In dem kurzen ersten neuen Beitrag (S. 437—441) *A propos du Vita Genovefae* setzt sich Godefroid Kurth mit Bruno Krusch auseinander, der im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ 1914, S. 215f. s. E. ungenügend und dazu konfessionell gefärbt über K.s „*Étude critique sur la Vie de sainte Geneviève*“ berichtet hatte. — Auch nur wenig umfangreich ist der Beitrag von A. de Meyer, *La relation officielle du Saint-Office sur la condamnation des cinq propositions de Jansénius* (S. 490—494) mit einem Vergleich der Varianten, zwischen 1. dem von Schill im *Katholik* 50, 1883, veröffentlichten Text aus der Bibliothek Tamburinis, 2. der Überlieferung im *Journal de St. Amour* und 3. einer von M. in der Bibliothek Chigi in Rom neugefundenen Relation, die die Zuverlässigkeit und Exaktheit Saint-Amours erneut beweist. — Der wertvollste Beitrag ist der von Raymond M. Martin, *L'oeuvre théologique de Robert de Melun* (S. 456 bis 489). M. setzt Studien fort, die er schon früher begonnen hatte (vgl. „*Les idées de R. de M. sur le péché originel*“, in der *Rscpth.* 7, 1913, S. 700 bis 725; 8, 1914/19, S. 439—466; 9, 1920, S. 103—120), um diesen ohne Zweifel noch zu wenig erforschten Schüler des Hugo von St. Viktor und Abälards und Lehrer Johanns von Salisbury, Thomas Becketts u. a. bekannter zu machen. Die deutsche Literatur über ihn kennt M., wie es scheint, nicht durchweg; er notiert zwar Grabmanns „*Geschichte der scholastischen Methode*“, auch Fritz Anders, „*Die Christologie des R. v. M*“ (Prüm, Jos. Goergen, 1915) und sonst einiges, aber z. B. nicht Denifles „*Luther*“ I, 2, S. 75 ff, wodurch die Herausarbeitung von R.s Theologie auch für die Lutherforschung von Bedeutung wird, auch nicht Seebergs „*Lehrbuch der Dogmengeschichte*“, deren 3. Band R. v. M. stärker, als bisher üblich, berücksichtigt hat. M. hat das Verdienst, weitere Handschriften der Werke R.s aufgespürt

(in Oxford, Avignon, London, Innsbruck, Eton) und durch Heraushebung der typischen Stellen, und zwar nicht nur aus den beiden Sentenzenbüchern, sondern auch aus den *Questiones de divina pagina* und *de epistolis Pauli*, seine Stellung in der Theologiegeschichte des 13. Jhd.s verdeutlicht zu haben. Im Gegensatz zu Grabmann u. a. weist er dabei R. seinen Platz nach, nicht vor Petrus Lombardus an.

Die RHE. wird von 1921 ab wieder vierteljährlich erscheinen. Es ist geplant, in einem Sonderband *Le Bibliographie de l'Histoire Ecclésiastique de juillet 1914 à décembre 1919* herauszubringen als Zwischenstück zwischen den in dem Jahrgang 15, 1914, und 16, 1921, enthaltenen bibliographischen Zusammenstellungen. Gerade diese Bibliographie wird bei uns das allergrößte Interesse finden, da der „Theologische Jahresbericht“ eingegangen ist, die ZKG. ihren Plan einer mit 1914 beginnenden Bibliographie mindestens zunächst nicht auszuführen vermag, die kirchengeschichtlichen Bibliographien in unseren deutschen theologischen Literaturblättern aber nicht Vollständigkeit erstreben. Das gilt auch von der „Theologie der Gegenwart“ (Leipzig, Deichert), die jährlich zwei der Kirchengeschichte geltende Berichte über die letztjährigen Neuerscheinungen herausbringt und dies auch während der ganzen Kriegszeit getan hat (Jahrgang 8–14, 1914–1920, je 4–6 Bogen), wobei Gg. Grützmacher über Alte und Mittelalterliche KG., Herm. Jordan über KG. seit der Reformation zu berichten pflegt. Auch diese vor allem dem Studenten und dem Praktiker dienenden Forschungsberichte gehen ihrem Ziel entsprechend nicht auf Vollständigkeit aus, verdienen im übrigen aber die Beachtung seitens der Fachgenossen, da sie sich durch wirklich objektive Referate und knappe Herausarbeitung dessen, worin wirklich eine Förderung unserer Kenntnis der Dinge oder von deren Beurteilung vorliegt, auszeichnen. Es ist schade, daß diese kirchengeschichtlichen Hefte der ThGg. nicht separat zu beziehen sind.

An der „Theologischen Festschrift für G. Nathanael Bonwetsch zu seinem 70. Geburtstage (17. Febr. 1918)“ (Leipzig, Deichert, 1918. 154 S.) sind mit kirchengeschichtlichen Beiträgen beteiligt Joh. v. Walter, Joh. Meyer, Paul Althaus, Knoke, auch der Sohn Bs., der S. 148–154 eine bibliographische Übersicht über „G. N. B.s literarische Wirksamkeit“ gibt. v. Walter handelt über „Die Sonderstellung Bernhards von Clairvaux in der Geschichte der Mystik“ (S. 64–71), indem er das Vorhandensein einer solchen Sonderstellung sehr stark einschränkt und in Fortführung der Studien von Ries („Das geistliche Leben in seinen Entwicklungsstufen nach der Lehre des hl. B.“, 1906) betont, daß der arme, niedrige, leidende Mensch Jesus nur für die Unterstufen der Kontemplation deren Gegenstand ist, während die *visio magna*, bzw. *visio melior* den Gott Christus zum Gegenstand hat. — Joh. Meyers „Älteste niederdeutsche Drucke des Kleinen Katechismus“ (S. 72–79) führen in die Textgeschichte des Lutherschen Katechismus hinein. M. rekonstruiert vor allem die Geschichte des niederdeutschen Texttypus von dem Schirlentzschens Wittenberger Tafeldruck, der Adolf Hausrath (Leben Luthers“ II, S. 111) zu der unbaltbaren These verführte. L. habe selber seinen Kl. Kat. ursprünglich wenigstens zum Teil niederdeutsch verfaßt, bis hin zur Pommerschen Kirchenordnung v. J. 1569. — Eine reichhaltige hymnologische Studie hat Pl. Althaus beigeuert (S. 80–103): „Der Verfasser und

die ursprüngliche Gestalt des Liedes „Aus meines Herzens Grunde“. Er fand in der auf der Berliner Staatsbibliothek aufbewahrten dichterischen Hinterlassenschaft des Hauptmanns Georg Niedeck auch das genannte Morgenlied, das N. mit nur einigen wenigen anderen in seinem „Kreuzbüchlein“ (Herford, 1585—87) veröffentlicht hat, und eine 1588 verfaßte Autobiographie des Dichters (1525—88), den schon A. J. Rambach in seiner „Anthologie christlicher Gesänge aus der neueren Zeit“ auf Grund der Autorenangabe des Hamburger niederdeutschen „Enchiridions geistlicher Lieder usw.“ von 1607 als Verfasser des Liedes zu erfassen versucht hat. Jene niederdeutsche sechsstrophige Textgestalt steht übrigens dem nun gefundenen Originaltext am nächsten, nur daß dieser noch eine dort ausgelassene, bisher aus keiner der vielen Textgestalten bekannte Strophe (4) hat. Es ist erfreulich, daß Niedeck durch seinen „Schlüssel zum Evg. Gesangbuch für Rheinland und Westfalen“ (1918, S. 237f.) diese neuen Ergebnisse schon vor dem Unbeachtetbleiben bewahrt hat. — Gleichfalls einen wenig Bekannten wieder zur Geltung gebracht hat Knoke (S. 104—119): „Caspar Calvörs Beteiligung an den kirchlichen Unionsbestrebungen der Zeit“, indem er dessen religions- und konfessionskundlichen „Fissuræ Sionis“ (1700), „De pace ecclesiastica“ (1708) u. a. charakterisiert und auf deren Echo bei den Zeitgenossen hinweist; auch Friedrich I. von Preußen suchte Calvör 1704 für seine innerprotestantischen Unionsbestrebungen zu gewinnen.

L. Zscharnack.

Rudolf Otto, Das Heilige. Über das Irrationale in der Idee des Göttlichen und sein Verhältnis zum Rationalen (Breslau, Trewendt & Granier). ist seit seiner ersten Veröffentlichung im Jahre 1917 (IV, 192 S.) alljährlich in Neuauflage erschienen und liegt jetzt in 4. Aufl. (VI, 216 S.) vor. Otto behandelt in diesem Buch, an dem trotz seines vor allem religionsphilosophischen und -psychologischen Inhalts auch der Kirchenhistoriker nicht vorübergehen darf, die Idee, die im Mittelpunkt der Religiosität seit je gestanden hat, und deren Erforschung sich auch die religionsgeschichtliche Forschung mit wachsender Energie zugewandt hat (vgl. z. B. Nathan Söderblom, Das Werden des Gottesglaubens, 1915). Die rationalen Prädikate „Geist“, „Vernunft“, „Wille“ u. dgl. erschöpfen nach O. das Wesen der Gottheit durchaus nicht. Das Wesen der Religion ist vielmehr das Irrationale, und das macht, wie auf anderem Gebiet das „Schöne“, so hier das „Heilige“ aus; dieses aber nicht als sittliches Prädikat, sondern als das, was der Verf. das „Numinose“ nennt, und was in unserm Selbstgefühl das „Kreaturgefühl“ auslöst. Es ist das „mysterium tremendum“, das was zum „Erstaunen“ führt und uns doch aufs tiefste anzieht als ein fascinosum. O. charakterisiert in den mittleren Kapiteln seines Buches eingehend die Ausdrucksmittel dieses „Numinosen“, in der feierlichen Haltung der Gemeinde, in der „Begeisterung“ des Redners, in dem aus dem Gräßlichen entwickelten Erhabenen, im Halbdunkel des Malers, im Schweigen der Musik usw., und schildert dann die Entwicklungsgeschichte des Numinosen in der Religion und der „Divination“, in der das Numinose in den Gesichtskreis des Menschen tritt. Eine Fülle von Belegen aus den Höhepunkten der religionsgeschichtlichen Erscheinungen macht das Lesen des feinen Buches zu einem Genuß. Dabei werden auch die christlichen Erscheinungen des Numinosen und der Divination an geschickt gewählten Beispielen vom Ur-

christentum an bis zum heutigen Christentum hin herangezogen und analysiert, teils in besonderen Kapiteln (Kap. 13 und 21 Urchristentum, Kap. 14 und Anhang 3 Luther), teils in der Form von Beispielen, die sich in der religionspsychologischen Analyse eingestreut finden. An eingehenderen Referaten über O. und Auseinandersetzungen mit ihm seien genannt die von Groenenwege in ThTijdschrift 1917, von Peisker in Stud. 1919, S. 7 ff. 36 ff. und Karl Heim in ZThK. N. F. 1, 1920, S. 14 ff.

Stocks, Kaltenkirchen.

Paul Eberhardt, Religionskunde. XII, 242 S., Gotha, F. A. Perthes A.-G., 1920. — Das Buch enthält in seinem größten Teil einen Überblick über die Religionsgeschichte; ein zweiter Band soll die Quellen und ein Verzeichnis der Übertragungen der einzelnen Religionsurkunden in moderne Sprachen bringen. Da E. zwar merkwürdigerweise die mittelamerikanische, die keltische und slavische Religion beiseite läßt, dafür aber das ganze Christentum und die religiöse Entwicklung der Gegenwart mitberücksichtigt, so enthält sein Buch auch manches für den Kirchenhistoriker Interessante. Worauf E. besonderen Wert legt, das zeigt ja schon das dem Buche vorangestellte Motto aus Goethes Westöstlichem Divan: „Gottes ist der Orient usw.“. So wird die Gnosis als eine Verbindung der „alles Sein umspannenden Erkenntnis orientalischer Weisheit“ „mit dem neuen Erlebnis tiefster Seele durch Christus“ definiert, außerdem als „die dämmernde Ahnung einer Erkenntnis über das nur verstandesmäßige Erkennen hinaus, einer Erkenntnis, die nicht hinter jener (jenem?) zurücksteht, sondern die Gesamtheit der Seele und nicht nur eines Teiles derselben zum Organ hat“. Ferner wird wiederholt ein Einfluß des Zarathustrismus auf das Abendland behauptet, nicht nur auf die Katharer und andre Sekten, sondern auch auf die Gotik. „Wenn es wahr ist“, sagt E. einmal, „was die neuere Kunstgeschichte ahnt, daß tiefgehende Bezüge zwischen Byzanz als Vermittler und der Gotik bestehen, so ist der Gedanke nicht ohne weiteres abzuweisen, daß bei dem Bau ihrer ragenden Dome eine Geisterband aus dem Reiche Zarathustras sich herüberstreckt, um mit der der Brüder im Norden sich zu einen.“ Endlich das Mönchtum wird als „ein einheitliches seelisches Erleben“, das „von den grauesten Tagen in den orientalischen Religiositäten bis zur Gegenwart“ geht, aufgefaßt und als diejenige „Lage der Seele“ bezeichnet, „wo man seine Taten tut, ohne in ihnen aufzugehen, oder wo man nichts tut und dennoch von höchster Wirksamkeit ist“. Gewiß läßt sich gegen diese Anschauungen und ebenso andre, die, da sie nicht mit der religionsgeschichtlichen Methode E. zusammenhängen, hier nicht erwähnt werden können, allerlei Bedenken erheben; aber seine gründliche Vertrautheit sowohl mit der Geschichte der nichtchristlichen Religionen als auch mit derjenigen des Christentums ist jedenfalls anzuerkennen.

Auch Richard Müller-Freienfels, der in der Sammlung Göschen (Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1920) unter dem Titel: Psychologie der Religion in einem ersten Bändchen (103 S.) deren Entstehung und in einem zweiten (103 S.) Mythen und Kulte schildern will, verfügt über eine respektable Kenntnis nicht nur der verschiedenen andern Religionen, sondern auch des Christentums in seinen verschiedenen Ausprägungen bis auf die Gegenwart. Freilich wird diese z. T. in unrichtigem Zusammenhang verwendet, so namentlich, wenn gewisse seelische Erlebnisse, die den religiösen Glauben schon voraussetzen, als angebliche Be-

weise für diesen aufgefaßt werden. Aber im übrigen ist die religionsvergleichende Untersuchung dieser Erlebnisse sehr lehrreich — obgleich sie auch in einzelnen z. T. anders zu bezeichnen und daher voneinander zu unterscheiden gewesen wären. Ebenso sind für religiöse Vorstellungen und Handlungen, die M.-Fr. in seinem zweiten Bändchen tatsächlich behandelt, „Mythen und Kulte“ sehr unzutreffende Ausdrücke, und auch die sonstige Terminologie ist wenig glücklich; indes das alles ändert nichts daran, daß gewisse Einrichtungen und Elemente des Christentums (auch die Gebete und Reinigungen) wieder durch Vergleichung mit ähnlichen in andern Religionen besser verständlich werden.

Carl Clemen, Bonn.

S. Funk, Die Entstehung des Talmuds. 2. Aufl., 1918. Sammlung Göschen, Berlin und Leipzig. — F. geht geschichtlich zuwerke, d. h. er gibt eine Geschichte der Überlieferungen, die sich dann im Talmud niedergeschlagen haben, hebt vor allem auch die Persönlichkeiten heraus, die daran arbeiteten. Ein reicher Stoff ist geboten, auch Literatur angegeben. Wie die jüdische Geschichte von Jesus bis zur Gegenwart, so verdient vor allem auch der Talmud das Interesse derer, die sich mit der Geschichte des Christentums und der Religionsgeschichte beschäftigen. Die Archäologie, die Geschichte des Kultus, folkloristische Studien, Verständnis des Hieronymus und überhaupt der Exegese der Kirchenväter, die Judenverfolgungen des Mittelalters, Reuchlin, die Judenmission usw. werden innerhalb des Rahmens der Interessen des Kirchen- und Religionsgeschichtlers immer wieder Heranziehung des Talmud nötig machen, nicht zuletzt die Erforschung der Ursprünge des Christentums, die ohne eindringende rabbinische Studien undenkbar und unmöglich ist.

Paul Fiebig, Leipzig.

Franz Stinger, Geschichte der Schriftpredigt. Ein Beitrag zur Geschichte der Predigt. (Predigt-Studien. Beiträge zur Geschichte, Theorie und Praxis der Predigt. Hrsg. von A. Donders und Th. Soiron, 2. Bd.). Paderborn, F. Schöningh, 1920. 238 S. — Das Thema ist nicht glücklich formuliert. Es schränkt die Aufgabe scheinbar ein, aber nur scheinbar; in Wirklichkeit ist alle christliche Predigt irgendwie Schriftpredigt, und St. schließt auch kein Gebiet der Predigt aus, — es sei denn die nichtkatholische Predigt. Soll sie etwa nicht „Schriftpredigt“ sein? Die evangelische Predigt ist jedenfalls bis auf wenige ganz kurze Bemerkungen völlig beiseite geschoben. Das mag dem einseitig katholischen Standpunkt des Verf.s entsprechen; geschichtliche Betrachtungsweise hätte anderes gefordert. Jener Standpunkt tritt auch sonst deutlichst zutage: so z. B. in der Darstellung der Predigt der altchristlichen Zeit, der mittelalterlichen Predigt und sonst. Damit sind die wichtigsten Schattenseiten des Buches bezeichnet; zur Ergänzung muß man noch hinzunehmen, daß der ungeheure Stoff auf 238 Seiten nicht gleichmäßig ausführlich behandelt werden konnte. Auch formelle Mängel begegnen; das Register ist recht unvollständig. Das Buch hat aber auch Lichtseiten. Es sucht eine ganze Anzahl von Predigern in genauer, neugearbeiteter Würdigung dem Leser näher zu bringen und bietet so manches recht wertvolle Material. Gerade auch Prediger, die in der evangelischen Predigtgeschichte stiefmütterlich behandelt zu werden pflegen, werden ausführlich besprochen, z. B. Segneri. Die Darstellung der jüngsten Periode ergänzt unsere Kenntnis nach manchen Seiten hin. Sehr

dankenswert ist ein ganz genaues Verzeichnis der Literatur der katholischen Predigt in den letzten drei Jahrzehnten. Was St. zum Thema Schriftbenutzung in der Predigt sagt, bedarf von unserem Standpunkt aus stark kritischer Beleuchtung; der Maßstab, den St. anwendet, kann nicht der unsere sein. Trotz aller Mängel werden wir aber das Buch in nicht wenigen Teilen mit Dank zu benutzen haben.

M. Schian, Gießen.

Die von der Société des Bollandistes in Brüssel (Boulevard St. Michel 22) herausgegebenen *Analecta Bollandiana* waren vor dem Kriege bis zum 3. Heft des 33. Bandes gekommen (vgl. ZKG. 36, 1915, S. 154). Inzwischen ist das diesen Band abschließende 4. Heft und der 38. Band, Heft 1/2 und 3/4 erschienen, während die dazwischen liegenden 4 Bände für die Jahre 1915–19 in Vorbereitung sind. Das Vorwort zu dem Schlußheft für 1914 berichtet über die Hemmnisse, die während der Kriegszeit die Fortführung des Unternehmens, etwa von Holland aus, unmöglich gemacht haben, erzählt auch von der Gefangenschaft Hippolyte Delehayes i. J. 1918 und von dem damaligen Zusammenschrumpfen der ganzen Korporation auf nur noch zwei Mitglieder. Für die Herausgabe des 38. Bandes haben sich Delehaye und Paul Peeters durch Robert Lechat ergänzt.

Die bisherigen neuen Hefte erweisen die Unentbehrlichkeit der AB. für uns schon durch die wohl fast vollständige Berichterstattung über die hagiographische Literatur, auch die uns vielfach unbekannt gebliebenen Neuerscheinungen des Auslandes, deren Besprechungen vor allem die Bände 34–37 bringen werden. An besonders eingehenden Kritiken aus Bd. 33, 4 und 38 seien genannt 33, S. 446–48 die über R. Miedema „De heilige Menas“ (Rotterdam 1913), S. 455–461 Franziskusliteratur, S. 467–471 Jeanne d'Arc; 38, S. 178–182 über Louis Bréhier, „L'art chrétien. Son développement iconographique des origines à nos jours“ (Paris, 1918), S. 187–191 über Kaufmanns „Handbuch der altchristlichen Epigraphik“ und Smits „De Oud-Christelijke Monumenten van Spanje“, S. 203–206 über Dobroklonskijs russische Monographie über Theodor von Studion (Odessa 1913), S. 405–417 über die letzten Bände der auch während der Kriegszeit fortgeführten „Revue de l'Orient chrétien“, S. 419–423 über Degenharts und Heussis Schriften betr. den hlg. Nilus Sinaita (H.s Kritik nicht zustimmend), S. 452–466 Jesuitenliteratur, darunter von neueren: Joseph Brucker, SJ., „La Compagnie de Jésus. Esquisse de son institut et de son histoire 1521–1773“, Paris 1919).

Indem der hagiographisch-biographische Inhalt der neuen Bände der AB. (38, S. 5–136: Der hlg. Martin u. Sulpicius Severus, S. 285–373: Jakob von Nisibis u. a.) einer besonderen hagiographischen Besprechung vorbehalten bleibt, sei hier noch die konfessionskundliche Studie von Paul Peeters, „La Canonisation des Saints dans l'Eglise russe“ herausgehoben (33, S. 380–420). In kritischer Auseinandersetzung mit Golubinskijs russischer „Geschichte der Heiligsprechung in der russischen Kirche“ (Moskau 1903), die von ihm als ungeordnet und konfus abgelehnt, aber als stoffreich anerkannt wird, beleuchtet P. die russische „Kanonisation“ von dem ausgebildeten Kanonisationsprozeß der lateinischen Kirche aus. Er vermißt in der russischen Kirche schon die festen kanonischen Merkmale des Heiligen, dessen offizielle Bezeichnung als „Thaumaturg“ aber doch das entscheidende und in der der offiziellen Anerkennung vorhergehenden Prüfung nachzu-

weisende Merkmal angibt. Er rügt die mangelnde theoretische Unterscheidung zwischen den zahlreichen, vom Volk an einzelnen oder an vielen Orten verehrten Personen und denen, die nun im Gegensatz zu dieser privaten oder nur volkstümlichen Verehrung tatsächlich „durch die Benediktion der Hierarchie sanktioniert“ und — zum erstenmal in größerer Zahl 1547 durch Iwan IV. und mit Zustimmung der damaligen Bischöfe und des Konzils — als „in allen Kirchen, Klöstern, Städten und Orten des großen russischen Reiches“ zu feiern aus der Menge der anderen herausgehoben sind. Aber je kleiner die Zahl dieser allgemein und obligatorisch zu feiernden Thaumaturgen ist — der Heilige Synod hat von seiner Errichtung im Jahre 1721 an bis zur Gegenwart nur im ganzen sechs kanonisiert —, desto mehr muß deren Kanonisierung doch als etwas Besonderes gewertet werden. P. muß selber übrigens zugeben, daß bei den drei letzten Kanonisationen, des Bischofs Tychon 1861, des Erzbischofs Theodosius Uglitsky 1896 und des von P. erst in einem Nachtrag (Bd. 38, 1920, S. 172–176) behandelten P. Seraphin von Sarow, sogar die an die lateinische Praxis erinnernde, in früheren Fällen von ihm vermißte Formel, daß NN. „zu rechnen sei zur Zahl der durch Gottes Gnade verherrlichten Heiligen“, der älteren daneben festgehaltenen Formel, daß seine Reliquien als „heilige Reliquien“ erklärt würden, vorangestellt worden ist. Es hat also im 19. Jhd. eine Fortbildung des Kanonisationsprozesses in der russischen Kirche stattgefunden, was zur Ergänzung der auch bei uns traditionellen Anschauungen über Heiligsprechung in der orthodoxen Kirche (s. Loofs „Symbolik“ I, S. 159; Bonwetsch RE.³ X, S. 17f.; Löscheke RGG. III, S. 2040, u. a.) betont sei. L. Zscharnack.

Wahre Gottessucher. Worte und Winke der Heiligen, von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. I. Bändchen, 3. Aufl. X u. 100 S., II. Bändchen, VIII u. 100 S., III. Bändchen, VIII u. 96 S. Freiburg i. B., Herder [1920]. — Der bekannte Beuroner Legendenforscher hat in diesen Bändchen eine feine Blütenlese aus den Schriften der katholischen Mystiker und Heiligen aller Jahrhunderte zusammengestellt. Die Sammlung dient in erster Linie erbaulichen Zwecken. Der Wissenschaft wird sie dienen als handliches Mittel zur Vergleichung der Formen, in denen der mystische Geist des Katholizismus sich in den verschiedenen Zeiten bewegte. In dieser Hinsicht sind auch die auf die ersten Urkunden zurückgehenden Quellenangaben recht brauchbar. Ohlemüller, Berlin.

O. Schilling, Der kirchliche Eigentumsbegriff. 76 S. Freiburg i. B., Herder, 1920. — Der soziale und sozialistische Wirrwarr der Gegenwart hat den Verf. veranlaßt, den kirchlichen Eigentumsbegriff darzulegen. Die Auffassung des A. und N. T.s wird kurz, die des A. T.s unbeeinflusst von der atl. historischen Wissenschaft skizziert. Der patristische Eigentumsbegriff wird eingehender erörtert. Die Annahme eines kommunistischen Sozialismus bei Vätern der alten Kirche wird als irrig zurückgewiesen. Die berühmte, im Münsterschen Täuferum Bedeutung gewinnende kommunistische Ausführung in den Rekognitionen wird eben gestreift (katholischerseits hat sich damit jüngst in den „Stimmen der Zeit“, Bd. 99, S. 229 ff, von Nostitz-Rieneck S. J. beschäftigt: „Römisch-katholischer Kommunismus. Eine Papstfabel des Mittelalters“). Der thomistische Eigentumsbegriff wird verhältnismäßig ausführlich behandelt. Das Privateigentum ist eine naturrechtliche Institution. Auch das Recht an Grund und Boden geht auf das Natur-

recht zurück. Die Grundgedanken der Patristik sind von Thomas aufgenommen und folgerichtig weiter entwickelt. Ob auch ohne Sünde Privateigentum bestände, bleibt unsicher. Leo XIII. hat die kirchliche Eigentumslehre von dem Anschein befreit, daß erst der Zustand der Sünde die Institution erforderlich machte. Das Privateigentum ist eine natürliche Ergänzung der menschlichen Persönlichkeit und darum heilig und unantastbar. Mit dem kirchlichen Eigentumsbegriff sind also kommunistische und sozialistische Eingriffe ins Privateigentum unvereinbar. Nur das „Notrecht“ des Staates würde, wie der Verf. zum Schluß ausführt, gewaltsame Eingriffe ins Privateigentum gestatten. Voraussetzung wäre aber in jedem einzelnen Fall die Gewißheit, daß man zu solcher ultima ratio greifen müsse. Daß weite Kreise des heutigen deutschen Katholizismus von diesem Eigentumsbegriff sich loszulösen und dem Marxismus Zugeständnisse zu machen angefangen haben, ist bekannt.

Otto Scheel, Tübingen.

Alte Kirchengeschichte

Victor Schultze, Grundriß der christlichen Archäologie. VIII, 159 S. Titelbild. München, Beck, 1919. — Ludwig von Sybel, Frühchristliche Kunst, Leitfaden ihrer Entwicklung. IV, 55. Titelbild. Ebenda, 1920. — Josef Strzygowski, Ursprung der christl. Kirchenkunst (Arbeiten des kunsthist. Instituts der Universität Wien [Lehrkanzel Strzygowski], Bd. 15). Acht Vorträge der Olaus Petri-Stiftung in Upsala. Deutsche vermehrte Originalausgabe. XI, 204 S. 64 Abb. auf 36 Tafeln. Leipzig, Hinrichs, 1920. — Hans Achelis, Der Entwicklungsgang der alchristlichen Kunst. 47 S. 5 Taf. Leipzig, Quelle & Meyer, 1919. — Georg Stuhlfauth, Die „ältesten Porträts“ Christi und der Apostel. 26 S. 2 Abb. auf einer Tafel. Berlin, Hutten-Verlag, 1918.

Die drei ersten dieser Veröffentlichungen bilden eine engere Gruppe für sich, insofern sie die alchristliche Kunst als Ganzes und in allen ihren Verzweigungen behandeln. Unter sich tun sie das aber in höchst unterschiedlicher Art, so, daß sie jede für sich einen bestimmten Typus vertreten.

Victor Schultzes Grundriß gibt den Stoff als Stoff, durchaus unter dem Gesichtspunkte des Materials: 1. Grabbau, 2. Kirchenbau, 3. Malerei, 4. Plastik, 5. Kleinkunst, 6. Ikonographisches. Es ist derselbe materialarchäologische Gesichtspunkt, wie er auch die sonstigen zur Zeit gebrauchten Handbücher der alchristlichen Kunst (Kaufmann, Leclercq, Wulff) beherrscht, insbesondere aber auch bereits in Schultzes älterem, doch noch keineswegs veraltetem und umfassenderem, 1895 im selben Verlage erschienenen Buch „Archäologie der alchristlichen Kunst“ gehandhabt ist. Die dort gegebene Gliederung kehrt im Grundriß wieder, nur daß dieser aus der sepulchralen Architektur, die dort als Unterteil der kirchlichen Baukunst dargestellt war, einen eigenen ersten Abschnitt macht. Der zeitliche Rahmen ist hier wie dort auf die ersten sechs Jahrhunderte des Abendlandes und eines mehr für den Osten eingestellt. Hier wie dort wird als Hauptaufgabe der Arbeit nicht die Entwicklungsgeschichte der alchristlichen Kunst, sondern das inhaltliche Verständnis der Denkmäler erklärt, wie denn der Grundriß nichts

anderes ist als eine präziser gefaßte und kürzer gehaltene Neubearbeitung der „Archäologie“, auf den Stand der gegenwärtigen Forschung und der eigenen Erkenntnis gebracht. Ein solches Kompendium ist nützlich und gut als Nachschlagebüchlein, als erste Einführung in das Gegenständliche und in die Forschungsobjekte, als Handreichung zu viel Wissenswertem und Lehrreichem, namentlich auch als systematischer Wegweiser zu der einschlägigen Literatur, die zu den einzelnen Paragraphen und Denkmälern reichlich und bis auf die jüngsten Tage mitgeteilt ist. Gediogene Ausstattung und schöner Druck lassen um so stärker die ihm bis auf ein Titelbild (Britischer Erzengel) fehlende Illustration vermissen. Im übrigen s. meine Besprechung Christl. Welt 41, 1919, S. 661f., ferner die von E. Hennecke ThLz. 1920, Nr. 13/14, S. 149f. und von Erich Becker ThLBl. 1920, Nr. 8, S. 120 ff.

Auch v. Sybels kurzer Leitfaden will die Summe ziehen aus der von dem Verfasser an der christlichen Antike geleisteten Arbeit. Und doch bietet er mehr. Das eigentlich Neue an ihm steht eigentümlicherweise bescheiden im Untertitel; desto bestimmter hebt es das kurze Vorwort heraus: „Systematische Handbücher der christlichen Archäologie gibt es. Was es noch nicht gibt, wird hier in knappem Leitfaden geboten, eine Entwicklungsgeschichte, und zwar der frühchristlichen Kunst, von Epoche zu Epoche seit ihrem ersten Entstehen unter den flavischen Kaisern bis Theodosius.“ Es ist der geschichtliche Gesichtspunkt, den v. S. zum Leitmotiv nimmt, und der in den bisherigen „Archäologien“ zu kurz kommt. Darin liegt in der Tat der besondere Fortschritt seines Büchleins. Es ist der erste ernsthafte Versuch einer Geschichte der frühchristlichen Kunst, der literarisch an die Öffentlichkeit tritt. v. S. hat sich, wenn er auch die Grenze nicht in allem streng innehält, auf die vier ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung beschränkt; das Ziel aber hat er der Forschung gewiesen: es bleibt die Geschichte der altchristlichen Kunst. Ich selbst bin mir dessen längst bewußt und lese demgemäß, wie ich hier mitzuteilen nicht unterlassen will, von Anbeginn meiner Berliner Lehrtätigkeit (1913) an, „Geschichte der altchristlichen Kunst“ und zwar in zwei Hauptepochen, von denen die erste bis zum Tode des Theodosius, die zweite bis ins 8. Jahrhundert (Bildersturm bzw. Regierungsantritt Karls d. Gr.) reicht. Daß v. S. seinen von den zwei Bänden „Christliche Antike“ bekannten allgemeinen Standpunkt zu dieser im Leitfaden bewahrt, auch sonst als klassischer Archäologe über die christlichen nicht gerade gut zu sprechen ist, erscheint bei einem so ausgeprägten und im wesentlichen abgeschlossenen Forscher selbstverständlich. An „Epochen“ für die von ihm behandelte Zeit unterscheidet v. S. vier: 1. bis Hadrian, 2. von den Antoninen bis Valerian, 3. von Gallienus bis Konstantin, 4. von Konstantin bis Theodosius. Innerhalb derselben ist der ihnen (chronologisch) jeweils zukommende Anteil an der altchristlichen Baukunst, Malerei und Plastik charakterisiert, wobei zugleich, ähnlich wie bei Schultze, in kleinem Druck die notwendigen Erläuterungen und bibliographischen Angaben beigefügt werden. Daß sich, wenn er einmal nur die früh- und nicht die ganze altchristliche Kunst behandeln wollte, als terminus ad quem der Ausgang des 4. Jahrhunderts empfahl, nicht weil es so „zur Vereinfachung des Problems“ (Vorwort) diene, sondern weil an dieser Stelle, wie ich bereits in meiner unten genannten Besprechung der Achelischen Schrift in ThLz. 1920, S. 249, betonte, ein in der Sache gegebener Einschnitt liegt, ist sich v. S. nicht bewußt geworden.

Daß man ferner auch zur zeitlichen Untergliederung im ganzen und noch mehr zur zeitlichen Einordnung der einzelnen Denkmäler vielfach anders urteilen wird, daß insbesondere auch der Anfänger und der Stoff-Fremde mit dem zwar sehr frisch geschriebenen, aber doch allzu knapp gehaltenen Leitfaden wenig werden zu machen wissen, zumal auch ihm, gleich dem Schultzeschen Grundriß, außer einem Titelbilde „Der aufrufende Herr“ aus Kriegs- und Friedensnot alle weiteren Abbildungen versagt sind, darf kein Hindernis sein in der Anerkennung dessen, was v. S. in dieser „Summe“ seiner Arbeit an der christlichen Antike wie in seinen übrigen großen und kleinen Beiträgen — ich nenne als jüngsten unter diesen den Aufsatz „Ἐύλον ζωῆς“ in ZNW. 19, 1919/20, S. 85—91 — an Förderung für sie geleistet hat. Vgl. noch meine ausführliche Anzeige in der Kartellztg. ak.-theol. Vereine 31, 1921, Märznummer.

Der schärfste Antipode v. Sybels ist Strzygowski. Operiert jener, der Not gehorchend wie dem eigenen Trieb, fast nur mit den im Abendlande, speziell in Rom erhaltenen Denkmälern und sieht er „schwerlich im Osten“, um so mehr in dem antiken Rom, „längst einem Brennpunkte hellenistischer Kultur und Kunst“, noch immer den Hauptquellort der frühchristlichen Kunst, jedenfalls „alle Voraussetzungen zu einer Christenkunst gegeben“ (S. 3), so schlägt Strz.s Herz voll und ganz im und für den Osten. Der Begriff „Christliche Antike“ ist nach Strz. bezeichnend für den engen und einseitigen Gesichtskreis des klassischen Philologen und Archäologen, der über dem absterbenden, selbst nicht mehr reine Antike seienden Hellenismus alles andere „daneben mehr oder weniger vernachlässigt aus dem sehr einfachen Grunde, weil dieses andere — und das ist gerade das weitaus entscheidende: die Kirchenkunst — mit Ausnahme der Notlösung eines reinen Zweckbaues mit Holzdach, der hellenistischen Basilika — eben nicht hellenistischen Ursprunges ist“ (S. 12), und der überdies der ganzen schöpferischen Entwicklung der von Strz. rekonstruierten frühchristlichen Kunst im Osten völlig ahnungslos gegenübersteht, während doch dem Schlagwort „Christliche Antike“ das andere „Christlicher Semitismus“ und „Christlicher Mazdaismus“ entgegenzustellen sei, und obendrein die christliche Antike im Laufe der Jahrhunderte verschwände, der christliche Semitismus aber in der Darstellung und der christliche Mazdaismus vor allem in der Baukunst Sieger blieben (S. 156). Dabei ist nun zweierlei ausdrücklich zu bemerken: 1. Der Osten, der für Strzygowski gilt, ist jetzt nicht mehr der nahe, an den Ostgestaden des Mittelmeeres gelegene — Byzanz, Ephesus, Antiochien, Palästina, Alexandrien, d. i. der des Buches „Orient oder Rom?“ (1901) —, sondern der weiter zurückliegende: Mesopotamien, Armenien, Iran, ja in gewisser Beziehung auch Indien und China; 2. neben diesem Osten, in welchem der Iran und der Mazdaismus die wichtigste Stelle einnehmen, tritt die alte nordisch-skandinavische Welt und Kunst in den Bereich besonderen Interesses, indem auch ihr eine besondere Rolle in der Entstehungsgeschichte der christlichen Kunst zugesprochen wird. So arbeitet Strz. mehr denn je auf weiteste Sicht. Sein Buch, nach den acht Lichtbildervorträgen der Olaus-Petri-Stiftung in Upsala gegliedert (I. Der neue Gesichtskreis; II. Gemeinde, Kirche und Hof; III. Das örtliche Nebeneinander im altchristl. Gewölbebau des Ostens; IV. Das zeitliche Hintereinander in der Baukunst des Abendlandes; V. Bildlose Religionen; VI. Die bildlose Kirchenkunst des 4. Jahrhunderts und die spätere Bilderfeindschaft; VII. Das Durchdringen der Dar-

stellung: Hellenismus, Semitismus, Mazdaismus; VIII. Planmäßige Wesens- und vergleichende Kunstforschung), mit einem lückenlosen Schriftenverzeichnis des Verfassers (seit 1903) und seiner Mitarbeiter (samt den druckfertigen Bänden) und einem Schlagwortregister beschlossen, durch 64 Abbildungen auf 36 angehängten Tafeln illustriert, dem Erzbischof Söderblom von Upsala gewidmet, geht ganz in den Bahnen vergleichender Religionsgeschichte, um auf dem Wege der sog. planmäßigen Wesens- und vergleichenden Kunstforschung nicht so sehr die Entwicklung der altchristlichen Kunst, sondern, wie der Titel sagt, den Ursprung der christlichen Kirchenkunst aufzuzeigen. Der Zweck der vier ersten Vorträge ist es, „längst bekannte Werte der christlichen Baukunst in ihrem Ursprunge nachzuweisen und dann entwicklungsgeschichtlich zurechtzurücken“; in den vier anderen handelt es sich darum, „den ältesten Zweig der christlichen Kunst, der bisher so gut wie unbeachtet blieb, überhaupt erst einmal nachzuweisen“ (S. 87). Wird dort dem mit Alexander d. Gr. etwa einsetzenden Hellenismus, der die gesamte altchristliche Kunst der Mittelmeerländer einschl. Syriens beherrscht, schroff gegenübergestellt der Iranismus und die ganze Entwicklung der hellenistischen holzgedeckten Basilika als wertlose Fehlentwicklung, die erst mit der Übertragung des mesopotamischen Tonnengewölbes und der iranischen bzw. armenischen Kuppel nach dem Abendlande überwunden wird und in dem Neubau St. Peters, vollends in dem Gesù Vignolas überwunden erscheint, wobei die „Gotik“ als die nordische Umbildung jener tonnengewölbten „Ostkunst Westeuropas“ gewürdigt ist (80), absichtlich nicht in Betracht gezogen, so geht der zweite Teil in der Überzeugung, daß der Mazdaismus in altchristlicher Zeit ebenso den Osten beherrscht habe wie der Hellenismus als Religion den Westen und es im Osten sicher eine christliche Kunst in den drei ersten Jahrhunderten und eine mazdaistische Volkskunst gegeben habe (99), im Wege des Rückchlusses den Spuren dieser mazdaistischen Kunst in der altchristlichen, die selbst in den drei ersten Jahrhunderten „bildlos“ gewesen (S. 174), nach, um sie in den naturfernen, paradiesischen Landschaften der Kuppel- und Apsidenmosaiken (Hvarenah-Landschaft) (S. 110. 127), in Ranken- und Tierreliefs wie denen der Kathedra des Maximian, in Typen wie dem Reiterheiligen, dem guten Hirten u. a. zu finden. Alles in allem wäre, erklärt Strz. (S. 161), der Islam „von den Arabern und das Christentum von den Juden aus geistig nie zu dem geworden, was beide zum mindesten in der bildenden Kunst bedeuten, wenn nicht der wirtschaftlich unter ähnlichen Bedingungen lebende Iranier und seine religiöse Kunst, die des volkstümlichen Mazdaismus, beiden Bewegungen seine Formkraft geliehen hätte“. Es empfiehlt sich nicht, sich mit Strz.s „neuen Tatsachen und Grundsätzen der Kunstforschung“ (Titel) voreilig zu identifizieren; rechnet er doch laut Vorwort selbst bis zu ihrer Anerkennung mit Jahrzehnten des Kampfes; noch mehr: im gleichen Vorwort stellt er sogar ausdrücklich den Satz voran, daß „weder etwas Abschließendes noch Sichereres gegeben werden soll noch kann“; zum dritten aber bekennt der Verf.: „Jetzt“, nachdem schrittweise kunstwissenschaftlich erst einmal der Osten entdeckt werden mußte, Byzanz zuerst, dann Kleinasien, Syrien, Ägypten, endlich Mesopotamien, Armenien und Iran, „kommt für mich der europäische Norden daran“ (S. 171); und endlich viertens spottet er heute derer als rückständigen „Europäer“, die noch immer auf dem Standpunkte seines Buches „Orient oder Rom“ (1901) stehen. Wer kann es wissen, ob

es in einiger Zeit nicht denen ebenso erginge, die sich die „neuen Tatsachen und Grundsätze“ vom Jahre 1920 zu eigen machen! Immerhin, so viel Hypothetisches, sachlich Anfechtbares, Widerspruchvolles, Unhaltbares, Groteskes die Vorträge auch enthalten, sie geben der Forschung zweifellos außerordentliche Anregungen, eröffnen ihr neue Perspektiven und verdienen darum trotz des vielen, allzu vielen Persönlichen, was die Lektüre nicht immer erfreulich macht, gründlichstes kritisches Studium.

Mit Bezug auf die Schrift von Achelis, die seine Leipziger Antrittsrede wiedergibt und den Entwicklungsgang des altchristlichen Bilderkreises zeichnet, begnüge ich mich, auf meine Besprechung in ThLz. 45, 1920, S. 248—250, und auf die Erich Beckers ThLBl. 1920, S. 122f., zu verweisen. A.s Skizze behandelt übrigens, wie ich auch hier betonen möchte, nur den Entwicklungsgang des altchristlichen Bilderkreises und zwar in der Periode der römischen Katakombenmalerei und in der der Sarkophage und Mosaiken. Daß es aber falsch ist, mit ihm die Grenzscheide der beiden Perioden der altchristlichen Kunst in der Zeit Konstantins statt am Ausgange des vierten Jahrhunderts zu suchen, ist schon oben bei Gelegenheit der v. Sybelschen Periodisierung vermerkt worden. Im Anschluß an diese Studie A.s darf ich auch meiner Broschüre über „Die ‚ältesten Porträts‘ Christi und der Apostel“ Erwähnung tun. Sie hat sich aus Anlaß von dessen Veröffentlichung eines 1910 in Antiochien ausgegrabenen Prachtkelches mit den wilden Phantasien des Amerikaners Eisen auseinandergesetzt und den genannten Kelch als aus der Zeit um 500 stammend nachgewiesen. Der Frage der ältesten Christusbilder ist übrigens auch Joseph Sauer, der Freiburger christliche Archäologe, innerhalb der Reihe von Wasmuths Kunstheften nachgegangen. Georg Stuhlfauth, Berlin.

Karl Bihlmeyer, Die „syrischen“ Kaiser zu Rom (211—35) und das Christentum. Kritische Studie. VII, 166 S. Rottenburg, W. Bader, 1916. — Von Karakalla, Elagabal und Severus Alexander, von Julia Domna und Julia Mamäa, von Tertullian, Hippolyt und Julius Africanus, von Eusebius und der Historia Augusta handelt dies Schriftchen. Es deckt sich inhaltlich zum Teil mit dem berühmten Buch von Jean Réville, das uns Gustav Krüger durch seine Übersetzung 1888 zu eigen gemacht hat. An dem Vergleich sieht man, wie viel die kritische Forschung in den letzten 30 Jahren auf diesem Gebiet geleistet hat. Der Bericht ist vollständig und mit gutem vorsichtigen Urteil abgefaßt. Ein einleitendes Kapitel handelt von der religiösen Annäherung des Heidentums an das Christentum im dritten Jahrhundert.

H. Achelis, Leipzig.

Felix Haase, Die koptischen Quellen zum Konzil von Nizäa, übersetzt und untersucht. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Im Auftrage und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. E. Drerup u. a., Bd. X, Heft 4. 123. S.). Paderborn, Schöningh, 1920. — Der Verfasser beschäftigt sich in dieser erst jetzt gedruckten Habilitationsschrift mit der oft ventilierten Frage, ob neben dem Symbolum, den Kanones und dem Synodaldekret noch weitere echte Aktenprotokolle über das Konzil von Nizäa existiert haben, speziell ob die koptischen Quellen authentisches Material liefern. In der koptischen Literatur sind uns nämlich eine Reihe fragmentarisch überlieferter Stücke bekannt, die

ursprünglich ein Corpus bildeten, und deren Neubearbeitung der verstorbene Gerhard Loeschke geplant hatte. Zunächst werden uns die Texte in Übersetzung vorgelegt (S. 22—65); daran schliessen sich behufs Feststellung des Wertes und des Alters der Quellen symbolgeschichtliche (S. 65 ff.) und dogmengeschichtliche (S. 71 ff.) Untersuchungen; ferner werden die Bischofsliste (S. 81 ff.), die Kanones (S. 93 ff.), die Sittenregeln für Mönche und Priester (S. 102 ff.) und die *Gnomes* (S. 108 ff.) untersucht. Der Verfasser führt in überzeugender Weise den Nachweis, daß diese koptischen Stücke weder offizielle Akten des Konzils von Nizäa sind noch mit der Synode von Alexandrien (362 n. Chr.) zusammenhängen, daß dieselben vielmehr aus ganz verschiedenen Teilen erst im Laufe der Zeit zu einem Corpus zusammengelegt sind. Die Zeit der Kompilation wird in das letzte Drittel des 4. Jahrhunderts verlegt. Sehr wichtig ist die Feststellung, daß der im alten Turiner Papyrus aufbewahrte Text eine ziemlich getreue Übersetzung alter, griechischer Quellen bietet, daß Symbol, Bischofskatalog und Kanones einen zum Teil ursprünglicheren Text als die vorhandenen griechischen Quellen aufweisen.

Carl Schmidt, Berlin.

Zwei Dissertationen haben in letzter Zeit die Echtheit der dem Athanasius zugeschriebenen Schrift *De incarnatione* untersucht: Tr. Kehrhahn, *De S. Athanasii quae fertur contra gentes oratione* (Berlin 1913) und J. J. Woldendorp, *De incarnatione*, eeng geschrift van Athanasius (Groningen 1919). Die erste Arbeit ist hauptsächlich auf den Nachweis eingestellt, daß die (mit *De incarn.* zusammengehörige) Schrift *Contra gentes* nicht athanasianisch sei; doch widmet er auch einige Seiten dem Traktat *De incarn.*, dessen Echtheit natürlich mit der von *Contra gentes* steht und fällt. Sein Hauptargument ist die Benutzung von Eusebius' Theophanie, die die athanasianische Herkunft ausschließen würde. W. wendet sich gegen K., aber, wie ich in meiner Rezension im *Museum* (Leiden) Juni 1920, Sp. 227—229 gezeigt zu haben meine, nicht überzeugend; doch siehe Gustav Krüger in *ThLz.* 1920, Sp. 104. Die Berührungen der beiden Traktate mit Eusebs Theophanie sind noch zahlreicher, als Kehrhahn annimmt; vgl. die von mir a. a. O. Sp. 228 gegebene Liste; bei erneuter Vergleichung würde ihre Zahl sich vielleicht noch steigern. Zufall scheint mir ausgeschlossen; ein literarischer Zusammenhang muß angenommen werden. Aber wie ist er zu formulieren und welche Folgerungen ergeben sich für die Echtheitsfrage der Athanasianischen Traktate? Eine erneute gründliche und umfassende Untersuchung der Frage scheint mir im Interesse der Patristik wie der Dogmengeschichte sehr erwünscht.

H. Windisch, Leiden.

Jens Nørregaard, *Augustins religiöse Gennembrud*. V. Pios Boghandel, Köbenhavn, 343 S. — Auf diese einer Anregung im Harnackschen Seminar entstammende Untersuchung über die Bekehrung Augustins darf die Aufmerksamkeit ganz besonders hingelenkt werden. Ich zweifle freilich, ob wirklich die Lösung gefunden ist, die als endgültig betrachtet werden kann. Der Geschichtswert der Konfessionen ist vielleicht doch etwas überschätzt worden. Doch mit den Zweifeln darf man zurückhalten, wenn man vor einer Arbeit steht, die wie diese den ganzen Stoff aufs neue gründlich durcharbeitet und sorgfältig analysiert. In Nørregaards Buch haben die neueren Versuche, dem Bericht der Konfessionen wieder die ge-

schichtliche Geltung zu verschaffen, einen vorbildlichen Abschluß gefunden. Wer künftig mit dem sich dem Christentum und der katholischen Kirche zuwendenden Augustin sich beschäftigt, wird vor allem zu Nörregaards Untersuchungen greifen müssen. Nicht die „Anzeige“, sondern die rege Auseinandersetzung mit ihnen wird dem Verfasser den eigentlichen Dank bringen. Leider wird die dänische Sprache der Wirkung des Buches hinderlich sein.

Otto Scheel, Tübingen.

Mittelalter

Beim Mittelalter ist bekanntlich die früher übliche Periodisierung in gleicher Weise an seinem Anfang wie an seinem Schlusse ins Wanken geraten, d. h. aber: es ist die Frage nach dem eigentlichen, diese Periode von der ihr vorhergehenden wie von der ihr folgenden unterscheidenden Charakter zur Debatte gestellt worden. War die Frage nach dem Ende des MA. insbesondere durch Troeltschs Fragestellung betr. Protestantismus und moderne Welt, aber nicht nur durch ihn und auch nicht nur protestantischerseits, angeschnitten worden, so war es bezüglich des Anfangs des MA. insbesondere Hans v. Schubert, der schon bei der Neubearbeitung der Möllerschen KG. sich von der üblich gewordenen Grenzscheidung um 550 bis 650, bald vor, bald nach Justinian und Gregor d. Gr., entfernte, und der in seiner nunmehr fertig vorliegenden „Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter“ (Tübingen, Mohr, deren 1. Band 1917 erschien (XII, 400 S.), und deren 2. eben zur Ausgabe gelangt (XIX, 374 S.), seine Periodisierung energisch als die allein mögliche betont. Denn wer es eingesehen hat, daß die das kirchliche Altertum vom MA. unterscheidenden, zukunftskräftigen Bewegungen die auf germanischem Boden sind, und daß das beherrschende Thema des MA. die Vermählung des Christentums mit dem germanischen Geiste ist, der muß nach v. Sch. mit der Christianisierung der Germanen, der Regierung eines Theoderich und eines Chlodwig, dem Eintritt der Franken in die Geschichte und anderen gleichgerichteten Erscheinungen schon des 5. Jhd.s eben da bereits das „FrühMA.“ beginnen, obwohl v. Sch. selber weder im 1. noch im 2. Bd. die Geschichte der „Reichskirche“ und des byzantinischen Christentums keineswegs vernachlässigt, sondern auch diese östliche „Begleitung“ zur westlichen „Melodie“ mit gewohnter Gründlichkeit behandelt. Indem v. Sch. übrigens den ganzen ersten vorbonifatianischen und vorkarolingischen Abschnitt als „Übergangszeit“ betitelt, kommt er dann doch in gewissem Maße der anderen Periodisierungsart entgegen.

In einer besonderen, überaus reichhaltigen Schrift hat kürzlich Emil Göller „Die Periodisierung der KG. und die epochale Stellung des MA. zwischen dem christlichen Altertum und der Neuzeit“ behandelt (Freiburg i. Br., Ernst Guenther, 1919. 67 S.), um durch die Skizzierung der mittelalterlichen Kultur Tendenzen zugleich gegenüber noch vorhandenen einseitigen Vorstellungen vom barbarischen und bluteren MA. wenigstens eine Andeutung zu geben von dem in ihm tatsächlich vorhandenen mannigfaltigen Leben und reichen Zusammenspiel der Kräfte.

Das ist ihm in der Tat gelungen, obwohl ihm für das ganze MA. nur Seiten zur Verfügung standen, wo v. Sch. a. a. O., etwa in seinem großen Schlußkapitel, S. 524—774, Bogen füllen durfte, um nur rückblickend die kirchliche Kultur im Karolingerreich in der ganzen Breite des damals wirklich Lebendigen zur Darstellung zu bringen. Wenn Göller dabei zunächst Germanismus und Romanismus, den „germanischen Individualgeist“, lateinisch-gallische Bildung, römisch-kirchlichen Universalismus miteinander in Wechselspiel bringt, so berührt er sich darin aufs engste mit v. Schubert. Aber das Wichtigste in dem, was er über die Kontinuität zwischen MA. und Antike auszuführen hat, ist dann der Nachweis der „orientalischen“ Beeinflussung der malichen Welt, nicht erst in Renaissance und Humanismus, sondern schon im Karolingischen ZA., im hohen MA. usw. (S. 23—40), auf Grund dessen er es nicht zugestehen kann, daß ausschließlich die westlichen Vorgänge für die Weiterentwicklung entscheidend seien, bzw. daß „im Westen die Melodie, im Osten nur die Begleitung gespielt“ werde, wie v. Schubert es formuliert. Göllers Hinweise und Beispiele — mehr konnte er da zunächst nicht geben — sind jedenfalls ernstester Beachtung und Nachprüfung wert. Hervorgehoben sei noch, daß er S. 15 ff. mit dem Gedanken einer an der Renaissanceepoche orientierten Zweiteilung der KG. spielt (um 1300) und diesen, ausgehend von den im allgemeinen von ihm verworfenen Sohmschen Thesen („Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians“, 1918), auch rechtsgeschichtlich zu rechtfertigen sucht, um schließlich doch bei der „üblichen Dreiteilung der KG.“ zu bleiben und — wenn auch mit gewissen Schwankungen (z. B. S. 62 für etwa 1450) — die neuzeitliche Periode mit der Reformation beginnen zu lassen. Bei einer Scheidung um 1300 (freilich ohne den Gedanken einer Zweiteilung des Ganzen) würde G. übrigens auch mit v. Sch. zusammentreffen, insofern auch diesem das 14. u. 15. Jhd. schon als die Wehen der neuen Zeit erscheinen und dem Wesen des MA. als des freilich germanisch bestimmten Ausläufers der Antike (so Bd. I, S. 2) bereits zu widersprechen beginnen.

Für Einzelheiten zu v. Schubert vgl. Gustav Krüger in ThLz. 1919, S. 33—35, wo freilich auf den nun erst erschienenen 2. Band nur erst auf Grund des bekannt gegebenen Inhaltsverzeichnisses hingewiesen werden konnte. Bei Göller sei zu S. 12 ff., wo er über Augustin und das MA. vor allem auf Grund des Bernheimschen Buches über „Mittelalterliche Zeitanschauungen“ (s. ZKG., NF. Bd. 1, S. 423 f.) spricht, angemerkt, daß hier nicht nur Troeltschs (freilich wohl zu scharfe) Loslösung Augustins vom MA. zu einer vorsichtigeren Formulierung rät, sondern daß auch Bernheim selber die Unterschiede zwischen Augustins Civitas Dei und dem hochmittelalterlichen Gregorianischen oder gar Bonifazianischen päpstlichen Imperialismus kennt und manchen Satz G.s so nicht schreiben würde.

L. Zscharnack.

August Naegle, Kirchengeschichte Böhmens. Quellenmäßig und kritisch dargestellt. 1. Bd: Einführung des Christentums in Böhmen. 1. Teil, 1915. XIV, 226 S.; 2. Teil, 1918. XIII, 517 S. Wien, W. Braumüller. — Einer schulgerechten Kirchengeschichte Böhmens erfreuten wir uns bisher nicht; nun hat der sprachlich utraquistische Kirchenhistoriker der deutschen Universität in Prag begonnen, uns eine solche zu schenken. Man braucht für ihn nicht Stimmung zu machen durch den Hin-

weis, daß er sich, bei seinem Drang nach Wahrheit und Gerechtigkeit, als ein der kirchlichen Zensur unterstehender Katholik, namentlich für die später zu erwartenden Bände des weit ausschauenden Unternehmens, wenn es zu den Hussitenkriegen und namentlich in die Abschnitte der Reformation und Gegenreformation gelangt, eine ungemein dornige Aufgabe aufgebürdet hat; oder durch die rühmliche Tatsache, daß er, auch als Rektor, in hartem Kampfe steht gegen die tschecho-slowakische Vergewaltigung seiner Hochschule, die, im Stil der Entente, jeder Billigkeit ins Gesicht zu schlagen und ärger zu werden droht als jene vor fünf Jahrhunderten der Gründung Karls IV. angetane, die diese in Verfall geraten ließ. — N. hat sich mit einer bewundernswerten Kenntnis und kritischen Beherrschung der mehrsprachigen Urquellen und gesamten Überlieferung, Zeitschriftenartikel eingeschlossen, ausgerüstet. Er hat sich vorgesetzt und bisher darin Wort gehalten, weder kirchlichen noch völkischen Wegweisern zu folgen, sondern, etwa nach Rankes Absicht, nur zu erforschen, wie es eigentlich gewesen ist, und seine Ergebnisse nach allen Seiten mit Wucht und Schärfe zu verteidigen. Tief und fest sind die Grundmauern gelegt; mit unermüdlicher Sorgfalt wird Stein um Stein des schwierigen Baues behauen und eingepaßt; alte Wucherungen von Legenden und Vorurteilen werden mit kundiger Hand beseitigt. Der Leser wird genötigt, an den oft heiklen und zu scharfen Zusammenstößen führenden Untersuchungen teilzunehmen, und entbehrt doch nicht den Reiz gewandter Erzählung.

Einige Stichproben müssen hier genügen. Wahrscheinlich wurden weitere Kreise der Markomannen, die bis um die Wende zum 6. Jahrhundert in Böhmen hausten, mit dem Christentum bekannt; sie gerieten unter die hunnische Knute. Zum zweitenmal kam das Christentum nach Böhmen durch die Langobarden. Die den deutschen Stämmen nachrückenden Slawen ließen germanische Reste nicht ganz untergehen. Die Christianisierung der Slawen wurde von der bayrischen Kirche unternommen. Seit der Taufe der vierzehn böhmischen Fürsten samt Gefolge in Regensburg bestand in Westböhmen ein christlich-slawischer Staatsverband im Anschluß an das Deutsche Reich als ein Teil der Regensburger Diözese. In Ostböhmen wurde seitens der mährischen Kirche Mission getrieben. In Mähren hatten ja Methodius und Konstantin für kurze Zeit ein national-slawisches Kirchentum mit bulgarisch-mazedonischer Kirchensprache erstehen lassen, durch das der Mährenherzog Rostislaw von den Franken loszukommen hoffte. Die übersetzte Liturgie war die römische; daneben machten sich Stücke aus dem griechischen Ritus bemerkbar. Je länger je mehr wurde jenes Kirchenslawisch als ein Fremdes abgestoßen und verboten, nicht zum Schaden für das Land, weil es die ihm zugetanen Völker von der reicheren westlichen Kultur abgesperrt hätte. Method kam nie nach Böhmen, hat auch den Herzog Boreiwoj nicht getauft; dieser war der erste Christ gewordene Prager Tschechenherzog, sondern der mit Deutschland politisch und kirchlich befreundete Spitigniew, der daher so wenig wie Wratislaw I. zugunsten des slawischen Ritus eintrat. Besonders eingehend und liebevoll wird der h. Wenzel behandelt, der cluniacensisch begeisterte Christ, der tapfere und waffengewandte Fürst, der, wohl seit 922 regierend, zum deutschen Reich und zur deutschen Kirche in unverbrüchlicher Treue hielt, die auch ein Grund zu seiner Ernennung, am 28. September 929, wurde. Trotzdem wurde er gerade als Sinnbild des Tschechentums gefeiert. Es kennzeichnet unseres Verfassers kirchenpolitische

Stellung, daß er den Wunsch ausspricht, Deutsche und Tschechen möchten um die Wette der idealen Lichtgestalt dieses Landespatrones huldigen.

Hans Pirchegger, *Geschichte der Steiermark*. I Bd. XVI, 436 S. (Deutsche Landesgeschichten. 12. Werk). Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G., 1920. — Es ist billig zu bewundern, daß der Verlag in diesen Unglückstagen nicht nur seine theologischen Zeitschriften weiter führt, sondern auch sein großes Ehrenmal der Allgemeinen Staaten- und der Landesgeschichten. Kürzlich erst erschien Bretholz „Neuere Geschichte Böhmens“ (s. unten S. 227f.). Daß der für Steiermark ausersehene Gelehrte, Professor an der II. Oberrealschule und Privatdozent an der Universität in Graz, seiner nicht leichten Aufgabe mit allem Fleiß und aller Sorgsamkeit gerecht werden würde, war vorauszusehen, zumal er sich seit Jahrzehnten mit seinem Gegenstand vertraut gemacht und sich in ihm auch literarisch betätigt hat. Das Werk umfaßt sieben Abschnitte: Vorrömische Zeit, die Römerherrschaft, die erste deutsche Landnahme, das Werden der Steiermark, die Babenberger, der Kampf um die Steiermark, Territorium und Landesfürst. Uns gehen besonders die Abschnitte: die Christianisierung und Kirche an. Hier vermißt man in der Literatur, die P. sonst bis ins Kleinste beherrscht, einen Hinweis auf Haucks „Kirchengeschichte Deutschlands“ und A. v. Harnacks „Die Mission und Ausbreitung des Christentums“, und bei Methud und Cyrill neben Snopek H. v. Schuberts kleine Schrift betr. die alte Streitfrage über die Brüder. Es läßt auf eine erhebliche Höhenlage schließen, wenn Verf. den Wunsch ausspricht, sein von Gelehrsamkeit gesättigtes Werk möchte ein Volksbuch werden und im entlegensten Schulhaus und im „höchsten“ Pfarrhof Eingang finden; den werden besonders die kulturgeschichtlichen Kapitel erleichtern. Sicher wird es „die Grundlage für heimatkundliche Forschungen bilden und in allen Steirern Heimatsinn und Heimatstolz erwecken und vertiefen“. Noch weitere Kreise wird zweifellos die Geschichte der Reformation und Gegenreformation fesseln, für die neuerdings so viel Unterlagen aufgespeichert sind.

Gg. Loesche, Königssee.

Wilhelm M. Peitz, *Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters*, I. Teil: Die Hamburger Fälschungen. Mit einer Doppeltafel in Lichtdruck. (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Zweite Reihe: Forschungen. 3. Heft). XXVIII, 320 S. Freiburg i. Br., Herder, 1919. — Ich trug erst Bedenken, einer ersten Aufforderung des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift zu folgen und dieses Buch anzuzeigen, weil mein eigenes Buch (vgl. im vorigen Bande dieser Zeitschrift, S. 393 ff.) über ziemlich genau dieselben Dinge, die P. behandelt, zu ganz anderen Ergebnissen gelangt wie P., und ein Referat durch den wissenschaftlichen Gegner (oder jedenfalls in der Meinung Abweichenden) als nicht einwandfrei angesehen werden könnte. Inzwischen ist aber wesentlich mit durch den Aufsatz von Wilhelm Levison, Die echte und die verfälschte Gestalt von Rimberts Vita Anskarii (Zeitschrift d. Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. XXIII, S. 89 ff.) neben anderen nicht weniger beachtenswerten Äußerungen eine so wesentliche Klärung der Sachlage eingetreten, daß ich nunmehr glaube, unbedenklich ein knappes Referat mit rein sachlicher Heraushebung und Darstellung der wesentlichen Streitpunkte erstatten zu können. P. glaubt, die Hamburger Fälschungen, die unter allen Fälschungsgruppen des Mittelalters bisher vielleicht mit den vielseitigsten

Argumenten und aller Welt einleuchtend als Fälschungen erwiesen zu sein schienen, fast restlos als echt oder wenigstens als nur gutartig (durch Verwirrung) getriebte Überlieferung erweisen zu können. In seiner Beweisführung begegnet bei den verschiedensten Einzelurkunden und in allen Gedankengängen als entscheidendes Argument immer wieder die Bezugnahme auf die Vita Anskarii, die mit ihren zwei Fassungen bis auf einen Aufsatz von P. (Rimberts Vita Anskarii in ihrer ursprünglichen Gestalt; Zeitschrift des Hamburger Vereins, Bd. XXXII, S. 135 ff.) allseits als eine schlagende Bestätigung der aus den Urkunden selbst gewonnenen Ansichten über Art und Entstehung der Fälschungen galt. Daß es bei dieser richtigen Ansicht auch bleiben muß, hat Levison für jeden Einsichtigen wahrhaft unwiderleglich bewiesen. Damit entfällt das einzige Argument von P., das, falls es richtig wäre, zu einer irgendwie gearteten Revision der herrschenden Ansichten Anlaß hätte geben können. Damit treten sofort auch die weiteren großen und in Wahrheit fast unüberwindlichen Bedenken gegen seine Anschauungen wieder in volle Kraft, die ihn selbst beispielsweise nötigten, einen radikalen Umsturz aller bisher geltenden Anschauungen und Beweise nicht nur auf dem Gebiete der Urkunden (und ihrer Kritik) und der Vita Anskarii, sondern auch auf dem der Geschichte der Entdeckungen und der Kartographie vorzunehmen. Alle diese grundstürzenden Neuerungen in einem ganzen Bündel von Wissenschaften mit allen Konsequenzen, die P. meinte daraus ziehen zu müssen, sind — das wird man in aller Objektivität und Unbefangenheit sagen können — unbegründet und verfehlt. — P. hat eine genauere Auseinandersetzung besonders mit meinem Buche angekündigt; in seinen eigenen Darlegungen sind einzelne gewiß beachtenswerte Momente enthalten (Einzelvergleich mit dem Liber diurnus mit bisher nicht verwerteten Lesarten, Hinweis auf die ursprüngliche Beschaffenheit der Hamburger Papyrusoriginalen mit manchen daraus event. zu ziehenden Folgerungen; ich konnte bisher in eine Nachprüfung dieser Dinge im einzelnen nicht eintreten). Man wird alle Darbietungen dieses scharfsinnigen und sachbegeisterten Forschers stets mit Achtung und voller Aufmerksamkeit würdigen müssen. Aber eine Widerlegung der ganzen bisher geltenden Diplomatik (und verschiedener anderer Wissenschaften) hat er nicht gebracht und bei dem durchaus gesunden Zustande dieser Wissenschaft nicht bringen können; eine Begründung ganz neuer Anschauungen über Urkundenwesen und Fälschungen des Mittelalters ist ihm nicht geglückt trotz der hohen Lobsprüche, die ihm z. B. in den HPBl. 163, 1919, S. 668—683, 709—723, oder von P. Albert im LH. 1919, S. 265 f. zuteil geworden sind. Als neueste sehr wesentliche Äußerung sind die Darlegungen von A. Brackmann in der Hamburger Zeitschrift, Bd. XXXIV, S. 69 ff. über P.s und mein Buch, mit erheblicher sachlicher Förderung einzelner Fragen, heranzuziehen.

Paul Scheuten, Das Mönchtum in der altfranzösischen Profaendichtung (12.—14. Jahrhundert). (Beiträge zur Geschichte des Benediktinerordens, hrsg. von Abt Ildefons Herwegen, Heft 7.) XX, 124 S. Münster i. W., Aschendorff, 1919. — Es ist ein guter Gedanke, die Erscheinungen eines Kulturgebietes wie Kirche und besonders Mönchtum von den Äußerungen eines anderen Gebietes, der Dichtkunst, her zu beleuchten. Beziehung zwischen den verschiedenen Wissensgebieten und Übersicht über das Ganze sind mit die ersten Forderungen, die eine innerlich gesunde und allseitig fortschreitende Wissenschaft erfüllen muß. Die Arbeit auf solchen

Grenz- und Zwischengebieten, die leicht der fachmäßigen (zünftigen) Kritik von der einen und der anderen Seite ausgesetzt ist, ist darum im Falle jeder wenigstens leidlich exakten Ausführung doppelt verdienstlich. Der Verfasser hat aus der altfranzösischen Profandichtung alle sich auf das Mönchtum und Klosterleben beziehenden Stellen gesammelt, zunächst die mit Namen in der Dichtung vorkommenden Klöster zusammengestellt und möglichst identifiziert, dann die Aussagen der Dichtung über äußeres und inneres Klosterleben in einer Anzahl Kapitel behandelt, über Bau und Einrichtung der Klöster, Mönchsberuf und Eintritt, Verfassungsleben, Kleidung, Nahrung, Lebensweise und Tätigkeit, Charakterzüge und Sitten und Beziehungen zu Kirche, Staat und Gesellschaft. Abt Herwegen von Maria Laach, der Herausgeber der Sammlung, faßt in einem gehaltvollen kurzen Vorwort die Ergebnisse der Arbeit in geistesgeschichtlicher Hinsicht kurz zusammen. Der Historiker kann die Gabe des Romanisten nur mit Dank begrüßen.

Odilo Wolf O. S. B., *Mein Meister Rupertus*. Ein Mönchsleben aus dem zwölften Jahrhundert. 202 S. Mit 19 Bildern. Freiburg i. Br., Herder, 1920. — Das Buch beschäftigt sich mit Abt Rupert von Deutz und ist vom Standpunkt des Mönches und jahre- und jahrzehntelangen begeisterten Verehrers der Schriften Ruperts geschrieben. Der Verfasser hat nach seinen eigenen Worten nicht vor, des Rupertus theologisches Lehrsystem oder seine Bedeutung für die Geschichte der Theologie im Mittelalter kritisch darzutun. Selbst seine äußeren Lebensverhältnisse berührt er nur, soweit es notwendig ist, um in das Verständnis seiner Gedanken einzuführen und diese im Leser lebendig werden zu lassen. Auch das ist nicht nur berechtigt, sondern wertvoll, wertvoll auch für die Gelehrten (S. 98 mit N. 1) „der höheren Kritik“, die „wie die jüdischen Literaten an den Krusten nagen“. Auch ihnen kann das aus innerstem langjährigen Erleben heraus gezeichnete Gesamtbild sehr wohl etwas bieten, und kleinlich wäre, wer, wie der Verfasser auf S. 7 voraussetzt, an kleinen literarischen Kunstgriffen von ihm Anstoß nehmen wollte. Dafür ist ja das Buch eben nicht wissenschaftlich, nicht für die Gelehrten geschrieben, aber doch voll lebendigen, auch für den Gelehrten sachlich interessanten Gehalts.

Erich W. Meyer, *Staatstheorien Papst Innocenz' III.* (Jenaer Historische Arbeiten, hrsg. von A. Cartellieri und W. Judeich, Heft 9). XII, 50 S. Bonn, A. Marcus & E. Weber, 1920. — Die kleine Arbeit will den Staatstheoretiker und Politiker Innocenz vollständig von dem Papste Innocenz trennen (aber wie?) und nur die Staatstheorien aus den eigenen Äußerungen des Mannes zusammenstellen. Solch ein Thema ist nicht gerade sehr geeignet für eine Anfängerarbeit, und man wird es nicht eben für eine Offenbarung tiefster neuer Art halten, wenn die Weltherrschaftstheorie ausführlich (relativ, nach dem Umfange dieser Arbeit im ganzen) als Kern der politischen Anschauungen des Papstes dargelegt wird. Daneben ist die Arbeit noch recht ungeschickt geschrieben („der Innocenz“ in allen Kasusformen; „unumstößig“ statt unumstößlich, S. 29; „Handelsfreiheit“ statt Handlungsfreiheit, S. 34). S. 16, Z. 2 ist fides mit Treue statt mit Glauben übersetzt. In der Literaturübersicht hätte der schon 1915 erschienene sechste Band von Michael (vgl. im vorigen Bande dieser Zeitschrift, S. 398 ff.) immerhin mitgenannt werden sollen. — Dagegen konnte dem Verfasser noch nicht die Arbeit von M. Tangl, *Die Deliberatio Innocenz' III* vor-

liegen (SAB. 1919, Nr. LIII, vom 18. Dezember), wo von einem Meister der Forschung in bedeutsamen Ausführungen entwickelt wird, daß die *Deliberatio* kein öffentliches Aktenstück, sondern eine Rede des Papstes im kleinen Kreise der Kardinäle gewesen ist, daß er den Entschluß zur Sonderführung des *Registrum*, und damit zur grundsätzlichen Behandlung des deutschen Thronstreites bereits Anfang Mai 1199 gefaßt hat, und anderes Wichtiges mehr. Auf eine neueste Äußerung von Haller im letzten Hefte der HV. (Bd. 20 (28), S. 23 ff.) wird künftig noch näher einzugehen sein.

B. Schmeidler, Leipzig.

Bertha Birckmann, *Die vermeintliche und die wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis* (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 62). 68 S. Berlin u. Leipzig, Walther Rothschild, 1916. — Der Dominikanergeneral H. d. R. schrieb für das zweite Lyoner Konzil eine Reformschrift mit dem Titel: *Opusculum tripartitum*. Von diesem opus war literarisch bis jetzt nur ein Auszug bekannt, den bereits Mabillon benützt hat. B. prüft nun eingehend die Beziehungen des Auszugs zum Original. Die hier aber am meisten interessierende Frage, zu welchem Zwecke der Auszug gefertigt wurde, ist mit einigen Sätzen abgetan. Daß nur ein Auszug aus dem Werke für das Konzil Wert haben konnte, daß also aus praktischen Erwägungen die Kürzung entstanden wäre, ist eine etwas gewagte Behauptung der Verfasserin, die durch den Umstand, daß der Auszug „in manchen Punkten bedeutend vom Original abweicht“, noch weniger glaubwürdig wird. K. Th. Grünbauer.

M. Grabmann, *Einführung in die Summa Theologiae des H. Thomas von Aquin*. VI, 134 S. Freiburg i. B., Herder, 1919. — Gr.'s Einführung behandelt die äußeren Fragen der Entstehungsgeschichte der *Summa*, ihre Stellung im wissenschaftlichen Betriebe jener Zeit, die Kommentare der *Summa* u. dgl. m. Dem oft vernachlässigten Prologus wendet Gr. besondere Aufmerksamkeit zu. Ein großer Teil dieser „Einführung“ ist eine Illustration zu den kurzen Strichen, mit denen Thomas selbst im Prologus sein Verhältnis zu den bisherigen theologischen Werken und Methoden zeichnet. Daß Grabmann, der ausgezeichnete Kenner mittelalterlicher scholastischer Handschriften, viele entlegene Notizen beibringt, ist selbstverständlich. Zum Schluß entwickelt Gr. seine Grundsätze der Erklärung der *Summa*, die dem Historiker freilich nichts besonderes zu sagen haben, und die „modernen Züge“ des Aquinaten, namentlich der *Secunda*, deren Modernität freilich recht zweifelhaft bleibt. Otto Scheel, Tübingen.

Drei ungedruckte Teile der *Summa de creaturis* Alberts des Großen. Aus den Handschriften nachgewiesen und gewürdigt von Martin Grabmann. VIII u. 88 S. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Herausgegeben von Paulus von Loë und Hieronymus Wilms a. d. Dominikanerorden. 13. Heft). Leipzig, Harassowitz, 1919. — Gr. macht nach einer Venediger und Wiener Hs. bekannt mit großen, bisher unedierten und unausgenützten theologischen Werken Alberts des Großen, der *pars tertia*, *quarta* und *quinta* der *Summa de creaturis* mit den Sondertiteln *de bono sive de virtutibus, de sacramentis, de resurrectione*. Gr., der vorzügliche Kenner der Scholastik, erweist Alberts

Autorschaft aus mannigfaltigen hsl. Forschungen. Er gibt in einem kurzen Schlußwort eine Würdigung der für Albert als Dogmatiker wie auch als Ethiker und Moraltheologen bedeutungsvollen Werke und stellt die Veröffentlichung in Bäumkers Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters in Aussicht.

Beiträge zur Geschichte der Provinzialkapitel und Provinziale des Dominikanerordens. Von Prof. Lic. Dr. Fritz Bünger. (Quellen u. Forschungen zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland. 14. Heft.) VII u. 184 S. Leipzig, Harrassowitz, 1919. — B. bietet reiche, überaus sorgfältig bearbeitete Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in der Ordensprovinz Saxonica (Mittel- und Ostdeutschland) aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Für die Gesch. der Provinzialkapitel, der Provinziale (1303 bis ca. 1600), des Studienwesens, vieler Persönlichkeiten liefern die von B. herausgegebenen, z. T. aus den Deckeln von Hss. abgelösten Blätter schätzbares Material, und die Register, insbes. das Personalverzeichnis (S. 161—180), die sich auch auf verwandte Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte beziehen, sind sehr dankenswert. Kap. II—IV erscheinen in bereicherter Gestalt gegenüber dem Abdruck in unserer Zeitschrift Bd. 34 u. 35; für Ad. Hofmeisters Fragment mit verstümmelten Namen Bd. 34, S. 476 ff. liefert B. S. 151—52 Ergänzungen. Karl Wenck, Marburg.

Franziskanische Studien. Beiheft 1, 4 u. 5. Münster, Aschendorff, 1915, 1916 u. 1919.

Beiheft 1: P. Didakus Falke, O. F. M., Kloster und Gymnasium Antonianum der Franziskaner zu Geseke. Ein Beitrag zur Schulgeschichte der Neuzeit. XIV u. 191 S. Mit 13 Abb. M. 5.—. — Das westfälische Kloster Geseke, eine Frucht des katholischen Restaurations-eifers zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, hat zwei Jahrhunderte, von 1637 bis 1841 bestanden. Aus archivalischen Forschungen hervorgegangen, hat das Buch Fs. seinen Hauptwert als Beitrag zur neueren Schulgeschichte. Ihr dienen auch 7 der 13 Beilagen. Vgl. die eingehende Besprechung von Karl Balthasar in: Franziskan. Studien II (1915), S. 418—421.

Beiheft 4: P. Leonh. Lemmens, O. F. M., Die Franziskaner im hlg. Lande. 1. T. Die Franziskaner auf dem Sion (1336—1551). XVI u. 224 S. M. 5.40. — Der bekannte franziskanische Forscher bietet als 1. Teil die Geschichte der Franziskaner im hlg. Lande unter der Herrschaft der ägyptischen Sultane (—1516) und darüber hinaus bis zur Aufhebung des Franziskanerklosters auf dem Sion im Jahre 1551. In den Besitz der hlg. Stätten sind sie, wie L. nachweist, erst in den Jahren 1335—37 gekommen, und zwar unter Vermittelung König Roberts von Sizilien und seiner Gemahlin Sanzia. Vielleicht hätte L. über die Beziehungen dieses Fürstenpaares zu dem Franziskanerorden etwas mehr sagen bzw. auf die neuere Literatur verweisen sollen. Ein 1. Kap. ist der Vorgeschichte bis 1291, ein 2. den hlg. Stätten bis zum Einzug der Franziskaner gewidmet. L. schöpft vornehmlich aus Reiseberichten und Urkunden, auch aus archivalischem (arabischen) Material, das er vor und zu Anfang des Weltkriegs in Palästina benutzen konnte. Für die einleitenden Kapitel konnte er sich auf die ersten beiden Bände von Golubovich, *Biblioteca Bio-bibliographica della terra santa e dell' Oriente Francese* 1906—13 stützen, der 1919 erschienene 3. Bd. reicht doch auch nur bis 1332 (vgl. *Archivum Francisc.*

histor. XII, S. 303). L. bezeugt selbst (S. 60), daß die Geschichte der Franziskaner Palästinas im Mittelalter wenig Wechsel biete: Käufe, Bauten, der Gottesdienst an den hlg. Stätten, die Fürsorge für die Pilger, äußere Bedrängnisse füllen sie aus. Von einer eigentlichen Missionsarbeit konnte nach Lage der Dinge gar nicht die Rede sein. Auch in diesem Rahmen bietet L.s gutgeschriebenes Buch mannigfaltiges Interesse. Möchte Bd. 2 — die Zeit unter türkischer Herrschaft — bald möglich werden.

Beiheft 5: P. Leonh. Lemmens, O. F. M., Die Heidenmissionen des Spätmittelalters. Festschrift zum 700jährigen Jubiläum der Franziskanermissionen (1219—1919). Mit 2 Karten. XII u. 112 S. M. 4.80. — Wenn die Erinnerung an den Anfang der Missionen des Franz.-Ordens im Jahre 1219 den Anlaß gab, so wollte L. doch auch die Geschichte der dominikanischen Missionare behandeln, die im Wettstreit mit den Franziskanern in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu den Heiden zogen, nach Osteuropa, Asien und Westafrika. Das war eine weitsichtige Aufgabe für ein Buch von 100 Seiten. L. sagt, daß es ihm vor allem darauf ankam, die vielen in neueren Arbeiten zerstreuten Nachrichten alter Zeiten heranzuziehen. Wenn er dabei dankend der Studien Wilh. Heyds gedenkt, so sei an die sehr vermehrte französische Ausgabe von H.s Geschichte des Levantehandels 1885—86 erinnert, vgl. den eingehenden Bericht A. Gottlobs im *Histor. Jahrb. der Görresges.* IX, S. 678—714. Der Bezeichnung von Mortiers *Histoire des Maîtres Généraux de l'ordre des frères Prêcheurs* als eines „vortrefflichen Buches“ kann ich unmöglich zustimmen; auch B. von Simson schrieb neuerdings (*Burchardi Urspergensis Chronicon* [1916], p. 115): „Das Buch von P. Mortier mag man kaum zitieren.“ Betreffs der Geschichte der Anklagen gegen den Deutschritterorden zur Zeit des Templerprozesses (S. 105) verweise ich für die stattliche neuere Literatur (auch betr. des von Seraphim veröffentlichten Zeugenverhörs) auf die Königsberger Dissertation von Wa. Friedrich, *Der Deutsche Ritterorden u. die Kurie in den Jahren 1300—1330* Königsberg i. Pr., 1915. 128 S. — Die Hauptergebnisse seiner Darstellung hat L. u. d. T.: „Die Heidenmissionen des Ostens im Spätmittelalter“ zusammengefaßt in der „Ehrengabe deutscher Wissenschaft, dargeboten von katholischen Gelehrten, herausgegeben von Frz. Feßler, dem Prinzen Johann Georg von Sachsen gewidmet“. Freiburg, Herder, 1920, S. 181—192.

Livarius Oligier, O. F. M., *Expositio regulae Fratrum Minorum auctore Fr. Angelo Clareno, quam nunc primum edidit notisque illustravit*. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam, Typis Collegii S. Bonaventurae, 1912. LXXX, 251 pp. Lire 6.50. — Leider spät bringe ich die erste lang ersehnte Ausgabe dieses für die Geschichte des Franziskanerordens im ersten Jhd. seines Bestehens so wichtigen Quellenwerkes des gelehrten Spiritualen Angelo Clareno aus der Mark Ankona hier zur Anzeige. Es ist ja wertvoll nicht nur durch die beste Überlieferung der ersten Regel Franzens, durch die reichen Mitteilungen aus den verlorenen Schriften Bruder Leos (die von O. im Gegensatz zu Sabatier kritisch gewürdigt werden), sondern auch als Quelle für die Anschauungen der Spiritualen. Angelo Clareno, der nach O. um 1270 dem Orden beitrug, hat für seine Auffassung mehr als sechzig Jahre Verfolgungen zu leiden gehabt, bis zu seinem Tode im Jahre 1337. Die *Expositio regulae* hat er zwischen 1318

und 1326, wahrscheinlich 1321—23 verfaßt. Aus fünf Hss. hat O. unter Zugrundelegung der ältesten, schon bisher so eingeschätzten Hs. den Text gestaltet, ihn mit reichhaltigen Anmerkungen und einem Index von 13 Seiten versehen und ihm eine umfangreiche Einleitung vorangestellt, die über Hss. und Quellen des Werkes, über das Leben Angelos, seine Werke und seine trefflichen Übersetzungen aus dem Griechischen auf Grund sorgfältigster Forschung berichtet. Wenn diese weitschichtige Arbeit natürlich nicht in jeder Hinsicht völlig abschließend ist, so ist der Leistung O.s doch mit allem Recht uneingeschränkte Anerkennung zuteil geworden, und man muß hoffen, daß wir ihm auch die für die *Analecta Franciscana* in Aussicht gestellte Ausgabe der Briefe A.s und seiner *Chronica VII Tribulationum Ord. Min.* bald zu verdanken haben möchten.

Karl Wenck, Marburg.

Andreas Posch, Die Staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont (Schriften der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 37). XIV, 130 S. Paderborn, Schöningh, 1920. — In seiner sehr wohl aufgebauten und kenntnisreichen Schrift entwickelt der Verfasser, Privatdozent an der Universität Graz, zuerst die Tatsachen über die Überlieferung der Schriften und über das Leben seines Schriftstellers (Kap. I und II). Dann charakterisiert er in einem zweiten Hauptteile (Kap. III—VI) die allgemeine Art und den Tenor seiner staatspolitischen Schriften, analysiert seine Ansichten über den Ursprung des Staates, über den Staatszweck und über die Staatsformen. Ein dritter Hauptteil (Kap. VII—X) stellt dann Engelbert und seine Gedanken in weitere Zusammenhänge ein und sucht Engelbert auf deren Grundlage in tieferer Weise zu charakterisieren, indem P. nach Zusammenstellung der verwandten publizistischen Erscheinungen die verschiedenen Gedanken über das Kaisertum und seine Aufgaben, die Weltmonarchie (Kap. VIII), über Kaisertum und Kirche und das Verhältnis der beiden Gewalten zueinander (IX) bei Engelbert und seinen Zeit- und Artgenossen würdigt und endlich Engelberts Gedanken über das Ende des Reiches und der Welt wiedergibt. Wenige Einzelheiten könnte man hier oder da berichtigen, Neuerscheinungen nachtragen. Zu S. 5, N. 2 wäre die Ausgabe der *Chronicae Bavaricae saeculi XIV* von Leidinger und seine Einleitung zur *Chronica de gestis principum* heranzuziehen, zu Dante die Neuausgabe seiner *Monarchia* von Bertalot. Für die allgemeinen Anschauungen und Darlegungen des Verfassers über die Entwicklung der staats-theoretischen Anschauungen im Mittelalter wäre vielleicht die Berücksichtigung der im Literaturverzeichnis und sonst nicht genannten Arbeit von Baeumker über die europäische Philosophie des Mittelalters (Kultur der Gegenwart Teil I, Abt. V) in ihren diesbezüglichen Teilen nützlich gewesen, auch wenn gerade Posch, wie mir scheint, in manchem Punkte über Baeumker hinausführt, beispielsweise über dessen anscheinend etwas allzu einseitige Heraushebung der Bedeutung des Thomas von Aquino für die Entwicklung des mittelalterlichen staats-theoretischen Denkens. Im ganzen ist bei P. überaus wertvoll die gesicherte umfassende Kenntnis weiter Zusammenhänge des mittelalterlichen Geisteslebens, in dem die einzelnen Erscheinungen sich vielfach so sehr gleichen und so schwer in ihrem individuell charakteristischen Gehalt voneinander zu unterscheiden sind. Weit entfernt von einer einfach referierenden, unkritischen Wiedergabe der Schriften seines Autors weiß P. deren charakteristischen Gehalt auf gesicherter Grundlage sehr wohl ins rechte Licht zu setzen; eine besonders theoretische, unaktuelle

Art des Admonter Abtes tritt ebenso wie eine im Vergleich mit den Zeitgenossen besonders weitgehende Verehrung und Aneignung der Antike, mit Nichtberücksichtigung der entsprechenden kirchlichen Gedankengänge deutlich bewiesen und unbezweifelbar hervor. Die Schrift ist nicht nur wegen des bisher wenig und dürftig behandelten Gegenstandes, sondern auch in ihrer Methode und gesamten wissenschaftlichen Art als eine wertvolle Bereicherung unserer diesbezüglichen Literatur zu begrüßen.

Eduard Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel. Nebst der Biographie des Oldradus. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 65.) 65 S. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild, 1917. — Der Verfasser sucht in seiner kleinen Schrift im wesentlichen den Nachweis zu führen, daß in der anti-imperialen Bewegung zu Anfang des 14. Jahrhunderts einige Gutachten des genannten Juristen, über dessen Leben er das Wenige, was sich ermitteln läßt, zusammenstellt, nämlich die Nummern 43 und 69 aus seiner Sammlung von consilia (juristischen Gutachten), den antikaiserlichen Standpunkt am klarsten und folgerichtigsten vertreten, daß sie und noch ein Gutachten eines anderen, unbekanntenen Juristen den Ausführungen von Clemens' V. Bulle „Pastoralis cura“ als Quelle zugrunde liegen.

Eleonore Freiin von Seckendorff, Die kirchenpolitische Tätigkeit der heiligen Katharina von Siena unter Papst Gregor XI (1371—1378). Ein Versuch zur Datierung ihrer Briefe. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte von v. Below, Finke und Meinecke, Heft 64.) XVI, 162 S. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild, 1917. — Das Buch enthält, wie auch der Untertitel besagt, kritische Einzeluntersuchungen zur Datierung und Würdigung der Briefe der Sieneser Heiligen, und damit auch lauter Einzelbeiträge zur Sachgeschichte und Erörterung des Geschehens der bewegten Jahre vor der Rückkehr des avignonesischen Papsttums nach Italien, vor dem Beginn des großen Schisma. Eine Mitteilung einzelner Resultate oder Ansichten der Verfasserin ist hier nicht zugänglich; der Hauptinhalt ihrer Darlegungen sei durch die Kapitelüberschriften wiedergegeben. Sie behandelt nach dem Quellenmaterial: Katharina vor ihrem Heraustreten in die Welt, dann ihre ersten Beziehungen zu den Gesandten Gregors XI. und zu diesem selbst, dann ihren ersten Brief an den Papst; dann weiterhin Katharina und der Kreuzzug, Katharina, Gregor XI. und Italien, Katharina in Avignon, K. als Beraterin des nach Rom zurückgekehrten Papsttums. Der Schluß behandelt K.s zweite Sendung nach Florenz. Ein Anhang gibt ein chronologisches Verzeichnis der politisch wichtigsten Briefe Katharinas, einen Brief Gregors XI. an John Hawkwood und einen Bericht über das Leben eines aus München stammenden Söldners, der in Siena Dominikaner wurde. Etwas größere allgemeine Bedeutung gewinnen die Darlegungen der Verfasserin erst vom vierten Kapitel an (Katharina und der Kreuzzug), vorher überwiegt naturgemäß die Erörterung kritischer Einzelheiten. Das Buch trägt das Datum 1917, der Druck ist aber mit Satzfehlern und technischen Unebenheiten so durchsetzt, daß es beinahe würdig wäre, erst nach 1918 hergestellt zu sein.

Bernhard Schmeidler, Leipzig.

Hieronymus Wilms, O. P., *Das Beten der Mystikerinnen* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Herausg. von Paul v. Loë O. P. und Ben. Mar. Reichert. Heft 11). XII, 179 S. Leipzig, Harrassowitz, 1916. — Die Arbeit dient zugleich erbaulichen Zwecken; deshalb sind im Interesse der sprachlich nicht geschulden Leser die zahlreichen in die Darstellung eingeflochtenen Texte leider in neuhochdeutscher Mundart, obwohl „mit Wahrung eines mittelalterlichen Kolorits“, wiedergegeben und haben so den Schmelz und die Gefühlsinnigkeit der Originalsprache teilweise eingebüßt. — Der eigentliche Zweck der Darstellung ist ein anderer, ein wissenschaftlicher: An der Hand chronikalischer Aufzeichnungen sollte das mystische Gebetsleben, wie es in 7 Dominikanerinnen-Klöstern Südwestdeutschlands und der Schweiz seine Pflege und Hauptstätte fand, systematisch dargelegt werden. Und hierfür ist in der Tat ein reiches Material zusammengestellt und mit offensichtlicher Liebe, innerer Anteilnahme und dem Verständnis des aus der Praxis mit dem Stoff vertrauten Ordensmannes verarbeitet worden. Die Gesichtspunkte, unter denen dies geschieht, sind der thomistischen Lehre entnommen: Chorgebet, Privatgebet, „Sakramentenempfang“, Betrachtung, Sammlung, außerordentliches Gebetsleben; eine Einleitung mit genauen Angaben über die Quellen und ein Kapitel über „das Gebetsleben im allgemeinen“ gehen vorher. — Weit aus den Hauptteil der Arbeit nehmen, wie schon diese Übersicht zeigt, die Ausführungen über die „natürlichen Gebetsstufen“ ein, denen in nur einem Kapitel (S. 142—176) die außergewöhnlichen, übernatürlichen Gnadengaben gegenübergestellt werden: Visionen in ihren verschiedenen Formen, Ekstasen, Wunder usw., — eine Stoffverteilung freilich, mit der der Verfasser mehr dem heutigen Empfinden als den chronikalischen Berichten Rechnung trägt, in denen die Visionen den Hauptzweck bilden. Es hätte wohl in stärkerem Maße, als es tatsächlich geschieht, Kritik geübt und namentlich die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Quellen untersucht werden sollen. In diesen selbst gehen Äußerungen einer lebendigen, gesunden und einer nach protestantischen Begriffen ungesunden Frömmigkeit in bunter Mischung durcheinander. Ein ernstes Streben der Nonnen, doch mehr nach religiöser Erhebung als nach sittlicher Vervollkommnung und nicht ohne weiche Empfindsamkeit, ist unverkennbar; quietistische Neigungen sind häufig, werden aber zuweilen durch Visionen bekämpft. Pantheistische Anklänge finden sich kaum, obwohl gerade Meister Eckhart in den Chroniken genannt wird. Stark tritt die Jesumystik hervor; sie hat übrigens, soweit sich nach den vorliegenden Proben urteilen läßt, nicht den ausgesprochen erotischen Einschlag, der uns in ähnlichen Fällen oft so befremdend anmutet und abstößt. Auch auf Einzelheiten fallen interessante Streiflichter: z. B. auf die Ausbildung der Klosterjungfrauen in der lateinischen Sprache, im Schreiben, im Gesang, auf ihre Stellung zu den leiblichen Verwandten u. a. Jedenfalls wird auch für den Forscher das Studium des gehaltvollen Buches lohnend sein.

Fritz Büniger, Charlottenburg.

J. Loserth, *Johann von Wicliff und Guilelmus Peraldus. Studien zur Geschichte der Entstehung von Wicliffs Summa Theologiae* (Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse. Band 180, Abhandlung 3). 101 S. Wien, Alfred Hölder, 1916. — L. bringt hier zunächst allgemeine Bemerkungen über Guilelmus Peraldus, den Zeit- und Ordensgenossen des Thomas von Aquin,

und beweist, daß der von Wicliff oft erwähnte Parisiensis nicht, wie man annehmen möchte, der bekannte Johannes Parisiensis ist, sondern Guilelmus Peraldus, der von seinen Zeitgenossen und Späteren infolge seiner in Paris erhaltenen Ausbildung kurz Parisiensis genannt werde. Weiterhin untersucht L. betreffs vier Schriften des Peraldus, der *Sunima virtutum ac vitiorum*, des *Liber eruditionis religiosorum*, des *Tractatus de professione monachorum* und des *Liber eruditionis principis*, deren Benutzung durch Wicliff. In zwei Exkursen beschäftigt sich L. dann mit dem Verhältnis Wicliffs zu Wilhelm von Paris, der ebenfalls von Wicliff, aber auch von Peraldus benützt wurde. Außer den wertvollen Ergebnissen für die Wiclifforschung bietet diese Arbeit L.s also einen interessanten Beitrag zur literarischen Abhängigkeit der einzelnen Reformtheologen des ausgehenden Mittelalters.

K. Th. Grünbauer, Offenburg.

Karl Hefele, *Der hl. Bernardin von Siena und die Franziskanische Wanderpredigt in Italien während des XV. Jahrhunderts*. XII u. 300 S. Freiburg, Herder, 1912. — Dies Buch, die erweiterte Tübinger Dissertation (als solche 85 S.) eines schwäbischen Pfarrers, ist ein lehrreicher und gutgeschriebener Beitrag zur Geschichte der Wanderpredigt, die im 15. Jhrdt. in Italien unter dem Druck der Zeit sich wiedererhoben und starken, wenn auch nicht nachhaltigen Eindruck auf weite Kreise geübt hat. Für das biographische Bernardinos (1380—1444) verweist H. auf das seit 1896 wiederholt aufgelegte, 1904 auch ins Deutsche übersetzte schöne Buch von Thureau-Dangin. Der Wanderpredigt im allgemeinen und der Eigenart des feurigen Bußpredigers, ihres Reformators, mit all' seiner Anschaulichkeit und Eindringlichkeit, galten H.s auf hsl. Material, bes. aus Siena und Florenz, ausgedehnte Forschungen (Predigtproben S. 177—298). Die Kulturgeschichte hat von ihnen reichen Gewinn. Nicht vollständig ist die gedruckte Literatur über B. herangezogen (vgl. *Archivum Franciscan. histor.* II (1909), p. 333, nach Erscheinen: VI, p. 346 und 406, VII, p. 174); mehrfach sind veraltete Ausgaben bekannter Werke angeführt. Die wissenschaftliche Unbefangenheit H.s verdient alle Anerkennung.

Ferdin. Doelle O. F. M., *Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz (Mittel- und Ostdeutschland) bis zum Generalkapitel von Parma 1529*. (Reformationsgeschichtliche Studien u. Texte. Von Jos. Greving. Heft 30 u. 31.) XXII, 279 S. Münster i. W., Aschendorff, 1918. — Derselbe, *Reformtätigkeit des Provinzials Ludwig Henning in der sächsischen Franziskanerprovinz (1507—1515)*. (Franziskanische Studien, Beih. 3.) XV u. 103 S. Münster i. W., Aschendorff, 1915. — *Monumenta Germaniae Franciscana*, hrsg. von Mitgliedern des Franziskanerordens. 2. Abt. Urkundenbücher. I. Bd. *Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau* von P. Chrysogonus Reisch, O. F. M. I. Tl. 1240—1517. XXIV, 479 S. mit 12 Siegelabbildungen. 4°. Düsseldorf, L. Schwann, 1917. — Die Besprechung der beiden Schriften Doelles und des Urkundenbuchs der Kustodien Goldberg und Breslau verbindet sich zwanglos dank inneren Zusammenhangs. Henning, der bei D. beidemal (allerdings nur bis zum J. 1515) im Mittelpunkt steht, erscheint auch im Urkb. so manches Mal; fünf Nummern desselben kehren in D.s Obswgg. wieder. — Dort hat D. zunächst die Einführung und Ausbreitung der Observanz in Mittel- und Ostdeutschland von

1430—1517 dargestellt. Dieser I. Teil erschien schon 1914 als Münsterer theologische Dissertation. D.s ganzes Buch ruht vorwiegend auf archivalischer Grundlage, er benutzte 30 Archive und Bibliotheken. Dabei stieß er im Schweriner Staatsarchiv unter Signatur „Kloster Ribnitz“ auf Aufzeichnungen des Sekretärs von Ludwig Henning, die für seine Tätigkeit zur Reform der sächsischen Konventualen, deren Provinzialminister Henning von 1507—15 war, und insbesondere auch für die Zustände in den einzelnen Klöstern eine wertvolle Quelle darstellen, sich freilich leider nur auf die Jahre 1507 und 1508 beziehen (latein. Wortlaut in „Reformtätigkeit“ S. 35 bis 89). Hennings hingebungsvoller Eifer für die Reform erscheint im besten Lichte, aber ganz versagt blieb ihm am Ende Erfolg in Breslau, nicht zum wenigsten wegen des Widerstandes der Äbtissin des Breslauer Klarissenklosters, einer schlesischen Herzogin. Parallel mit diesen Bemühungen, die 1515 mit dem Rücktritt Hennings von seinem Amt endeten, gingen seine Bestrebungen, die Unterwerfung der Observanten unter seine Obediens zu bewirken und damit die Union der Konventualen und Observanten in der sächsischen Franziskanerprovinz vorzubereiten. Dieser Unionsbewegung ist der 2. Teil des größeren Buchs gewidmet. D. gewinnt durchweg Neuland. Auch die ganz anders gearteten Bemühungen, die Henning seit 1511 zur Herstellung der Union einschlug, scheiterten an seinem schroffen bzw. unaufrechten Verhalten und an dem nationalen Gegensatz zum Slawentum, der sich in Schlesien schon lange ausgebildet hatte. Auf das schließliche Ergebnis der Unionsbewegung, auf die durch päpstliche Entscheidung von 1517 herbeigeführte Spaltung des ganzen Ordens in reformierte und nichtreformierte Franziskaner (Observanten und Martinianer einerseits, Konventualen andererseits), auf die Teilungen der sächsischen Franziskanerprovinz, die in den Jahren 1518—23 mehrfach vollzogen wurden, und zwar unter dem Einfluß des Kurfürsten Friedrich von Sachsen und unter der zunehmenden Einwirkung des Luthertums, fällt aus den Forschungen D.s so manches Licht.

Im 3. Teil der „Observanzbewegung“ handelt D. von dem Streite, der sich zwischen Böhmen und Sachsen um die Zugehörigkeit der Franziskanerklöster Schlesiens und der beiden Lausitzen in den Kustodien Goldberg und Breslau entsponnen hatte, seit die Observanzbewegung nach der Mitte des 15. Jhrdts in Böhmen zu besonderer Stärke angewachsen war. In Schlesien und den Lausitzen gab es Observanten und Konventualen nebeneinander. Mit Hilfe der Unionsbewegung wollten die Böhmen sich ausdehnen, wollten der sächsischen Provinz auch die Konventualenklöster entreißen. Das wurde durch den nationalen Gegensatz, bald auch durch die Hinneigung und den Übergang der schlesischen und lausitzischen Brüder zum Luthertum verhindert.

Mit einem Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau wird die neue Veröffentlichung der *Monumenta Germaniae Franciscana* eröffnet. Der erste 1917 erschienene stattliche Teil, den ich eingehender in der ThLz. 1920, Sp. 10/11, besprochen habe, umfaßt mit 941 Nummern die Urkunden der Jahre 1240—1517. Ein 2. Teil soll das Werk beschließen, d. h. die Kämpfe seit 1517 und die Auflösung der Kustodien im 3. und 4. Jahrzehnt behandeln.

Karl Wenck, Marburg.

Im Zentralblatt für Bibliothekwesen 37, S. 120 ff. beschreibt E. Ph. Goldschmidt „eine Handschrift von Wenzeslaus Brack“. Dieser

ist bekannt als Verfasser eines *Vocabularius latino-germanicus*, der im letzten Viertel des 15. Jhrdts. 15 mal gedruckt wurde, erstmalig 1483; damals war Br. Rektor der Konstanzer Stadtschule. Nach der Schlußnotiz der Hs. siedelte er 1469 von der Leipziger Universität auf die Baseler über.

O. Clemen, Zwickau.

Anton Störmann, *Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausgeg. von Jos. Greving. Heft 24—26). XXIV und 324 S. Münster, Aschendorff, 1916. — Mit Benützung einer großen Menge von Quellen und Literatur schildert St. die verschiedenen Gravamina der Städte gegen den Klerus und zwar vor und in der Reformationszeit. Verfasser behandelt, auf Grund dieser Beschwerden die Abgaben an den Klerus, den kirchlichen Vermögensbesitz und die weltliche Erwerbstätigkeit geistlicher Personen und Genossenschaften, die Privilegien des Klerus, insbesondere die Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit, die kirchliche Gerichtspraxis, die Besetzung der Kirchenämter, die Disziplin und die weltlichen Hoheitsrechte des Klerus. Wohl-tuend wirkt in dieser Schrift, daß der Verfasser nicht apologetisch arbeitet, sondern offen bekennt, daß die meisten angeführten Beschwerden mit Recht erhoben wurden. Eine Ausnahme macht nur der Abschnitt über die Sittenlosigkeit des Klerus, wobei dem Verfasser auch zugegeben werden muß, daß die Pamphletliteratur nie ein objektives Bild der Sachlage gibt; aber allein und ausschließlich die Gerichtsakten und Visitationsprotokolle als Quelle gelten zu lassen, dürfte doch zu einseitig sein. St. führt außerdem nur ein Archidiaconat (Xanten) an und beschränkt sich im übrigen auf die Löhrschen Methodisch-kritischen Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters (1910), statt den Versuch zu machen, die Verhältnisse in ganz Deutschland zu prüfen. Eine auch mancherlei Ergänzungen bringende Besprechung hat Nik. Hilling im Archiv für kath. K. Recht 98, 1918, S. 619—623 gegeben.

K. Th. Grünbauer, Offenburg.

Registrum litterarum Joachimi Turriani 1487—1500, Vincentii Bandelli 1501—1506, Thomae de Vio Caietani 1507—1513. Von Ben. M. Reichert. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Herausg. von Paul von Loë O. P. und Ben. Mar. Reichert. Heft 10.) VII, 207 S. Leipzig, O. Harrassowitz, 1914. — Das vorliegende Heft bildet den Abschluß der in Heft 6 und 7 begonnenen Veröffentlichung und bringt die die Provinz Teutonia betreffenden Briefregesten der genannten Ordensmeister; nicht erhalten sind sie für die Amtszeit des Jean Clérée (1507), für die übrigen Jahre Cajetans (Mai 1513 bis 1518) und, im Hinblick auf die Reformationsgeschichte ein besonders schmerzlicher Verlust, für die Wirksamkeit des Garcia di Loyasa (1518 bis 1524). Die magere Korrespondenz des Generalprokurators Hieron. de Rupefidi (1520—1523, S. 166—168) bietet hierfür um so weniger einen Ersatz, als sie weder auf Luther noch auf einen der anderen Reformatoren noch überhaupt auf die beginnende Glaubensspaltung irgendwie Bezug nimmt. Im übrigen tritt die bunte Reichhaltigkeit des Inhalts, die in der ausführlichen Besprechung von Heft 6 und 7 (ZKG. 35, 1914, S. 299—302) gerühmt wurde, auch hier zu Tage: die Bemühungen um die Ordensreform, um

das Studienwesen, die Mitteilungen über eine Reihe von Ordensbrüdern, so über die Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Krämer, über Jakob v. Hoogstraaten, Mich. Vehe und andere bekannte Persönlichkeiten. Von Laien ist weniger die Rede als in den früheren Heften, von weltlichen Fürsten wohl überhaupt nicht. Für die Ordensprovinz Saxonia bieten mancherlei Material die Notizen über die Konvente Calcar, Dortmund, Erfurt, Freiberg, Groningen, Hamburg, Harlem, Leeuwarden, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Marburg, Norden, Ninwegen, Wesel, Wismar, Zierikzee, Zutphen. — Ein umfassendes Verzeichnis der Personen und Konvente, für Heft 6 und 7 bisher sehr vermißt, nun aber auch auf diese ausgedehnt, erschließt den ganzen Reichtum der auch für die Familien- und Klostergeschichte wertvollen Sammlung. — Bedauerlich wäre es, wenn mit dem Tode des verdienten Herausgebers die von ihm versprochene „eingehende Würdigung und Beurteilung des Gesamthaltens“ in Frage gestellt würde; noch bedauerlicher, wenn aus demselben Grunde die noch in dem vorliegenden Heft angekündigte Veröffentlichung der die sächsische Ordensprovinz betreffenden Regesten unterbliebe.

Fritz Bünger, Charlottenburg.

Reformation und Gegenreformation

Die Entwicklung des europäischen Geistes in der Zeit vom 15. bis 18. Jhd. mit der Tendenz auf „Säkularisation“ des überlieferten kirchlichen Welt- und Lebensanschauungssystems, Schaffung eines „natürlichen Systems der Geisteswissenschaften“, Aufrichtung der „Autonomie des Denkens“, — das ist der Inhalt der Abhandlungen Wilhelm Diltheys, die in Band 2 seiner Gesammelten Schriften zusammengestellt und darin eben in 2. Auflage erschienen sind (Leipzig, Teubner. XI, 528 S.). Der Titel, den der Herausgeber Georg Misch dem Ganzen gegeben hat: „Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation“, soll den Weg nennen, den D. in fast allen diesen Studien geht: von der Analyse des Menschen, der Auffassung vom Menschen und seinem derzeitigen Selbstbewußtsein aus genetisch die Weltanschauung der behandelten Denker und Systeme zu begreifen und in die Motive der metaphysischen Systeme einzudringen. Und wenn hier gleich im Titel Reformation und Renaissance als die Ausgangspunkte der modernen Entwicklung des europäischen Geistes nebeneinandergestellt sind, so entspricht auch dies der Gesamt Tendenz der dargebotenen Abhandlungen, die ja dadurch gekennzeichnet sind, daß in ihnen bei aller Kontrastierung des traditionellen Christentums und der modernen Weltanschauung doch die philosophische Gedankenbildung unabtrennbar verbunden erscheint mit der Entwicklung der Religiosität, weil D., wie er selbst es formuliert, „im Gegensatz gegen Hegel die Entwicklung der Philosophie nicht aus den Beziehungen der Begriffe aufeinander im abstrakten Denken, sondern aus Veränderungen in dem ganzen Menschen nach seiner vollen Lebendigkeit und Wirklichkeit erklärt“, damit aber zugleich nun dieser so unbedingt universalgeschichtlich angelegten Geschichte der Philosophie auch die Aufgabe stellt und die Möglichkeit zuspricht, wie für alle einzelnen Erscheinungen der gesamten Wissenschaften, der Literatur, der Kunst usw., so auch für die der Theologie „den geschichtlichen Ort“ zu erkennen. In diesem Doppelten liegt der Wert dieser D.schen Aufsätze für den theolo-

gischen Historiker. — Die Abhandlungen sind meist längst bekannt und seit ihrem Erscheinen, vor allem im „Archiv für Geschichte der Philosophie“, auch theologischerseits viel beachtet worden. Es sind die Studien unter dem Titel: Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert (AGPh. 4, 4 u. 5, 3, 1891/92); Das natürliche System der Geisteswissenschaften (ebda 5, 4 bis 6, 4, 1892/93); Die Autonomie des Denkens (ebda 7, 1, 1893); Giordano Bruno (ebda 7, 2, 1893); Der entwicklungsgeschichtliche Pantheismus (ebda 13, 3–4, 1900); Aus der Zeit der Spinozastudien Goethes (ebda 7, 3, 1893); Die Funktion der Anthropologie in der Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts (Sitzungsberichte der Berliner Ak. 1904). Im vorliegenden Neudruck sind innerhalb der genannten Aufsätze nur hier und da Einschreibungen aus D.s Manuskripten vorgenommen (vor allem im G. Bruno-Aufsatz die auf B.s Aufenthalt in Deutschland und sein Ende bezügliche zweite Hälfte, ferner an mehreren Stellen über Shaftesbury, seine Abhängigkeit von Bruno, sein Einfluß auf die Religiosität und Ethik der deutschen idealistischen Systeme u. a.); am Schluß aber treten, von D. selber nicht veröffentlicht, vor allem die beiden, freilich nur sehr skizzenhaften Aufsätze über die Genesis des mittelalterlichen Christentums („Das Christentum in der alten Welt“) und „Zur Würdigung der Reformation“ (S. 499–512. 512–518) hinzu, Ergänzungen bzw. Zusammenfassungen zu dem, was D. innerhalb der großen Abhandlungen schon über die Motive und Grundlagen der Metaphysik des MA. einerseits, vor allem aber über den religiösen, theologischen, philosophischen, anthropologischen u. dgl. Gehalt der Reformationszeit ausgeführt hat, besonders im 1. und im 2. Aufsatz; ein Stück des 2. ist u. a. die bekannte Darstellung der „Glaubenslehre der Reformatoren“. Daß D. sich dabei als einer der ersten auch um die Wiederentdeckung der Mystiker und Separatisten der Reformationszeit bemüht hat (S. 77 ff., 145 ff. über die „transzendente“, „religiös-universale“ Theologie Seb. Francks u. a., S. 129 ff. über den Rationalismus der Sozinianer u. a.), daran sei noch ausdrücklich erinnert. — Über die mit der vorliegenden identische 1. Aufl. v. J. 1913 hat Ernst Troeltsch in ThLz. 1916, Nr. 1, S. 13–15 eine allgemeine Charakteristik mit allgemeiner Kritik gegeben; manche bei D. noch vorliegende „Modernisierung“ Luthers hat er bekanntlich an anderer Stelle kritisieren müssen, wie auch A. v. Harnack gelegentlich in seiner Dogmengeschichte, in Auseinandersetzung mit D. die Verbindung Luthers mit der christlichen Antike stärker herausarbeiten mußte, als D. dies zugeben wollte. Aber Einzelabweichungen in der Beurteilung der Erscheinungen und selbst der Zusammenhänge heben die Anerkennung der bei aller Unvollendetheit und gebliebenen Unebenheit grandiosen Gesamtleistung nicht auf. L. Zscharnack.

Eduard Fueter, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492 bis 1559 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. von Below und Friedr. Meinecke). XXI und 343 S. München und Berlin, Oldenbourg, 1919. — F. ist aus seinen früheren Arbeiten als gedankenreicher Gelehrter von selbständigem Urteil und ausgeprägter Eigenart bekannt. Auch sein neuestes Werk legt davon Zeugnis ab. Es ist freilich so eigenartig, daß man kein Unrecht begeht, wenn man ihm die Eignung zum Handbuch bestreitet. Schon die Disposition ist sehr originell. Nur das letzte Viertel des Textes behandelt nämlich das, was man nach dem Titel in dem Buche erwartet, die Geschichte der Ver-

änderungen im europäischen Staatensystem von 1492 bis 1559; die ersten 248 Seiten sind angefüllt mit einer systematisch gegliederten Schilderung der „Institutionen und Tendenzen der internationalen Politik in Europa“. Diese Zerlegung des Stoffes ist aber sehr unglücklich. Die Einleitung charakterisiert selber den ersten Teil als einen Kommentar zum zweiten und bedauert, daß es sich natürlich nicht habe vermeiden lassen, daß manche Tatsachen, die erst im zweiten Teil berichtet werden, im ersten als bekannt vorausgesetzt werden. Das Ziel des ersten Teils, „die politischen und militärischen Faktoren, mit denen der erzählende zweite Teil zu arbeiten hat, so präzise wie möglich zu definieren“, ist aber auch tatsächlich nicht erreicht worden; denn es handelt sich nicht um gleichbleibende Faktoren, sondern diese selbst sind in dem Zeitraum von 1492 bis 1559 sehr dem Wechsel unterworfen gewesen. Es ist schlechthin unmöglich, von der habsburgischen Macht ein präzises Bild zu geben, wenn man nicht die einzelnen Perioden, die Zeit Maximilians I., die Karls V., die Erweiterung des österreichischen Besitzes durch Böhmen und Ungarn, die teilweise eine Vermehrung der Macht, teilweise aber auch durch die Vonselbständigung Ferdinands I. eine Schwächung der Einheitlichkeit der habsburgischen Politik bedeutet, für sich getrennt betrachtet.

Auch die sehr subjektive Auswahl des Stoffes scheint mir für ein Handbuch nicht das Richtige zu sein. Im Vordergrund des Interesses stehen die militärischen Kampfmittel. Wir erfahren dadurch viel Neues; aber ihm ist doch zum Teil wohl im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen der Zeit, in der das Buch entstanden ist, mehr Gewicht beigelegt worden, als ihm für das 16. Jahrhundert zukommt. Ganz besonders gilt das von dem Abschnitt: wirtschaftliche Konfliktstoffe und Kampfmittel. Der Wirtschaftskrieg unserer Zeit hat F. veranlaßt, den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die politischen Beziehungen des 16. Jahrhunderts zu untersuchen. Daraus hätte ein anregender Aufsatz werden können. In den Rahmen seines Buches aber passen diese Ausführungen nicht recht hinein; denn er muß selber zugeben, daß die These, internationale Konflikte seien in der Regel auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen, für das 16. Jahrhundert nicht beweisbar ist. Und mag auch Venedig durch die Rücksicht auf seine Getreideversorgung in seiner politischen Betätigung zeitweise gehemmt worden sein, so ist andererseits bei den Großmächten gar kein Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Politik oder auf den Ausgang der Kriege zu spüren. Angesichts der Ausführlichkeit, mit der diese militärischen und wirtschaftlichen Dinge besprochen sind, nimmt sich die Knappheit des den geistigen Strömungen gewidmeten Abschnitts geradezu dürftig aus. Gewiß bestimmen die religiösen Fragen die Politik der großen Mächte in dem von Fueter behandelten Zeitalter noch nicht in dem Maße wie in der Periode des streitbaren Calvinismus und der Gegenreformation, wo die nationalen Grenzen zeitweise von den konfessionellen Beziehungen geradezu verwischt worden sind. Aber auch die Politik Karls V. steht doch schon so stark unter dem Einfluß des Protestantismus, der Kampf gegen die Ketzerei bedeutet eine so erhebliche Beeinträchtigung seines politischen Kampfes gegen Frankreich, daß die Ignorierung des geistigen Elements nicht bloß für ein Handbuch, das nach einer gewissen Ausgeglichenheit streben muß, als ungeeignet erscheint, sondern ganz allgemein ein falsches, zum mindesten schiefes Bild von den Dingen gibt.

Damit kommen wir auf die Hauptschwäche des Buches, die ganz einseitige Einstellung auf ein „Zentralproblem“ der internationalen Politik, das meiner Überzeugung nach nicht als zentral angesehen werden kann, auf den Kampf um Italien (vgl. § 1). Der methodische Grundsatz F.s, daß ohne Rücksicht auf die Ereignisse, die für die spätere Geschichte des europäischen Staatensystems größere Bedeutung gehabt haben, von den Fragen ausgegangen werden müsse, die die damalige Politik bestimmt haben, ist zweifellos richtig. Aber man kann diese Methode nur dann richtig anwenden, wenn man tatsächlich das ganze damalige Europa ins Auge faßt. Dafür aber hat F. kein Interesse gezeigt. Er ist dem Gebiet seiner ersten Studien, der italienischen Renaissance, allzu treu geblieben. Um Italien gruppiert er die ganze Geschichte jenes Zeitalters, ja man kann sagen: er schreibt diese Geschichte nur so weit, wie sie sich auf Italien bezieht. Es geht von vornherein nicht ohne große Künstelei an, die europäische Geschichte um Italien als Mittelpunkt zu gruppieren. Denn Italien ist doch nur passiv, nicht aktiv beteiligt gewesen; es ist das Depressionsgebiet, das die großen Mächte anzieht, mehr nicht. Und ganz unmöglich ist, die wechselvolle Geschichte zweier Menschenalter mit ihrem ganzen Reichtum in diesen engen Rahmen hineinzupressen. Das europäische Staatensystem wird gebildet von den großen Mächten der Zeit; in ihren gegenseitigen Beziehungen, nicht in dem Gebiet, wo die meisten Schlachten geschlagen werden, ist die Einheit der Geschichte des Staatensystems zu erblicken. Von Anfang an ist das burgundische Erbe ein zweites Depressionsgebiet, das die Begehrlichkeit der großen Mächte lockt. Denn nicht so unvermittelt, wie der Zug Karls VIII. nach Italien und die nur nach Italien hin orientierte Darstellung F.s vermuten lassen, beginnt der Kampf der Staaten 1494. Auch das Eingreifen Englands, dem Italien damals gänzlich fern lag, hätte F. zeigen können, daß er den Rahmen räumlich weiter spannen mußte. Namentlich, weil die fortschreitende Erweiterung des Schauplatzes der europäischen Geschichte, die Einbeziehung Skandinaviens, das sich mit $\frac{1}{4}$ Seite begnügen muß, während auf den nordafrikanischen Korsarenstaat mehr als 2 Seiten verwandt werden, und die Einwirkung der Türkei nur vom europäischen, nicht vom italienischen Standpunkt aus recht gewürdigt werden können.

Aber auch geistig handelt es sich bei den Kämpfen um mehr als um den Besitz einiger italienischen Städte und Landstriche. Es gilt ein neues Prinzip festzustellen, das nach dem Zusammenbruch des mittelalterlichen Universalismus die Beziehungen der europäischen Großmächte untereinander regeln könnte. Mit dem Augenblick, wo diese Staaten, Frankreich, Spanien, die habsburg-burgundische Macht in erster, England in zweiter Linie innerlich so weit erstarkt sind, daß sie über die eigenen Grenzen hinaus wirken, entsteht das Bedürfnis nach einer die Anarchie verhindernden Organisation; die neuen Formen und Mittel der Politik, die F. S. 4 ff. bespricht, stehen damit im engsten Zusammenhang. Das Zeitalter von 1492 bis 1559 ist der erste Akt der Kämpfe, die von dem mittelalterlichen Imperialismus hinüberführen zu dem Gleichgewichtssystem der neueren Zeit.

Für all das hat F. durch den unglücklich gewählten Standpunkt sich und uns das Verständnis völlig verbaut. Es ist mit Rücksicht auf den Raum nicht möglich, nun auch im einzelnen nachzuweisen, wie der Grundfehler der Anschauung weiter wirkt, wie z. B. die Gliederung mit dem Haupteinschnitt 1525 (Schlacht von Pavia) lediglich für Italien berechnet ist und

der allgemeineren Frage nach dem System der Mächte gar nicht gerecht wird. Der große Wendepunkt ist vielmehr das Jahr 1519, die Vereinigung der gesamten habsburgischen Macht mit der burgundisch-spanischen in der Hand Karls V. und die Kaiserwahl. Seitdem kämpft Frankreich um sein Dasein als Großmacht gegen die Umklammerung durch das Reich Karls V. Mit Recht sagt der von F. etwas von oben herab behandelte Lemonnier im 5. Bande der „Histoire de France“ über diesen vorwiegend in Italien ausgefochtenen Kampf: „les deux adversaires se combattaient en Italie parce qu'ils se combattaient en Europe.“ Es kommt bei F. nicht zur Darstellung, wie dieser Kampf in seinen Dimensionen wächst, wie der geistige Kampf des Jahrhunderts, die Reformation, sich mit ihm eigentümlich verwebt. Natürlich ist ihm das auch nicht ganz entgangen; aber wenn er S. 302 vom Schmalkaldischen Bund sagt, er habe sich „allmählich gewissermaßen zu einer europäischen Liga gegen das Haus Österreich“ erweitert, so gibt er damit doch schon zu, daß die Geschichte dieser Zeit nicht aus dem italienischen Gesichtswinkel heraus geschrieben werden kann. Auch die Wendung auf S. 326: „der sozusagen europäische Gesichtspunkt, der die Politik Karls V. geleitet hatte“, deutet darauf hin. Leider hat F. die Folgerungen daraus nicht gezogen.

Noch mancherlei wäre über das Buch zu sagen, z. B. über die meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigte Abstraktion von allem Persönlichen; die Staaten treten geschlossen als Gesamtpersönlichkeiten auf, die Individualitäten der Herrscher und Staatsmänner werden grundsätzlich von der Betrachtung ausgeschlossen (vgl. S. XIX). Aber ich breche ab. Daß ich das Buch als Ganzes ablehnen muß, hindert mich nicht, die große Leistung anzuerkennen, die vor allem in dem systematischen ersten Teil steckt. Zu bedauern bleibt nur, daß F. seine Arbeitskraft an eine Aufgabe gesetzt hat, die seiner Individualität nicht liegt, die als Darstellung eines Machtkampfs vielleicht überhaupt der geistigen Verfassung des Schweizer während des Weltkriegs nicht angemessen gewesen ist. Fritz Hartung, Halle.

Jens Gleditsch, Reformationens Profil gjennem Tiderna. 72 S. Kristiania, Steenske Forlag, 1917. — Der Verf. gibt zunächst einen Längsdurchschnitt durch die Wittenberger Reformation bis zur Gegenwart und entwickelt dann das Gegenwärtsprogramm für das Luthertum. Das ursprüngliche Luthertum zu rekonstruieren ist unmöglich, denn die Gegenwart enthält Elemente für Lebensanschauungen, die der Reformationszeit fehlten. Besonders versagt die Luthersche Vorstellung von Gott, daß er im wesentlichen Richter sei. Luther kam freilich über diesen Gesichtspunkt hinaus, indem er im Berufsgedanken die Überweltlichkeit der Religion mit dem wirklichen Leben verband. Und in seiner Erkenntnis, daß die Sündenvergebung ein konstantes Verhältnis mit Gott sei, liegt nicht bloß die Gewißheit des einmaligen richterlichen Freispruchs, sondern vornehmlich die Erkenntnis, daß Gottes ganzes Verhältnis zu uns Sündenvergebung ist. So kommt man über die Vorstellung hinaus, daß Gott nur dann und wann in unser Leben eintritt. Hier liegt die Bedeutung des Luthertums für die christliche Religion. Es ist seine Zukunft, daß es eine Lebensanschauung an der Grenze der Wirklichkeit („Gesetz“ der Alten) und der höheren Lebenswelt („Gnade“ der Alten) entwickelt, auf deren Licht hin die Wirklichkeit oder das Gesetz uns hebt und treibt. Gleditsch hängt ein viel zu starkes Gewicht an die Form

der Lutherschen Rechtfertigungslehre. Daß Gott „im wesentlichen Richter“ sei, wird gerade von Luthers Rechtfertigungslehre bestritten. Die Einordnung der Wittenberger Reformation, wie sie Gl. in seiner im übrigen straffen und anregenden Schrift vollzogen hat, bedarf darum doch einer Korrektur.

Otto Scheel, Tübingen.

Johannes Ficker, *Älteste Bildnisse Luthers*. Sonderdruck aus der Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen, Bd. 17. Magdeburg, Evangelische Buchhandlung (Ernst Holtermann) in Kommission, 1920. 50 S. und 16 Tafeln. — Ein kräftiger Beitrag zu der noch immer fehlenden würdigen Lutherikonographie (vgl. dazu ZKG. N. F. 1, 1, 1919, S. 47). Es ist F.s mit zahlreichen Anmerkungen und Abbildungen versehener Vortrag von der 1. Tagung der Gesellschaft für Kirchengeschichte in Halle (vgl. ZKG. N. F. 1, 2, 1920, S. 362f.). Eine nähere Besprechung seitens des Unterzeichneten in der Christl. Welt 1921, Nr. 7, S. 129—131.

Georg Stuhlfauth, Berlin.

Julius Boehmer, 1. Luther und sein Vaterland; 2. die Gestalten des Altar-Aufsatzes in der Nicolaikirche zu Eisleben. Eisleben, Ernst Schneider, 1919. 20 u. 31 S. — Luther hat sein „Vaterland“, die Grafschaft Mansfeld, seit seinem 14. Lebensjahr stets nur vorübergehend berührt; B.s Studie bezieht sich einmal auf L.s Briefwechsel mit den Grafen von Mansfeld, denen er in wirtschaftlichen Fragen Rat erteilte, zwischen denen er Streitigkeiten auszugleichen suchte, in dem Lehrstreit zwischen Agricola und Luther z. B. auch auf theologischem Gebiete liegende, und dann besonders auf den „vaterländischen Hilfsdienst“ L.s, zu dem ihn der Streit der Grafen untereinander veranlaßte, und der ihm Anlaß zu den vier letzten Predigten seines Lebens, in Eisleben gehalten, und zu seinem Tode wurde. — Das zweite Schriftchen ist der erste Versuch, alle zwölf Gestalten des Altar-Aufsatzes in der Nicolaikirche zu Eisleben zu deuten, wenn auch der bekannte Eisleber Historiker Prof. Hermann Größler bereits die meisten zu erklären gewußt hat. B. meint, in seinen Ausführungen aus der Unsicherheit, die G. habe bestehen lassen, zu einer richtigen Deutung gelangt zu sein, ohne das letzte Wort in dieser Sache gesprochen zu haben.

Georg Arndt, Berlin-Friedenau.

Hermann Waldenmaier, *Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation* (Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Nr. 125. 126). Leipzig, Kommissionsverlag von Rudolf Haupt, 1916. VIII, 142 S. — Mit Recht bemerkt W. im Vorwort, daß man, statt den gottesdienstlichen Besitz unsrer Kirche geschichtlich zu verstehen, sich bisher immer abgemüht habe, ihn aus evangelischen Prinzipien zu erklären; dabei habe man oft in manchen Brauch einen Sinn hineingelegt, der ihm ursprünglich ganz ferngelegen. Der evangelische Gottesdienst sei aus dem des Mittelalters erwachsen. Für die den ganzen norddeutschen Gottesdienst beherrschenden liturgischen Arbeiten Luthers ist das ja eine bekannte Tatsache. Es gilt aber auch für die süddeutschen Gottesdienstordnungen. Drei Typen sind hier zu unterscheiden: die lutherische Nürnberger Messe, die zwischen der lutherischen Messe und der schweizerischen Predigtgottesdienstform vermittelnde Straßburger Ordnung und die einfache schweizerische Form des württembergischen Gottes-

dienstes. Während wir bisher nur Einzeldarstellungen des gottesdienstlichen Lebens in Straßburg (Hubert), Baden (Bassermann), Hessen (Diehl) und Württemberg (Grüneisen und Kolb) hatten, hat W. zum ersten Male in sehr verdienstlich eingehender Weise die süddeutschen Gottesdienstordnungen im Zusammenhang, nach ihrer Entstehung, Verwandtschaft und Verbreitung behandelt.

Im Jahresbericht des Vereins Alt-Rothenburg für 1916/17 wiederholt August Schnizlein aus den Originaldrucken (deren Titelblätter sauber reproduziert sind) das „Carmen gratulatorium ad Senatum Rotenburgerensem de restituta verae religionis doctrina“ und „Ein Freudenpruch Eim Erbarh Rath zu Rottenburg auff der Tauber des angenommenen Euangelij halben zu Eeren und gefallen gestellt“ von dem Nürnberger Kantor Bernhard Kettner von Hersbruck (der auch einen poetischen Nachruf auf Luther verfaßt hat). In der Einleitung handelt Schn. sehr dankenswert über die Einführung der Reformation in Rothenburg im J. 1544, wozu eben Kettner dem dortigen Rate gratuliert, und die vorbereitenden Ereignisse. Ein Ex. der S. 18 erwähnten Epigrammata Kettners auch in Zwickau. Im Jahresbericht 1917/19 bietet Schn. aus dem Originaldruck mit beigefügter eigener deutscher Übersetzung ein lateinisches Gedicht über den Brand des Rothenburger Rathauses im J. 1501 („De incendio candidissimi praetorii inclyti oppidi Rotemburgii“) von einem in Leipzig studierenden Stadtkind Joh. Beuschel, gedruckt wohl bei Jakob Thanner in Leipzig; über Beuschel vgl. noch G. Bauch, Archiv für hessische Geschichte u. Altertumskunde N. F. 5 (1907), S. 65.

Hessische Reformationsgeschichte in Einzeldarstellungen. A. Zur Reformationsgeschichte Fritzlars. 1. Heft: Jost Runcke, von Friedrich Hoffmann. 64 S. Kassel, Pillardy & Augustin, 1918. — H. hat außer in seinem Obermöllricher Pfarrarchiv im Marburger Staats-, Würzburger Kreis-, Fritzlärer Stadt- und Stiftsarchiv fleißig nach neuem Quellenmaterial geforscht und möchte zu einer Neubearbeitung von Falckenheiners Geschichte hessischer Städte und Stifter (II, 1: Fritzlär) anregen. Er läßt die Quellen möglichst selbst zu Wort kommen, doch ist die Art, wie er z. B. gleich die Stellen aus der Chronik des Syndikus der Fritzlärer Stiftsherren Konrad Klüppel wiedergibt, nicht besonders glücklich. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Darstellung der Lebensschicksale des Jost Runcke, der zuerst 1528 in der vor Fritzlär im hessischen Gebiet gelegenen Fraumünsterkirche evangelisch predigte, dann seine Wirksamkeit zwischen Fraumünster und Fritzlär (1553 hier Hospitalpfarrer) teilte. Von den Mainzer Erzbischöfen wurde er verfolgt, vom Landgrafen beschirmt. Seine Schicksale sind in die der Fritzlärer evangelischen Bürgerschaft und in die Mainz-hessischen Händel in interessanter Weise verflochten.

Otto Clemen, Zwickau.

B. Krusch, Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 114 S. Hannover, Th. Schultze, 1919. — Der von der Hannoverschen Klosterkammer verwaltete Fonds hat seinen Schwerpunkt „weniger in dem Kapital- als in dem allgemeinen Grundvermögen, das die Sicherheit der Einnahmen über alle Wechselfälle der Zeit hinweg gewährleistet“ (S. 77). Die Ausgaben waren von jeher „auf die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit beschränkt“ (S. 63). Sie erstrecken sich zufolge der Falkschen Denkschrift (S. 85), die im November 1877 dem Hause der Abgeordneten vorgelegt wurde und übrigens

von dem damaligen Ministerialdirektor, späteren Präsidenten des Evang. Oberkirchenrats Barkhausen verfaßt wurde, auf die Unterhaltung einer großen Reihe bestimmter kirchlicher Gebäude (darunter auch katholischer), auf Kultuszwecke und Leistungen für Geistliche und Schulstellen (auch katholische), mit Einschluß von Witwen- und Waisenkassen, sowie für Klosterpfründner, auf Universitäts- und Schulzwecke sowie für Mildtätigkeit verschiedener Art (an den Sitzen ehemaliger Kloster- oder Hospitalstiftungen). — Die Entstehung und das allmähliche Anwachsen dieses allgemeinen Klosterfonds wird in der genannten Denkschrift in Umrissen bereits vorgeführt. Die Historische Kommission für Niedersachsen hatte aber beschlossen, zum 100jährigen Jubiläum der Klosterkammer, die am 8. Mai 1818 als eigene Verwaltungsbehörde des gesamten (damals soeben durch weiteren Zuwachs stark vermehrten) geistlichen Gutes durch königliches Patent ins Leben gerufen wurde (S. 76), eine Festschrift herauszugeben, für die als Verfasser Dr. Hatzig ausersehen wurde. Nachdem ihn der Krieg der Wissenschaft entriß, ist die Aufgabe in andere Hände gelegt. Unter Benützung von dessen Vorarbeiten liefert aber nun Geh. Archivrat Dr. Krusch, der verdiente Mitherausgeber der *Monumenta Germaniae*, in der vorliegenden Schrift eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, die mehr ist als eine Abschlagszahlung für das in Aussicht gestellte Hauptwerk. Seine eingehenden archivalischen Forschungen an Ort und Stelle setzen ihn in den Stand, für die verschiedenen Zeiträume den Quellennachweis im einzelnen zu vermehren (z. B. Anm. 136 über Ergänzungen zu der Visitationsakte von 1588) und zur Geschichte auch der einzelnen Klöster von Anbeginn schätzenswerte Beiträge zu liefern; s. besonders S. 19 über Protokolle der Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation (Hilwartaushausen S. 5 war übrigens wohl kein Doppelkloster.) Er verfolgt nämlich die Ausbildung des landesherrlichen Einflusses auf die Klosterverwaltung bis in die katholische Zeit zurück und gibt damit wieder ein anschauliches Bild von den äußerst verwickelten Rechts- und Verfassungsverhältnissen im Mittelalter, dessen Grundanschauungen und Gebräuche (vgl. S. 45 über die symbolische Handlung der Besitzergreifung) noch in späteren Jahrhunderten nachwirken. Durchgehends ist das Bestreben bemerkbar, den Klosterbesitz in seiner Selbständigkeit unangetastet zu lassen, wenn auch dessen Zweckbestimmung durch die Reformation erweitert wurde. In dieser Beziehung haben sich im 16. Jahrhundert protestantische Landesfürsten vor katholischen geradezu hervorgetan (S. 42. 43f.). Die wohlgeordnete Landesverwaltung des Herzogs Julius rückt durch die Abhandlung ebenso sehr ins Licht wie die energische, von diplomatischem Geschick zeugende, wenn auch stellenweise impulsive Handhabung des Regiments durch die Herzogin Elisabeth, eine Brandenburgerin, die den eigentlichen Grundstein zur Reformation in diesen Gebieten gelegt hat; die sie betreffenden Abschnitte des Büchleins, die an gründliche Vorstudien von O. Meinardus anschließen, verdienen besondere Beachtung (Brief an Landgraf Philipp v. J. 1538 nunmehr vollständig S. 97f.). Die Kirchenordnung Corvins (vgl. meine Abhandlung „Zur Gestaltung der Ordination“, *Forschgn. zur Geschichte Niedersachsens*, 1. Heft, 1906, S. 21, und daselbst S. 49 ff. über das *Corpus doctrinae*) wird von K. etwas früher verlegt (S. 29. 32).

Die Sonderverwendung von Überschüssen der Klostereinnahmen beginnt mit der Zuweisung dreier südhannoverscher Klöster an die Universität Helm-

stedt 1629 und 1633 (Urkunden S. 105 ff.). Im 18. Jahrhundert trat u. a. die Universität Göttingen hinzu, deren Gründung (S. 70 ff.) auf diesem Wege ermöglicht wurde.

E. Hennecke, Betheln.

Andreas Ludwig Veit, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden Tridentinischen Reformation (1517–1618) (Erl. u. Erg. zu Janßens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. X, Heft 3). Freiburg i. Br., Herder, 1920. XIII u. 98 S. — Das Ergebnis dieser auf umfassenden archivalischen Forschungen vornehmlich in Mainz und Würzburg beruhenden gewissenhaften Studie ist, daß die religiösen Zustände in der vornehmsten deutschen Diözese während dieser ganzen Epoche recht trostlose waren, und zwar hauptsächlich durch die Schuld der Erzbischöfe, daß, während die Geistlichkeit in starker sittlicher und geistiger Verwahrlosung dahinlebte, im Volk wenigstens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sich bereits eine Besserung leise anzudeuten beginnt. Aber entgegen den Zuständen in anderen Bistümern merkt man in Mainz im ganzen wegen der schlaffen Haltung der Oberhirten trotz aller Maßnahmen vonseiten der Kurie noch recht wenig von einer Wirkung der Tridentiner Beschlüsse. Hier setzt die Gegenreformation oder, wie der Verf. lieber sagen möchte, die „Katholische Restauration“ tatsächlich frühestens erst mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ein. Einige gehässige, wenig geschmackvolle Angriffe auf den Protestantismus, für die einmal sogar Johanna Schopenhauer in ihren Jugenderinnerungen als Kronzeugin angerufen wird (S. 76 f.), wären, da sie dem sonst streng wissenschaftlichen Charakter der Studie nicht entsprechen, besser unterblieben. Der in Aussicht genommene Urkundenanhang (vgl. S. 36 Anm. 1) scheint leider den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zum Opfer gefallen zu sein.

Adolf Hasenclever, Halle.

W. Knappe, Wolf Dietrich von Maxlrain und die Reformation in der Herrschaft Hohenwaldeck. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation und Gegenreformation (Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte, herausgegeben von H. Jordan, IV. Band). Leipzig und Erlangen, Deichert, 1920. 156 S. — Erhebliche Bedeutung für die allgemeine Geschichte hat weder Wolf Dietrich noch sein kleines, um den Schliersee gelagertes Ländchen jemals gehabt. Der Verfasser hat sich darum mit gutem Erfolg bemüht, das Typische in ihrer Geschichte hervorzuheben und ein Zeitbild von der bayrischen Gegenreformation zu geben. Es ist bekannt, daß der Protestantismus in Bayern zumal unter dem Adel um die Mitte des 16. Jahrhunderts weit verbreitet gewesen ist, daß aber Herzog Albrecht V. und sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V. mit rücksichtsloser Energie alle protestantischen Regungen unterdrückt haben. In diesen Kämpfen nimmt die Herrschaft Waldeck (der Name Hohenwaldeck ist erst im 17. Jahrhundert aufgekommen) insofern eine Sonderstellung ein, als sie wenn auch nicht unbestritten reichsunmittelbar war. Wäre diese Reichsunmittelbarkeit über alle Zweifel erhaben gewesen, so hätten ihre Besitzer, die Herren von Maxlrain, auf Grund des Augsburger Religionsfriedens das unanfechtbare Recht der Einführung der Reformation gehabt. Aber die Bedingung, unter der Herzog Albrecht sich 1559 zur Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit bereit erklärt hatte, war gewesen, daß der Herr von Maxlrain in der Religion keine Neuerung vornehme. Das hatte nicht gehindert,

daß sich die Bevölkerung und die Herren von Maxlrain der lutherischen Lehre anschlossen. Hatte doch Albrecht sogar seinem landsässigen Adel den Gebrauch des Laienkelchs zugestehen müssen. Aber allmählich zog er die Zügel straffer an, und schon im Interesse der Einheitlichkeit verlangte er auch von der Herrschaft Waldeck Verzicht auf die vertragswidrigen Neuerungen. Gebunden durch den Vertrag hat Wolf Dietrich offenen Widerstand nicht gewagt; er hat versucht, die Entscheidung hinzuhalten, und hat damit bis in die achtziger Jahre Erfolg gehabt. Aber der Sieg des Katholizismus in dem Kölner Kirchenstreit von 1583 wirkt dann auch auf Waldeck zurück. Der zuständige Bischof von Freising muß auf das Verlangen des bayrischen Herzogs — denn die weltliche Gewalt allein entfaltet hier eine Initiative, der die geistliche nur mit halbem Eifer gefolgt ist, — den Bann verhängen, Bayern übernimmt die Durchführung der weltlichen Folgen des Kirchenbanns, der Unterbindung alles Verkehrs. Es mutet ganz modern an, wenn man S. 131 ff. liest, wie den Waldeckern aller Handel gesperrt worden ist. Das hat die Entscheidung gebracht; ein Teil der Protestanten ist ausgewandert, der Rest hat sich unterworfen. Wolf Dietrich ist 1586 als Protestant gestorben; sein Sohn war kirchlich so vorsichtig, daß er im bayrischen Hof- und Staatsdienst verwendet werden konnte. Von Konflikten ist seither nicht mehr die Rede, der Katholizismus hatte gesiegt. Hartung, Halle.

Karl Weinmann, *Das Konzil von Trient und die Kirchenmusik. Eine historisch-kritische Untersuchung.* Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1919. 165 S. — Trotz mannigfacher Untersuchungen war es eine noch immer nicht völlig geklärte Frage, welche Tätigkeit das Trienter Konzil in kirchenmusikalischer Beziehung entfaltete. Pfitzners „Palestrina“ rückte den Gegenstand von neuem in den Mittelpunkt des Interesses und veranlaßte den berufenen Palestrina-Biographen Karl Weinmann, die altbekannten Tatsachen in ein neues Licht zu rücken. Zwei Punkte sind es, die die Aufmerksamkeit der kirchlichen Kreise auf die gottesdienstliche Kunstmusik richten: die durch den imitatorischen Stil und das Passagenwesen geförderte Unverständlichkeit der Worte und die besonders in den Messen gepflegte Verwendung weltlicher Melodien. In der Ausschußsitzung vom 10. September 1562 werden diese Punkte zum ersten Male berührt und bilden vorübergehend den Gegenstand der Beratungen der 22., 24. und 25. Sitzung. Deutlich stehen diese Erörterungen unter dem Zeichen der Kunstfreundlichkeit. Die Abstellung der Mißstände wird von den Provinzialsynoden erwartet. Die Entscheidung über die schwebenden kirchenmusikalischen Fragen wird von der Kardinalskommission gefällt, in der die kunstsinnigen Carl Borromaeus und Vitellozzi vertreten sind. Versuche über Textverständlichkeit werden angestellt. Bei ihnen wird zwar auf Palestrina-Messen zurückgegriffen, die Marcellusmesse spielt aber nicht die rettende Rolle, die ihr gemeinhin zuerteilt wird. Im Gegenteil, der Punktator Hojeda, dessen Aufzeichnungen uns überkommen sind, erwähnt die Missa Papae Marcelli gar nicht, deren Existenz schon vor den Beratungen (wahrscheinlich bereits 1555 geschaffen) feststeht, die also gar nicht ad hoc in einem neuen Stile geschaffen sein kann. Die Worte in novo modorum genere, welche sich auf das zweite, auch die Marcellusmesse umfassende Meßbuch beziehen, sind nach W.s etwas gewundener Erklärung einfach als neue Folge von Tonstücken aufzufassen.

Johannes Wolf, Berlin.

Bertold Bretholz, Neuere Geschichte Böhmens, Bd. I (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsg. von Hermann Oncken. I Abt., Werk 40). Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G., 1920. XI u. 391 S. — Der erste Band der Neuere Geschichte Böhmens, der unmittelbaren Fortsetzung von Bachmanns bekanntem Werk, umfaßt die 50 Jahre von 1526—1576, die Regierungen Ferdinands I und Maximilians I. Er beruht im wesentlichen auf gedrucktem Material; nur in einzelnen Fällen hat der Verf. zur Aufhellung ganz bestimmter Vorgänge handschriftliche Quellen herangezogen; mit Recht weist er jedoch darauf hin, wie viele wertvolle, bisher ungehobene Schätze in den böhmischen Adels- und Stadtarchiven noch des Benutzers harren. Eine große Schwierigkeit dieser Periode böhmischer Geschichte besteht darin, daß uns eine irgendwie befriedigende Biographie Ferdinands I. heute noch fehlt; und doch ist manches nur verständlich, wenn man die parallelen Verhältnisse in den übrigen Kronländern und im Deutschen Reich zur Erklärung mit heranzieht. Denn Böhmen war doch nur der Teil eines größeren Ganzen; seine auswärtige Politik und, soweit die religiösen Fragen in Betracht kommen, auch seine innere Politik war bedingt durch die gleichzeitigen Vorgänge in der großen habsburgischen Ländermasse. Wenn auch der Verf. dieser Schwierigkeit nicht völlig Herr geworden ist, so wird man doch zugeben müssen, daß er nach Lage der Verhältnisse in der Art seiner Darstellung die richtige Mitte innegehalten hat.

Zwei Aufgaben vornehmlich waren es, die den Habsburgern in Böhmen nach dem Tode Ludwigs II. in der Schacht bei Mohatsch gestellt waren: die Einbürgerung der neuen landfremden Dynastie und die Auseinandersetzung dieser streng katholischen Familie mit den zahlreichen religiösen Parteien. Man wird sagen dürfen, daß ihnen, hauptsächlich durch das Verdienst Ferdinands I., im ersten halben Jahrhundert ihrer Herrschaft beides bis zu einem gewissen Grade geglückt ist. Auf jeden Fall hören wir von anderen Thronbewerbern um die Mitte der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts nichts mehr, und durch die Hinzuziehung der Jesuiten nach Prag, durch die Wiederbesetzung des Erzbistums in der Hauptstadt des Landes war die katholische Herrschaft so weit befestigt, daß seit den 50er Jahren die katholische Kirche als eine starke Stütze der habsburgischen Herrschaft in Böhmen betrachtet werden konnte. — Die große Krisenzeit für Ferdinands I. Regierung war die Epoche des Schmalkaldischen Krieges: Wie dem Kaiser gegenüber an der Donau, so trat Ferdinand gegenüber in Böhmen die ganze Zerschlagenheit des Schmalkaldischen Bundes in verhängnisvollster Weise zutage. Die Schmalkaldener brauchten nur rechtzeitig auf Prag loszumarschieren, und der König wäre, ohne ernstlichen Widerstand leisten zu können, aus seinem Lande herausmanövriert worden; auch die aufständischen Böhmen haben schwere Fehler begangen, und so haben sie die Gelegenheit verpaßt — die einzige, die sich ihnen im ganzen 16. Jahrhundert geboten hat —, ihr nationales Geschick in die eigene Hand zu nehmen. Als sie, scheinbar zunächst mit größerer Tatkraft, im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts den Versuch erneuerten, war es zu spät: von der Schlacht am Weißen Berge bis zur Bewegung von 1848 ruht die nationale Geschichte der Tschechen. Anzeichen zu dieser Entwicklung der Dinge weist der Verf. schon auf in der Rückständigkeit des geistigen Lebens der Tschechen im Gegensatz zu der Regsamkeit der im Lande wohnenden Deutschen, und auch in religiöser Hinsicht ist von dem fanatischen Glaubenseifer der einstigen hussitischen

Kämpfer nur noch wenig zu spüren; gleichwohl möchte ich die klare Schilderung der so verwickelten religiösen Gegensätze für die besten und gelungensten Partien dieses schönen Werkes halten.

Mit Recht betont der Verf., daß zumal in der Darstellung der inneren Verhältnisse Böhmens die Einzelforschung noch manche Lücke unseres Wissens auszufüllen vermag und auch ausfüllen muß. Ich möchte zum Schluß auf einen Mangel kurz hinweisen, der auch nur durch eingehende Einzelforschung beseitigt werden kann: welchen Anteil hat Ferdinand, welchen Anteil haben seine einzelnen Räte — einheimische und auch fremde — an den Maßnahmen seiner Regierung, an den zustande gekommenen Beschlüssen? Im Rahmen der hier gebotenen zusammenfassenden Darstellung konnte auf diese Frage nur im allgemeinen eingegangen werden; aber man braucht nur darauf hinzuweisen, daß eine so wichtige Persönlichkeit wie der Vizekanzler Jonas nur ganz nebenbei erwähnt wird, um zu erkennen, daß, falls wir überhaupt zu einer wissenschaftlich brauchbaren Biographie Ferdinands gelangen wollen, diese wichtige Vorarbeit, die Bestimmung des Anteils der Räte an der Regierung, ihr Einfluß auf den Herrscher und die Stellungnahme des Herrschers ihnen gegenüber, zunächst geleistet werden muß.

Adolf Hasenclever, Halle.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1589—1592. Zweite Abteilung: Die Nuntiatur am Kaiserhofe. Dritter Band: Die Nuntien in Prag: Alfonso Visconte 1589 bis 1591, Camillo Cartano 1591—1592. Gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von D. Dr. Josef Schweizer (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem histor. Institut zu Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, XVIII. Bd.). Paderborn, Ferd. Schöningh, 1919. CXXXIII, 674 S. — In die Herausgabe der Nuntiaturberichte aus Deutschland haben sich vor dem Kriege das preußische und das österreichische Institut für historische Forschung in Rom sowie die Görres-Gesellschaft, die in Rom ebenfalls ein historisches Institut unterhielt, geteilt. Ein umfangreiches Aktenmaterial war auf diese Weise aus den Archiven zutage gefördert worden. Im Krieg, durch den die deutsche Geschichtswissenschaft in Rom obdachlos geworden ist, war die weitere Veröffentlichung von Nuntiaturberichten unterblieben. Nach siebenjähriger Unterbrechung tritt die Görres-Gesellschaft mit dem stattlichen Band Schw.s vor die Öffentlichkeit. Dessen Manuskript war bereits vor Ausbruch „der verdammungswürdigen, perversen Komödie“ abgeschlossen worden. Die Anlage weist die bereits bei dem zuletzt erschienenen Bande (1912) anerkannten Vorzüge auf: eine übersichtlich orientierende Einführung in die Zeitlage unter besonderer Klarstellung der politischen Verwicklungen wird vorausgeschickt. Von den 284 Dokumenten werden die wichtigeren in unverkürztem Wortlaut, aus den übrigen die entscheidenden Sätze mitgeteilt. Kurze Inhaltsangaben in Regestenform sind jedem Aktenstück vorangestellt. Ein Namenregister erleichtert die Benutzung. Die Nuntiatoren von Alfonso Visconte und Camillo Cartano fallen in die Zeit der gesteigerten Spannung zwischen den beiden konfessionell geschiedenen Parteien. Die politischen Tagesfragen werden unter dem Gesichtswinkel des Kampfes der Konfessionen um die Vormachtstellung in Deutschland behandelt. In Straßburg standen dem katholischen Bischof Johann und dem römischen Domkapitel die protestantischen Domherren feindselig gegenüber; die einen suchten den andern mit Hilfe von

auswärtigen Glaubensgenossen möglichst viel vom Besitzstand abzujagen. Wohl hatte der Kaiser gegen die evangelischen „Brüderhofer“ 1587 ein Restitutionsmandat ergehen lassen, aber die protestantischen Fürsten wachten darüber, daß es nicht zur Ausführung kam, während von den katholischen keiner recht die Vollstreckung zu übernehmen wagte. Es bestand aber dauernd die Gefahr, daß beide Parteien gegeneinander losschlagen würden. Nach dem Tode Herzog Wilhelms IV. von Jülich-Kleve suchten Katholiken wie Protestanten derjenigen seiner vier Töchter die Nachfolge zu sichern, von deren Schwägerschaft sie sich das meiste für ihre Konfession versprochen. In Baden-Hochberg hatte nach dem Tode des zum Katholizismus übergetretenen Markgrafen Jakob III. dessen Bruder Ernst Friedrich von Baden-Durlach den Katholizismus wieder abgestellt und seine verwitwete Schwägerin Elisabeth nach der Burg Hochberg gebracht. Wilhelm von Bayern schritt dagegen beim Kaiser ein, um das Land dem Katholizismus zu erhalten. Um den polnischen Thron bewarben sich die Erzherzöge Max und Ernst, als sich das Gerücht verbreitete, König Sigismund werde aus Schweden nach Polen nicht mehr zurückkehren. Auch in diesem Falle standen entscheidende Interessen der römischen Kirche auf dem Spiele. An Rudolfs II. Hof in Prag liefen alle Fäden zusammen. Mit Rücksicht auf die notwendigen Steuerbewilligungen bei dem einzuberufenden Reichstag durfte der Kaiser keine Partei für den Kopf stoßen. Die Nuntien berichten nach Rom, was sie an Nachrichten über diese schwebenden Fragen auffangen. Dabei versäumen sie es nicht, auch über scheinbar belanglose Vorgänge, aus denen ein Abbröckeln von den ketzerischen Sekten geschlossen werden könnte, ihren Auftraggebern mitzuteilen.

Stanislaus Kot, Andrzej Frycz Modrzewski. Eine Studie aus der Geschichte der polnischen Kultur im 16. Jahrhundert. Krakau, Akad. der Wissenschaften, 1919. VIII, 313 S. — Die bisher undurchsichtige Stellung Modrzewskis in der polnischen Reformation ist endlich geklärt. Der begeisterte Erasmus-Schwärmer und Verehrer Melancthons, dessen Vorlesungen er in Wittenberg gehört hatte, war zeitlebens Humanist geblieben, der sich keiner Partei ganz ausliefern wollte. Den Protestanten näherte er sich, als die ihm als Ideal vorschwebende Nationalkirche mit einem Nationalkonzil auf den heftigsten Widerstand des Primas Uchanski stieß. Zwischen den Calvinern und Stankaristen suchte er zu vermitteln, da nur eine verschiedene Ausdrucksweise für dieselbe Sache sie auseinandergebracht habe. Seine Studien über das Trinitätsdogma machten ihn zum Skeptiker. Das Augsburger Interim begrüßte er als die seiner Ansicht am meisten entsprechende Lösung der konfessionellen Frage.

Thaddäus Grabowski, *Literatura luterska w Polsce* (luther. Literatur in Polen). Akad. d. Wissensch. in Krakau, Sitzungsbericht vom 13. I. 1919. (Nr. 1.) — Gr. hat 1906 eine Geschichte der calvinischen, 1908 der arianischen Literatur in Polen veröffentlicht. Nun hat er der Krakauer Akad. d. Wissenschaften die damals in Aussicht gestellte Geschichte der lutherischen Literatur im Manuskript vorgelegt. Als entscheidendes Merkmal derselben erscheint ihm ihre Abhängigkeit vom Ausland. Hoffentlich wird die Veröffentlichung des Werkes möglich gemacht werden.

Karl Völker, Wien.

J. Oscar Andersen, *Overfor Kirkebruddet. Den første lutherske Bevaegelse og Christiern II's Forhold dertil*. København, Universitetsbogtrykkeriet, 1917. — A. hat in dieser „Gedächtnisschrift“ zum Reformationsjubiläum seiner Wissenschaft einen wertvollen Dienst erwiesen. Es handelt sich vornehmlich um die geschichtliche Einordnung Christians II. In zwei Kapiteln — Christians II. Verhältnis zu den Wittenbergern und Christians II. neue Gesetze und sein kirchlicher Standpunkt — wird sie gegeben. Der König wollte eine Reform der Kirche, die weder mit der katholischen Lehre noch mit der römischen Kirche als Institution aufräumte. Das ist auch der Standpunkt seiner umfassenden Gesetzgebung. Erst 1526 begann in Dänemark jene lutherische Kampfpredigt, die auf Grund des allgemeinen Priestertums verlangte, daß Brauch und Lehre der römischen Kirche beseitigt würden und eine neue Ordnung an die Stelle trete. In dem Kapitel, das Christians II. Verhältnis zu den Wittenbergern schildert, wird instruktiv über Martin Reinhardts Tätigkeit in Kopenhagen und die kurze, von Barge z. T. infolge mangelhafter Kenntnis des Dänischen stark verzeichnete Gastrolle Karlstadts berichtet.

Knut B. Westmann, *Reformationens genembrottsår i Sverige*. Stockholm, A. B. Svenska Kyrkans Diakonistyrels förlag, 1918. XV u. 462 S. — Das nordgermanische Sprachgebiet hat im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum vortreffliche kirchengeschichtliche Untersuchungen und Darstellungen gebracht (vgl. dazu schon ZKG. N. F. 1, S. 407 ff). Zu ihnen gehört auch W.s Schilderung der Durchbruchjahre der Reformation in Schweden bis zum Reichstag von Vesterås 1527. „Wenn auch die Umgestaltung der Kirche vom mittelalterlichen Gesichtspunkt aus betrachtet groß war, so doch vom reformatorischen Gesichtspunkt aus verhältnismäßig geringfügig (Der Kultus wurde nicht reformiert; man führte weder an der Messe noch am Offizium; man führte nur „evangelische“ Predigt neben der Messe ein; auch die Privatmessen blieben bestehen; der Meßklerus, die Klöster und das Zölibat wurden nicht verdrängt). Brasks Lebensziel war vernichtet. Die ‚Freiheit der Kirche‘ war gestürzt, die Türen waren der Ketzerei geöffnet. Aber im Vergleich z. B. mit der reformatorischen Kirchenordnung, von der man am ehesten annehmen darf, daß sie damals in Schweden bekannt war, der preußischen von 1525, waren die Reformen klein. Der Kirche eignete nach dem Beschluß von Vesterås eine eigentümliche Stilmischung von Altem und Neuem, ein Provisorium, in dem der Same für viele Probleme lag, die bald genug auftauchten und Lösung verlangten.“ Die neuen Grundsätze herrschten nur in ganz wenigen Herzen; das Volk war fast ganz unberührt von ihnen. „Der Durchbruch war erfolgt; die Durchführung konnte beginnen.“ Vgl. meine ausführlichere Besprechung in ThLz. 1920, S. 253—255.

Arthur Sjögren, *Reformationen och Boktryckarekonstens Utveckling*. 61. S. 4°. Stockholm, A. B. Svenska Kyrkans Diakonistyrels förlag, 1919. — Die kleine Studie will das Thema weder wissenschaftlich erschöpfen noch allseitig beleuchten. S. verfolgt im wesentlichen populäre Absichten. Er will den unerhört starken Einfluß der Reformation auf die Buchdruckerkunst und die mit ihr zusammenhängenden Gewerbe in populärer Form schildern und stärker hervorheben, als bisher in der schwedischen Literatur geschehen. Er beschränkt sich notgedrungen in der Haupt-

sache auf die Cranachsche Werkstatt. Den Originalbuchschnuck der schwedischen Reformation vorzulegen und seine Abhängigkeit von den deutschen Werkstätten aufzuweisen, hat der Weltkrieg den Verf. gehindert.

Otto Scheel, Tübingen.

Neuere Zeit

Im Vorwort zu den von ihm herausgegebenen beiden Bänden über „Unsere religiösen Erzieher“ (2. Aufl., 1917) gibt Bernhard Beß angesichts der im 2. Band ausschließlich berücksichtigten Protestanten dem Gedanken Ausdruck, daß eigentlich ein 3. Band hinzutreten und vor allem die neuzeitlichen Zierden der katholischen Kirche zur Darstellung bringen müßte, um zu zeigen, daß wir Protestanten uns „gewiß nicht einbilden, das Christentum gepachtet zu haben“. Diese mit Recht als notwendig empfundene Ergänzung liegt jetzt vor: „Religiöse Erzieher der katholischen Kirche aus den letzten vier Jahrhunderten, herausgegeben von Sebastian Merkle und Bernhard Beß. Leipzig, Quelle & Meyer, 1920. VIII, 349 S. Behandelt werden darin Teresa von Jesu (von J. Mumbauer), Philipp Neri (E. Göller), Franz von Sales und Franziska von Chantal (O. Miller), Vincenz von Paul (J. Wittig), Fénelon und Frau von Guyon (J. Bernhart), Joh. Mich. Sailer (S. Merkle), Rosmini (A. Dyroff), Joh. B. Hirscher (E. Krebs), Alban Stolz (J. Mayer), John H. Newman (M. Laros). Sie sollen je ihre Zeit und Richtung typisch repräsentieren. Man war sich dabei dessen bewußt, daß man zuweilen statt der gewählten wohl andere Gestalten eher erwarten würde, etwa einen Ignaz von Loyola, dessen religiöse Eigenart nur Mumbauer in seinem einleitenden Aufsatz über „den besonderen Charakter der katholischen Frömmigkeit“ kurz charakterisiert, oder im 19. Jahrhundert an Stelle Hirschers einen Möhler, und ebenso daß die Reihe vermehrt werden könnte. Daß eine Gestalt wie die Pascals fehlt, und daß man auch keine katholische Persönlichkeit aus der großen Literaturgeschichte der Neuzeit, der französischen oder der deutschen, auch keinen der Träger der katholischen Romantik und des politischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts in die Reihe einzustellen unternommen hat, läßt den Katholizismus ärmer erscheinen, als er ist, und wird nur zum Teil dadurch erklärt, daß man wohl in allererster Linie darauf ausging, spezifisch religiöse Persönlichkeiten zur Darstellung zu bringen, und nicht so daran interessiert war, die kulturellen und die politischen Auswirkungen der neueren katholischen Frömmigkeit an anderen, dafür charakteristischen Gestalten zu illustrieren. Was geboten wird, ist jedenfalls gut, — dem Programm entsprechend keine Lobreden, sondern wissenschaftlich-historische Charakteristiken aus der Feder von Männern, die sich auch sonst schon auf dem betreffenden Gebiet bewährt hatten.

L. Zscharnack.

Die letzten Jahre haben auf katholischer wie auf evangelischer Seite ein reges Arbeiten auf dem Gebiet der Missionsgeschichte und Missionslehre gezeigt. Die Studien haben nicht nur in den bekannten Missionszeitschriften ihren Niederschlag gefunden, sondern auch in einer Reihe wertvoller Bücher. Auf evangelischer Seite ragen unter diesen zwei als das Ganze umfassende Übersichten hervor: Carl Mirbt, Die evan-

gelische Mission, eine Einführung in ihre Geschichte und Eigenart. 117 S. Leipzig, Hinrichs, 1917, und das 1920 als Teil der Deichertschen „Sammlung Theologischer Lehrbücher“ erschienene, umfangreiche und bedeutende Werk von Julius Richter, *Evangelische Missionskunde*. 463 S. Leipzig, Deichert. Den Kirchenhistoriker interessieren daraus vor allem die geschichtlichen Teile, weniger das über die Missionslehre, die Missionsapologetik oder die Eigenart der evangelischen Mission im Unterschied von der katholischen Gesagte. Und diese geschichtlichen Teile nehmen bei beiden, vor allem aber bei R. (S. 194—463) den Hauptraum ein, mag es sich dabei um die Entwicklung des Missionsgedankens in den evangelischen Heimatkirchen (Mirbt, S. 5—41) bzw., wie R. es nennt, um das Hineinwachsen der sendenden evangelischen Christenheit in ihre Weltmissionsaufgabe (Richter, S. 194—237) handeln oder um das Werden und Wachsen der Missionsgebiete in den einzelnen Erdteilen.

M. hat es meisterhaft verstanden, die entscheidenden und charakteristischen Tatsachen auf kurzem Raum zusammenzudrängen. In feiner Durcharbeitung werden zunächst die Zusammenhänge aufgezeigt, die das Aufblühen des Missionslebens in den evangelischen Kirchen wenigstens teilweise erklären an dem sich infolge der Kolonialpolitik der protestantischen Staaten allmählich weitenden Weltblick. Die Darstellung R.s, die an diesem Punkte nicht viel ausführlicher als die M.s ist, betont, ohne aber die anderen ganz zu vergessen, mehr die religiösen Motive, die ja in der Tat nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie werden z. B. in der Schrift des Benediktinerpaters Maurus Galm, Lektor der Theologie in der Erzabtei St. Ottilien, über „Das Erwachen des Missionsgedankens im Protestantismus der Niederlande“ (Missionsverlag St. Ottilien, 1915. 84 S.) mit Unrecht beiseite gelassen. Diese sonst gründliche Studie erklärt das Erwachen aus der Vorliebe für die katholische Mystik, der Kenntnis der katholischen Missionsliteratur und der Entstehung der holländischen Kolonialpolitik; das Hauptmotiv, die Besinnung auf die Verpflichtung zur Mission aus dem Evangelium, übersieht er und erinnert so an die sehr unerfreulichen, einseitig polemischen Urteile über das Verhältnis des Altprotestantismus zur Mission, die sich selbst ein Forscher wie Joseph Schmidlin, einer der Führer der neueren katholischen missionswissenschaftlichen Bewegung, in seiner für diese Bewegung charakteristischen „Katholischen Missionslehre“ (Freiburg i. Br., Herder, 1919, S. 29 ff.) geleistet hat, indem er in der Reformation und im Altprotestantismus die positiv-religiösen Kräfte ganz übersieht und nun deren „Missionsapathie“ vor allem „aus der vorwiegend negativen, oppositionellen, mehr auf Zerstörung der alten Kirchenordnung als auf den Weiterausbau des Gottesreiches gerichteten Tendenz der sogenannten Reformation“ erklärt. Man kann ihm nur dringend das Studium der genannten Schriften M.s und R.s empfehlen.

An dem Buche R.s ist weit wichtiger als seine Skizze des heimatlichen Missionslebens die evangelische Missionsgeschichte Afrikas, Asiens, Australiens, Ozeaniens, Amerikas, die den ganzen zweiten Teil des Buches ausfüllt (S. 238 bis 451) und die Entwicklung der Dinge bis in die Zeit des Weltkrieges und noch danach zur Darstellung bringt. Im Unterschied von G. Warnecks bekanntem „Abriß einer Geschichte der protestantischen Missionen“, der nach einer sehr eingehenden Darstellung der heimischen Missionsgeschichte die Geschichte der Missionen auf den Missionsgebieten recht trocken und

kurz aufzählend abfertigt, gibt das Buch von Richter gerade hier sein Bestes. Eine Fülle von volkswissenschaftlichen, politischen und kulturellen Beleuchtungen macht diesen Abriss sehr lebendig und lehrt die Mission im Rahmen der gesamten Weltdurchdringung mit westlichem Wesen verstehen. An diesen geschichtlichen Partien des Buches kann man sich restlos freuen, auch wenn man an seinem sonstigen Inhalt manches auszusetzen hat; vgl. dazu meine ausführlichere Anzeige in ZMR. 35, 1920, S. 315—317, und auch die in manchem kritische Besprechung durch den Hamburger Missionsinspektor Lic. M. Schlunk in AMZ. 47, 1920, S. 141—148.

Neben diesen beiden umfassenden Schriften M.s und R.s seien im folgenden kurz einige Arbeiten über Teilgebiete der Missionsgeschichte gebucht. Eine erschöpfende eingehende Untersuchung über die Missionsgedanken des Philosophen Leibniz bietet soeben der neue Hallenser Privatdozent F. R. Merkel in seiner Schrift „G. W. von Leibniz und die China-Mission“ (Leipzig, J. C. Hinrichs, 1920. 254 S.). Dies ist die erste Arbeit, die von der im Herbst 1918 gegründeten „Deutschen Gesellschaft für Missionswissenschaft“ herausgegeben ist. Sie bietet auf Grund des in Hannover befindlichen, noch ungedruckten handschriftlichen Nachlasses des Philosophen eine eingehende ideengeschichtliche Analyse der evangelisch-zivilisatorischen Missionspläne Leibnizens, der auch damit einen kulturell fördernden Austausch materieller und geistiger Güter unter den höherstehenden Nationen der Erde hat anbahnen wollen und bekanntlich den Missionsgedanken auch in die Stiftungsurkunde der Berliner Akademie der Wissenschaften aufgenommen hat, nachdem er schon zuvor in seinen „Novissima Sinica“ v. J. 1697 häufig zur Mission aufgerufen hatte. M. beschränkt sich nicht auf die Darlegung und Deutung der L.schen Äußerungen, sondern er gibt, wie der Untertitel es verspricht, wirklich „eine Untersuchung über die Anfänge der protestantischen Missionsbewegung“, indem er im Hauptteil wie insbesondere in den beiden Anhängen den Einflüssen L.s sowohl auf die Missionsbestrebungen des Franckeschen Pietismus (vgl. L.s Briefwechsel mit Francke 1697—99) als auch auf Conrad Mels „Schauburg der Evangelischen Gesandtschaft“ v. J. 1701 nachgeht. Das Alles bedeutet eine wesentliche Förderung unserer Kenntnisse. Eine eingehende Kritik, die auch Ergänzungen bringt, schrieb H. Haas in ZMR. 36, 1921, S. 55—60.

Eine wertvolle Leistung ist auch das in seinen beiden ersten Heften vorliegende Werk von F. Staehelin, „Die Mission der Brüdergemeine in Suriname und Berberice im 18. Jahrhundert“ (Herrnhut, Verlag des Vereins für Brüdergeschichte, 1918). Vorläufig liegen zwei Hefte (118 bzw. 114 S.) vor: 1) Erste Missions- und Kolonisationsversuche in Suriname 1735—1745; 2) Die Mission unter den Indianern in Berberice und Suriname 1738—1765, 1. Abschnitt: Anfang der Mission in Berberice 1738—1748. Die Arbeit ist wertvoll durch Wiedergabe vieler Briefe und Originalberichte aus jener Zeit. — Einen nicht geringen Teil der Missionsarbeit des 19. Jahrhunderts und der Gegenwart behandelt auf Grund großen Fleißes und eingehender Kenntnisse die „Geschichte der Basler Mission“ (1815—1915) von Pfarrer W. Schlatter (Basel 1916, Verlag der Basler Missionsbuchhandlung. 3 Bände. 422, 452 und 345 S.). Der erste Band gibt die Heimatgeschichte der Basler Mission, der zweite die Geschichte der Arbeit in Indien und China, der dritte die Mission in Afrika. Stellenweise streift das Werk an die Gefahr des allzu minutiösen chronik-

artigen Aufzählens von Kleinigkeiten; aber es ist im ganzen doch wirklich Geschichte, die übersehend und kritisch sichtet. — Aus der neusten Missionsgeschichte ist zu erwähnen die Biographie, die Hermann Petrich verfaßt hat über den Afrika-Missionar D. A. Merensky (D. A. Merensky, ein Lebensbild. Berlin, Buchhandlung der Berliner Missionsgesellschaft, 1919. 217 S.); das Buch ist eine populäre Biographie, aber für die Geschichte der deutschen Mission wertvoll.

Für eine objektive Erfassung der evangelischen missionsgeschichtlichen Entwicklung ist der Vergleich mit der gleichzeitigen katholischen Missionsgeschichte ein notwendiges Hilfsmittel. Deshalb erwähnen wir hier noch aus dem katholischen Lager das fleißige Buch von P. Adelleben Jann, O. Min. Cap., „Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan. Ihre Organisation und das portugiesische Patronat vom 15. bis ins 18. Jahrhundert“ (Paderborn, F. Schöningh, 1915. 540 S.). Es behandelt u. a. auch dasjenige Missionsgebiet, aus dem, wie Merkel in dem oben genannten Buch wieder nachgewiesen hat, auch Leibniz und durch ihn den von ihm beeinflussten Missionsfreunden wichtige Anregungen für ihre Pläne gekommen sind, mochte man sich auch der Andersartigkeit evangelischer Missionsarbeit bewußt sein. Hingewiesen sei auch noch auf die, freilich mehr populären als wissenschaftlichen zahlreichen Nummern der „Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte“, herausgegeben vom Franziskus Xaverius-Verein im Xaverius-Verlag in Aachen, z. B. P. A. Huonder, „Zur Geschichte des Missionstheaters“ (1918. 80 S.), R. Lübeck, „Georgien und die katholische Kirche“ (1918. 119 S.), Johann Georg Herzog von Sachsen, „Monumentale Reste frühen Christentums in Syrien“ (1920. 32 S.), P. Severin Noti, S. J., „Joseph Tiefentaller, Missionar und Geograph im großmogulischen Reiche und Indien 1710—1785“ (1920. 63 S.), R. Lübeck, „Die altpersische Missionskirche“ (1920. 132 S.) u. a. mehr, die aber, wie die Titel zeigen, großenteils in die alte oder mittelalterliche Missionsgeschichte zurückgreifen. „Neuere spanische Missionsliteratur“ hat jüngst Otto Maas in einem lehrreichen Aufsatz der katholischen „Zeitschrift für Missionswissenschaft“ (10, 1920, S. 24—37) gebucht.

Johannes Witte, Berlin.

Albert Sleumer, Index Romanus, Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden deutschen Bücher, desgleichen aller wichtigen fremdsprachlichen Bücher seit dem Jahre 1750. Siebente verbesserte und vermehrte Auflage. Osnabrück, G. Pillmeyers Buchhandlung, 1920. 116 S. — Durch Motu proprio vom 25. März 1917 hat Papst Benedikt XV. die Indexkongregation aufgehoben und ihre Amtstätigkeit unter dem Titel einer Sectio de Indice auf die Kongregation vom hl. Offizium übertragen. Ferner ordnet der zu Pfingsten 1918 in Kraft getretene Codex Juris Canonici die Frage der Bücherbeurteilung in etwas anderer Weise. Diese Änderungen sind in der vorliegenden 7. Aufl. berücksichtigt. Die indizierten Bücher sind nach der letzten amtlichen Ausgabe des Index von 1911 angegeben und bis in die neueste Zeit ergänzt. Unter den modernen katholischen Autoren, deren sämtliche Werke neuerdings verurteilt sind, befinden sich Gabriele d'Annunzio (1911) und Maurice Maeterlink (1914). An Einzelwerken wurden u. a. verurteilt die religiösen Essays im Sinne eines modernen Katholizismus („Von der Kirche des Geistes“) von Philipp Funk (1915) und

mehrere religionshistorische Schriften von Ernesto Bonaiuti (1918). Aus der älteren Zeit interessiert vor allem die Indizierung einer Unzahl von aufgeklärt philosophischen und -theologischen Schriften, deren Zensurierung für das Verhalten der katholischen Kirche gegenüber der entstehenden modernen Kultur charakteristisch ist.

Friedrich Heiler, *Das Wesen des Katholizismus*. Sechs Vorträge, gehalten im Herbst 1919 in Schweden. 143 S. München, Ernst Reinhardt, 1920. — H. unterscheidet im Katholizismus fünf Werdeelemente: primitive Formen der Volksreligion, judaistische Gesetzesreligion, römische Rechtslehre, griechische Philosophie und Mystik und evangelische Frömmigkeit: eine Mischung von verschiedensten religiösen Formen und Werten, eine Zusammenfassung von Gegensätzen, complexio oppositorum. Verf. findet, daß diese Dinge auch manche Spuren im Katholizismus hinterlassen haben, die mit den Grundsätzen des Christentums nicht zu vereinbaren sind, so den Aberglauben, Magie und Formelwesen, die kasuistische Ethik, die Auffassung der Religion als einer Rechtssache und die Umwandlung der Religion in Religionspolitik. Da diese Mängel sich zu Wesensdingen im Katholizismus entwickelt haben, spricht Heiler der katholischen Kirche das Recht auf den Anspruch, die wahre Kirche Christi zu sein, ab. Zum Vergleich zieht er die evangelischen Kirchenformen heran und sieht in ihnen einen höheren Typ der Christuskirche durch ihre Rückführung des Christentums auf die einfachen, reinen, persönlichen Grundlagen der evangelischen Frömmigkeit. Aber auch hier gibts Mängel und Entartung. Beide Auffassungen des Christentums seien indes geeignet, durch gegenseitige Ergänzung den Typ des vollendeten Christentums, die „evangelische Katholizität“ (ein Söderblomscher Terminus; vgl. „Die Eiche“ 7, 1919, S. 129—136) herzustellen, d. h. die Formung und Wandlung des katholischen Kirchenideals durch evangelischen Geist. Von protestantischer wie katholischer Seite ist H.s Schrift der Gegenstand aufmerksamer Beachtung gewesen. Die protestantische Literatur berichtet darüber meist nur referierend; die „Volkskirche“ (Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes), Nr. 19, vom 2. Oktober 1920, S. 283—288, äußert sich kritisch und betont, abgesehen von formellen Ausstellungen und Einzelkritik, vor allem auch die Tatsache, daß das „Wesen“ des Katholizismus doch noch mehr und anderes umfasse, als die von H. geschilderten Dinge, und daß H. die historischen Bestandteile des Katholizismus auf kultischem und sonstigen Gebieten zu stark als Wesensdinge fasse. Auf katholischer Seite sind vor allem die kritischen Aufsätze des reformkatholischen Philipp Funk in „Hochland“, Juli 1920, des Jesuiten P. Lippert in den „Stimmen der Zeit“ 50, August 1920, S. 455 bis 464, sowie die Besprechung von Grupp in HPBl. 166, 1920, S. 57—62 und von Heilmayer in der Münchener „Allgemeinen Rundschau“ 1920, S. 433 f. 447 f. („Der Katholizismus — ein Synkretismus?“) zu beachten. In einer eigenen Schrift setzte sich jüngst der Benediktiner Daniel Feuling mit H. auseinander: „Das Wesen des Katholizismus: Grundsätzliches zu Friedrich Heilers gleichnamiger Schrift“. Beuron 1920. 49 S.

Ohlemüller, Berlin.

Mitteilungen aus der Arbeit der kirchengeschichtlichen Vereine

Gesellschaft für Kirchengeschichte

Am 19. Oktober 1920 fand in Berlin die zweite Hauptversammlung der Gesellschaft für Kirchengeschichte statt, für die die Generaldirektion der Preußischen Staatsbibliothek ihren Vorlesungssaal freundlichst zur Verfügung gestellt hatte. Die Versammlung war von über 100 Teilnehmern, darunter 57 Nichtmitgliedern, besucht; dieser in Anbetracht der Berliner Verhältnisse als zahlreich zu bezeichnende Besuch war ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die erst vor einem Jahre gegründete junge Gesellschaft auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Beachtung und Interesse findet.

Nach Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden, Professor D. Hans Lietzmann aus Jena, nahm Exz. v. Harnack das Wort zu seinem Vortrage über „Marcion und die Entstehung des Neuen Testaments.“ Die Wissenschaft, so führte der Vortragende aus, beginnt mit Staunen. Aber dieses Staunen hat noch lange nicht genug darüber eingesetzt, daß im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt eine zweite Sammlung gegenüber der littera scripta des A. T. entstanden ist, die diese in den Schatten stellt. Woher die Autorität, der Trieb und die Notwendigkeit, eine neue Sammlung zu schaffen? Aber nicht nur die Tatsache der zweiten Sammlung, auch die Zusammensetzung ist staunenswert. Seltsam ist vor allem, daß eine Religion, die sich an Christus als an Gott anschließt, auch die Personen, die in der Geschichte anfangs eine Rolle gespielt haben, neben ihn stellt. Aber ebenso seltsam ist Marcion. Er war Missionar und Organisator. Justin behandelt ihn schon als Religionsstifter. Er gründete eine Gemeinde im Sinne einer festen Kirche, die um das Jahr 170 vom Orient, vom Euphrat, bis in den Westen nach Lyon sich erstreckte, und stellte diese Kirche auf ein festes Verständnis für das Evangelium. Bis zum Anfang des dritten Jahrhunderts waren schon 19 kirchliche Schriftsteller gegen ihn aufgetreten. In welchem Zusammenhang steht nun Marcion zur Entstehung des N. T.? Als Marcion um 140 nach Rom kam, fand er den Vier-Evangelien-Kanon vor, aber nicht als N. T. oder als Anfang dazu, sondern als Sammlung zu den Sprüchen Jesu, die die Weis-

sagungen des A. T. beglaubigten. Marcion hat nun für die Bedürfnisse seiner Kirche eine Sammlung, die er *Ἐρμειξίς* oder *ἐπιδηξις* nannte, zusammengestellt aus dem Lukasevangelium und den 10 Paulusbriefen. Aber er hat die Texte durchkorrigiert. Nach seiner Meinung nämlich hat Christus einen Gott verkündigt, der vorher nicht bekannt war. Die offizielle Kirche hatte den Gott des A. T. und den Gott Jesu identifiziert; durch Jesus Christus aber ist ein fremder Gott auf die Erde gekommen, der sich die Menschen erkaufte. Er hat es nur mit dem Innern der Seele zu tun. — Über Marcion sind wir jetzt etwas besser unterrichtet. In der Vulgata stehen bereits in den ältesten Handschriften bei den Paulusbriefen Prologe, die von Marcion herrühren. In einer syrischen Handschrift hat sich der Anfang der „Antithesen“ gefunden: „O Wunder, Entzückung, Macht und Staunen, daß man gar nichts über das Evangelium sagen und denken und nichts mit ihm vergleichen darf.“ Einen ungeheuren Eindruck von der Einzigartigkeit und gemütpackenden Art des Evangeliums muß Marcion gehabt haben. Er überschwemmte geradezu die Kirche mit seinem N. T. Die offizielle Kirche fügte nun als Gegenstück zum marcionitischen Kanon hinzu die in Kleinasien entstandenen Schriften: die Apostelgeschichte, den 1. Petrusbrief, die Johannisebriefe, die Apokalypse, den Judasbrief und die Pastoralbriefe. Im 4. Jahrhundert kam noch hinzu der Hebräerbrief, der Judasbrief und der 2. Petrusbrief. Der Vortragende wies nach, daß der neutestamentliche Kanon nicht ohne Marcion entstanden sein kann: Die marcionitische Sammlung ist entstanden als Gegenstück zum A. T., die Kirche hat diese Sammlung durch die anderen Schriften ergänzt als Gegengift gegen Marcion¹.

Auf den Vortrag folgte für die Mitglieder der Gesellschaft der geschäftliche Teil. Oberpfarrer i. R. G. Arndt erstattete als Geschäftsführer den Geschäftsbericht über das erste Vereinsjahr 1919. Er berichtete — unter Hinweis auf den in dieser Zeitschrift, Bd. 38, N. F. I, S. 359 ff. erschienenen Bericht — von der am 6. Oktober 1919 in Halle a. S. stattgefundenen Gründungsversammlung, von dem mit dem Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. in Gotha abgeschlossenen Vertrag betr. der Herausgabe der „Zeitschrift für KG“ in Verbindung mit der „Gesellschaft für Kirchengeschichte“ und von der fürs erste leider notwendig gewordenen Verringerung des Umfangs dieser Zeitschrift auf 15 Bogen für den Jahrgang, von der Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister, von dem Mitgliederstand (330 ordentliche und 32 außerordentliche Mitglieder), von der erbetenen Erhöhung der Beiträge seitens der im Ausland wohnenden Mitglieder und von der Werbung

1) Adolf von Harnack hat inzwischen seine vor 5 Jahrzehnten begonnenen Marcionstudien zusammengefaßt in seinem soeben erschienenen Werk: „Marcion, Das Evangelium vom fremden Gott. Eine Monographie zur Geschichte der Grundlegung der katholischen Kirche.“ Leipzig, Hinrichs. Mit Einschluß des Verleger-Teuerungszuschlags 80 M., geb. 89.60 M.

neuer Mitglieder. Sodann wurde in die Aussprache über die in den „Satzungen“ (abgedruckt im vorigen Jahrgang S. 363 ff.) in Aussicht genommene und nunmehr vom Geschäftsführer vorgelegte „Geschäftsordnung“ eingetreten und diese mit kleinen Änderungen in folgender Fassung angenommen:

Geschäftsordnung der Gesellschaft für Kirchengeschichte

§ 1.

Dem geschäftsführenden Ausschuß (§ 12 der Satzungen) liegt es ob, die Ziele der Gesellschaft zu verwirklichen. Er unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und des Redaktionsausschusses der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“.

§ 2.

Der Vorstand (§§ 10 und 11 der Satzungen) und jedes einzelne seiner Mitglieder hat stets nur in Kraft eines allgemeinen oder besonderen Auftrags der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Ausschusses (§ 12 der Satzungen) zu handeln.

§ 3.

Als allgemein beauftragt gilt der Vorsitzende bei den Tätigkeiten, die ihm die Satzungen in §§ 10, 11 und 15 zuweisen, und in all den Einzelhandlungen, welche die Ausführung eines besonderen Auftrages der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Ausschusses nötig macht.

§ 4.

Die Aufgabe des Geschäftsführers (§ 10 der Satzungen) ist die Führung des Briefwechsels und die Kassenführung der Gesellschaft, sowie die Werbearbeit. Er hat insonderheit ohne jedesmaligen besonderen Auftrag

1. die Mitgliederliste zu führen und Neuanmeldungen entgegenzunehmen;
2. den Schriftwechsel der Gesellschaft, soweit er nicht einen vorangehenden Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses erfordert, zu besorgen; die eingehenden Briefe sind übersichtlich aufzubewahren; von den ausgehenden müssen Kopien oder Konzepte bei den Akten bleiben;
3. die Mitgliederbeiträge (vgl. § 8 der Satzungen, zur Zeit Stiftungsmitglieder 600 *M*, ordentliche Jahresmitglieder 20 *M*, außerordentliche Jahresmitglieder 5 *M*) einzusammeln und zu verwalten unter Anlegung eines Postscheckkontos, eines Bankkontos und, wenn erforderlich, die Gelder auf ein Sparkassenbuch einzuzahlen;
4. die Veranstaltungen der Gesellschaft nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Vorsitzenden vorzubereiten;
5. die Versendung der Schriften der Gesellschaft zu veranlassen, zu besorgen oder zu überwachen;
6. die Zahlungen der Gesellschaft nach Anweisung des Vorsitzenden zu besorgen;
7. nach Abschluß des Geschäftsjahres die Rechnung des Vorjahres anzufertigen, in der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses, dem die Prüfung der Kassenrechnung obliegt (§ 12 der Satzungen) ein Verzeichnis der Mitglieder vorzulegen, die mit der Zahlung ihres Mitgliederbeitrages (§ 8 der Satzungen) im Rückstande sind;
8. bei Einrichtung der bibliographischen Auskunft die von den Mitgliedern der Gesellschaft ergehenden Anfragen zu beantworten oder an sachverständige Mitglieder zur Beantwortung weiterzugeben und die Auskünfte den Anfragern zu übermitteln.

§ 5.

Der geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Redaktionsausschuß (§ 9 der Satzungen), dem die Befugnis zusteht, Richtlinien für die inhaltliche und technische Ausgestaltung der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ ihrem Herausgeber oder dem Verleger zu geben und ihre Ausführung zu überwachen. Ihm liegt es ob, die Sonderveröffentlichungen der Gesellschaft vorzubereiten und ihre Drucklegung zu veranlassen.

§ 6.

Die Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses walten ihres Amtes als eines Ehrenamtes unentgeltlich. Doch werden ihnen ihre Barauslagen (für Porto, Schreibpapier und dergl.) ersetzt. Die Abrechnungen über solche Auslagen sind jährlich einmal im Januar dem Geschäftsführer einzureichen.

Bei Reisen zu Sitzungen werden den Mitgliedern des Vorstandes die Reisekosten nach Vereinbarung erstattet.

Auf Beschluß des Vorstandes können die Reisekosten auch solchen Mitgliedern ersetzt werden, die vom Vorstand zur Erstattung eines Referates oder Vortrages anläßlich einer Veranstaltung der Gesellschaft aufgefordert sind.

Der Geschäftsführer erhält außer den vorbezeichneten Auslagen als Entschädigung für seine Mühewaltung jährlich 10 vom Hundert der Brutto-Einnahme, mindestens jedoch 600 *M*.

§ 7.

Die jährlich stattfindende, vom geschäftsführenden Ausschusse vorzubereitende Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzungen) ist so zu halten, daß sie in bequemer zu erreichenden und kirchengeschichtlich bedeutsamen Städten Deutschlands tagt. Sie soll zum Zweck der Werbung mit allgemein zugänglichen Veranstaltungen verbunden werden.

§ 8.

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorsitzenden einzureichen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gestattet.

§ 9.

Das Mitgliederverzeichnis wird in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ veröffentlicht; Zu- und Abgänge sind jährlich in der Zeitschrift mitzuteilen. In gewissen Zeitabständen erfolgt der Abdruck einer vollständigen Mitgliederliste.

§ 10.

Änderungen und Ergänzungen dieser von einer Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Ausschusses.

Die Rechnungslegung über das erste Vereinsjahr weist eine Einnahme von 8242,40 *M* und eine Ausgabe von 7420,07 *M* auf, so daß sich ein Bestand von 822,33 *M* ergibt. Die von zwei Mitgliedern der Gesellschaft nach den Belegen geprüfte Rechnung ist von diesen für richtig befunden; dem Geschäftsführer wurde daher mit Worten des Dankes Entlastung erteilt.

Um den Umfang der Zeitschrift für den II. Jahrgang der Neuen Folge auf 15 Bogen zu bringen, wird aus der Kasse der Gesellschaft ein Zuschuß im Betrage von 2300 *M* an den Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. in Gotha bewilligt.

Die zweite wissenschaftliche Darbietung der diesmaligen Tagung bestand in der Besichtigung des Instituts für christliche Archäologie an der Universität Berlin. Der Leiter des Instituts, Prof. D. Stuhlfauth, gab einen eingehenden Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Sammlungen, um dann bei einem Gang durch die einzelnen Zimmer auf das Bemerkenswerteste hinzuweisen. Leider sind die Schätze der Sammlungen nicht so bekannt, wie sie es verdienen.

Die Tagung schloß mit einer territorialkirchengeschichtlichen Sitzung. In ihr hielt Pfarrer Fischer-Neukölln über „Brandenburgische Pfarrerverzeichnisse“ einen Vortrag. Er begann mit der Feststellung, daß es ein Pfarrerverzeichnis, das die ganze Provinz Brandenburg umfaßt, überhaupt noch nicht gibt, und zeigte dann den Wert solcher Verzeichnisse für die Familien-, Kultur- und vor allem für die Kirchengeschichte. In solchen Werken ist tatsächlich ein Stück Kirchengeschichte enthalten, das erkennbar ist in den Lebensschicksalen einzelner Pfarrer, in dem Entstehen und Verschwinden einzelner Pfarochien, in der Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden, in der Zunahme und Abnahme der Anzahl der Pfarrer u. dgl. Hier harrt noch ein weites Feld der sachkundigen Bearbeitung, die wichtige Ergebnisse für die Territorialkirchengeschichte verheißt. In der lebhaft und anregend verlaufenen Aussprache wurde den Ausführungen des Vortragenden allgemein zugestimmt und die Ausnutzung der vorhandenen Quellen betont. Das ist zu erreichen, wenn sich möglichst viele an der Arbeit beteiligen. Es wäre zu wünschen, daß bei der 400-Jahr-Feier der Einführung der Reformation in Brandenburg im Jahre 1939 das von dem Vortragenden selber schon vor Jahren in Angriff genommene Pfarrerverzeichnis vollständig vorläge.

Register

zu Neue Folge II

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke

Lateinische Meßpredigt Bertholds von Regensburg . . .	78—83
Einführungserlaß des Bischofs Konrad III. von Würzburg zur Bulle „Exsurge, Domine“, 31. Jan. 1521 . . .	43—44
Ein Judicium Melanchthons, 3. Aug. 1528	87
Ein Gedicht Erasmus Albers	87—88
Zwei Flugschriften Nik. von Amsdorf	90—92
Ein Brief von Justus Jonas an Johann Langer, 20. Sept. 1553	85—86
Benediktiner-Tagebuch aus der Zeit der Mission gegen den „Gasteiner Glauben“ 1746—53	100—133
Flottwells Bericht über die altlutherische Bewegung in Posen, 23. Nov. 1835	58—63

II. Verzeichnis der besprochenen selbständigen Schriften und Zeitschriften

A bhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte (hrsg. vom Xaverius-Verein) 234.	Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur 151.
Achelis, Der Entwicklungsgang der altchristlichen Kunst 196. 200.	Berliner Philologische Wochenschrift 1916. 1918 157. 159.
Adam, Das sogenannte Bußedikt des Papstes Kallistus 158.	Bihlmeyer, Hildebrand, Wahre Gottesucher 195.
Analecta Bollandiana XXXIII. 194.	—, Karl, Die syrischen Kaiser zu Rom 200.
Andersen, Den første lutherske Bevaegelse og Christian II's Forhold dertil 230.	Birckmann, Reformschrift Humberts de Romanis 208.
Andres, Engellehre der griechischen Apologeten 153.	Boehmer, Julius, Luther u. s. Vaterland; Die Gestalten des Altaraufsatzes i. d. Nicolaikirche zu Eisleben 222.
Archiv für Reformationsgeschichte 178. 180. 182. 183.	Bogatynski, Hetman Tarnowski 178.
B aehrens, Origeneshomilien zum AT 155.	Bonwetsch, Grundriß der Dogmengeschichte 188.
	Bousset, Jüdisch-christlicher Schulbetrieb 152.

- Bretholz, Neuere Gesch. Böhmens, Bd. I 227.
- Bünger, Beiträge zur Gesch. der Provinzialkapitel u. Provinziale des Dominikanerordens 209.
- Burekhardt, Zwingli 174.
- Cohn, Die Werke Philos von Alexandria, 3. Teil 150.
- Czaplewski, Polnische Studenten in Inzgolstadt 186.
- Danyß, Die Erziehung Sigismund Augusts 177.
- Dilthey, Weltanschauung u. Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation 217.
- Doelle, Die Observanzbewegung in der sächs. Franziskanerprovinz 214. — Reformtätigkeit des Ludwig Henning 214.
- Dubowy, Klemens v. Rom und die Reise Pauli nach Spanien 162.
- Eberhardt, Religionskunde 192.
- Egli, Finsler, W. Köhler, Zwingli's Sämtl. Werke 167.
- Esser, Tertullians Ausgew. Schriften 157. — Der Adressat von T.s Schrift de pudicitia 158.
- Estreicher, Polnische Bibliographie 177.
- Falke, Kloster und Gymnasium der Franziskaner zu Geseke 209.
- Farner, Zwingli's Briefe übersetzt 168. — Zw. und seine Sprache 169.
- Festschrift für Bonwetsch 190. — Festschrift für Alb. Hauck 149.
- Ficker, Johannes, Älteste Bildnisse Luthers 222.
- Franziskanische Studien. Beiheft I. IV. V 209f.
- Fueter, Europäisches Staatensystem 1492—1559 218.
- Funk, Entstehung des Talmuds 193.
- Galm, Das Erwachen des Missionsgedankens im Protestantismus der Niederlande 232.
- Gerhardt, Akten des hl. Anthimus u. des hl. Sebastian 161.
- Gleditsch, Reformationsens Profil gjennem Tiderna 221.
- Göller, Die Periodisierung der KG. und die epochale Stellung des MA. zwischen christl. Altertum u. Neuzeit 202.
- Goodspeed, Die ältesten Apologeten 150.
- Göttinger Gelehrte Nachrichten (1916. 1917. 1919) 159. 160. 162.
- Grabmann, Einführung in die Summa Theologiae des Thomas von Aquin 208. — Drei ungedruckte Teile der Summa de creaturis Alberts d. Gr. 208.
- Grabowski, Literatura luterska w Polsce 229.
- Grimm, Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen 174.
- Haase, Die koptischen Quellen zum Konzil von Nizäa 200.
- Halecki, Sendomirer Union 180.
- v. Harnack, Porphyrius gegen die Christen 151. — Der kirchengeschichtliche Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes 156.
- Hefele, Der hlg. Bernardin v. Siena und die franziskanische Wanderpredigt 214.
- Heiler, Das Wesen des Katholizismus 235.
- Heintze, Klemensroman 154.
- Hermes (1917) 162.
- Hoffmann, Friedr., Jost Runcke 223.
- Holl, Zeit und Heimat des pseudotertullianischen Gedichtes adv. Marcionem 158.
- Jahresbericht des Vereins Alt-Rothenburg 1916/17 223.
- Jann, Die kath. Missionen in Indien, China, Japan 234.
- Journal of Theological Studies 1914 151.
- Kehrhahn, De Athanasii contra gentes oratione 201.
- Kiefl, Die Theorien des modernen Sozialismus über den Ursprung des Christentums 165.
- Kittel, Oden Salomos 154.
- Knappe, Wolf Dietrich von Maxlrain u. d. Reformation i. d. Herrschaft Hohenwaldeck 225.
- Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte 187.
- Köhler, Walter, Die Geisteswelt Ulrich Zwingli's. Christentum und Antike 171. — U. Zw. und die Reformation in der Schweiz 174. —

- Die Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich z. Z. Ulrich Zwinglis 173.
 Kot, Andrzej Frycz Modrzewski 229.
 Krusch, Die Hannoversche Klosterkammer 223.
- L**emmens, Die Franziskaner im Hlg. Lande 209. — Die Heidenmission des Spätmittelalters 210.
 Lietzmann, Petrus und Paulus in Rom 161.
 Löfstedt, Tertullians Apologetikum 157.
 Loserth, Johann v. Wicliff und Guilelmus Peraldus 213.
- M**engis, Donatistisches Corpus Cyprianischer Briefe 159.
 Merkel, G. W. von Leibniz und die China-Mission 233.
 Merkle und Beß, Religiöse Erzieher der kath. Kirche aus den letzten vier Jahrhunderten 231.
 Meyer, Erich W., Staatstheorien Papst Innocenz' III. 207.
 —, Paul M., Griechische Texte aus Ägypten 149.
 Miaskowski, Jugend- und Studienjahre des Stan. Hosius 185.
 Mirbt, Die evg. Mission 232.
 Monumenta Germaniae Franciscana I 214.
 Monumenta Reformationis Polonicae et Lithuanicae, Serie IV, 2 184.
 Müller-Freienfels, Psychologie der Religion 192.
- N**aegle, Kirchengeschichte Böhmens, I—II 203.
 Neue Jahrbücher für klassisches Altertum 1914—16 162.
 Neue kirchliche Zeitschrift 1914 147.
 Nørregaard, Augustins religiöse Gennembrud 201.
 Nüesch, Zwingliefier 1919 166.
- O**liger, Expositio regulae Fratrum minorum auctore Fr. Angelo Clareo 210.
 Otto, Das Heilige 191.
- P**eitz, Die Hamburger Fälschungen 205.
 Pestalozzi, Die Gegner Zwinglis 172.
 Petrich, D. A. Merensky 234.
 Pirchegger, Geschichte der Steiermark 205.
- Posch, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont 211.
 Praesent, Bibliographischer Leitfaden für Polen 176.
- Q**uellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland X. XI. XIII. XIV 208. 209.
- R**auschen, Florilegium patristicum XII: Emendationes et adnotationes ad Tertulliani Apologeticum 157. — Prof. Schrörs u. meine Ausgabe von Ts Apologeticum 157.
 Recke-Wagner, Bücherkunde zur Gesch. u. Literatur Polens 176.
 Reiche, Deutsche Bücher über Polen 176.
 Reichert, Registrum literarum Turriani, Bandelli, Cajetani 216.
 Reisch, Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau (Mon. Germ. Francisc. I) 214.
 Revue d'Histoire Ecclésiastique XV. XVI 189. 190.
 Richter, Julius, Evangelische Missionskunde 232.
- S**chermann, Die allgemeine Kirchenordnung. frühchristliche Liturgien u. kirchl. Überlieferung 164. — Frühchristliche Vorbereitungsgebete zur Taufe 165.
 Scheuten, Das Mönchtum in der altfranzösischen Profandichtung 206.
 Schilling, Der kirchliche Eigentumsbegriff 195.
 Schlatter, Adolf, Der Märtyrer in den Anfängen der christl. Kirche 162.
 —, W., Geschichte der Basler Mission 233.
 Schmidt, Carl, Gespräche Jesu mit seinen Jüngern 140—146.
 Schrörs, Tertullians Apologeticum 157.
 v. Schubert, Gesch. der Kirche im Frühmittelalter 202.
 Schultze, Victor, Grundriß der christl. Archäologie 196.
 Schweizer, Die Nuntien in Prag 1589—92 228.
 v. Seckendorff, Die kirchenpolitische Tätigkeit der Katharina von Siena 212.
 Sjögren, Reformationen och Boktryckarekonstens Utveckling 230.
 Sleumer, Index Romanus 234.

- Sokrates (1918) 162.
 Staehelin, Die Mission der Brüder-
 gemeine in Suriname u. Berberice 233.
 Stinger, Geschichte der Schrift-
 predigt 193.
 Störmann, Die städtischen Grava-
 mina gegen den Klerus 216.
 Strzygowski, Ursprung der christ-
 lichen Kirchenkunst 196. 198.
 Stuhlfauth, Die ältesten Porträts
 Christi und der Apostel 196. 200.
 v. Sybel, Frühchristliche Kunst 196.
 197.
 Tangl, Die Deliberatio Innocenz' III.
 207.
 Theologie der Gegenwart, Kirchen-
 geschichte, VIII—XIV 190.
 Veit, Kirche u. Kirchenreform i. d.
 Erzdiözese Mainz 225.
 Vogels, Beiträge zur Geschichte des
 Diatessaron im Abendland 149.
 Waldenmaier, Die Entstehung der
 evang. Gottesdienstordnungen Süd-
 deutschlands im ZA. der Reformation
 222.
 Weinmann, Das Konzil v. Trient u.
 d. Kirchenmusik 226.
 Wernle, Das Verhältnis der schweize-
 rischen zur deutschen Reformation
 170. — Zwinglis und Calvins Stel-
 lung zum Staat 172.
 Westman, Reformationsgenembrott-
 sår i Sverige 230.
 Wiegand, Dogmengeschichte 188.
 Will, Gutachten des Oldradus de Ponte
 212.
 Wilms, Das Beten der Mystikerinnen
 213.
 Woldendorp, De incarnatione, een ge-
 schrift van Athanasius 201.
 Wolf, Gustav, Quellenkunde der deut-
 schen Reformationsgeschichte, Bd. II 1
 167.
 —, Odilo, Mein Meister Rupertus 207.
 Wotschke, Erasmus Glitzner 182. —
 Johann Zborowski 182. — Graf La-
 talski 182.
 Zeitschrift für das NT 1913—1920
 145. 147. 151. 154. 155. 158. 159.
 160. 163.
 — des Vereins für Hamburgische Ge-
 schichte XXXII—XXXIV 205. 206.
 Zivier, Neuere Geschichte Polens, Bd. I
 179.
 Zwingli, Ulrich, 1519—1919 168.
 169. 171.
 Zwingliana III 168. 169. 170. 173.
 175.

III. Namen- und Sachregister

- Ämilius, Georg, 87.
 Agende Friedrich Wilhelms III. von
 Preußen, Streit darüber 44—76.
 Alber, Erasmus, 87 f.
 Albertus Magnus 208.
 Aleander 4 ff. 136 f.
 Aloger 145.
 v. Altenstein, preuß. Kultusminister
 46 ff.
 Altlutherische Bewegung in Posen
 44—76.
 v. Amsdorf, Nikolaus 89—92.
 Angelus Clarenus 210 f.
 Apel, Johann 18. 21 f.
 Apologeten, altchristliche 150. 152.
 153.
 Arianismus, polnischer 183.
 Askese 147.
 Athanasius 201.
 v. Aufseß, Peter 23. 35.
 Augsburg, Bistum 10.
 Augustin 201.
 Bamberg, Bistum 10. 31 f.
 Barschall 57.
 Bender, Konrad u. Sebastian 27.
 Bernardino von Siena 214.
 Bernhard von Clairvaux 190.
 Berthold von Regensburg 77—83.
 de Berto, Joseph, sein Tagebuch 96
 bis 133.
 v. Bibra, Albert 28. 29.
 —, Jakob 30.
 —, Lorenz 21.
 Böhmen, Christianisierung 203 f. —
 Reformationsgeschichte 227 f.
 Brack, Wenzeslaus 215 f.
 Brandenburg, Bistum 5.
 Bulle Exsurge, deren Original 134
 bis 139; deren Vollziehung durch die

- deutschen Bischöfe und Hochschulen
1—17, insonderheit in Würzburg 18
bis 44.
Busch, Sebaldus 31.
- Caligarius, Nuntius,**
Calvör, Caspar 191. 186.
Cerinth 145.
Clemens von Alexandria 152.
Clementinische Homilien und Re-
kognitionen 154.
Collegia pietatis 92—96.
Coritius, Johannes 27.
Cyprian von Karthago 147f. — **Acta**
Cypriani 158ff. — **C. der Magier** 160f.
- Dänemark, Reformation** 230.
descensus ad inferos 145f.
Dominikaner 209. 212f.
- Eck** 1. 3ff. 30ff. 138.
Ehrenström 47ff. 65. 67. 72.
Eichstätt, Bistum 10.
Eigentum 195f.
Engelbert von Admont 211.
v. Eyb, Gabriel 10. 33.
- Fischer, Friedrich** 18. 21f.
Flottwell, Oberpräsident von Posen
44—76.
Frankfurter Collegia pietatis 92—96.
Franziskaner 209. 214f.
Frauenmystik 213.
Freiburg, Universität 8.
Freising, Bistum 11.
Freymark, Karl Andr. Wilh. 51. 70.
Fritzsche 46. 73.
Fuchs, Jakob 18f. 21. 23ff.
- „**Gasteiner Glauben**“, **Mission gegen**
den (1746—53) 96—133.
Gebet 213.
Geheimprotestantismus im
Gasteiner Gebiet 96—133.
Gesellschaft für Kirchengeschichte
236—240.
„**Gespräche Jesu nach der Aufer-**
stehung“ 140—146.
Glitzner, Erasmus 181. 182.
Goritz, Johann 27.
Gottesdienststörungen, evan-
gelische 222.
Gravamina 216.
Gregor XI., Papst 212.
- Halberstadt, Bistum** 8.
Hamburger Fälschungen 205f.
- Heidenmission** 210. 231—234.
Heinrichmann, Jakob 10.
Henning, Ludwig 214f.
Heßhusen, Tilemann 87.
Hildesheim, Bistum 5.
Höllenfahrt Christi 145f.
Hosius, Stanislaus 185.
Humbert de Romanis 208.
- Index Romanus** 234.
Innocenz III., Papst 207.
Irenäus 152.
- Jonas, Justus** 83—86.
Jung, Johann 12.
Justin 152f.
- Kanonisation** 194f.
Katharina von Siena 212.
Katholizismus, sein Wesen 235.
Kawel 52. 66f.
Kint, Nikolaus 23. 27.
Kirchengut 87f.
Kirchenordnungen, altkirchliche
164f.
Klosterkammer, Hannoversche 223f.
Köln, Bistum 5f.
— **Universität** 7f.
Kommunismus, christlicher 165f.
195f.
Konrad von Thüngen, Bischof von
Würzburg 2. 17—44.
Kromer, Martin 185.
Kunstgeschichte, altchristliche
196—200.
- Lang, Matthäus** 28.
Langer, Johann 83—86.
Lasius, Friedrich 47ff.
Leibniz 233.
Lodinger, Martin 97. 105.
Lorenz von Bibra, Bischof von Würz-
burg 21.
- Märtyrerakten** 158ff. — **Märtyrer-**
titel 162f.
Magdeburg, Erzbistum 8.
Mainz, Erzbistum 225.
Marcion 236f.
Mayer, Peter 25.
Mayr, Konrad 12.
Melanchthon 1. 2. 86f.
Merseburg, Bistum 9.
Mission, katholische, gegen den Pro-
testantismus in Österreich 96—133.
Missionsgeschichte s. Heiden-
mission.

- Mittelalter (Periodisierung) 202f.
 Modrzewski, Andr. Fr. 229.
 v. Mühler, preuß. Minister 72.
 Mystik, Frauen- 213.
- Nicäa**, Konzil von (koptische Quellen) 200f.
 Niege, Georg 191.
 Nuntiaturberichte 228f.
- Observanten** 214f.
 Oden Salomos 154f.
 „Ohn ihren Dank“ 92.
 Oldradus de Ponte 212.
 Olshausen, Hermann 59.
 Origenes 155f.
 Oster, altlutherischer Prediger 74f.
 Ostern 146.
- Papyri** 149f.
 Passahfeier 146.
 Peraldus, Wilhelm 213f.
 Periodisierung der KG. 187. 202f.
 Petrikauer Reichstag 178.
 Petrus und Paulus in Rom 161f.
 Pettendorfer, Johann 40f.
 Pfarrerverzeichnisse 240.
 Philo 152.
 Polen, Reformationsgeschichte 176 bis 187. 229.
 Porphyrius 151.
 Posen, Altlutherische Bewegung in 44—76.
- Quartodezimaner** 146.
- v. Rappard, Carl 46. 49ff. 63ff.
 Reformation, Verhältnis der schweizerischen zur deutschen 170. 175.
 —, Europäisches Staatensystem in der R.zeit 218—221.
 Regensburg, Bistum 10.
 Robert von Melun 189.
 Runcke, Jost 223.
- Scheufler**, Sigmund 12.
 v. Schirnding, Christoph 29.
 Schütz, Joh. Jakob 94f.
 Schweden, Reformation 230.
 v. Seldeneck, Ehrnfried 23.
 Sendomirer Union 180.
 Skarga, Peter 185.
 Spener 92—96.
 Speratus, Paul 18. 22. 24.
 Stumpf, Aug. Friedr. 52. 54.
- Tarnowski**, polnischer Feldherr 178f.
 Tertullian 157f.
 v. Thann, Alexander 28.
 Thomas von Aquino 208.
 v. Thüngen, Konrad, Siegmund, Balthasar u. a. 2. 17—44.
 Trienter Konzil 225. 226.
 Trier, Bistum 5.
 Truchseß von Pommersfelden, Lorenz 25.
 —, Martin 29.
- „Und keinen Dank dazu haben“ 92.
 Unitarier, polnische 183f.
- Vidoni**, Pietro 186.
- Wagner**, Johann 27.
 Welser, Christoph 29.
 Wermelskirch 51ff.
 Wicliff 213f.
 Wiedergeburt 156.
 Wien, Universität 13ff.
 Winnigstedt, Johann 86.
 Wolf Dietrich von Maxlrain 225f.
 Worms, Bistum 9.
 Würzburg, Bistum 17—44.
 Wujek, Jakob 185.
- Zink**, Johann 26f.
 Zoch, Lorenz 8.
 Zwingli 166—176.

Notiz!

*Geheimer Konsistorialrat D. Dr. Dechent in Frankfurt a. M.
ersucht uns um Aufnahme folgender Bitte:*

Eine Sammlung von Autographen von Theologen des 19. (u. 20.) Jahrhunderts, Akademikern und Kirchenmännern, die ich mir, wesentlich auf Grund meiner eigenen literarischen Korrespondenz, angelegt hatte, ist in den Besitz der Frankfurter Stadtbibliothek übergegangen. Selbstverständlich sind noch viele Lücken vorhanden, deren Ausfüllung wünschenswert wäre, da es sich wohl um eine einzigartige Sammlung handelt. Ich ersuche deshalb die Leser dieser Zeitschrift herzlich um ihre Beihilfe, um die Lücken zu ergänzen. Im voraus besten Dank! Meine Adresse ist: Niedenau 58.

Sammlung historischer Werke

besonders Pommeranica soll im einzelnen verkauft werden. Auskunft erteilt **Salis, Fiddichow**, Bez. Stettin.

Soeben ist erschienen:

Veit, Dr. A. L., Kirche und Kirchenreform in der

Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation (1517—1618). (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Hrsg. von L. Frh. v. Pastor. X. Bd., 3. Heft). gr. 8° (XIV u. 98 S.) M. 25.— und Zuschläge.

Das Werk ist zugleich eine Ergänzung zu Pastors Papstgeschichte, denn der Verfasser versucht in sachlicher Weise alles dasjenige festzuhalten, was die vom Konzil von Trient bezw. vom Apostolischen Stuhl ausgehenden Reformideen und -bestrebungen im Zeitalter der beginnenden tridentinischen Reformation in der Diözese des ersten Fürsten des heiligen römischen Reichs deutscher Nation praktisch und faktisch an Reform erzielten.

Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Kirchengeschichtliche Bücher

aus dem Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin

Below, Georg v., Die Ursachen der Reformation. (Historische Bibliothek Bd. 38.) XVI u. 187 Seiten. 8°. 1917. Geh. M. 8.75

„Was der ertragreichen, scharfsinnigen Abhandlung von Belows noch einen besonderen Wert gibt, ist die lichtvolle Art, in der er den gegenwärtigen Stand der Forschung über jedes einzelne Problem darlegt, bevor er seinen eigenen Standpunkt entwickelt.“

Archiv für Reformationsgeschichte.

Kalkoff, P., Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments und einzelner Reichsfürsten. (Historische Bibliothek Bd. 37) X und 132 Seiten. 8°. 1917. Geh. M. 6.90

Lenz, Prof. Dr. Max, Kleine historische Schriften. I. Band. 2. Aufl. IX u. 625 Seiten. gr. 8°. 1913. Geh. M. 18.—, geb. M. 22.—

Aus dem Inhalt: Ranke. — Joh. Gutenberg. — Janssens Geschichte des deutschen Volkes. — Humanismus und Reformation. — Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung im Elsaß zur Zeit der Reformation. — Hutten. — Luther. — Bauernkrieg. — Florian Geyer. — Melanchthon. — Gesch. Stellung der Deutschen in Böhmen. — Gustav Adolf. — Nationalität und Religion. — Wie entstehen Revolutionen? — Die französische Revolution und die Kirche. — Bedeutung der Seebeherrschung für die Politik Napoleons. — Napoleon I. und Preußen. — 1848. — Bismarcks Religion. — Bismarck und Ranke. — Bismarck und Karl v. Stein. — König Wilhelm und Bismarck in Gastein 1863. — Treitschke. — Constantin Röbber. — Wilhelm I. — Tragik in Kaiser Friedrichs Leben. — Das russische Problem. — Jahrhundertseide von hundert Jahren und jetzt. — Ein Blick ins 20. Jahrhundert. — Stellung der historischen Wissenschaften in der Gegenwart. — Rankes biographische Kunst und die Aufgaben des Biographen. — Ansprache an die Berliner Studentenschaft.

— **Kleine historische Schriften. II. Band. Von Luther zu Bismarck. VIII u. 356 Seiten. gr. 8°. 1920. Geh. M. 24.—, geb. M. 28.—**

Aus dem Inhalt: Theodor Brieger. — Luther und der deutsche Geist. — Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. — Moritz von Sachsen. — Päpstliche Nuntiatoren in Deutschland im 16. Jahrhundert. — Moritz von Hessen. — Gustav Adolf. — Ein deutscher Kleinstaat in der französischen Revolution. — Deutsches Nationalempfinden im Zeitalter unserer Klassiker. — Heinrich und Amalie von Beguelin. — Fichte. — Freiheit und Macht im Lichte der Entwicklung der Universität Berlin. — Die Bedeutung der Geschichtschreibung seit den Befreiungskriegen für die nationale Erziehung. — Eine neue Auffassung der Kirchengeschichte. — Johs. Janssen. — Bismarcks Heimgang.

„Es offenbart sich ein starker, freier und männlicher Geist, sowohl in der Gedankenführung wie auch in der Sprache, die sich oft zu hohem Schwunge und glänzender Diktion erhebt; die Sammlung zeigt Lenz als das, was er in der Tat ist, als einen der ersten Essaiisten unter den heutigen Historikern.“

Deutsche Literatur-Zeitung.

Meyer, Dr. Arnold O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. (Historische Bibliothek Bd. 14.) XIV u. 170 Seiten. 8°. 1903. Geb. M. 9.—

Platzhoff, W., Erankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570/73. (Historische Bibliothek Bd. 28.) XVIII u. 215 Seiten. 8°. 1912. Kart. M. 12.—

„Dem ruhigen besonnenen Urteil des Verfassers wird man wohl überall beistimmen können. Eine Reihe von bisher ungedruckten Beilagen und ein sorgfältiges Register erhöhen die Brauchbarkeit dieses Buches, das eine wertvolle Bereicherung unserer Wissenschaft bedeutet.“

Korrespondenzblatt der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.

Troeltsch, Ernst, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. (Historische Bibliothek Bd. 24.) 2. vermehrte Auflage. 104 Seiten. 8°. 1911. Kart. M. 5.60

„Der an fruchtbaren Gesichtspunkten überreiche Vortrag gehört mit zum Besten, was über die Geistesgeschichte der Menschheit geschrieben worden ist.“

Historische Zeitschrift

Wolff, Richard, Studien zu Luthers Weltanschauung. Ein Beitrag zur Frage der Einordnung Luthers in Mittelalter oder Neuzeit. (Historische Bibliothek Bd. 43.) VI u. 65 Seiten. 8°. 1920. Geh. M. 10.—

14. DEZ. 1979

2. Mai 1980

Kirchenschriftliche Beilage

der Zeitschrift "Kirche und Welt" München und Bonn

